



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Neundtes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)



Summarischer Inhalt

des

Zweyten Buchs.

- | | |
|---|---|
| <p>I. Kayserliches Edict, die Aufhebung des Effectus suspensivi der Anno 1641. publicirten Amnestia Generalis betreffend, und deswegen erlassene Verfügung.</p> <p>II. Von Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden; <i>Conditiones</i>, welche ihnen deswegen vorgelegt worden.</p> <p>III. Schweden verweigern ihre Replie, bis der punctus <i>Admissionis</i> der <i>Mediat</i>-Stände erlediget seyn werde. N. I. Schwedische Declaration, puncto <i>Salvorum Conductuum pro Statibus Mediatibus</i>. N. II. Brandenburg-Culmbachisches <i>Votum</i> in hac materia.</p> <p>IV. Erzbischöflich Magdeburgische <i>Gravamina</i>. Zweyter Theil.</p> | <p>V. <i>Gravamina</i> des Pfalz-Grafen <i>Christiani Augusti</i> zu Neuburg.</p> <p>VI. Reichs-Ritterschafftliche <i>Gravamina</i> wegen verweigerten Zutritts zu hohen Stiftern und andern Präbenden &c.</p> <p>VII. <i>Gravamina</i> der Egerischen <i>Exulanten</i>. N. I. Derselben Beschwerden in forma, die Religions-Reformation in Eger betreffend. N. II. Chur-Sächsische <i>Intercessionales</i> an Ihre Kayserliche Majestät.</p> <p>VIII. <i>Gravamina</i> der Evangelischen <i>Capitularen</i> zu Straßburg.</p> <p>IX. <i>Gravamina</i> der Stände in den Kayserlichen Erb-Landen.</p> |
|---|---|

X.

A

- §. X.** Der Stadt **Erffurth** Gravamina in Geist- und Weltlichen wider Chur-Maynz. N. I. Des Raths zu Erffurth Deductions-Schrifft dieserwegen Anno 1637. verfasst. Bevilagen. I. Extract der Erffurtischen Antwort auf das Chur-Sächsische Ermahnungs-Schreiben. II. Extract Chur-Maynzischen Schreibens an die Stadt Erffurth den 12. Febr. 1636. IV. Extracte aus der Erffurtischen Schrifft gegen die von Maynz pretendirte restitution. V. Fernere Extracte aus derselben Schrifft. VI. Weiterer Extract, den Punct der neuen Auflage betreffend. VII. Extract des von Kayserlichen und Sächsischen Gesandten zu Prag originalirten Protocolli. VIII. Erffurtisches Memorial an Chur-Sachsen, die Special-Versicherung der Religion zu procuriren. IX. Extract Chur-Sächsischer Instruction, die Special-Versicherung der Religion in der Stadt Erffurth betreffend. X. Extract Chur-Sächsischer Resolution, daß Erffurth in der Pragischen Neben-Arkunde, wegen der Religion gnug gesichert sey. XI. Vertrag zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erffurth, bey noch wähernder Unruhe in der Stadt errichtet Anno 1515. XII. Chur-Maynzische Reverales, die Stadt Erffurth wegen des errichteten Vertrages, bey dem Sächsischen Hause und sonst zu vertreten, de Anno 1515. XIII. Chur-Maynzische Verschreibung, daß die Stadt Erffurth dem Stifft Maynz Folge und Reisen zu leisten, nicht verbunden sey, de Anno 1463. N. II. Der Stadt **Erffurth** Schreiben an Herzog **Friederich Wilhelm** zu Sachsen, de Anno 1645. d. 25. Febr.
- XI.** Chur-Pfälzische Desideria um dessen Restitution. N. I. Des Pfalz-Grafen **Carl Ludewigs** Remonstration und Protestation, die Entsetzung der Chur-Würde und Lande auch Handlung über deren Restitution betreffend. N. II. Der Chur-Pfälzischen Gesandten Vorstellung die Restitution betreffend.
- XII.** Die Kayserliche Gesandten geben dem **Duc de Longueville** die *Visite*: dabey vorgegangenes Ceremoniel: **Duc de Longueville** gibt die *Revisite*.
- XIII.** **Hessen-Cassel** urgiret den Admissions-Punct.
- XIV.** Der Kayserlichen Gesandten darauf ertheilte Antwort.
- XV.** Beschwörung des **Cammer-Gerichts** über die Französische Einquartierung; vorgeschlagene Neutralität vor der Stadt **Speyer**.
- XVI.** Kayserliche Milderung über den Admissions-Punct.
- §. XVII.** Einwilligung der **Catholischen Stände zu Münster**, in die **Magdeburgische Admission**, unter gewissen Bedingungen.
- XVIII.** Der Kayserlichen Gesandten Beytritt.
- XIX.** Eröffnung davon an die *Protestirende* Gesandten zu **Münster**.
- XX.** **Hessen-Casselische Admission** kommt zur Reichtigkeit.
- XXI.** Irrung über das *Conclusum Catholicorum* in Puncto *Admissionis*.
- XXII.** Handlung zu **Osnabrück** über den Punctum *Admissionis*.
- XXIII.** **Magdeburgisches Erbieten** zu einem andern Revers: Notul darüber.
- XXIV.** Der **Evangelischen** Gesandten zu **Münster** Meynung über den Admissions-Punct. N. I. Derselben Schreiben über den Verstand des **Magdeburgischen Reversus**. N. II. Anderweites Project darüber.
- XXV.** Versuchte Trennung zwischen den **Eronen** und **Reichs-Ständen**: Der Kayserlichen Gesandten Beschwörung über die Französische Prætenzion auf **Elßaß**: **Schweden** pretendiret **Pommern**, worgegen sich **Chur-Brandenburg** setzt.
- XXVI.** Discours zwischen den Kayserlichen Gesandten und dem Legato **Salvio**, über die **Religions-Freyheit** in den Kayserlichen Erb-Ländern.
- XXVII.** Ceremoniel bey der *Revisite* des Legati **Volmars** an den **Duc de Longueville**.
- XXVIII.** Des Grafen von **Trautmansdorff**, als ersten Kayserlichen Gesandten, *Ankunft* in **Münster**.
- XXIX.** Wichtigkeit der Frage: wer eigentlich die *Subiecta belligerantia* seyn? Beschwörung des **Fränckischen Crayses** über die fortwährende Krieges-*Presuren*. N. I. Des **Fränckischen Crayses** Schreiben an den **König in Frankreich**, über das Verfahren der **Frantzösischen Völcker**. N. II. Derselben Schreiben an die **Frantzösische Gesandten** in eadem materia. N. III. Ingleichen, an die **Schweden**, wegen Mäßigung der *Contribution*. N. IV. Schreiben an das **Churfürstliche Collegium**. N. V. **Fränckischer Crayß**: *Recess* de 29. Sept. 1645.
- XXX.** *Annotationes* und *Declarationes* über der **Evangelischen Osnabrückischen** Gesandten ausgestelltes *Bedencken* auf die Kayserliche und **Königliche** respective *Propositiones* und *Resolutiones*.

1645.
Octob.

zweytes Buch.

1645.
Octob.



§. I.

Se bis anhero gepflogene Handlungen hatten die Hoffnung zu einem dereinstigen Frieden, in den beunruhigten Gemüthern der mehresten Deutschen Reichs: Stände, nicht wenig aufge-

Kayserlichen Pardon ertheilen, und sie ohne einigen Entgeld, zu Land und Leuten, in Ecclesiasticis & Politicis, und was davon dependiret, Allodial und Feudal, ingleichen alle Würden, Dignitäten und Stand, mit allen Juribus, Actionibus & Oneribus, Activis & Passivis, gleich andern im Frieden begriffenen Ständen, kommen lassen wollten: Endlich 3) daß denjenigen, welche zwar restituiret wären, dabey aber sich beschwehrt zu seyn vermeyneten, dasjenige an Land und Leuten, auch Geist- und Weltlichen Gütern und Rechten, ohne einigen Entgeld restituiret werden solle, was einem und andern, vor der Exclusion, so durch den Pragischen Neben-Recels erfolget, auch vermög und in Krafft des Pragischen Friedens-Schlusses selbst, gebühret hätte, allermassen, als wann er durch den Neben-Recels davon niemahls wäre ausgeschloffen worden. Dieser General-Amnestie aber, hatten Ihre Kayserliche Majestät 5. Exceptiones, welche in dem Edict exprimiret sind, beygefüget, und am Ende, folgende Clausulam suspensivam, (welche in dem Codice Recessuum Imperii R. A. 1641. §. 9. nicht vollständig enthalten ist,) angehänget: „Als wollen Wir, daß alles dasjenige, was von obgesagter „Amnestia dependirender Restitution „halber, von Uns, auf vorgegangenen Rath „und Gutachten der allhier anwesenden „Chur-Fürsten und Stände, und der ab- „wesenden Rätthe, Bottschaften und Gesandten, bewilliget und verordnet, so lang „und viel allerseits unverbindlich „und unvorgreiflich seyn und bleiben „solle, bis der vorgestellte Zweck und „Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller „Stände mit Uns, als ihrem allerhöchsten Oberhaupt, jedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung

Kayserl. Aufhebung des effectus suspensivi A. mnestie Generalis.

richtet; doch war selbige noch dadurch ziemlich unterbrochen worden, daß der Kayserliche Hof den effectum suspensivum des im Jahr 1641. publicirten Amnestie-Edicts, nicht cassiren oder aufheben wollte. Es war auch dieser Punct allerdings von solcher Wichtigkeit, daß ohne dessen Erledigung, die fremden Cronen nicht wohl in dem Haupt-Friedens-Werck fortschreiten konnten, woserne sie nicht ihre bishero treu-gewesene Bunds-Genossen unter den Reichs-Ständen, zum voraus, hätten verlassen, oder diese sich von jenen sofort trennen wollen. Die Sache verhält sich kürzlich also: Ihre Römisch-Kayserliche Majestät Ferdinand der Dritte, hatten auf Anrathen verschiedener Reichs-Stände, auf dem An. 1641. zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tag, eine General-Amnestie, durch ein besonders Edict d. d. Regensburg den 20. August, 1641. (welches dem Reichs-Abschied vom selbigen Jahr, §. 5. bis §. 10. einverleibet ist) in das Reich publiciret, worinnen anfänglich diese Erklärung in 3. Puncten geschehen, daß 1) so viel die Personen betrifft, welche in solcher General-Amnestie begriffen seyn sollen, es mit denjenigen, welche schon völlig, und ohne einige angehängte Condition, pardonniret wären, sein Verbleiben haben solle: 2) daß Ihre Kayserliche Majestät denjenigen, welche vom Pragischen Frieden ausgeschloffen, und bishero weder zum Theil noch völlig restituiret worden, auf ihre schuldige accommodation, den völligen Zweyter Theil.

1645.
Octob.

„nung gemäß erlangt und erfolgt; bey welcher einmahl gesetzten Cautel und Präsupposito Wir es auch unsers Orts bewenden lassen, unangesehen, wohin das wandelbahre Glück der Waffen künftig fallen möchte. Mit dieser Clausula suspensiva wollten nun weder die beyden Cronen, noch die mit selbigen conföderirte Stände des Reichs, zu Frieden seyn, weil sie vermeynten, daß sie auf diese Art sich submittiren müßten, ehe noch die Friedens-Handlung einmahl angegangen wäre, mithin sowohl die Erledigung ihrer Gravaminum, als die etwan zu suchen habende Satisfaktion, in äußerster Gefahr stünden, auch beides sodann von der Willkühr des andern Theils allein dependiren würde. Ihre Kayserliche Majestät ließen sich daher, auf wiederholte Vorstellung der Reichs-Deputation

zu Frankfurt, unterm 27. Aug. 1643. dann, 17. Maji, und 22. Sept. An. 1644. nicht weniger durch einiger Churfürsten in particulari abgegebene Schreiben, endlich dahin bewegen, den, in dem angezogenen Edict suspendirten effectum Generalis Amnestiae, durch ein anderweites Edict aufzuheben und zu cassiren, mithin die, in dem letzten vorher gefertigten Reichs-Abschied Anno 1641. conditionirte, und auf eine vorgängige Zusammensetzung und Vereinigung limitirte General-Amnestie, zu purificiren: Inmassen ab dem, sub N. I. hier beygefügten Edict in mehrern zu ersehen ist, dessen Publication an die Crayss-Directoria, Inhalts N. II. verfügt, weniger nicht, die Notification davon an den Friedens-Congress, nach N. III. gethan wurde,

1645.
Octob.

N. I.

Kayserliches Edict, die Aufhebung des Effectus suspensivi der Anno 1641. publicirten Amnestiae Generalis betreffend.

Ferdinand der Dritte.

Kayserliches
Edict die Auf-
hebung des
effectus su-
spensivi A-
mnestiae Ge-
neralis be-
treffend.

Entbiethen und fügen allen und jeden unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen, was Standes, Würden und Wesen die sind, hiemit zu wissen, und ist ihnen samt und sonders hievor und ohne das selbstn gnugsam bekandt, was massen Wir, auf Einrathung derselben, noch unter jüngst gehaltenem Reichs-Tag, in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regensburg, sub dato den 20. Tag des Monats Augusti des 1641. Jahrs, durch öffentliches Edict eine General-Amnestiam publiciren, auch folgendes, zu Ende des allgemeinen Reichs-Tages, in den Reichs-Abschied bringen lassen, dergestalt, daß, demnach Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und der abwesenden Räte, Bottschaften und Gesandten, ihres Orts damals dafür gehalten und befunden, daß, weils derselben Rathschlag und Handlungen von der Amnestia, zu dem Ziel und Ende angesehen, daß hiedurch die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Stände mit Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt, wider Unsere und des Heiligen Reichs allgemeine Feinde, desto ehender zu befördern und zu erhalten, daß alles dasjenige, was oftbesagter Amnestiae halber tractirer, gehandelt und geschlossen würde, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn sollte, bis der vorgestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt, jedoch den Reichs-Constitutionibus, Religion-und Prophan-Frieden, und Exececions-Ordnung gemäß, erlangt und erfolget, bey welcher einmahl gesetzten Cautel und präsupposito, sintemahl es ja billig, daß durch Ertheilung solcher Amnestie der vorgesezte Scopus und Effect erreicht werde, die Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden Räte, Bottschaften und Gesandten, es nachmahlen bewenden lassen, unangesehen, wohin das wandelbahre Glück fallen möchte; worauf Wir Uns in berührtem unserm Amnestie Edict darüber gleichergestalt, dahin erkläret, daß Wir wollen, daß alles dasjenige, was der von oftbesagter Amnestia dependirenden restitution halber, von Uns auf vorhergegangnem Rath und Gutachten der daselbst gewesenen Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden Räte, Bottschaften und Gesandten, bewilliget und verordnet, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreiflich seyn und bleiben solle, bis der vorgestellte Zweck und Effectus

1645.
Octob.

1645.
Octob.

Effectus Amnestia der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Stände mit Uns, als ihrem allerhöchsten Oberhaupt, jedoch den Reichs-Constitutionen, Religion-und Prophan-Frieden und Executions-Ordnung gemäß, erlanget und erfolget; und daß es einmahl bey solcher gesetzten Cautel und præsupposito, Wir es auch unser Orts bewenden lassen, unangesehen, wohin das wandelbahre Glück der Waffen künfftig fallen möchte. Ob Wir uns nun zwar darauf billig allergnädigst vertrusten sollen, es würden alle und jede, was Standes, Würden und Besens die seynd, an denen es gehaffet, daß die damahls publicirte Amnestia unvollzogen geblieben, in sich selbst (inmassen Wir sie dann dazu in bemeldtem unserm Amnistie-Edict ganz gnädig und ernstlich ermahnet) gehen, und Unsere, als ihres von Gott vorgesezten höchsten Oberhaupts, und dann der gesammten zu Regenspurg, vermittelst ihrer Gesandten, Räte und Bottschaftten, anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, ihrer auch so nahe Anverwandten Mitglieder, gnädige, väterliche und getreue Vorsorge, in schuldigste und gebührende Obacht ziehen, sich selbst und ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und desolation nicht stürzen, und hiedurch bey Gott, ihrem allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heiligen Reich, allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern, und männiglich, die schwere Verantwortung des durch sie, fremdem Dominat und Unterdrückung exponirten Vaterlands, auf sich und ihre Posterität nicht laden; so haben Wir doch verspühren müssen, daß unerachtet aller dieser treuherzigen wohlgemeynten väterlichen Ermahnungen, die einmürhige Zusammensetzung, dadurch die vorbehaltenne Suspension des würcklichen effects obberührter unserer publicirten General-Amnestie, für sich selbst gefallen und erloschen wäre, nicht erfolget ist.

Demnach Uns aber gleichwol der Chur-Fürsten, auch deputerter Fürsten und Stände Gesandte, bey jüngstem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt, unterm dato 27. Aug. verwichenen 1643. Jahrs, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, und auf ihrer Principalen eingeholte Instruction, gehorsamt an die Hand gegeben, und für rathsam befunden, daß ungehindert solcher hinterbliebenen Zusammensetzung, Uns die Calfatio sive abolitio suspensionis effectus Amnestia, wie solche Amnestie in mehr bemeldtem jüngsten zu Regenspurg verglichenen und publicirten Reichs-Abschied begriffen, pure & simpliciter einzurathen sey. Solches auch absonderlich, die Churfürstlichen Räte, sub dato Franckfurth den 17. Maji des nächst-verwichenen 1644. Jahrs, nachmahlen der gesammten Reichs-Deputerter Stände Räte und Bottschaftten, unterm dato Franckfurth den 22. Sept. jetztgemeldten 1644. Jahrs, wiederholer, und von theils der Churfürstlichen L. deswegen selbst an Uns geschrieben worden; So haben wir auch, weils die Deputerter Stände vermeynen, daß durch Aufhebung der gemeldten Suspension, zum wenigsten die innerliche Ruhe des Reichs, was mehrers befördert werden würde, ungeachtet uns dasjenige, was durch mehrberührten jüngst gemachten Reichs-Abschied zu Regenspurg bekräftiget, ausser einer allgemeiner Reichs-Versammlung aufzuheben bedenklich fället, (so auch die vornehmste Ursache gewesen, daß Wir mit unserer Resolution zurück gehalten) endlich bewilliget, daß der suspendirte Effectus Generalis Amnestia hiemit aufgehoben und cassiret werden möge, inmassen Wir dann solche Suspension hiemit in Kayserlichen Gnaden fallen lassen, und dieselbe aufheben und cassiren thun, jedoch, daß es im übrigen bey den in den Reichs-Abschied eingerückten Limitationibus verbleiben solle, dann Wir den interessirten Ständen des Reichs, ihre Exceptiones, die sie in Krafft dessen für sich haben, und etwan bey der Execution einwenden möchten, wider ihren Willen nicht benehmen können. Und haben solches alles durch dieses offene Patent ins Reich zu dem Ende publiciren wollen, damit diejenigen, so etwas zu restituiren, und aus dem Reichs-Abschied, keine zulässige Exceptionem für sich haben, sich ebenmäßig, wie zu vorhin bey der publication der Amnistie geschehen ist, darnach richten, und die Possessores alles dergestalt, wie es einem jeden in Krafft der Amnistie obliegt, restituiren mögen, wie dann die Restituenten alle vorsehliche Verwüstung und deterioration der Güther vermeiden, und dieselben, bis die würckliche Abtretung erfolget, Pfleg-und Hauswirthlichen halten sollen, damit in Entstehung dessen, nicht Noth sey, auf des andern Theils Anruffen, die in vorberührtem Amnistie-Edict und Reichs-

1645.
Octob.

Abchied gefeste Executions-Commission fortsetzen zu lassen; darbey Wir dann der allergnädigsten Zuversicht leben, es werden die gesamten Chur-Fürsten und Stände, sich alles Ernstes und Eysers auch dahin bemühen, damit Uns und andern getreuen Ständen, dasjenige, was Uns von ihnen in Krafft des Pragerischen Frieden-Schlusses, und gedachtes Amnestie-Edicts, noch zu restituiren hinterstellig ist, restituiret und wiederum zu wege gebracht werde, gegen allen und jeden aber, an denen es gehaffet, daß der effectus suspensivus mehrermelder Amnestie noch zur Zeit aufgehoben verblieben, nochmahls Uns gnädigst versehen, sie werden Unsere, als Ihres von Gott vorgesezten allerhöchsten Oberhauptes, dann auch anderer Chur-Fürsten und Stände, ihrer so nahen anverwandten Mitglieder, gnädigste, väterliche Güte, Mildigkeit und getreue Vorsorge, in schuldig- und gebührende Obacht ziehen, sich selbst, und ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Beruhigung und Zusammensetzung, in noch grössere Gefahr und desolation nicht stürzen, und hiers durch bey Gott, ihrem allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heiligen Reich, allen dessen getreuen, gehorsamen Gliedern, die schwere Verantwortung auf sich und ihre Posterität nicht laden. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen aufgedruckten Secret-Zinsiegel, der geben ist auf Unserm Schloß zu Lins, den zehenden Octobr. An. 1645. Unserer Reiche, des Römischen im gten, des Hungarischen im 20ten und des Böhymischen im 18ten: c.

1645.
Octob.

N. II.

Verfügung an die Crayß-Directoria, die Publication des Kayserlichen Edicts in Puncto Amnestie, betreffend.

FERDINAND der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs: c.

N. II.
Verfügung
an die Crayß-
Directoria,
über Publica-
tion solchen
Edicts.

Hochgebohrne, liebe Oheim und Fürsten, Eure Liebden Liebden werden aus demjenigen, was bey nächst gehaltenem Reichs-Deputation-Convent vorgangen, gnugsam verstanden haben; daß ob zwar auf dem jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg Wir unterm Dato des 20. Augusti Anno Sechsehen hundert Ein und Bierzig, eine general-Amnistiam publiciret, daß doch derselben Effectus, aus denen darin angezogenen Ursachen, so lang in suspenso gelassen worden, biß die allgemeine Vereinigung und Zusammensetzung aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs, beschehen und erfolgen werde.

Wir haben zwar verhoffet, es würde durch diese Unsere und der gesamten Chur-Fürsten und Stände des Reichs allergnädigste, väterlich und wohlgemeynte Vorsehung obberührter vorgehabter allgemeinnütziger Zweck erreicht werden: so haben Wir doch wieder Unsere gnädigste Zuversicht verspühren müssen, daß Unsere treuherzige und billige Hoffnung, bey denen, so mit den ausländischen Cronen confederiret, aus der Acht gelassen worden ist.

Demnach aber gleichwol der Churfürsten, auch Deputirter Fürsten und Stände des Reichs, neulicher Zeit zu Franckfurth gewesene Räthe, Bottschaften und Gesandte, zu unterschiedlich mahlen, wegen Aufhebung berührtes effectus suspensivi, auch theils der Churfürsten Liebden Liebden selbst, Uns deswegen zugeschrieben: Als haben Wir auf berührte der Churfürsten, auch Deputirter Fürsten und Ständen Gutachten, wegen Aufhebung bemeldtes effectus suspensivi, Unsere Patenten auffertigen lassen, wie Eure Liebden Liebden derselbigen zwanzig Exemplaria in Originali zu empfangen. So Wir Eurer Liebden Liebden zu dem ende einschließen wollen, damit Sie es den Reichs-Ständen, in Unserm und des Heiligen Römischen Reichs Nieder-Sächsischen Crayß, zu ihrer Nothdurfft, auf das Sie sich darnach zu richten, communiciren thun. Seyn und verbleiben Eurer Liebden Liebden beyneben mit Kayserlichen Gnaden und allen guten wohl beygethan. Geben auf Unserm Schloß zu Lins den 10. Octobris Anno 1645. Unserer Reiche des Römischen im

1645. im Neundten, des Hungarischen im Zwanzigsten und des Böhmischem im Achtze- 1645.
 Octob. henden. Octob.

FERDINAND.

Vidi

Ferdinad Graf Kurz ꝛc.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majesta-
 tatis proprium.

Johann Soldner, D.

An Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen
 Jülich, Cleve und Berg ꝛc. und Herrn Frie-
 drichen, Herzogen zu Braunschweig und
 Lüneburg ꝛc.

Præl. zu Halle am 20. Octobris Anno 1645.
 in der Nacht kurz vor ein Uhr.

N. III.

Notification an den Friedens-Convent, das ausgegangene Kayserliche Edict
 in Puncto Amnestiæ, betreffend.

N. III.
 Notification
 des Kayserl.
 Edicts an den
 Friedens-
 Convent.

Der Römischen Kayserlichen Majestät auch zu Hungarn und Boheim Rönigli-
 chen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, ist gehorsamst referiret, und vorge-
 tragen worden, was der Churfürstlichen auch Deputirter Fürsten und Stände zu
 den Reichs-Deputation-Convent zu Franckfurth verordnete Räte und Gesandten,
 und zwar anfangs den 27. Augusti des nächst verwichenen 1643. Jahrs, und ab-
 sonderlich die Churfürstlichen Räte, den 17. Maji des 1644. Jahrs, und nachgehends
 der gesamten Reichs-deputirten Stände Räte und Abgesandte den 22. Sept. jertz
 gedachten 644. Jahrs, wegen Cassation und Abolition suspensionis effectus Amni-
 stiæ, wie solche in dem jüngst zu Regensburg verglichenen und publicirten Reichs-
 Abschied begriffen, gehorsamst und wohlmeynend aus denen vernünfftig angezogenen
 und wohlbedachten Ursachen und Motiven eingerathen, erinnert, gebeten, und sich
 bedinget haben.

Wiewol nun Ihrer Kayserlichen Majestät schwer fällt, dasjenige, was bißfalls
 durch den jüngstgemachten Reichs-Abschied zu Regensburg bekräftiget, ausser einer
 allgemeinen Reichs-Versammlung, wieder aufzuheben, und biß anhero die Erfahrung
 gegeben, daß durch die daselbst bewilligte General-Amnestia der verhoffte Effect nicht
 erfolget, auch Ihre Kayserliche Majestät annoch desselbigen sich nicht allerdings recht
 getrüben, derentwegen auch nicht weniger thun können, als mit der begehrten Re-
 solution zurück zu halten.

Die weil aber die Reichs-Deputirte Stände vermeynen, daß durch Aufhebung
 der gemelten Suspension, zum wenigsten die innerliche Ruhe des Reichs, was mehr
 befördert werden würde, Ihre Kayserliche Majestät sich auch hierbey gnädigst erin-
 nern, was vor bewegliche Ansuchen, seit des geschlossenen Prager-Friedens, Ihre
 Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen mehrmals derenthalten gethan.

Als wollen mehr Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät gedachte Suspen-
 sion in Kayserlichen Gnaden fallen lassen, und dieselbe hiemit cassiret und aufgehoben,
 jedoch daß es im übrigen bey denen im Reichs-Abschiede Anno 1641. gesetzten
 Limitationibus verbleiben solle, wie dann Ihre Kayserliche Majestät anderen Incer-
 essirten ihre Exceptiones, die sie in Krafft dessen für sich haben, und etwan bey
 der Execution einwenden würden, wider ihren Willen nicht benehmen können, es
 wollen auch hierauf Ihre Kayserliche Majestät Patentes ins Reich ergehen lassen, da-
 mit

1645.
Octob.

mit diejenigen, welche etwas zu restituiren haben, sich ebenmäßig, wie vorhin bey der Publication der Amnitiæ ist geschehen, darnach richten möchten, auf Masse und Weise, wie die Original-Beylagen mit sich bringen. Hingegen getrübsten Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät sich allergnädigst, es werden die gesamte Chur-Fürsten und Stände, von wegen solcher Kayserlichen Güte und Milddigkeit, sich alles Ernstes und Eynfers dahin bemühen und würcklich verhelffen, damit nicht weniger jetzt mehr Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und andern getreuen Ständen, dasjenige, was ihnen in Krafft Pragischen Frieden-Schlusses und des Amnitiæ-Edicts noch zu restituiren hinterstellig ist, restituiret und wiederum zuwege gebracht werde, gegen allen und jeden aber, an denen es gehaffet, daß der Suspendivus effectus mehrermelther Amnitiæ bis anhero unaufgehoben blieben, nochmalts sich gnädigst versehen, Sie werden Hochgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, als ihres von Gott vorgelegten Allerhöchsten Oberhaupt, dann auch anderer Chur-Fürsten und Stände ihrer auch so nahen Anverwandten Mitgliedern gnädigste, väterliche und getreue Vorsorge, in schuldigste und gebührende getreue Obacht ziehen, sich selbst und Ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Zusammenlegung, in noch größere Gefahr und desolation nicht stürzen, und hierdurch bey Gott, ihrem Allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heiligen Römischen Reich, allen dessen gehorsamen Gliedern und männiglich, die schwehre Verantwortung auf sich und ihre Posterität länger nicht laden.

So Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät auf anfangs angezogene Bedencken sich Allergnädigst erkläret, und vermittelst des Chur-Raynsischen Directorii denen zu Münster und Schnabrück anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, Rätthe, Botschafften und Gesandten zu bescheiden, gnädigst anbefohlen; Die verbleiben denselben samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohlgeuogen. Signatum zu Linz unter Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät aufgedrucktem Secret-Inselgel, den 10. Octobris Anno 1645.

(Locus Sigilli)
Caesaris.

Ut.

Ferdinand Graf Kurß.

Johann Soldner. D.

§. II.

Von Ein-
schließung der
Reformir-
ten in den
Religiöns-
Frieden.

Die Crone Schweden hatte in ihrer Proposition, Art. IV. von den Reformirten im Reich, Erwähnung gethan, nehmlich, daß selbige mit unter dem Religiöns-Frieden begriffen seyn sollten: worauf auch, in der Kayserlichen Resolution, dieses Puncts halber, eine Antwort ertheilet worden war. Nun hatten die Deputirten 4. Gesandten, bey Verfassung des im vorhergehenden Achten Buche befindlichen Projects, diese Materie in feißige Deliberation gezogen, jedoch, um allerhand Widerwillen und Dissidia zu vermeiden, am dienlichsten befunden, die Schweden zu ersuchen, mit den anwesenden Gesandten der Reformirten Reichs-Stände, die *Conditiones Admissiois* abzuhandeln, und deswegen einen Revers von ihnen zu begeh-

ren: zu dem ende der Sachsen-Altenburgische Gesandte, die nachstehende *Conditiones*, mit Gursünden der übrigen Evangelicorum, entworfen, welche den Schweden zugestellt wurden, um solche, *motu quasi proprio*, den Reformirten Gesandten vorzutragen. Man hielt ex parte *Lutheranorum* davor, es sey wohl zu distinguiren, ob die Reformirten, unter dem Schut des Reichs, mit ihrer Religion sicher seyn, und dann, ob sie auch die Befugniß haben sollten, aus ihren Landen, die Lutheraner entweder gar zu vertreiben, oder ihnen doch kein *Publicum Religionis Exerctium* zu verstaten? Es hatte in diesem Stück Chur-Brandenburg sich löblich guberniret, und wann die übrigen

Die Reformirten sollen unter gewissen *Conditiones* dazu gelassen werden.

Refor-

1645.
Octob.

Reformirten solchem Exempel gleichfalls hätten folgen wollen, so würde bald zum Schluß zu gelangen gewesen seyn. Die Evangelici nahmen dabey in wohlbedächtige Erwägung, ob sie die Reformatos in einen friedlichen Ruhestand setzen, und doch daneben zugeben sollten, daß ihre Glaubens-Genossen entweder aus den Reformirten Landen gestossen, oder doch des Publici Religionis Exercitii, darinnen priviret werden sollten. Die Gesandten des Chur-Hauses Sachsen waren in diesem Punct sehr sorgfältig, und betrachteten die Erb-Verbrüderung und die daher rührende Fälle zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen. Die Schweden gingen hierunter auch sehr behutsam, wollten die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel nicht offendiren, suchten daher dilationes, und waren Willens, diese Sache anfangs ad punctum Gravaminum Ecclesiasticorum zu verweisen, ob es wohl daselbst

mit solchem Punct viel schwerer würde gehalten haben. Und weil auch zu vermuthen stunde, es möchten Catholici den Reformatos eben dergleichen, und noch mehr andere Conditiones fürsreiben; so sahe man voraus, daß man alsdenn in 3. Partheyen sich dißfalls theilen würde. Die Schweden äusserten ihr Judicium unter der Hand, dieses Puncts halber dahin: *Pontificios fuisse usque huc Communes omnium Evangelicorum hostes, quoquo nomine appellentur; Reformatos etiam Communem Causam contra Pontificios unà propugnasse; Ergo injustum fore, eos Pontificiorum injuriis prostitui, legum praesidiis destitutos; sed & injustum fore, Reformatos ita tutos facere, ut fidei Lutheranae domesticos persequi & dilationibus suis ejicere possint.* Die obangezogene Conditiones, welche den Reformirten vorgeleget wurden, lauteten also:

1645.
Octob.

Conditiones, so den Reformirten vorgeleget worden, um in den Frieden mit eingeschlossen zu werden.

Conditiones
den Reformirten
vorgeleget.

Gewiß ist es, daß der Reformirten Glaubens-Bekänntniß, noch zur Zeit unter die im Reich zugelassene Confessiones nicht hat gerechnet, noch ihnen in Camera Processus super Pace Religiosa erkennen werden wollen. Diweiln aber anjese die Königl. Schwedische höchst ansehnlichste Herren Gesandten, in Dero Proposition, im IV. Paragrapho, dieser Sache gedencken, auch die Kayserliche Herren Plenipotentiarii sich in ihrer Antwort darauf vernehmen lassen, so möchten die Augspurgische Confessions-Verwandte wohl wünschen, daß die Reformirten, zumahl sie in keiner Abrede seynd, daß wir bey unser Confession die Seligkeit erlangen können, sich gar in Christliche Glaubens-Einigkeitt mit uns begäben. Diweiln aber die Stunde dieser glückseligen Vereinhahrung vielleicht noch nicht vorhanden, muß es Gott, und eines jeden Gewissen anheim gestellt verbleiben: Es wird auch Niemand von Seiten der Augspurgischen Confession sich befinden, der ihnen mißgönnete, daß sie inmittelst mehrere Sicherheit erlangeten; sondern viel lieber wird man gerne darzu helfen, weil sonders bekannt, daß an theils Orten, bevorab in dem Chur-Brandenburgischen, die Augspurgische Confessions-Verwandten (welches Seiner Churfürstlichen Durchlaucht billig mit schuldigstem Lob nachgerühmet wird) bey ihrem offenen Gottesdienst gelassen und also tractiret werden, daß sie sich zu beschwehren nicht Ursach haben. Nachdem aber auf die Nachkommen mit gesehen seyn will, und die Worte der Königl. Schwedischen Proposition, so wohl der darauf erfolgten Kayserlichen Antwort, etwas general geleyet, daher dieselben von den Nachkommen leichtlich, zu großem Nachtheil der Augspurgischen Confessions-Verwandte, in zweiffelhafftigen Verstand gezogen, und also zuwider der Königl. Schwedischen Herren Gesandten löblichsten Intention, interpretiret werden könneten: Als versehen sich der Augspurgischen Confessions-Verwandten anwesende Gesandten, es werden die Herren Reformirte, allen künfftigen Mißdeutungen und Inconvenientien vorzukommen, durch eine absonderliche Erklärung und *Revers*, auf nachfolgende ungefährliche Puncten, die Augspurgische Confessions-Verwandte zu versichern, kein Bedencken tragen, noch übel nehmen, daß die anwesende Gesandten Augspurgischer Confession sich, ihrer hierunter tragenden Pflichten und habenden Instruction nach, mit allem Fleiß beachten und die Nothdurfft erinnern. Und zwar

Zwenter Theil.

B

1) Wä.

1645.
Octob.1645.
Octob.

- 1) Wäre man auf seiten Augspurgischer Confession nicht darwider, daß in den von Gott verhoffenden Friedens-Schluß ein sonderbarer *Paragraphus* eingerückt, und darinnen die Herren Reformirten mit ihrem Gottesdienst und dessen *Annexis* also gesichert werden, daß sie deßhalb, weder in noch ausser Reichens, angefochten, sondern ihnen, wann sie daran, an Ort und Ende, wo das *Publicum Exerctium Reformatæ Religionis 1618.* im Schwang gegangen, jemandes verhindern wollte, auf ihr Anhalten, *contra turbantes in Camera Process* erkennet würde; jedoch mit dem Verstande,
- 2) Daß die Stände Reformirter Religion hinführo in denen Landen, die sie bereits haben, oder noch erlangen möchten, ihren Unterthanen, weder sub prætextu *Juris Territorialis, Episcopalis* oder *Patronatus*, noch einigem andern Prætext, Reformirte Prediger oder Schul-Diener aufdringen, noch die Pfarr- und Schul-Gebäude, noch der Pfarrer und Schul-Diener Besoldung entziehen, sondern
- 3) Bey vorhergehenden *Vacanz*en, in Kirchen und Schulen, darinn die Augspurgische Confession anjeho getrieben wird, oder künftig getrieben werden möchte, zugeben, daß die Stellen, obgleich das *Jus Patronatus* der Reformirten Obrigkeit zuständig, mit Augspurgischen *Confessions-Verwandten* Personen ersehet, dieselben auch, der Gemeinde Belieben nach, an Orten Augspurgischer Confession, examiniret und ordiniret werden.
- 4) Wann in den Churfürstenthümern, Landen und Städten, da das *Exerctium* der Reformirten Religion allbereit eingeführet ist, viel oder wenig Unterthanen oder Einwohner, um das *Publicum Exerctium Augustanæ Confessionis* anhielten, soll ihnen Kirchen und Schulen zu bauen, auch Prediger und Schul-Diener zu bestellen unbenommen seyn; ingleichen frey stehen, sich des Gottesdienstes anderswo zu gebrauchen, sowol ihre Kinder in Schulen der Augspurgischen Confession zu schicken.
- 5) Wann einer, der der Augspurgischen *Confession* zugethan, Güter oder Häuser, in Reformirten Landen oder Städten kauffen wollte, soll ihm solches ungewehret seyn, und ihm deßhalb kein *Juramentum Religionis* angemuthet, noch von Rath und andern Ehren-Meintern oder *Gemeinschaften* ausgeschlossen, noch sonst die Einwohner und Unterthanen,
- 6) Wie auch die Prediger und Schul-Diener, der Augspurgischen Confession halber, einigerley Weise nicht verachtet, gedrücket und verfolget, oder in ihrem Gottesdienst und Ceremonien gehindert werden.
- 7) Wann es mit der Chur-Pfalz zur Restitution kommet, solle den Unterthanen frey stehen, Augspurgische *Confessions-Verwandte* Prediger und Schul-Diener zu beruffen und anzunehmen.
- 8) Wann Zweifel vorfället, ob einer, so unter Reformirter *Bothmäßigkeit* wohnhaft, der Augspurgischen Confession wahrhaftig zugethan sey, sollen darüber *Geistliche* Augspurgischer *Confession* vernommen, und ihrem Gutachten gefolget werden.
- 9) So sich ein Stand des Orts, da jeso die Reformirte Religion in Übung ist, wiederum zur Augspurgischen *Confession* wendete, oder durch Gottes Gnade bereits gewendet hätte, sollte demselben das *Exerctium Augustanæ Confessionis* in Kirchen und Schulen wieder aufzurichten unbenommen seyn, welches auch von abgetheilten Fürsten zu verstehen; ob sie schon absonderlich weder Session noch *Votum* im Reich hätten: NB. Dessen werden sich die Herren Reformirte nicht beschwehren; denn die Kirchen, die sie haben, seynd alle zuvor den Augspurgischen *Confessions-Verwandten* zugestanden.

1645.
Octob.

10) Wider diesen Revers soll weder directe noch per indirectum gehandelt werden, die Contravenienten aber, ohne Behelff einiger Declinatorien, vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, oder wo sonst dergleichen Gericht im Römischen Reich, mit Römischer Kayserlicher Majestät und des Reichs Bewilligung, angerichtet und verordnet werden wird, ohnweigerlich stehen, und den Mandatis, Inhibitionibus, Decretis und Judicatis gehorsamlich nachkommen, besonders aber

1645.
Octob.

11) Ob auch gleich diese Punkte aus gewissen, den Reformirten zum besten gemeyneten Ursachen, dem künftigen Friedens-Schluß nicht incorporiret werden könnten; so soll es doch nichts desto weniger so kräftig und bündig seyn, als wäre es inter Leges Imperii Publicas referiret, und dem Cammer-Gericht instruiret worden, darum auch die Clausele Cassatorie, die dem Friedens-Schluß eingerückt, und diesem Revers zu Nachtheil verstanden werden könnten, hierwieder weder angezogen werden, noch gelten sollen, sondern vielmehr derjenige Reformirte Stand, so wider diese Abrede handelt, soll ipso Jure & facto, Pacis Publicæ, und der Wohlthaten, deren sie durch mehrbesagten Friedens-Schluß fähig werden möchten, sich verlustig machen.

12) Die Interpretation, so einige zweiffelhafftige Stellen hierinnen zu finden, soll stehen bey N. N.

Salvo jure &c.

§. III.

Schweden
verweigern
ihre Replie,
biß der Pun-
ctus Admis-
sionis der
Mediat-
Stände erle-
digt seyn wer-
de.

Weil die Kayserliche Gesandten die Admissio der Mediatorum ad Congressum, nicht zugeben wollten; so suchten die Schweden die Erledigung dieses Punkts, dadurch zu befördern, daß sie ehender auf die ihnen exhibirte Kayserliche Respon- siones nicht antworten wollten, biß in die-

sem Stück, den Præliminariën ein Genügen geschehen wäre, zu dem Ende dieselben, nachstehende Declaration, N. I. von sich stel- leten, dem zugleich das, zu Illustrirung dieser Materie dienende Marggräflich- Eulmbachische Vorum, N. II. mit angefüget wird.

N. I. II.

N I.

Schwedische
Declaration
wegen Geleit
der Statuum
Mediatorum.

Postquam Illustrissimis Dominis Legatis Cæsaris placuerat, ad Propositionem Suevicæ Legationis hisce diebus scripto respondere: optarent Legati Suecici, nullum in Præliminaribus obicem sibi positum fuisse, quo minus & ipsi statim ad Replicam procedere possent. Quia vero principalis negotii fundamenta primo Junii ea lege posita fuere, ut ante Replicam residuis Præliminariis desiderijs ad amicum satisfieret: id autem non modo nondum præstitum sit, sed & pluribus adauctum præjudiciis, jure meritoque jam nunc eorum omnium remedia exposcunt. Nisi enim ista minorâ rite adimpleantur, quid factâ Pace de majorum observatione sperandum erit? Cardio autem quæstionis in eo versatur, utrum alii, quam Immediati Status Imperii, peculiaribus ad hunc Conventum Salvis Conductibus à Cæsarea Legatione sint muniendi? Id quidem Cæsarei Domini Legati hætenus strenue negârunt, & adhuc in dicti sui Responsi Procemino negant; inprimis ex eo fundamento, quod Cæsarea Majestas non in omnes pro Immediatis petitos Salvos Conductus quantocyus consenserit, multo minus pro Mediatibus, & Non-Statibus; Deinde, quod in hosce Tractatus à principio non aliter, quam ut inter solas partes Principales ageretur, absque mentione tot Fœderatorum convenerit; Eventum insuper docere, confessionem tam profusam huic rei promovendæ minime profuisse, nec prodesse: Immo contra expressissima verba Conventionis Præliminaris & Salvorum Conductuum esse, ut pro Non-Statibus intelligantur; Publicas denique utriusque partis Confessiones ab anno 1643. ad finem fere anni 1644. extare,

Zweyter Theil.

B 2

quod

1645.
Octob.

quod Tractatus Præliminaris undiquaque tunc rite completus esset, nec quidquam amplius superfuisse, nisi ut Tractatus Principalis inchoaretur; Ac proinde se ad Salvos Conductus pro Mediatis concedendos non teneri; Quod si tamen certus ac tolerabilis eorum numerus semel pro semper designetur, idque ex sententia Statuum Imperii, citra Cæsareæ Majestatis eorumque præjudicium fieri posse, & ad promovendum Pacis negotium pertinere videatur: in se nihil desiderari passuros.

1645.
Octob.

Ad hæc Legati Suecici respondent, ex parte quidem haud ingrati sibi esse hanc ultimam clausulam, quod in se nihil desiderari debere profiteantur Domini Cæsarei Legati. Quia vero ad certum eam numerum restringunt; idque non tam ex debito, quam gratia se facere innuunt, remque semel manifeste decisam novis judiciis submittere velle videntur; id autem admittere nequeunt Legati Suecici: idcirco superiores eorum rationes merito refellendas esse censent. Inprimis itaque dicunt, tantum abesse, ut absque Fæderatorum mentione in hocce Tractatus conventum fuerat, ut etiam notorium sit, quod Regna fæderata ab initio Præliminaris Tractatus, constanter institerint, ut omnes, quorum interest, nemine excluso, debita securitate muniti, ad hunc Conventum admitterentur. Id enim priorum temporum Congressibus omisum, præcipuam fuisse causam, cur a viginti septem annis, Pax quidem aliquoties facta, nulla tamen stabilis effecta sit; Exclusis à Tractatu Pacis, præsidium e novo bello semper querentibus. Ne igitur in eundem lapidem denuo impingeretur, omnes, quorum interest, necessario admittendos esse. Interest autem non tantum Immediatorum, sed etiam Mediatorum Statuum, imo omnium Exercitus membrorum, Principum, Comitum, Baronum, Nobilium, aliorumque, ut, si id cupiant, libere admittantur. Cum enim eorum plurimi, temporum injuria graviter læsi sint, nemo absentium interesse tam novit, aut peregerit exacte, quam ipsimet præsentis. Ut igitur Salvis Conductibus muniantur, jure postulat singulorum securitas. Verum quidem est, quod non statim consenserit in hæc postulata Cæsarea Majestas. Hæc enim potissima fuit causa septennis Preparatiorum moræ. Ad constantem tamen Regnorum instantiam tandem consensisse, multa quidem documenta sunt: potissimum vero & inprimis clarissima verba ipsius Cæsarei Salvi Conductus, qui solus est, esseque debet, lex & norma hujus controversiæ decidendæ; deinde, sensus ipse dictorum verborum, prout ea acceperant & interpretati sunt cum Sueci, tum Rex Mediator, adeoque Imperator ipse. Verba sic sonant. „Imperatorem Romanum ad instantiam Serenissimæ Regniæ Sueciæ (etiam Regis Christianissimi) consensisse, ut Universi & singuli Sux Serenitatis fæderati STATUS ET ADHÆRENTES per Germaniam, secure Osnabrugam (& Monasterium) veniant vel mittant. Quibus verbis cum nulla fiat distinctio inter Mediatos & Immediatos Status, utrique sane intelliguntur. Quodsi vero nomen, Status, ad solos Immediatos restringatur: eo casu tam Mediati, quam Non-Status, Adherentium nomine comprehenduntur. Neque enim vox, Adherentes, ponitur hic *adjective*, quemadmodum velint Domini Legati Cæsareani, ut sensus sit, Adherentes Status, seu Adherende Stände: sed *substantive*, Status & Adherentes, Stände und Adherenten, ut omnes Adherentes, seu (ut vulgo dici solet) Interessentes, intelligantur. Atque hoc sensu optimi suorum verborum interpretes, qui primi Instrumentum conceperunt, non Imperiales, sed Regnorum Ministri, ab initio hanc vocem intellexerunt, dum Status Immediatos, quibus proprie Jus Fæderum competit, Fæderatos, cæteros omnes, tam Mediatos, quam Non-Status, Adherentes vocarent. Id evidenter ostendunt meæ, Salvii, Literæ, quibus anno 1638. die 29. Septembris a Serenissimi Regis Daniæ Cancellario Domino Reventlow petebam, ut ea vox Adherentes (quæ in missio ad me Gluckstadio Salvi-Conductus Instrumento,

1645. mento, per incuriam forte omiffa erat;) Diplomati viciffim infereretur, hac
 Octob. addita ratione: „ Siquidem alii Coronæ Adhærentes, Non - Status, tam
 „ opus habent Salvis Conductibus, quam Status. Has literas, cum hoc
 „ fenfu, Sereniffimus Rex Daniæ ftatim fequenti die, 1. Octobris fuis inclu-
 „ fas ad Cæfaream Majeltatem mifit, neceffarii postulati æquitatem his verbis
 „ commendans; Suam Majeltatem Cæfaream exprefforum illorum verborum
 „ (Adhærentes & veniant) appofitione, de univerfo Christiano nomine optime
 „ merituram. Juxta hoc quoque Regium Confilium & requifitionem, Se-
 „ reniffimus Imperator ipfe Instrumentum renovatum die 17. Novembris Re-
 „ gi remifit: prout omnes hæ literæ inter Acta Publica extantes, formalibus
 „ id verbis oftendunt.

Ex quibus omnibus manifeltiffime patet, non poffe alium fenfum, vo-
 ci: *Adhærentes* affingi, quam qui à Suecicis Legatis propugnatur, eamque
 veram effe caulam, cur ab Anno 1643. Plenipotentiarii Regnorum paffim
 publice profefli funt, Præliminaria rite fuiiffe adimpleta, quod non potue-
 rint fibi imaginari, in re tam manifelta aliquid captiofi latuiffe, ufque dum
 circa finem anni præteriti (cum pro Argentina & Stralfundio, id defide-
 rantibus, peculiare Salvos Conductus postularent) hæc in fperata interpre-
 tatio iis objiceretur. Neque fane adhuc vident, cur hic fenfus, five Cæ-
 fareus confenfus, aut concessio, tam profufa videri poffint. Binæ tantum,
 vel ad fummum tres Civitates Mediata, hætenus ejusmodi Salvos Con-
 ductus petière: non ut Cæfareæ Majeltati vel fuis immediate Superiori-
 bus præjudicio forent: cum Suecicis præfidiis in feflæ Sueciæque adhæren-
 tes, nullum jam alium immediate Superiorem agnofcant: nec, ut Seflionem
 & Votum in Imperii Comitibus captarent. Norunt, id fibi non competere:
 fed ut Intereffe, Jura ac Privilegia fua eo propius promptiusque hic obser-
 varent. Plane autem comprehendere nequeunt, quod dicatur ifta conces-
 fio non profuiffe, vel prodeffe promovendæ Paci, cum fibi femper hæte-
 nus perfuafent, absque Ordinum præfentia & fuffragio, non poffe de ju-
 re Pacem ullam concludi: prout ipfi etiam Legati Cæfarei tam in Procemio
 quam Articulo V. fui Refponfi aliquoties innuunt, nec effe nunc Ordinum
 res eo loco, verifimile eff, ut Pacem magis impedire, quam promovere
 velint. Ut autem certo jam numero, five hos five illos, femel pro femper
 designent, ad id nullo fe jure obligari putant Legati Suecici. Rariffime
 præjudicio vacat, res large & indefinite concessas, definiti numeri circum-
 fcriptione arctare. Quod cum ita fit, ac Cæfareæ Majeltas in fuo, pro uni-
 verfis, Immediatis & Non-Statibus, concessio generali Salvo Con-
 ductu exprefse velit jubeatque, ut fui Commiffarii, fi ita postulatam fuerit,
 fingulis eorum fingulos ejusmodi Salvos Conductus in optima forma dent
 & distribuant; optima quoque ratione postulat Legatio Suecica, ne Impe-
 ratoria hæc verba fint absque effectu. Cæfareæ Majeltatis candor non pa-
 titur, ut fua promiffa æquivocis aliisve Sophifticis interpretationibus deve-
 niantur. Nec decet tantorum Principum Legatos, dum Principantium
 noftrorum bella componere fatagimus, Grammaticale inter nos ipfos bel-
 lum fufcitare.

Fidem publicam fibi fincere fervatum iri promittentes, reciprocam fe
 præftituros bona fide pollicentur Legati Suecici. Qua de re quam primum
 certius refponfum ceperint, Principale Negotium fine mora aggredientur,
 refuturi re ipfa, quantum opere veram folidamque Pacem promovere defiderent.
 Osnaburgi die 23. Octobr. Anno 1645.

Joh. Oxenftierna, Axelfon. Joh. Adler Salvius.

1645.
Octob.

N. II.

1645.
Octob.

Brandenburg-Culmbachisches Votum, wegen Geleit der Mediat-Stände, geführt zu Münster d. ^{27. Oct.} 7. Nov. 1645.

N. II.
Culmbachisches Votum,
in puncto
Salvorum
Conductuum
pro Mediatistis.

An Seiten Brandenburg-Culmbach, wird mein gnädiger Fürst und Herr recht perplex werden und sehr bedauern, daß, nachdem man nun fast 8. Jahre mit den Præliminaribus sich aufgehalten, darauf bey diesem Convent viel und lange Zeit mit dem Modo Tractandi, nachmahls mit der Magdeburgischen Session und Hessischen Admission, denen man noch inhæriret, und keiner Decision sich vergleichen kan, zugebracht, jezo abermahls diß novum emergens wegen Salvorum Conductuum der Mediat-Stände herfür bricht, so die Haupt-Tractaten remoriret, und per consequens viel Jammer und Noth den bedrängten Reichs-Ständen verursacht: Also da man verhofft, dem lieben Frieden je länger je näher zu kommen, jezo durch dergleichen procedere solche Hoffnung je länger je schwächer, ja recht zweiffelhaftig gemacht werden will; indem die Herren Schweden vorgeben, Sie wollen und können zu den Haupt-Tractaten nicht schreiten, biß zuvor dieser Paß seine Richtigkeit erlange; und das ausfolgenden 8. Argumenten.

1) Dieweiln sie ihre Haupt-Proposition ex lege übergeben und vi facti bedinget, daß zuvor und ehe Replicæ einkämen, residuis Præliminarium desiderii ad amissim satisfaction beschehe, welches aber noch nicht erfolget; daher sie befahren, wann man die geringere Sachen nicht zu adimpliren begehre, was vor Hoffnung von den majoribus zu concipiren seyn möchte.

2) Weiln die Herren Kaiserlichen Plenipotentiarü oberwehnte Salvos Conductus ad certum numerum zu adstringiren vermeynen, so sey daraus zu colligiren, daß sie es nicht ex debito zu thun schuldig, sondern gleichsam ex gratia beschehen lassen wollten, welches die Herren Schweden widersprechen, und obligatorium pactum behaupten wollen.

3) Weiln die confederirte Cronen gleich anfangs der Tractaten darauf gedrungen, daß alle, so ihr Interesse dabey zu suchen, admittiret werden sollten; Nun wären die Mediatii sowol und so sehr, als Immediati, bey diesen Kriegs-Jahren bedrängt und lædiret worden: Ergo wären sie nicht zu excludiren, & per consequens mit Salvis Conductibus zu versehen. Majorem propositionem wollen sie aus unterschiedlichen Documentis, principaliter aber ipsissimis verbis Cæsarei Salvi Conductus, und daß derselbe absque distinctione Immediatorum vel Mediatorum rede, beweisen, daher sie auch das Wort Adhærentes so viel als Interessentes verstanden haben,

Auch 4) es weiters mit Herrn SALVII Schreiben und der Königlischen Majestät zu Dänne-marck Approbation, bestätigen wollen.

5) Dieses würde bestoweniger Nachdenckens haben, weiln sie, ob sie wohl mit fremden Præsidii besetzt, jedoch keinen andern superiorem, als ihre vorige Immediat-Herrschaft zu agnosciren, auch keine Session noch Votum, sondern allein diß begehren, daß sie in Anbring- und Sollicitirung ihres Interesse und habender Privilegien, Recht und Befugniß, gehdret werden möchten.

6) Und weiln sie allezeit dafür gehalten, daß in genere, ohne der interessirten Stände Anwesenheit und Mithandlung, kein rechtmäßiger beständiger Friede geschlossen werden könne; so sehen sie nicht, daß der Stände Zustand jezo also beschaffen, daß sie, dieser oder anderer Incidentien halber, den Frieden mehr verhindern, als befördern helfen wollen.

7) Sey es præjudicirlich, res largè & indefinite concessas, definiti numeri circumscriptione coarctare.

8) Und

1645.
Octob.

8) Und das fast das vornehmste ist, daß Kayserliche Majestät in dem ertheilten general Salvo Conductu, für allen Immediatis, Mediatibus & Non-Statibus (uti loquuntur) expresse befohlen, daß Dero Commissarii auf Begehren, singulis eorum singulos ejusmodi Salvos Conductus in optima forma ertheilen und distribuiren sollten, dahero nicht zu zweiffeln, daß verba illa Imperatoria nicht absque effectu zu verstehen, noch mit widerwärtigen Interpretationibus anderst zu deuten oder zu restringiren.

1645.
Octob.

Hingegen contradiciren die Herren Kayserlichen Plenipotentarii, daß ex litera Conventionis Præliminaris & ipsorum Salvorum Conductuum, könne dargethan werden, daß die Salvi Conductus auch für diejenigen, welche keine Stände des Reichs sind, verwilliget worden, sondern wolte dieser Paß contra expressissima Conventionis Verba, in alium sensum interpretiret werden; beruffen sich dabey auf die Tractaten von Anno 1643. usque ad finem 1644. wodurch sie beweisen, daß ex parte Cæsaris, tenor Salvorum Conductuum in allen adimpliret, und gebührende satisfaction beschehen sey.

Verstehen sie also in terminis contradictoriis, und bestehet cardo rei indem, wie die Verba illius Conventionis pro Universis Imperii Statibus Sueciae Federatis & Adhærentibus in genere, eigentlich zu verstehen. Und weils in der Schwedischen Declaration gemeldet, daß optimi Verborum interpretes essent, qui Instrumentum conceperint; so läßt man es auch dahin gestellet seyn, mit der addition, quod in dubio, interpretatio contra illum facienda, qui legem potuit dicere apertius; dahero die Partheyen selbst einander am besten zu bedeuten wissen werden.

Die angeführte Argumenta der Herren Schwedischen belangend, so würde ad 1) zu bedenken seyn, ob die Herren Kayserlichen die übergebene Proposition eben ea lege, wie die Herren Schwedischen prætendiren, angenommen, weils aus ihren Responcionibus vielmehr zu vernehmen, daß sie den Pactis Præliminaribus satisfaction geleistet, auch dieses Punctes halben, das Haupt-Werck nicht aufzuhalten gemeynet, und würde der illation a minori ad majus leichtlich zu begegnen seyn, wann man consideriret, daß an Beförderung des Haupt-Wercks mehr, als dergleichen Præliminar-Sachen gelegen, da zumahlen die Herren Kayserliche sich erbiethen, auch dießfalls es an ihnen nicht anstehen zu lassen; und über diß Art. XVII. utriusque Propositionis, ut & Cæsareorum Responcionis, genugsam statuirt und versehen werden soll, wie auf dem Fall nicht Einhaltung, einer und der andern Parthey zu begegnen, und zur Gebühr zu bringen.

Ad 2) Wann der Effectus realiter erfolget, wird ohne Noth seyn, viel zu scrupuliren, ob es ex gratuita, oder obligatoria concessione geschehen. Ad reliqua befindet man, daß sie fast auf einerley Fundament bestehen, und weils man diß Orts nicht eben gründliche Gewißheit hat, was Inhalts die gedachte Aufsätze und Gleits-Briefe eigentlich seyn; so erinnert man jedoch, daß sowol bey dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, als auch andern mehr vorgegangenen Friedens-Handlungen, nicht ungewöhnlich, daß auch Mediat- und Privat-Personen von dergleichen Tractaten nicht ausgeschlossen, welches dann bey diesem jetzigen destoweniger zu discutiren seyn wird, wann man sich dergleichen Gleits-Briefe verglichen hätte.

Da es aber so genau wolte genommen werden, daß es indistincte auf der Fürsten und Stände Erb- und andere Untertanen verstanden werden sollte, würde es ein weit aussehendes Werck, auch ohne expressen Consensu Superiorum, quorum Jurisdictioni subditi subjecti, nicht zu verstaten seyn; ja vielmehr, wo dieselben nicht gleichsam tacite wider die Obrigkeit hierdurch verhehet, doch wenigst eine Diffidenz, ob wolten sie sich ihrer Untertanen nicht recht annehmen, daraus entstehen dürfte. Darum dafür gehalten wird, weil Ihre Kayserliche Majestät bereit sich dahin allergnädigst erkläret, wann auf Seiten der Schwedischen Herren Legaten, eine gewisse und leidentliche Anzahl ein für allemahl angegeben und benennet wurde, vor
welche

1645.
Octob.

welche sie dergleichen Gleits-Briefe begehren, daß solches mit den Chur-Fürsten und Ständen communiciret, und da es ohne Kayserlicher Majestät und der Stände prajudiz geschehen könnte, auch zu Verförderung des Friedens-Wercks nütz- und dienlich, so wollten Ihro Kayserliche Majestät, zu Bezeigung der höchstgeneigten Friedens-Begehrde, an Dero Ort nichts erwinden lassen, was zu Beschleunigung der Friedens-Tractaten gereichen könne; inmassen denn man sich dieser Differentien halber, nicht irre machen lassen, sondern indessen mit der Handlung ein als den andern Weg fortfahren werden sollte; als wäre solches den Herren Schwedischen zu Gemüth zu führen, und so fern zu disponiren, daß sie dieser Sachen ungehindert, mit der Replik sich nicht länger aufhalten, sondern benennen, für welche sie dann solche Salvos Conductus haben wollten, ihnen auch nachgehends frey stehet, selbige noch für mehre zu begehren, doch alles mit vorgedachten Conditionen. Ueberdies auch, da solches nicht verfangen wollte, die Kayserliche Herren Plenipotentiarii höchlich zu bitten, daß sie auch hoc casu gute erspriessliche Mittel zuegreiffen, und das Haupt-Werck nicht zu stecken, ihnen belieben lassen wollten. Es würde auch eine Nothdurfft seyn, mit den Herren Osnabrückern zu communiciren, und dero Gemüths-Meinungen darüber zu vernehmen, und solche zwar aus den Ursachen, so bereit oftmahls auf die Bahn kommen, und also unndthig sich damit aufzuhalten.

1645.
Octob.*Conclusum.*

Den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, von den Schwedischen Herren Legatis, ohne Begehrung eines moderirten numeri, die Specification derjenigen Mediatorum zu erfordern, so sich bereits bey ihnen angemeldet, mit dem Erbieten, nicht allein denenselben, sondern auch, auf weiteres Begehren und Anerkñaren, sich in Ertheilung mehrerer Salvorum Conductuum, nicht difficil zu erzeigen, dabey aber denen Herren Kayserlichen, pro ipsorum dexteritate & discretionem, anheim gestellet wird, ob sie hierinnen gradatim gehen, und anfänglich allein zu Ertheilung der Salvorum Conductuum vor diejenige, so bereits vorhanden, sich erbieten, falls aber die Schweden dabey nicht acquiesciren, alsdann sich zu weiterer Willfährigkeit offeriren wollten: Mit den Osnabrückischen Gesandten von diesem Werck ebenmäßig zu communiciren, zu welchem ende rätlich und nothwendig erachtet worden, daß diejenigen, so dahin deputiret, sich forderlich hinüber erheben wollten.

§. IV.

Gravamina
des Erz-
Stifts Mag-
deburg.

Indessen langten auf dem Friedens- mat- und Erz-Stift Magdeburg wurden folgende Beschwehungen, ad Dicituram Publicam gebracht:

*Dictatum Osnabrück den 3. Nov.
Anno 1645.*

Gravamina des Erz-Stifts-Magdeburg.

Der Hochlöblichen Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs bey diesen, zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten angestellten Versammlungen, alhier zu Osnabrück im Fürstlichen Collegio anwesende Hochansehnliche Räte, Botschafften und Gesandte, Hoch- und Wohl-Edle, insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren ic. Nachdem bey diesem durch Gottes Gnade angestellten Friedens-Convent, diejenigen Gravamina erörtert werden sollen, welche einen und den andern Reichs-Stand bisanhero gedrucket, so haben Wir nicht unterlassen mögen, dieselben Gravamina auch vorzubringen, so das Primat- und Erz-Stift Magdeburg concerniren: Und bitten demnach dienstlichen, unsere Hochgeehrte Herren, es dahin zu richten und zu vermitteln, sich wollen angelegen seyn lassen, damit auch diesen Beschwehungs-Puncten möge abgeholfen, und es in solche billige und rechtmäßige Be-

1645. ge gerichtet werden, auf daß man sich von Seiten des Primat und Erzb-Stifts wei- 1645.
 Octob. ter zu beschwehren keine Ursach habe. Es bestehen aber dieselben in nachgesetzten Octob.
 Punkten.

1) Hat man Catholischen theils, denen pro tempore gewesenem Erzb-Bischöffen, den gewöhnlichen Titul entzogen, und dieselben nur vor Inhabern des Erzb-Bischoffthums agnosceiren wollen.

2) Seynd die Herren Erzb-Bischöffe auf Reichs- und dergleichen Conventibus, zur Session und Voto nicht admittiret worden, ob sie wol dazu beschrieben und convociret gewesen.

3) Ob wohl die Herren Erzb-Bischöffe bey Römischer Kayserlicher Majestät, um Verleihung der Regalien gebühliche Ansuchung gethan, so hat man doch mit Ertheilung derselben zurück gehalten, und solche nicht erlangen mögen.

4) So ist an dem, daß zwar die Jurisdictio Papæ in terris Reformatæ Religionis suspendiret, dessen aber ungeachtet, unterstehen sich die Päpste, auf erfolgte Vacanz der Dohm-Propsten zu Magdeburg, wie auch, wann sich Präbenden in mensibus extraordinariis entledigen, auf dergleichen Prælaturas und Beneficia, Provisiones zu ertheilen, so gar, daß auch unterschiedlichen die Legati a latere sich unterfangen wollen, ebenmäßig Bullas ad vacantes Præbendas auszugeben.

5) Ist das Dohm-Capitul zu Magdeburg, welches aus 12. residirenden Personen bestehet, von undenklichen Jahren hero, ein Corpus plane Reformatum gewesen, also daß die zwölff Dohm-Capitulares der wahren Evangelischen, und ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan, nichts destoweniger aber hat man sich Catholischen theils unternommen, in das Capitulum zu dringen, und demselben zuzunehmen, wider das Herkommen, der Catholischen Religion zugethane in das Capitulum zu nehmen.

6) Weilen die Preces Primariæ vom Papst und dessen Indultu herrühren, und aber, wie oben angezeigt, dessen Potestät auf Reformirte Oerter sich nicht erstrecket, sondern respectu derselben suspendiret: als ist nicht unbillig, daß die Preces Primariæ ebenmäßig abgestellt und abgeschaffet werden.

So wir unsern Hochgeehrten Herren, mit Vorbehalt der übrigen Gravaminum, dienstlich vermelden wollen. Signat. Osnabrück den 29. Octobr. Anno 1645.

Der Herren Abgesandten 12.

Fürstliche Erzb-Bischöfliche Magdeburgische,
 zu den Allgemeinen Friedens-Tractaten
 anhero verordnete Abgesandte.

Eurd von Einsiedel. Johann Crull, D.

§. V.

Gravamina
 des Pfalzgrafen
 zu Neuburg.

Von Pfalzgrafen Christian Augusto zu Neuburg, wurden nachstehende Gravamina über die von Pfalz-Gräf Wolfgang Wilhelm, unternommene Einführung der Catholischen Religion, in den apanagirten der Augspurgischen Confession zugethanen Aemtern des Pfalz-Grafen Christiani Augusti, eingegeben:

Dictatum Osnabrück am 3.

Nov. Anno 1645.

Pfalz-Neuburgische Gravamina.

Wesland der Durchlauchtig und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philipp Ludwig, Pfalz-Gräf bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Gütlich, Cleve und Bergen Zweyter Theil. E gen

1645.
Octob.

gen ic. Christmiliden Angedenkens, hat auf sein selig Absterben, drey Herren Ebhne, als Herrn Wolffgang Wilhelm, Herrn Augustum und Herrn Johann Friederich, Pfalz-Grafen bey Rhein, hinterlassen. Wie nun bey Dero Fürstenthum und der Pfalz-Neuburg, bereit durch hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen Philips Ludewigen Herrn Batern, Herrn Pfalz-Graf Wolffgang ic. Christseeligster Gedächtniß, aus gewissen bewegenden Ursachen, das Jus Primogenituræ eingeführet, doch benebst bedinget worden, daß dadurch den jüngern Herren Brüdern, an deren Fürstlichen Herkommen, Stand und Gebühriß nichts entzogen, viel weniger in der Religion und dessen Exercitio einige Aenderung vorgenommen werden solle, weilen in Betrachtung und um Erhaltung dessen Willen, solches Fürstenthum mero titulo donationis, von weyland Herrn Pfalz-Grafen Otto Heinrichen, an Hochgedachten Herrn Pfalz-Grafen Wolffgangen um so viel mehr gelanget, sintemahl die Landschaft, so der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession beygethan, damit sie dabey erhalten werden möchte, die überaus grosse auf solches Fürstenthum und Lande gelegene Schulden-Last zu bezahlen, übernommen, und dadurch das Exercitium Religionis titulo oneroso erworben:

1645.
Octob.

Also hätten zu hochgedachten Herrn Pfalz-Graf Wolffgang Wilhelms Fürstlicher Durchlaucht, sich Dero hochermeldte Herren Gebrüdere, Herrn Augusti, und Herrn Johann Friederichs, Pfalz-Grafen, beyder Christseeligste Fürstliche Gnaden Gnaden nimmermehr versehen, daß Sie 1) so wohl, als der Primogenitus, geborne Fürsten des Reichs: 2) Mit den Regalien und allen Fürstmäßigen Herrlich-Recht- und Gerechtigkeiten belehnet: 3) Von allen und jeden Kaysern, Königen, Churfürsten und Ständen, in- und ausser des Heiligen Reichs, dafür erkannt und geehret, 4) auf allen Reichs-Crayß- und andern Tügen und Occasionen dergestalt vertreten, 5) in allen des Reichs höchsten Gerichten, active und passive, der Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Friedens, gleich andern Immediat-Ständen, fähig und theilhaftig ermessen, und 6) die Ihren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zugeeignete Erb-Aemter, Dero cum omnimoda Jurisdictione meroque ac mixto imperio eingeräumet; hingegen 7) Herrn Pfalz-Grafens Wolffgang Wilhelms Durchlaucht die Jura Superioritatis, nur mit gewissen Restriktionen, bey weiten aber nicht dahin, daß Thro das per tota testamenta Patris, Avi &c. ausdrücklich bedingte, und von den Land-Ständen mit Uebernahm so schwere Lastes theuer erkaupte Exercitium Religionis Augustanae Confessionis abzuthun, und das Pabstthum dagegen einzuführen, erlaubet seyn sollte, untergeben; zumahlen Sie, beyde Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden 8) in solcher Fürstlichen Hobeit, nach der in andern Orten des Fürstenthums Neuburg angestellten vermeinten Religions-Reformation, zwölff gancker Jahr, so wohl für sich als Dero Hof-Staat und Unterthanen, unbeeinträchtigt verblieben, daß Sie, oder nunmehr Dero hinterlassene Fürstliche Erben und Successoren, an Dero Fürstlichen Præeminenz, Regalien, und besonders dem Gebrauch des hergebrachten Exercitii Augspurgischer Confessions-Religion, bey Dero Erb-Aemtern und Hof-Staat, gehindert oder turbiret werden sollten.

Indem aber ein solches bereits An. 1627. darzu vi armata, und mit fast unerhörtem Process uhrthätlich beschehen, auch nicht allein alle und jede den Erb-Aemtern, sondern auch so gar den Fürstlichen Hof-Staaten zugethane, unter den vermeinten Reformation- und Gewissens-Zwanc gesteckt, und noch andern Juribus und Herrlichkeiten sehr nahe gegriffen, und so gar Kayserliche und andere Interpositiones, auch alle und jede gute und rechtliche Remedia darwider nicht attendiret werden wollen: Also kan der Durchlauchtige und hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Augustus, Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen, für Sich und Dero Herren Brüdere, auch alle und jede mitinteressirte Fürstliche Gnaden, nicht vorbey, bey diesen angestellten General-Friedens-Tractaten, auch dieses unerträgliche Seelen- und Gewissens-Gravamen, bey und einzubringen, und sowol die höchst- und hochlöbliche, der Könighen Cronen vortreffliche Herren Plenipotentiarios, als des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände, auch Deroselben vortreffliche Herren Rätthe, Bottschafften und Abgesandte, der Gebühr nach, zu imploriren und anzufinnen, diese fast unerhörte Beschwerde in reiffe Consideration zu ziehen, und dahin vermitteln zu helfen, damit

1645. mit solcher Unfug abgestellet, Ihre Fürstliche Gnaden in Dero Erb-Ämtern und Hof- 1645.
 Octob. Staat, so wohl in Gewissens- als Politischen Sachen, ungeirret und ungeschmählert, Octob.
 unverlänget in vorigen Stand ruhig gesehet, und solchemnach in Dero Fürstlicher Ho-
 heit, Respekt und Juribus, wie Sie dieselbe vor den eigenmächtigen attentatis her-
 gebracht, hinfürters unangetastet und unverlehet gelassen werden mögen.

Welches hochgedachte Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, dienst- und danck-
 barer Gebühr und in Gnaden zu erkennen und zu erwiedern, unvergessen seyn werden.

§. VI.

Reichs-Rit-
 terschaftliche
 Gravamina.

Von der Freyen Unmittelbaren Reichs- wol ihre Vor-Eltern vieles contribuiret
 Ritterschaft, in Francken, Schwaben hätten, ingleichen wegen vermeynter Re-
 und am Rhein-Strom, kamen wegen des striction des Religion-Friedens auf ihre
 Ihnen denegirten Zutritts zu den Erz- Personen, mit Exclusion ihrer Untertha-
 und Stiftern, auch Ritterlichen Orden und nen, folgende Gravamina ein:
 Präbenden, zu deren Foundationen gleich

Dictat. Osnabr. d. 3.

Nov. An. 1645.

Reichs-Ritterschaftliche Gravamina.

Des Heiligen Reichs Befreyete Ritter-Adeliche Mitglieder in Francken, Schwa-
 ben und am Rhein-Strom ic. sind durch den vermeynten Geistlichen Vorbehalt merk-
 lichen graviret, indem denjenigen, welche der Evangelischen Religion Augspurgischer
 Confession anverwandt, der Zutritt zu denen, guten theils von ihren Vor-Eltern, in
 Meynung Gottes Ehre zu befördern und ihrer Nachkommen frommen zu suchen,
 auch den Adelichen Stand besser zu unterhalten, gestifteten Erz- und andern hohen
 und niedern Stiftern, Ritterlichen Orden und dergleichen Präbenden, einig und
 allein intuitu Religionis, nun seit aufgerichteten Religion-Friedens, versaget wor-
 den. Weil denn dieses Gravamen andern höchst- und hochlöblichen Chur-Fürsten
 und Ständen des Reichs der Augspurgischen Confession zugethan, mit denen Adeli-
 chen Mitgliedern gemein ist, und man nicht zweiffelt, dieselben seyn ohn dessen begierig,
 die dieser ihrer allein seligmachenden Religion, hierdurch und vermittelst dieses ange-
 masseten Reservats, angehengte macul auszulügen, und auf dessen cassation zu be-
 haren; also bittet man von seiten der Freyen Reichs-Ritterschaften, derer auch in
 diesem Paß, als merklich interessirter, im besten mit zu gedencen.

Und wie kundbar, daß die Freye Reichs-Ritterschaft und alle und jede deren zugetha-
 ne Mitglieder, des heilsamen Religion-und Prophan-Friedens, gleich den Unmittelba-
 ren Ständen, fähig, ihnen aber daran von geraumen Jahren hero, bedorab aber seit des
 in An. 1627. zu Mühlhausen gefertigten, und An. 1629. ins Reich publicirten Kayserli-
 chen Restitution-Edicts, merklicher unbefugter Abbruch gethan worden, indem man
 solchen Frieden, Römisch-Catholischer seits, sehr enge restringiret, und nur auf ihre,
 derer vom Adel, Personen gestellet, die Unterthanen aber nicht comprehendiret, son-
 dern, als ob die suspensio der Geistlichen angemessnen Jurisdiction, auf dieselbe
 nicht gemeynet, ihnen auch auf und in dem ihrigen das Exercitium Religionis der
 Augspurgischen Confession gemäß, anzuordnen und anzurichten, oder zu gebrauchen
 nicht gebührte, nichtiglich behauptet, und dahero sowohl gegen sie, als dero Untertha-
 nen, wie auch unschuldige Kirchen-und Schul-Diener, mit gewaltsamer unbefugter
 Hand, ja auch grausamen Gefängnissen und erbärmlichen Violentien, gleich und schärf-
 fer, als gegen die ärgeste Ubelthäter, gewüret, das Jus Emigrandi auch theils gar
 denegiret, theils trefflich coarctiret, und die Geistlichen, aus Römisch-Catholischen
 Dertern, in die adeliche Pfarren gehörige Gefälle, vorenthalten und verweigert: Also
 getröstet man sich auch hierinnen nachdrücklicher Assistenz und Errettung, damit
 man aus diesem erbärmlichen Labyrinth eluctiren, zuvorhero aber in vorigen Stand,
 Zweyter Theil. C 2 worin-

1645. worinnen man seit aufgerichteten heilsamen Passauischen Vertrags und Religions- 1645.
 Octob. Friedens gestanden oder stehen sollen, restituiret, und künftig vor dergleichen Beein-
 trächtigung und Gewissens-Zwang, für sich und seine Unterthanen und Angehörige,
 gesichert seyn möge.

Demnach auch der Punctus Amnistiae der Freyen Reichs-Ritterschafft Adelige Mitglieder vor andern betrifft, indem ihnen sehr viel statt- und ansehnliche Güther entzogen, und dadurch arme, unschuldige Weiber, Kinder und andere Interessenten in das äußerste Elend gesteckt worden: Also thun sie den effectum ejusdem suspensivum, und zwar ratione temporis a quo auf Anno 1618. gestellet, zu purificiren, nicht allein wehmüthig verlangen, sondern bitten auch dahin zu arbeiten, damit ihnen, wie bishero, frey stehen möge, sich in fremder Potentaten und Republicken Dienste, so wider das Heilige Römische Reich und die Kayserliche Majestät ohne Mittel nicht angesehen, ohne ihre Vernachtheilung zu begeben.

Was sonst wegen Bestellung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts, von beyderley Religionen Administration, gleich durchgehender schleuniger, doch nicht für eilender Justiz, in Religion- und Prophan-Sachen, und deren Wesens Verbesserung, item was bishero bey den verderblichen Krieges-Übungen, und dessen Dependencien, ad nauseam usque von den hochlöblichen Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs geklaget, und zu remediren gebeten worden, daß will man von seiten Freyer Reichs-Ritterschafft verdrüsslich zu wiederholen umgehen, und nicht zweiffeln, es werde ohn dessen wohl und reif genug bedacht, auf gedeuliche Mittel und Wege hierbey gefonnen, und man ihnen, so viel sie daran, wie auch sonst in andere Wege, bey gegenwärtiger Allgemeinen Friedens-Handlung in ein und andern Puncto von Rechts wegen zu participiren, theil davon zu gönnen und zu zueignen ohne dessen gemeynet seyn.

Und ist solche geneigte, großgünstige und gutwillige Assistentz wohlbesagtes Ritter-Corporis, selbiges und alle und jede dessen membra, unterthänigst, unterthänig, dienst- und freundlich zu deserviren und zu erkennen, geflissen und willig.

§. VII.

Gravamina
 der Egeri-
 schen Exu-
 lanten.
 N. I.

Von denen aus der Stadt Eger exulirenden Personen, lief bey dem Friedens-Congress nachstehende Beschwerde-Schrifft, N. I. ein, welcher das von Chur-Sachsen Anno 1636. an Ihro Kayserliche Majestät vor die Stadt Eger abgelassenes Intercessions-Schreiben, N. II. beygefüget war: N. II.

N. I.

Dictat. Osnabr. 3. Nov.

1645.

Der Egerischen Exulanten Augspurgischer Confession eingebrachte Gravamina.

Die Stadt Eger, von deren der Egerische auf des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbahren Grund und Boden, ausser des Rönigreichs Böhmen Bezircke gelegene Crayß den Rahmen hat, ist, als eine unmittelbare dem Heiligen Römischen Reich angehörige Stadt, weyland vom Kayser LUDOVICO Bavaro, Rönig Johanni Lucemburgico in Böhmen, Anno 1315. um 20000. Mark Silbers cum jure relictionis & aliis reservatis, pfand-weiß eingeräumet worden, und hat nach solcher ihrer Verpfändung unterschiedene Reichs-Läge besucht, wird auch auf dem heutigen Tage, nicht als des Rönigreichs Böhmen, sondern des Heiligen Reichs Stadt tractiret, ingleichen werden deren Privilegien (Krafft deren sie omnimodam Jurisdictionem, Geleit, hoch- und niedere Wildbahn und andere Regalien führet, den Rath und

1645. und alle Aemter inn- und ausser der Stadt, aus den andern vor sich allein besetzt) 1645.
 Octob. aus des Heiligen Reichs Cansley confirmiret, wie dann derohalben die Huldigung Octob.
 einem Böhmischn Könige anders nicht, dann sub clausula, vermöge deren Ver-
 schreibung, die man dem Heiligen Römischen Reich zu thun schuldig, ge-
 schiehet, und die Böhmischn Land-Rechte dafelbst nicht, sondern entweder die Statuta
 Civitatis, oder in deren Mangel die Jura Communia, sowohl in judicando bey
 der ersten Instanz, als dem Böhmischn Appellations-Rath, observiret werden,
 die Böhmischn Cammer auch mit solcher Stadt nichts zu thun, sondern wenn eine
 Steuer anzulegen, ein absonderlicher Commissarius, solche allda, als eine freywillige
 Beyhülffe, gegen Auslieferung gewisser Reverfalien, de non præjudicando Pri-
 vilegiis &c. zu werben hat, wie dann auch noch mehr solche Stadt bey jüngstem
 Reichs-Tage zu Regensburg, motu proprio den membris Imperii exemptis re-
 stituendis annumeriret worden.

In dieser Stadt ist die Evangelische Wahrheit Anno 1564. aufgegangen, und hat
 das eingeführte Exerctium Kaiser MAXIMILIANUS II. und successive alle Römische
 Kaiser, auch FERDINANDUS II. confirmiret, solches auch ohne interrup-
 tion biß in den Nov. An. 1627. gewähret, da man nicht allein solches de facto, und der
 Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, An. 1620. und 1621. gethanen, theuren
 auf Kaiserliche Commission gegründetem Versprechen zuwider, abgethan, sondern auch
 diejenige, so der Römischen Catholischen Religion nicht beyspflichten wollten, deren in
 500. Seelen gewesen, aus der Stadt geschaffet, und ihnen den fünfften Theil ihres
 Vermögens, an statt der sonst zu Eger ungewöhnlichen Nachsteuer, abgenommen.

Wie solche Emigranten nun solch ihr Exilium in Gedult ertragen, und ihr Va-
 terland und Hauswesen mit den Rücken wehmüthig ansehen müssen, als seynd deren
 etliche zu der Zeit, als Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen sich der Stadt
 Eger bemächtiget, auf etliche Tage zu dem Ende hinein gereiset, theils ihre saumse-
 lige Debitoren zur Schuldigkeit anzumahnen, theils ihre hinterlassene Güter aufs
 neue zu verpachten, oder zu verkaufen. Es ist ihnen aber dasselbe hernachmahlen
 dahin ausgedeutet worden, ob hätten sie dem Kaiserlichen Decret (krafft dessen derje-
 nige Emigrant, so ohne Consens des Landes-Fürsten wider in sein Vaterland kehrete,
 das erste mahl arrestiret, und auf Verweigerung des Umtritts zur Römisch-Catho-
 lischen Religion, ihm ein Revers, daß, wann er sich zum andern mahl, ohne Bewil-
 ligung, darinne betreten liesse, er Leib und Leben verfallen haben wollte, abgenommen
 werden sollte) zu entgegen gehandelt, und daher Haab und Guth verwirret; gestalt-
 sam ihnen davon biß dato nichts verabfolget werden wollen, sondern alles vorenthal-
 ten geblieben.

Wann aber dieses den armen Egerischen Exulanten allerdings unverschuldet zu-
 stehet, und sich ihrer bey solchen Umständen billig anzunehmen, zumahl die Churfürst-
 liche Durchlauchtigkeit zu Sachsen ein solches selbst wehmüthig agnosciere, und de-
 ren nechst verblichenen Kaiserlichen Majestät, wie mehremahlen, also besonders ver-
 möge der Beyslage, im Monath Maji Anno 1636. beweglichst, aber ohne effect
 repräsentiret, und sie die feste Hoffnung haben, bey diesen gegenwärtigen allge-
 meinen Friedens-Handlungen, werde ihrem so sehnlich seuffzenden Verlangen mitleident-
 lichst geholfen werden: Also bitten und flehen sie demüthigst, und um der Liebe Chri-
 sti willen, gesammter höchst- und hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände hochansehn-
 liche Herren gevollmächtigte Legaten geruhen, diese der betrubten Egerischen Emi-
 granten Sache gnädig in solche Consideration zu fassen, damit sie wiederum zu ih-
 rem Bürger-Ehren- und Inwohner-Stand neben Weib und Kindern gelangen, ihr
 Haab und Guth in Eigenthum und Genieß, wie vordessen, annehmen, des ihnen ohne
 Fug bey dem gezwungenen Exilio abgedrungenen fünfften Theils ihres Vermögens,
 ohne Abzug oder Entgeld wieder habhaft gemacht, und so fürters in dem ungehem-
 meten Gebrauch des Exerctii der Evangelischen Religion Augspurgischer Confes-
 sion, wie sie solchen vorhero gehabt, und der ihnen in krafft Kaiserlicher Commis-
 sion

1645.
Octob.

sion in Annis 1620. und 1621. theuer und mit hoher Zusage versprochen worden, restituiret, und dabey für und für unbeeinträchtigt gelassen werden mögen.

1645.
Octob.

Welche an sich selbst billige und Gott wohlgefällige Assistenz, seine Allmacht gegen allerseits höchst- und hochansehnliche Herren Principalen und deren vortreflichste Herren Legaten, reichlich belohnen, und sie, die Egerische betrübte Emigranten, neben ihrer Posterität, in unterthänigst-tieffester Demuth und mit eyfrigstem Gebet, zu obigem Ende gehorsamst zu verdienen, sich äusserst befeissen werden.

N. II.

Dictat. Osnabr. 3. Nov.

Anno 1645.

Ehur-Sächsische Intercessionales an Ihre Kayserliche Majestät vor die Egerische Exulanten.

N. II.
Ehur-Säch-
sches Inter-
cessions-
Schreiben
vor die Egeri-
sche Exulan-
ten.

Allergnädigster Herr u. Daß Ew. Kayserlicher Majestät Liebden, eine Zeit hero mit unterschiedlich eingewandten unterthänigsten intercessionen so viel factidia gemacht, und jezo aufs neue mit einer gehorsamsten Vorbitts-Schrift bey Ew. Kayserlichen Majestät, vor die armen exulirende Bürger der Stadt und des Crayß Eger, in puncto Religionis, in specie aber, vor Wolff Adam Pachgelbe und Consorten, wegen ihrer durch den Rath daselbst eingezogener Güter einkommen thue; darüber bitte ich gehorsamst kein ungnädiges Mißfallen zu schöpfen, sintemahl an einem Theil mich dazu bewogen, daß weiland Kayser Maximilian der Andre, glorwürdigsten Andenkens, sie Anno 1589. mit dem Exercitio Augspurgischer, auf dem grossen Reichs-Tage daselbst Anno 1530. übergebenen Confession, ihrem Bericht nach, mädlich privilegiret und begnadiget, andern theils aber sie beständig vorgeben und anzeigen, sie hätten wider Ew. Kayserliche Majestät oder Dero hochgehrtes Haus, niemahls gefährliche conventicula und böse Rathschläge angestellt und gehalten, oder bey denen sich finden lassen, daß sie aber hievor sich der Stadt Eger etwas genähert, und theils wieder hinein kommen, solches sey nicht ex malitia oder per contemptum, sondern der intention geschehen, damit sie mit ihren Debitoren und Anwälden Abrechnung halten, zu ihrem ohnenbesulichen Unterhalt etwas zusammen bringen, auch zum Theil ihre liegende Gründe aufs neue wiederum verpachten möchten; wären aber über 5. oder 6. Tage nicht allda geblieben, hätten sich nach deren Verfließung ad locum exilii begeben, aller geziemender Gebühr verhalten, wären sonst ausser dem der Stadt müßig gegangen, die meisten auch wohl gar nicht wieder hinein gekommen, dessen aber unangesehen, hätten sie doch die Confiscirung der Güther leiden müssen, haben mich dahero angeflehet und alles Fleißes gebeten, ich wollte keine Beschwerde haben, bey Ew. Kayserlichen Majestät sie unterthänigst nochmahls zu verbitten, daß sie zum Exercitio Augspurgischer Confession und ihren unerschuldeter Weise confiscirten wenigen Gütern, wiederum verstattet und zugelassen werden möchten.

Nun bedürffte es zwar, Allergnädigster Kayser, einiges intercedirens und implorirens nicht, in Erwegung, Ew. Kayserliche Majestät der Kayserlichen gerechtesten Intention, Gemüths und Vorsages, Niemand wesentlich, wider Recht und Billigkeit, beschweren zu lassen, dieweil sie aber ihnen die Hoffnung machen, zum Fall ich für sie gehorsamste intercessionales einlegte, Ew. Kayserliche Majestät, als der allermildigste, gütigste Kayser, die Kayserliche Clemenz, Sanftmuth, und vielen Unterthanen wiederfahrende hohe Commiseration prävaliren lassen, Barmherzigkeit üben, und solche der Schärffe in alle Wege vorziehen würden; so habe ich nicht umhin gekonnt, ihrem unterthänigsten Suchen statt zu geben, wozu mich ferner auch dieses veranlasset, daß sie ihr Vaterland um eine lange Zeit haben mit den Rücken ansehen müssen, ihres Gottesdienstes, darin sie gebohren, erzogen und aufgewachsen, allda beraubet, und andern unzehlichen adversitäten unterworfen seyn, mit andern motiven und deren deduction von dem vorigen und alten Zustande und Rechten dieser Stadt,

1645.
Octob.

Stadt, insonderheit aber, der Kirche S. Nicolai daselbst, nicht von dem Deutschen Orden, sondern dem Rath und gemeiner Bürgerchaft gebauet, ingleichen, daß diese Kirche auf des Raths Grund und Boden stehet, auch die Königliche Ober-Bothmäßigkeit, samt dem Jure Territoriali, nach Gelegenheit dieses falls, wider der Emigranten allerdemüthigstes Suchen füglich nicht zu opponiren und vorzuschützen, und was dergleichen mehr seyn mag, begehre Eurer Kayserlichen Majestät ich unterthänigst nicht molest zu seyn: besonders wende mich allein zum Thron Eurer Kayserlichen Majestät angebohrnen Erz-Hertzoglichen Milde und grosser Gütigkeit, und suche allein ex capite der Kayserlichen durch die ganze Christenheit bekandte Sanftmuth, krafft welcher Sie Niemanden jemahls von sich ausgestossen, verworffen oder abgewiesen, sondern wann er sein Anliegen und grosse Noth Eurer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst fürgebracht, sich humiliiret und gedemüthiget, vor demselben haben Sie die Gnaden-Thür nicht versperren und zuschliessen wollen.

1645.
Octob.

Hierum so bitte ich in unterthänigstem Fleiß, Eure Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst sich gefallen zu lassen, daß die Egerische Emigranten das verlohrene Exerccitium Augsburgischer Confession, gleichsam postliminii jure, wiederum bekommen, der Regress zu ihren Gütern ihnen wiederum vergönnet, und dabey Kayserlich gehandhabet werden mögen. Das werden sie mit eyferigem Gebet für Eurer Kayserlichen Majestät langes Leben und sterswährendes Wohlergehen, auch Dero Hochpreißlichen Erz-Hertzoglichen Hauses für und für wachsendes Increment und aufnehmenden Wohlstandt, äußerster Möglichkeit nach, zu beschulden, Zeit ihres Lebens samt ihrer ganzen Posterität unvergessen bleiben. Und Eurer Kayserlichen Majestät bin ich unterthänigste treue Dienste unverspartes Fleißes zu leisten, allezeit schuldig und ganz bereitwilligst. Datum im Haupt-Quartier, Grossen Sals, den 16. Maji Anno 1636.

An die Römische Kayserliche Majestät.

Johann Georg,
Churfürst.

§. VIII.

Gravamina
der Evangeli-
schen Capitu-
laren zu
Straßburg.Von denen Evangelischen Capitularen
des hohen Dohm-Stifts Straßburg,
wurde bey dem Congress, wegen einigervon denen Catholischen Capitularen, ih-
nen abgenommener Güter, folgendes Me-
moriale exhibiret:Dißat. Oßnabrück den 3. Nov.
Anno 1645.Memoriale der Evangelischen Capitularen zu Straßburg, die ihnen abge-
nommene Güter betreffend.

Es haben die Evangelischen Capitularen des hohen Dohm-Stifts zu Straßburg, den sogenannten Bruder- und Capitul-Hof zu Straßburg, den Chor im Münster und was davon dependiret, desgleichen das halbe Dorff Lampertheim, und etliche andere Stücke, krafft der, auf Interposition des Hertzogen von Württemberg, des Grafen von Hanau, der Stadt Straßburg und der Befreyeten Reichs-Ritterschaft in Unter-Elßas, aufgerichteten Hagenauischen Stifts- und Prorogations-Verträge, de Anno 1604. und 1620. viele Jahre, und so lange ruhig inne gehabt, besessen und genossen, biß die sezt verstorbene Kayserliche Majestät, im Jahr 1627. da Derselben Waffen im höchsten Flor gestanden, durch ein öffentliches angeschlagenes und eingeliefertes Mandat, denselben alles Ernstes befohlen, solche ingehabte Höfe, Häuser, Renten, Nütungen und Gefälle, in und ausserhalb der Stadt, ohne einige Ein- und Widerrede, samt und sonders, abzutreten, und den Catholischen Capitularen, inwendig kurz bestimmter Zeit, zu überlassen. Worauf damahliger Stadthalter des

Deca-

1645.
Octob.

Decanats, Herzog Friedrich Casimir, Pfalz-Graf bey Rhein ꝛc. um Prorogation des angelegten allzustumpffen Paritions-Termini, damit die eigentliche Beschaffenheit der Sachen in etwas excipiendo eingebracht und remonstrirt werden möchte, allein auf acht Monath lang gebeten. Indem sich aber Ihro Kayserliche Majestät mit keinem Wort darauf vernehmen lassen, haben die Catholische Dohm-Capitularen sich aller angesprochenen Sachen präcipitanter und vermassen füreilend unterzogen, daß Hohermeldter Herr Stadthalter zu unumgänglicher Parition sich zwar für seine Person erklären müssen, übrigen dabey interessirten Evangelischen Churfürsten und Ständen des Reichs aber, all ihr, zu Hohermeldtem Dohm-Stift Straßburg habendes Recht und völligen Regress, coram Notario & testibus bestermassen reserviret und vorbehalten, gestalt dann ab dem darüber aufgerichteten Instrumento mit mehrem zu vernehmen.

1645.
Octob.

Wann dann in obangezogenen Hagenauischen Stifts- und Prorogations-Verträgen de Anno 1604. und 1620. mit beyderseits Religions-Verwandter Herren Capitularen gutem Wissen und Belieben, ausdrücklich verglichen und versehen worden, daß nach Ablaffung der bedingten Jahre, welche sich Anno 1627. geendet, zum Fall inzwischen keine Allgemeine Reichs-Vergleichung, wie es mit den hohern Stiftern und Religions-Streitigkeiten zu halten, erfolgen würde, einem jeden Theil, alsdann sein vollkommenes Jus, bis auf eine Allgemeine Reichs-Vergleichung reserviret und vorbehalten seyn solle, und dieses eine gemeine Religions-Sache, dabey alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände des Reichs, merklich interessiret, massen die längst in Druck gegebene und andere Acta klärllich zu erkennen geben, darinnen die Evangelische Herren Dohm-Capitulares nicht hätten übereilet, vielweniger durch ein einziges Rescriptum Principis, ihres Besizes ohngehdret destituirer werden sollen: Als bitten Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, für sich und im Nahmen aller übrigen interessirten Evangelischen Capitularen des hohen Stifts Straßburg, bey vorhabendem allgemeinen Restitutions-Werck, auch diesen Fall in gute Oberveranz zu nehmen, ihnen zu ihrem Anno 1618. dieß Orts gehalten Recht wiederum zu verheiffen, und sie dabey, wieder dergleichen geschwinde Proceduren, aufs künfftige ausdrücklich zu verwahren, ꝛc.

§. IX.

Gravamina
der Stände in
den Kayserli-
chen Erblan-
den.

Von denen Emigranten aus dem Erz-herzogthum Oesterreich ob- und unter der Enß, auch denen Herzogthümern Steyer, Cärnthten, Crain, davon einige schon von Anno 1598. an, andere aber gleich nach der Böhmischen Unruhe, des Exercitii der Augsbürgischen Confession priviret worden waren, kamen nachstehende Gravamina ein:

Diätat. Ofnabrück den 13. Nov.
Anno 1645.

Gravamina der Evangelischen Stände in denen Kayserlichen Erblanden.

Die leidige Verfolgung der Evangelischen Wahrheit, hat ihren Ursprung unzweiffentlich in den Oesterreichischen Landen genommen, und ist fast nirgend mit größerm Eyffer noch Ernst getrieben und erduldet worden. Denn Weyland Kayser FERDINANDI II. Majestät, hat in Annis 1598. und 1599. als damahlen noch Erz-herzog zu Oesterreich, aus Dero Städten und Landen in den Herzogthümern, Steyer, Cärnthten und Crain ꝛc. alle Evangelische Prediger und Schul-Diener hinweg geschaffet, Kirchen und Schulen gesperrret, Bürger und Land-Leute, welche der Römischen Catholischen Religion nicht beppflichten wollen, verjaget, den Herren- und Ritter-Stand aber zwar für ihre Personen, Gemahlinnen, Kinder und Bediente, die Freyheit des Gewissens gegönnet, dasselbe aber doch auch durch scharffe Reformationen-

1645.
Octob.

tions-Mandata Anno 1629. dergestaltt entzogen, daß diejenigen, welche von der einmahl erkannten allein seeligmachenden Augsbürgischen Confessions-Religion nicht absehen, noch dieselbe verläugnen wollen, ihre Herr- und Landschafften, auch Haab und Gutß mit den Rücken ansehen und dieselben meiden, entweder verkauffen, oder sonst veräußern müssen, dergestaltt, daß deren, welche noch etwas der Enden zu suchen, keiner ohne vorhero erlangten Consens, sich darin betreten lassen, noch über die bestimmte Zeit aufhalten darff, wobey dann die uralte den Familien zum besten von den Vorfahren gestiftete Fideicommissa, ex plenitudine potestatis aufgehoben, vernichtet, und den Alienationen, gleich sowol, als andere eigenthümliche und Lehnbahre Güter, unterwürffig gemachet worden.

1645.
Octob.

In den übrigen Landschafften, als ob der Ens, ist die vollständige Privation so wol des Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis, als der Gewissens-Freyheit, auch bald nach der Böhmischen Unruhe, also geraume Zeit, und bald nach Anno 1618. erfolget, unter der Ens aber wird der Evangelische Herren- und Ritter-Stand, welcher verschiedener Orten in possessione Exercitii Evangelici Publici, auch post Anno 1618. gestanden, für sich allein noch etwas toleriret, wiewol nicht ohne stetige Furcht der Cassation, so die erst diß Jahrs erfolgte scharffe Ausschaffungs- und sogenannte Accommodations-Befehle einjagen.

Wie nun aber dieser so ansehnlicher Erb- und Herzogthümer, worinnen so viele tausend Evangelische Christen vor dessen, und bald von Anfangs der von dem seeligen Herrn Luthero eingeführten Wahrheit Christlicher Religion, glücklich gewohnet, in den Königlichten Propositionen ausdrücklich nicht gedacht, hingegen die gänzliche Hoffnung geschöpffet wird, es werde nicht allein die Königlichte Majestät zu Schweden und deren hochansehnliche Herren Legati, sondern auch gesaunte Evangelische hochlöbliche Churfürsten und Stände des Reichs, diesen ihren Glaubens- und des Heiligen Römischen Reichs Mit-Genossen, welche ihre Standhaftigkeit in mehr Wege vor andern, ohne unschuldigen Ruhm zu melden, bezeiget, die ihnen hierinnen zustehende Beneficia um so vielmehr mittheilen, weil man ab seiten derer Exulanten, in titulata possessione mehrgedachten Exercitii, so viele und lange Jahre gestanden: Also bitten sämtliche aus obenannten Oesterreichischen Landen exulirende höchstes und gebührenden Fleisses, weilen ihrer oben erwehnter massen in specie nicht Erwehnung geschehen, sie auch den annexis Regni Bohemiae nicht zu annumeriren, sintemahl nur darunter Schlesien, Mähren und Laufrantz ic. verstanden wird, höchst erwehnter Evangelischen Churfürsten und Stände des Reichs vortreffliche Herren Legaten geruhen, zufolge derer hohen Herren Principalen unterdessen zu Leipzig, Franckfurth und anderer Orten gnädigst declarirten Intention, die ausgelassene Propositionen auch auf diese Lande huldreich zu extendiren, und der Lande Steyer, Cärnthen und Crain ic. welche vor nunmehr 47. Jahren ihres Exercitii Religionis entsetzet, also des termini des 1618. Jahrs wenig genießen würden, dahin gnädig eingedenck zu seyn, damit sie nicht allein ihren verlassenen Haab und Gütern sich wieder nähern, dieselbe an Eigenthum und Genieß, wie vor dessen, in Posses nehmen, neben ihren Gemahlinnen, Kindern, Bedienten und Unterthanen, bey dem reinen und unveränderten Wort Gottes, und der Augsbürgischen Confessions-Religion, und an Anstellung und Gebrauchung deren Exercitii, ungehindert und unperturbiret für und für gelassen, auch sonst dem achten Königlichten Schwedischen Propositions-Punct und der verträdteten General-Amnistie gemäß, in vorigen Stand, quoad Personas, Honores & Bona &c. restituiret, und dabey ruhig und unbeeinträchtigt erhalten werden mögen.

Wie nun diese an den nothleidenden Glaubens-Genossen erwiesene Wohlthat, Gott der Allmächtige zu belohnen versprochen, also werden um höchstgedacht Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Gnaden, wie auch die anderen Evangelischen Stände des Reichs, und Derer höchst- und hochansehnliche Herren Legaten, es die Interessirte und deren Posterität, unterthänigst und bestes Fleisses zu verdienen unvergessen in Bereitschaft stehen ic.

Zweyter Theil.

D

§. X.

1645.
Octob.Der Stadt
Erfurth De-
duction con-
tra Chur-
Mayns.

Die Stadt Erfurth wollte bey dem gegenwärtigen Congress, die Gelegenheit ebenfalls nicht aus Händen gehen lassen, ihre präetendirte Gerechtsamen in Sicherheit, sonderlich gegen Chur-Mayns, zu setzen: daher die nachstehende, bereits schon vorher Anno 1637. gefertigte De-

S. X.

duction, sub N. I. mit ihren Beylagen, durch die Fürstliche Sächsische Gesandtschaften bey dem Congress, bekannt gemacht wurde; welcher das Erfurthische Implorations-Schreiben, sub N. II. angefüget ist.

1645.
Octob.

N. I.

N. II.

N. I.

Unterthänigste und unterthänige Erinnerung wegen des, von des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anselm Casimirs, Erz-Bischoffen zu Mayns ic. unserer gnädigen Herrn Churfürstlichen Gnaden, an des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Burggrafen zu Magdeburg ic. unserer auch gnädigen Herrn, Churfürstliche Durchlaucht, in dem hiesige Stadt betreffendem puncto Religionis, am 5. Sept. jüngst abgegangenen Schreibens.

N. I.
Des Raths
zu Erfurth
Deductions-
Schrift, die
von Chur-
Mayns ange-
fochtene Frey-
heit und Ge-
rechtigkeit der
Stadt in
Geist- und
Weltlichen,
betreffend.

Demnach die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Johann Philippsen, Herr Wilhelms und Herr Johann Ernsten, Bevettern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. ic. unserer gnädigen Fürsten und Herren, Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden, Copen von eben berührtem Schreiben uns zugeschieket, und daneben gnädigst gefonnen; weils auf diesem passu nicht das Zeitliche, sondern vieler 1000. Menschen Seelen - Heyl und Wohlfahrt bestehen thäte, wir wollten solches hohe und wichtige Werk wohl und reiflich erwegen, und darauf gegen Ihro Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden uns unterthänigst erklären, damit dieselbe solches höchstgedachter Churfürstlichen Durchlaucht zu wissen machen möchten; so haben, auf vorgehabte fleißige Berathschlagung, wir sowol unserer höchsten Nothdurfft, als der befundenen Schuldigkeit nach, vermittelst Verleihung Göttlicher Gnaden, solches in dieser Schrift auß kürzeste als möglich, verrichten wollen. Dabey wir denn zum zielichsten bedingen, daß unsere Meynung gar nicht sey, etwas auch das geringste nicht zu setzen oder vorzubringen, das höchstgenannter Churfürstlichen Gnaden und Churfürstlicher Durchlaucht, zur Offension und Schöpfung einiger Ungnade gereichen möchte. Wie uns unterthänigst bewußt, daß dieselbe beyderseits, als höchstblöbliche Christliche Potentaten, und die fürnehmste Säulen des Heiligen Römischen Reichs, die Wohlfahrt dessen und unserer geliebten Vaterlandes Deutscher Nation zu befördern, auch hiesiger Stadt zur Beruhigung und unserm Wohlstand zu verhelffen, aus Churfürstlicher Milde gnädigst geneigt und lobwürdigst geflossen seyn: also ist uns von Herzen leid, daß Leute gefunden werden, die sonderlich bey höchsternwelder Ihro Churfürstlichen Gnaden uns zu verunglimpfen, sehr verhaßt zu machen und in schwehre Ungnade zu bringen, sich bemühet haben, annoch bemühen, und daher verursachen mögen, daß unterschiedene bey oft höchst erwehnter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in mehrbesagtem Schreiben wider uns vorgebrachte harte Beschwehrungen zu befinden seyn.

Anfangs haben wir aus demselben mit erfreueten Gemüthern vernommen, daß hierinnen Ihro Churfürstliche Gnaden mit Churfürstlicher Durchlaucht und Ihro Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden einig seyn, und gnädigst befinden, daß sowol aus fernerer Bloquirung, als einer Belägerung hiesiger Stadt, allerley schwehre Inconvenientien entstehen können.

Solches hat auch die leidige That bey den unterschiedenen neulichsten Bloquaden, und derer zu Ende des vorigen Jahrs, vom Königlich Schwedischen Herrn Feld-Marschalln,

1645.
Octob.

Marschalln, Johann Bauer, zu Werck gestellten Belägerung gnugsam ausgewiesen. Und wie damals zu Aufhebung derselben, den Accord abzuhandeln und zu schließen, uns eigentlich nichts anders denn dieses bewogen hat, daß die Stadt in äußerstem Nothfall, bey Reichs-kündigem Mangel des ohnentbehrlich erfordernten zeitlichen Entsatzes, Hülffe und Rettung, dem bevorstehenden Untergang, und der allbereit angefangenen Einäscherung entgehen, Römischer Kayserlicher Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem Heiligen Reich, höchstgedachten Churfürstlichen Gnaden und Churfürstlicher Durchlaucht, auch hochgenannten Ihro Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden zum besten, wegen Dero hierunter allerseits begriffenen höchst ansehnlichen Interesse, erhalten, auch die sämtliche Bürger und Einwohner, Geistliche und Weltliche, samt sehr vielen in Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und Ihro Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden Landen gesessenen, und damals allhier anwesenden Personen und ihren bey sich habenden besten Sachen, aus der bevorstehenden Gefahr gerissen werden, und ruhig verbleiben möchten; also ist auch bey uns ausser allem Zweifel, es werde die, der höchstbilllichen Eron Schweden, wegen hiesiger Stadt in berührtem Accord beschehene theure Zusage, ohnverbrüchlich gehalten werden, so bald ein allgemeiner lang gewünschter Friede, von dem Allerhöchsten erlangt werden möchte, der allhier anwesende Königliche Schwedische Obrister und Commandant, samt seinem unterhabenden Volck, ohne einige Präerension, hiesigen Ort gutwillig wiederum: darvon denn, unserm geringen unterthänigen Ermessen nach, allerhöchstgedachte Römische Kayserliche Majestät, das Heilige Römische Reich, oft höchst ermeldte Churfürstliche Durchlaucht und Churfürstliche Gnaden, hochgedachte Ihro Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden, auch andere benachbarte Herrschaften, mehr allerunterthänigste und unterthänige Dienste und Nutzen, allergnädigst, gnädigst und gnädig zu erwarten und würcklich zu empfinden haben, als wann anderweit die Bloquade, oder auch eine Belägerung fürgenommen, und dadurch bey der grausamen Feindseligkeit, dieser Ort vollends verderbet, auch Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, Ihro Ihro Ihro Fürstlicher Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden Gnaden, und anderer benachbarten Herrschaften, Landen und Leuten, ferner ohnverwindlicher Schaden zugefüget würde: bedorab, weil es an sich selbst Reichs-kündig ist, daß Römischen Kaysern und Königen, dem Heiligen Reich, den Herren Erz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz, Dero Erz-Stift, und dem höchstbilllichen Chur- und Fürstlichem Haus Sachsen, hiesige Stadt allerunterthänigste und unterthänige Devotion, so oft es nur in ihrem Vermögen gestanden, und keine unabwendliche Hinderung darein gekommen ist, treulichst zu erweisen, ihr bester massen, ohne unziemliche Ruhms-Meldung, hat angelegen seyn lassen, und zu Verrichtung der Schuldigkeit, die auf den äußersten Untergang hinaus lauffende Zwangs-Mittel wieder Sie zu brauchen, nicht nöthig gewesen ist. Bey solcher Devotion beharret sie nochmahls ganz beständig, obschon bey jetzigem leidigen Unwesen, dieselbe alsbald dem allergnädigsten, gnädigsten und gnädigen Begehren gemäß, mit mehrer Würcklichkeit erscheinen zu lassen, ihr Vermögen übertrifft.

Hiernächst wird in mehrgemeldtem Schreiben gedacht, es wäre Ihro Churfürstlichen Gnaden mit grosser Verwunderung zu vernehmen vorkommen, daß in der Ihro Churfürstlichen Durchlaucht gegebenen Antwort, wir neben andern uns auch darauf bezogen, ob sollten Ihro Churfürstliche Gnaden unter dato Edlin den 12. Febr. des vershienen 1636. Jahres, mit Zusammenruffung der fünf Rätthe und Ausschuß der Bürger-schaft, sich öffentlich haben bedingen lassen, es hätte die zwischen der Kayserlichen Majestät und Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gesandten, hiesiger Stadt gehalten, bey den Pragerischen Friedens-Tractaten vorgegangene Handlung die Krafft nicht, daß die Übung der Augspurgischen Confession hiesiger Stadt gelassen werden könnte: alldieweil solch Vorgeben ganz ohnerfindlich und an unserer Seiten dergestalt, wie es bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht angebracht worden, nimmermehr zu erweisen wäre. Was disfalls bey höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht auf Dero am 6. Julii jüngst an die sämtlichen Rätthe, Vormünder von den

Zweyter Theil.

D 2

Bier-

1645.
Octob.

1645. Octob. N. I. Viertelt, Handwerckern und derer vor den Thoren, eingeschicktes gnädigstes Ermahnungs-Schreiben, sie in der am 28. ejusdem dacirten unterthänigsten Entschuldigungs-Schrift, laut dessen, sub N. I. beygefügtten Extracts, angewendet, ist an sich selbst offenbar.

1645. Octob.

N. II.

Darneben erscheinet aus dem, sub N. II. beygelegten Extract höchstermelter Jeho Churfürstliche Gnaden unter obberührtem Dato, nemlich am 12. Febr. Anno 1636. an Uns abgegangenen gnädigsten Schreibens klärllich, daß obbesagte Räte, Vormünder von den Vierteln und Handwerckern und derer vor den Thoren, in angeregter ihrer unterthänigsten Entschuldigungs-Schrift, sich nach denen eigentlichen, Jeho Churfürstlicher Gnaden gnädigstem Schreiben einverleibten, sehr nachdencklichen Worten gerichtet, wann dieselbe überflüssig darthun, welchergestalt Jeho Churfürstliche Gnaden gnädigst dafür halten, daß mit Einschickung derer in oberwehnter Beylage benahmten Neben-Urkund, nemlich dessen hierunten, sub N. II. sich befindenden Extracts, ein dem von den Kayserlichen und Churfürstlichen Sächsischen Räten und Gesandten unterschriebenen und besiegelten Protocollo, sub dato Prag den 16. Junii Anno 1635. hiesige Stadt, der Religion halbe, nicht habe können vergewissert werden: Allwieviel solches der von Jeho Churfürstliche Gnaden prärendirten Landes-Fürstlichen Obrigkeit nachtheilig wäre, gestalt dann Jeho Churfürstliche Gnaden, Dero Geist- und Weltlicher Obrigkeit zuwider, zumahlen nicht nachgeben noch gestatten könnten, daß wir nach Inhalt deren im Druck öffentlich publicirten Anordnung, wegen des angestellten Dank-Fests, anderen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen des Reichs, im Friedens-Schluß gleichgeachtet, und darneben die freye Übung der Augspurgischen Confession uns ohngehindert gelassen werden solle: Wasfen Jeho Churfürstliche Gnaden solchen per expressum widersprochen, und sich ausdrücklich erkläret, daß solche Neben-Versicherung, tanquam res inter alios acta, Jeho Churfürstlichen Gnaden und Dero Erz-Stift, zu einem präjudicirlichen Verfang nicht gereichen könne. Und damit nicht etwa hierüber Zweifel entstehe, ob hätten Wir mit Unserm Pacto, oder der angezogenen Verordnung wegen des angestellten Dank-Fests, zu der beschehenen Contradiction und Bedingung zur Ungebühr Ursach gegeben: so haben zu gnädigster und gnädiger Nachricht, Wir einen Abdruck von derselben Anordnung sub N. III. beygefügt, dessen ganzer Context, sonderlich aber, was auf dem 4. und 10. Blat siehet, und an beyden Orten mit einem NB. gezeichnet ist, genugsam mit sich bringet, es sey dafür dem lieben Gott am meisten zu danken, das Volk ermahner worden, weil anstatt und von wegen Römischer Kayserlicher Majestät, Jeho Churfürstliche Durchlauchten durch Dero vornehme Gesandten, hiesige Stadt gnädigst hätten versichern lassen, daß sie aller in dem Pragerischen Friedens-Schluß begriffenen Beneficien und Nutzbarkeiten, nicht weniger als andere den selben acceptirende, der Augspurgischen Confession zugethane Stände, fähig seyn, und bey allen ihren alten von Römischen Kaysern und Königen, und sonst haben den Privilegiis, Pactis und Gerechtigkeiten, darunter Geist- und Weltliche, und also zu förderst die freye Übung der Augspurgischen Confession begriffen, ohne Eintrag oder (wie auf den angezogenen 10. Blat siehet) bey dem lieben Wort Gottes bleiben, und bey der Augspurgischen Confession, wie dieselbe bishero in den hiesigen Evangelischen Kirchen ist geübet und getrieben worden, ruhiglich gelassen werden sollte. Dieses ist ja Jeho Churfürstlichen Durchlauchten Lobwürdigste gnädigste Intention gewesen, die Stadt auch ihres fürnehmsten Juris im Geistlichen recht zu versichern, wie an sich selbst offenbahr, und hierunten in etwas mit mehrern berichtet werden soll.

Und dafür haben Wir auch an Unserm Orte, nicht weniger denn andere ohnzweifeliche Stände, Städte und Unterthanen des Reichs gethan, danken wollen, ob wir Uns gleich in berührter Unserer Anordnung vor einen Mit-Stand oder eine Ohnmittelbare Stadt des Reichs, mit keinem Buchstaben, weniger einzigem Worte angemeldet, noch sonst andern ihres Standes und Status halben, ohnangefochtenen Reichs-Ständen oder Städten (wie denn nullum simile idem ist) hiesigen Ort allenthalben gleich geachtet haben, sondern dazumahl damit zu frieden gewesen seynd, daß wir democh

1645.
Octob.

dennoch weniger nicht, als andere Stände, Städte und Unterthanen des Reichs, wie auch insonderheit diejenigen, so von Alters her Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen Macht gehabt, und derhalben andern gemeinen Unterthanen der Stände, keinesweges gleich zu achten sind, im heilsamen hochbeteurten Religion-Frieden des Heiligen Römischen Reichs, zu Augspurg Anno 1555. aufgericht, Krafft und vermöge des darin befindlichen, und im Pragerischen Friedens-Schluss mit nichten aufgehabenen §. Es soll auch kein Stand 2c. und soll hiermit 2c. genugsam des angeregten Exercitii Religionis Augspurgischer Confession halben begriffen gewesen, und durch besagten neuen Friedens-Schluss, Gottlob! nicht ausgeschlossen worden seyn, als hernach mit mehrern soll ausgeführet und dargethan werden. Und ob Uns gleich unentfallen gewesen, weichergestalt hiesige Stadt, ihres Politischen Status halben von Ihro Churfürstlichen Gnaden und dem Erz-Stift Maynz, 4. Jahr lang inn- und außerhalb Reichens besprochen, und in Streitigkeit gesetzt worden: so sind Wir doch nicht gemeint gewesen, Ihro Churfürstlichen Gnaden und Dero Erz-Stift, an Unserer Verwandniß und anderer Schuldigkeit, das geringste, durch solche Unsere Worte und Vergleichung mit andern Ständen und Städten, zu entziehen, wie sich auch in solcher Anordnung eines Christlichen Danck-Fests keinesweges gereimt noch geschicket hätte, sondern haben vielmehr selbigen Streit und Rechtfertigung dasmahl, ohn jemandes Präjudiz und Nachtheil, an ihrem Ort, dahin sie vorlängst gediehen, gestellet seyn, und daselbst beruhen lassen wollen.

1645.
Octob.

Derhalben wird uns verhoffentlich nicht können zugemessen werden, ob wären Wir hierinnen zuweit gegangen, und hätten bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu dem gnädigsten Widersprechen und Bedingen ohnzweifelicher Weise Ursach und Anlaß geben.

Hierauf werden in mehr angeregtem Schreiben die berührten Beschwehrungen erzelet, so bey Ihro Churfürstlichen Gnaden von gedachten Leuten wider uns sehr verhaslich und genugsam vorgebracht worden, deren die erste darauf beruhet, es sollte bey uns ein solcher Wahn seyn, als wären wir durch diejenige Declaration oder Neben-Erklärung, welche man Uns sonder Zweifel auf Unser importunes Anhalten, an Seiten der Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchten Gesandten, bey Aufrichtung des Pragerischen Friedens-Schlusses ertheilet, eben in den Stand, wie die andern unstreitig Freyen Reichs-Städte seyn, gerathen, und hätten uns daher gleichsam von allen Schuldigkeiten, damit von undenklichen Jahren hero Ihro Churfürstlichen Gnaden, Dero Hochbliblichen Herren Antecessoren und Erz-Stift wir verbunden gewesen, auf einmahl eximirt gemacht. Anfangs ist Ihro Churfürstliche Durchlauchten gnädigst, und Dero Wohlverordneten Herren Rätthen genugsam bekandt, und werden es daneben die Acta bezeugen, daß Ihro Churfürstliche Durchlauchten theils aus eigener Bewegniß und Churfürstlicher Sorgfalt, theils auf vorgehende unterthänigste bescheidenste Bitte, Dero fürnehmen Gesandten gnädigst aufgetragen hat, daß bey mehr angeedeuteter Tractation, hiesige Stadt, wegen Erhaltung ihrer Geist- und Weltlichen Rechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in gebührende Acht möchte genommen werden; Wir seynd auch niemahls in dem Wahn gewesen, als sollten Wir eben in den Stand, darinn die Reichs-Städte, so sonst keiner Herrschafft mehr, dann allein dem Reich ohnmittelbar verwand, sich befinden, durch die angezogene Declaration oder Neben-Erklärung gebracht, und also gleichsam auf einmahl von den besagten Schuldigkeiten eximirt worden seyn, daher Ihro Churfürstlichen Gnaden uns also vorzubilden, solche Leute wol hätten können geübriget seyn, bevorab, weiln auf dergleichen hiebevorn von ihnen beschehene Beschuldigung, oberwehnte Rätthe und Vormündere gegen der ganzen hiesigen Stadt allbereit, vermöge derer, sub N. IV. annectirten unterschiedenen Extracten, sich also erkläret, theils auch wider etliche in hoc puncto gebrauchte neuerliche Assertiones solchergestalt bedinget, daß verhoffentlich deswegen ihnen ein mehrers nicht wird können zugemuthet, und solche Bedingung verarget werden.

N. IV.

Die andere bey Ihro Churfürstlichen Gnaden wider uns vorgebrachte, und in vorgemeldetem Schreiben berührte Beschuldigung ist dahin angesehen, als hätten wir bey

1645.
Octob.

N. V.

erforderter Restitution desjenigen, so wir kraft des Frieden-Schlusses schuldig gewesen, uns je und allewege, ohne einige billigmäßige excusation opponiret, und an statt gebührender Parition und Accommodation, deren sich doch auch fürnehme Chur- und Fürsten des Reichs, welche jest bemeldten Friedens-Schluss acceptiret, nicht geweigert haben, allerhand neue disputaten und Streitigkeiten zu erwecken unterstanden. Wie es nun eigentlich hierum beschaffen sey, haben offtgedachte Råthe und Vormünder hievor auf solche Weise gründlich berichtet, wie es die Beylage, sub N. V. mit sich bringet, welcher Bericht dann überflüssig darthut, daß sie der gebührenden Restitution, Parition und Accommodation sich nicht geweigert, aber in ihren Vermögen nicht gestanden hat, derer beschehenen Forderungen halben, sich der Stadt Rechten und Gerechtigkeiten zu begeben, und gleichsam auf einmahl dessen zu verzeihen, so die Stadt von undenklichen Jahren hero in rechtmäßigem Besiß gehabt.

1645.
Octob.

N. VI.

Zum dritten weist Ihre Churfürstliche Gnaden klårlich aus, daß bey Deroselben auch hierinn wir heftig seyn verunglimpffet worden, als ob die hiesige Bürgerschaft mit allerhand neuerlichen Auflagen und Exactionen, wider die Gebühr und das Herkommen, wir beschwehret, und dasjenige, was Ihre Churfürstliche Gnaden wohlbefugter Weise, sowohl in Kraft ihrer und Dero Erz-Stifts hergebrachten Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, als mehr-angezogenen Pragischen Friedens-Schlusses, an uns durch Schreiben und sonst gelangen lassen, gleichsam verborgen gehalten, und nur für etliche wenige unsers Mittels ziehen wollen, und dadurch nicht unbillig Ihre Churfürstliche Gnaden bewogen hätten, dero rechtmäßige Forder- und Verordnungen, den sämtlichen Råthen und Gemeinden zur Wissenschaft bringen zu lassen, damit sich die Bürgerschaft, als hätten Ihre Churfürstliche Gnaden zu solchen ihren neuerlichen und hart drückenden Beschwehrungen ganz still geschwiegen, und sich ihrer nicht annehmen wollen, um so viel desto weniger zu beschwehren Ursach haben möchte. Was zu beständiger Ableinung dieses bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden wider uns beschehenen Einwendens gereicht, haben ebener massen zu derselben Zeit die sämtliche Råthe und Vormünder der ganzen Stadt halben, ihrer Entschuldigungs-Schrift einverleiben lassen, als theils die Beylage, sub N. VI. theils aber oberwehnte, sub N. V. ausweisen, auf welche wir uns geliebter Kürze halber, hiermit unterthånigst und unterthånig beziehen.

Zum vierten ist aus obangeregtem Schreiben zu ersehen, daß höchstgedachter Ihre Churfürstlichen Gnaden mehrgemeldte Leute bezubringen kein Bedencken getragen, es wäre dieses klårlich zu erweisen, daß dergleichen Wahn von vorhabender Aenderung der Religion, wiewohl unbegründeter Dingen, der gemeinen Bürgerschaft von uns selbst fast gleich wäre eingebildet worden, damit sie von Ihrer Churfürstlichen Gnaden nur desto mehr abalieniret, und ihre Nothdurfft in den obangeregter massen ihnen zustehenden Beschwehrungen bey Deroselben zu suchen, divertiret werden möchten.

Hierauf wird mit gutem reinen Gewissen unterthånigst und unterthånig berichtet, daß wir niemahls den bösen Vorsatz gehabt, von Ihrer Churfürstlichen Gnaden die gemeine Bürgerschaft zu abalieniren und zu divertiren, sondern sie hat vor sich selbst ohne einige von uns beschehene Vorbildung, das auf sonderbahren gnädigsten Befehl ihnen vorgelesene Schreiben, an dem Ort, da es der Religion Meldung thut, also eingenommen, wie bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in obbesagter Entschuldigungs-Schrift, ihre hierüber geschöpffte einmüthige Meynung ihrentwegen von den verordneten Vormündern unterthånigst ist angeführet worden. Da auch bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden jemand zugestanderer Beschwehrung halber, wider uns zu Klagen gemeynet wäre: so würde er sich gewiß deswegen nicht abwenden, sondern desto mehr hierzu bewegen lassen, wann wider Ihre Churfürstlichen Gnaden ein ohnerfindlicher Wahn ihm von uns wollte eingebildet werden. Ohne ist es nicht, daß etliche aus der Bürgerschaft, als ob sie unndthiger Weise und zur Ungebühr mit neuerlichen Auflagen, aus unserer Verwahrlosung beschwehret würden, mit Fleiß wollen verleitet, und wider uns zu Klagen angefrischet werden: die That aber selbst weist überflüssig aus, daß dergleichen Klage ganz grundlos sey, und wider uns nicht, sondern

1645.
Octob.

bern wider den elenden leidigen Zustand müsse gerichtet werden, welcher verursacht, daß an keinem Ort es bey der vorigen, in ruhiger, friedlicher Zeit hergebrachten Ausgabe verbleiben kan, sondern weilen bey den so lange beharrenden höchstbetrübten Läuften, dieselbe ohnerschwing- und ohnerträglich gewachsen, es nicht anders hat seyn mögen, denn daß überall neue Aufzüge erfolget, und man also deren auch allhier nicht hat können geübriget noch enthebet seyn. Doch haben wir von denselben nicht Vortheil, noch uners theils einige Befreyung, sondern ein jeder aus unserm Mittel wird damit eben sowohl, und die meisten unter uns noch viel härter und schwehret, denn viel aus der gemeinen Bürgerschaft, betroffen, und hätten wir uns also darüber zu beschwehren die meiste Ursache, dahero wir auch stets von Herzen seuffzen, und mit höchstem Verlangen uns darnach sehnen, daß durch Göttliche Verleihung, mit ehesten die Zeiten sich bessern, und dadurch dergleichen nicht von uns, sondern durch einhelligen Schluß der sämtlichen Rätthe und gangen Gemeinde, unvermeidlich gemachte Aufzüge und alle dahero rührende Beschwehrungen, gänzlich aufhören möchten.

1645.
Octob.

Zum fünften haben in obangeregter unterthänigster Entschuldigungs-Schrift, die Rätthe und Vormündere nicht vorgewendet, daß Ihre Churfürstliche Gnaden durch bedrohete Aenderung des Religions-Exercitii, der Bürgerschaft Ursach geben, sich den Schwere desto ebender zu ergeben, sondern vielmehr darinn diese klare Worte gebrauchet: Ob zwar wahr, daß Ihre Churfürstliche Gnaden oberzehltet massen die ihnen vorgelesene gnädigste Schreiben, in dem Puncto Religionis eine merkliche Bestürzung und großes Nachdenken verursacht, und hernacher bey der Restitution sich überflüssig befunden hätte, daß wider Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Willen und höchst-geltendes Versichern, die unverhoffte Zumuthung dessen geschehen, das zu leisten nicht möglich gewesen; so hätten sie doch hierinnen nichts desto weniger dem lieben Gott getrauet, in ungezweifelter Hoffnung, er würde nach seinem gnädigen Willen, in solchen Drangsaal sie nicht verlassen, sondern daraus väterlich retten: Und als hernacher die wahrhaftige Ursachen erzehlet worden, warum damahls zu Abhandel- und Schließung offerwehnten Accords hat müssen geschritten werden, so ist erstberührte darunter nicht zu befinden.

Zum sechsten haben wir erfreulich vernommen, daß Ihre Churfürstliche Gnaden sich erkläret, Sie könnten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit wohl versichern, daß Ihr niemahlen im Sinn gekommen, der Religion halber Aenderung vorzunehmen. Ob nun zwar diese Ihre Churfürstlichen Gnaden Worte, so in Fürstlicher Antwort Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit Sie zugeschrieben, von grosser Wichtigkeit, und wir nicht gemeynet sind, darwider ungebührliches disputat zu erwecken, jedoch weist auf diesem Puncto Religionis, nicht allein unsere und etlicher 1000. in der Stadt und dero Gebiethe jezo vorhandener, sondern auch unserer und ihrer Nachkommen ewige Wohlfahrt beruhet, und dahero in dessen gnädiger Erwegung mehr hochgedachte J. J. J. F. F. G. G. G. Abschrift von obberührtem Ihre Churfürstlichen Gnaden Schreiben uns communiciren lassen, auf daß wir nothwendige Erinnerung gebührender massen thun möchten:

Als gedenden Wir hierbey, nach unsern einfältigen und geringen Verstand, unterthänigst und unterthänig. I. Daß offenbar und auffer allen Zweifel ist, welchergestalt durch sonderbare Gnade und Schickung Gottes des Allmächtigen, Herr D. Luther seliger bey hiesiger Stadt und Dero hohen Schul, alsbald im Anfang des vorigen Seculi, zu der wahren Erkenntnis des Heiligen Evangelii, damit er so vielen Völkern in der werthen Christenheit, zu ihrer Seligkeit gedienet, wunderbahr gekommen, und unlängst hernacher, da er solches zu predigen angefangen, es alle hier mit Freuden angenommen, und bißhero mit vieler Millionen Seelen ewiger Wohlfarth, Gottlob! nunmehr über Menschen Gedenden ist fortgeplanget worden.

II. Daß auch der barmherzige Gott, hiesiger Stadt nicht allein solchen theuren werthen Schatz, aus grundloser Güte beschehret und mächtig bewahret, sondern auch

1645.
Octob.

auch darneben sie bey einem solchen Zustand bißhero gnädig erhalten, in dessen Betrachtung nicht verneinet werden kan, sie sey, vermöge deren im Heiligen Reich, der Religion halben, vorgegangenen Handlungen, und darauf erfolgten unterschiedenen Abschieden, sonderlich aber des im Jahr 1555. aufgerichteten Religions-Friedens, bey dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession ferner zu ewigen Tagen ohngehindert zu lassen.

1645.
Octob.

So wird zum III. zwar hierbey die Consideration, so hiesigen Ort von alten Zeiten hero, Unserer Vorfahren am Stadt Regiment, und unserm gänglichen Verhoffen nach, als einer Reichs-Stadt gebühret, vor dismahl übergangen, und weiln solcher Qualität halben, Streit und Rechtfertigung in causis 1. & 2. Mandatorum, die Türcken-Steuer betreffend, am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht erregt worden, nicht unbillig darüber künftiger Ausschlag des Rechtes zu erwarten seyn: jedoch sind wir nicht gemeynet, unterdessen durch nachgesetztes, oder auch sonst an dem, so der Stadt dißfalls gehört, etwas zu begeben, sondern lassen es unterdessen alles an seinem Ort beruhen.

Hergegen und zum IV. wird einzig und allein auf dismahl die Beschaffenheit berührt, so nunmehr ausser allem Streit, und nach langwieriger Rechtfertigung an hochgedachtem Cammer-Gericht, durch ein End-Urtheil im Jahr 1578. am 22. Septembr. bestärket, erhärtet, und auf ordentliche Bekänntniß definitive erhalten, auch seithero in publicam notorietatem gebracht, und in vielen Schrifften also referiret und angezogen worden ist, nemlich, daß hiesiger Ort in der Zahl der Städte sich befindet, die von Alters hero Schuß- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt.

V. In Erwegung solcher Reichskündigen Qualität, haben Ihre Churfürstlicher Durchlauchten und Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Höchstgeehrte Herren Vorfahren, von oberwehnter Zeit an regierende, und auf einander folgende Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, unsere wepland auch gnädigste und gnädige Herren, Höchstlöblichen Andenkens, hiesige Stadt jeberzeit für ein rechtes Mitglied der Lutherischen Religions-Verwandten Städte gehalten, und Krafft dessen in denen Anno 1483. aufgerichteten Concordatis, zu ewigen Tagen versprochenen Erb-Schutzes, auch derer der Religion halben ihr begegneten Widerwärtigkeiten und Bedrängnissen sie zu schützen und zu vertheidigen, ihnen gnädigst und gnädig angelegen seyn lassen.

VI. Dahero auch die Mandata, darby von damahliger Römischer Kayserlichen Majestät CAROLO V. ernstlich hiesiger Stadt die Übung der Evangelischen Religion einzustellen, und sich wiederum zu der Päpstlichen zu begeben befohlen worden, destoweniger zu ihrer Wirklichkeit haben gelangen können.

VII. Gleichfalls ist in Betrachtung des von hiesiger Bürgerschaft Anno 1517. angenommenen, und bald darauf in hernach beniehmten Gottes-Häusern gepredigten allein seligmachenden Wortes Gottes, durch die Römische Kayserliche und Hispanische Römische Majestät, auch Churfürsten und alle Stände des Bunds zu Schwaben, der Streit wegen derer an hiesigem Ort geänderter Religion, zwischen dem Herrn Cardinal und Erz-Bischoffen zu Maynz, und Ihrer Churfürstlichen Gnaden Erz-Stift an einem und hiesiger Stadt am andern Theil, im Jahr 1530. am 14. Martii dahin verglichen und verabschiedet, daß außserhalb der dreyen Stifter B. Mariae, S. Severi und S. Petri, in allen übrigen Gottes-Häusern allhier, (darunter dazumahl noch 4. oder 5. Römisch-Catholisch, die andere aber als; darüber sich der Streit erhalten, Evangelisch gewesen, und solch Exercitium noch biß auf den heutigen Tag durch Gottes Gnade erhalten worden) in Sachen den Glauben und Ceremonien betreffend, keiner Parthey zwar etwas gegeben oder erlaubt, jedoch auch nichts verboten oder genommen seyn sollte, und also die quasi possessio des Exercitii der Evangelischen Religion zum kräftigsten hierdurch bestärket worden, und dasselbe zwar um so viel desto mehr darum;

Daß

1645.
Octob.

Dasß zum VIII. jetzt bemeldter Vertrag und consequenter die darin begriffene Übung des Exercitii Religionis Evangelicæ in vorbesagten Kirchen und Gottes-Häusern, nicht weniger als andere von gedachtem Schwäbischen Bund gemachte Verträge, in dem obgedachten Jahre 1530. zu Augspurg verfaßten Reichs-Abschied von Römisch-Kayserslicher Majestät und den sämtlichen Reichs-Ständen bestätiget worden. Alldieweil in diesem §. Und als im 2c. diese höchst wichtige Clausul zu befinden, daß angeregten Verträgen nichts entzogen oder abgebrochen, auch wider dieselbe, von keinem Gericht gehandelt werden solle, alles fernern Inhalts Jhro Kayserlichen Majestät besondern Mandats, deßhalb an das Cammer-Gericht und Northweilisch Gericht ausgangen.

1645.
Octob.

IX. Und sind dergleichen vom Schwäbischen Bund verhandelte Verträge nicht damahls zum ersten mahl bekräftiget worden; sondern dergleichen befinden sich auch zuvor in zweyen unterschiedenen zu Speyer gemachten Reichs-Abschieden, als in dem vom Jahr 1526. zu Ende des §. Ob auch einiger Obrigkeit 2c. und in dem vom Jahr 1529. §. Und als im Abschiede 2c.

X. Wie nun zu derselben Zeit, und noch in gedachtem Jahr 1530. zwischen damahliger Jhro Churfürstlichen Gnaden eines, sodann Raths-Meistern, Rath und Gemeinde allhier, andern theils, in puncto Religionis, hierüber fürnehmlich der Streit gewesen, daß Jhro Churfürstliche Gnaden begehret, es sollte, vermög der Kayserlichen Mandatorum, in allen Kirchen und Gottes-Häusern allhier, des Glaubens und der Ceremonien halben, auf die vorige alte Päbstliche Weise gehalten werden; hergegen aber besagte Raths-Meister, Rath und Gemeinde sich bemühet, daß es alserlei in diesem passu, bey dem damahligen Zustande möchte gelassen werden; also hat berührten Streit und Irung, offterwehnter Bund also vertragen und verabschiedet, daß außserhalb obgenannter dreyen Stifter, ein jedes theil, bey denen zur selben Zeit inhabenden Gottes-Häusern, verbleiben sollte; welches dann der eigentliche Bestand der Worte ist, wenn die zu der von offtbesagtem Bunde, zur gütlichen Handlung Verordnere, in dem Vertrage also reden: „Aber aller anderer Gottes-Häuser halben, und in Sachen den Glauben und Ceremonien betreffend, wollen wir hiemit keiner Parthey ichts gegeben, genommen, erlaubet, oder verboten haben. Dann ob sie zwar damahls, weiln der Religions-Friede noch nicht vorhanden gewesen, die Worte nicht anders haben seyn können, so weist doch deren Bedeutung klärllich genugsam aus, daß in ermeldten Gottes-Häusern, des Glaubens und der Ceremonien halben, es ferner also verbleiben sollte, wie es damahls jede Parthey in Übung gehabt, und keiner deßwegen ichts verboten oder genommen seyn.

XI. Und damit noch etwas deutlicher deduciret werde, daß hiesige Stadt deßwegen, dieweil sie von Alters Schuß- und Schirm-Herren anzunehmen, bey offterwehntem Exercitio Religionis ferner zu lassen, zu schützen und zu schirmen sey: so erscheinet aus dem zu Speyer, im Jahr 1529. gemachten Reichs-Abschied, §. Wir, auch Churfürsten 2c. daß anfangs zwar im Reich, ohne Unterscheid der Unterthanen, ausdrücklich verboten worden sey, daß kein Stand des Reichs, des andern Unterthanen und Verwandten, in Schuß und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen soll.

XII. Inmassen es denn auch in der zu Regenspurg im Jahr 1541. beschehener Erneuerung des, davor zu Nürnberg, der Religion halben, gemachten Friedstands, mit diesen Worten erwidert wird; „Es sollen auch die Protestirende Niemand, der andern Seiten zu sich bringen, bewegen oder ziehen, auch des andern theils Unterthanen in Schuß und Schirm nicht annehmen, noch wider ihre Obrigkeiten vertheidigen, in keinen Weg.

Dasß aber solch Verbot, zum XIII. nur auf den neuen Schuß und Schirm, des sich damahls die Stände des Reichs, krafft des aufgerichteten Schmalkaldischen, und anderer vorigen auch Anno 1551. erfolgter Evangelischen, wie auch des damahligen Nürnbergschen und anderer Catholischer Verbündnisse, unternommen, und auf keinen

Zweyter Theil.

E

nen

1645.
Octob.

nen alten Schutz und Schirm gemeynet, noch diesem zuwider gewesen sey, dasselbe beweisen

1645.
Octob.

Zum XIV. nicht allein des ganzen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, noch in tiefen Vabsthum, vor etliche 100. Jahren, hergebrachte und anfangs zwar allezeit auf eine nahmhafte gewisse Anzahl Jahre, hernacher aber benanntlich An. 1483. ewig aufgerichtete Schutz- und Schirms-Verträge; sondern auch die Sonnen-klare Exceptionen, welche auf dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1544. mit hellen Worten zu vorigem, jedoch (N. XIII. erwehnter massen) auf den neuen Schutz und Schirm verwehntem Verbot folgender massen gesetzt, nemlich; „doch soll kein Stand den „andern zu seiner Religion dringen, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen. Und soll hiermit „denjenigen, so hievor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen, hierdurch „nichts benommen, und dieselbe nicht gemeynet seyn.

Und dann zum XV. die erfolgte Allgemeine Säzung des Augspurgischen Religion-Friedens Anno 1555. mit eben denselbigen Worten jetztgedachten Speyerischen Reichs-Abschieds Anno 1544. (nur die Gemination des Wörtleins hiemit, oder hiedurch, so singularis emphaseos gratia gebraucht seyn mag, ausgenommen) dermassen deutlich und klar, daß sie in demselbigen §. Punkt oder Articul nicht allein ohne einig Bedencken, durch alle Reichs-Räthe beliebt, approbiret und mit Zuthun der Bevollmächtigten Römischen Königl. Majestät, endlich zur Reichs-Säzung in diesem Stück continuiret, sondern auch seithero, sowol von Catholischen ansehnlichen Historischen Referenten und Auslegern des Religion-Friedens, besonders aber dem Chur-Eölnischen dabey, wie auch bey Aufrichtung obangezogenen Hammelburgischen Vertrags, gewesenem Cansler, FRANCISCO BURCKHARDO, in seinem noch Anno 1602. zu München aufgelegten, und Ihro damahligen Churfürstlichen Gnaden zu Eöln zugeschriebenem Buche, als auch andern Evangelischen Scriptoribus nicht anders, dann also und der Meynung referiret, und, (unsers Wissens) noch von keinem, weder superiore noch inferiore Judicio im Heiligen Römischen Reich, Collegio oder Juris Consulto, publici privative juris, disputiret oder in Zweifel gezogen worden.

Denn etwas mehr in specie solches darzutun und bezubringen: so befindet sich, was die unterschiedliche Reichs-Räthe, auf offerwehntem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1555. belanget, zum XVI. von Wort zu Wort die hier oben N. XIV. gelegte Speyerische Reichs-Säzung, in Actis auf bemeldtem Reichs-Tage aufgerichteten Religion-Friedens in des Churfürsten-Raths Bedencken, welcher massen der Religion-Fried zu begreifen.

Zum XVII. stehet sie in dem Bedencken des Ausschusses im Fürsten-Rath, über Begreifung des Religion-Friedens, mit etwas zwar geändert, aber doch in Ansehung des rechten Exceptiv-Wörtleins ausgenommen: wofür im Speyerischen Reichs-Abschied das Wörtlein, und, wiewol in gleichem Verstand, gebraucht worden, mit noch viel klärern Worten, folgender gestalt: „Es soll auch kein Stand „des andern Geistliche oder Weltliche Unterthanen zu seiner Religion dringen, dem „andern abpracticiren, wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen: ausgenommen deren, so hievor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, und dessen im Brauch gewesen, und noch seyn.

XVIII. Hernacher wird sie, in des Fürsten-Raths Bedencken, und Concept der Relation über den Religions-Frieden, auf fernere Berathschlagung, mit den oftmahls berührten Worten erwidert.

XIX. Vergleich geschieht in derer damahls anwesenden Fürsten und Stände der alten Religion, und der abwesenden Bottschaften im Fürsten-Rath Bedencken und Correlation, was gestalt sie sich mit der Churfürstlichen Räthe Bedencken, über den Religion-Frieden verglichen, den Churfürstlichen Räten am 21. Maji Nachmittage im gemeldtem Jahr übergeben.

XX.

1645.
Octob.

XX. In der Weltlichen Fürsten Augspurgischer Confessions-Verwandten, über den Religions-Frieden, den Churfürstlichen Raths desselben Tages überreichstem Bedencken, wird sie abermahls mit folgenden Worten wiederholet:

1645.
Octob.

„Es soll auch kein Stand dem andern zu- oder von seiner Religion dringen, daran verhindern, abhalten, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schuß und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinem Wege, und soll hiermit denjenigen, so hievord von Alters Schuß- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, und dessen biß anhero in ruhigem Gebrauch gewesen, und noch seyn, hierdurch nichts benommen, und dieselbe nicht gemeynet seyn.

XXI. In der Relation und Bedencken des Chur- und Fürsten-Raths über den Religions-Frieden, so den 19. Junii im Reichs-Rath verlesen worden, stehet sie also: „Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen, zu seiner Religion, dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schuß und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinem Weg. Und soll hiermit denjenigen, so hievord von Alters Schuß- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbe nicht gemeynet seyn.

XXII. Endlich ist vielbesagte Exception von Römisch-Kayserlicher Majestät allergnädigt approbiret, und auch hernacher, solcher und keiner andern gestalt, in den Religions-Frieden Anno 1555. zu Augspurg bracht worden, wie sie annoch darin zu befinden; Aus welchen allen dann unwidersprechlich offenbar, daß hiesige Stadt, es sey gleich sonst ihr Status Politicus so gewiß, als er auf Seiten der Stadt, oder so ungewiß, als er auf Seiten Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz ꝛc. davor gehalten wird dennoch um mehrberührtter sonderbahren Qualität willen, nemlich dieweil sie von Alters her, biß auf vielbesagten Religions-Frieden, und noch, Schuß- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, und nicht erst nach aufgegangenem Licht des heiligen Evangelii, und dessentwegen aufgerichteten Bündnissen, sondern von undenklichen vielen Jahren zuvor, noch unterm Pabstthum sowohl als hernach, in des höchst- und hochblbblichen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, und dessen hochgeehrter Vor-Eltern, der Landgrafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Schuß und Schirm herkommen, und Ihre Churfürstliche und Fürstliche Gnaden jederzeit darzu anzunehmen gehabt, vermöge angezogener Reichs-Abschiede, und des Allgemeinen Religion-Friedens des Heiligen Römischen Reichs, unter die Augspurgische Confessions-Verwandte zu rechnen, und von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und J. J. J. F. F. G. G. G. dabey zu schützen und zu vertheidigen sey.

Zum XXIII. haben Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Groß-Herrn Waters, Churfürsten AUGUSTI höchst-seligsten Andenkens Churfürstliche Durchlauchtigkeit, als unruhige Leute, durch das disputat: ob nicht mit der rechten alten Anno 1530. zu Augspurg, Kayser CARL dem V. überreichten Confession, weyland Churfürst Johannsens zu Sachsen in GOrt ruhenden Churfürstlichen Gnaden und Dero Mit-Verwandten, eine merkliche Aenderung erfolget, und darenthalben die Chur-Fürsten, Stände, Städte und Unterthanen des Heiligen Römischen Reichs, die sich vormahls zur rechten unveränderten Confession bekant, und vermittelst derselben des aufgerichteten Religion-Friedens biß dahin genossen, ipso jure aus dem Frieden der Religion gefallen, und dessen sich verlustig gemacht? die heylsame Sazung des Religion-Friedens, von Grund aus subvertiren und aufheben wollen, auf gehabte unterschiedliche Berathschlagung, mit andern Chur- und Fürsten, Ständen und Städten des Reichs, dahin leßlich geschlossen, daß sie die alte rechte unveränderte Augspurgische Confession anderweit ans Tages-Licht bringen, samt gedachten andern Ständen und Städten einer gewissen Formula Concordiæ unterschreiben, und vermittelst derselben, sich und dieselbe der Römisch-Kayserlichen Majestät also recommendiren wollten, daß männiglich, der sich zu solcher rechten Augspurgischen Confession und Formula Concordiæ aufs neue bekemte, und derselben subscribirte, vor ein Gliedmaaß der alten, rechten und unveränderten Confession

Zweyter Theil.

E 2

Confession

1645.
Octob.

fession gehalten, und des darauf gegründeten Religion-Friedens theilhaft seyn und bleiben könnte. Diemeilen nun hiesige Stadt nicht weniger, als andere, von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigst ersuchet, und denn zu solchem Ende vor die Formulam Concordiæ gesetztem Churfürstlichen Ausschreiben, als daseibst zu sehen, subscribiret hat; so stehet auch ausser allem Zweifel zu hoffen, daß sie in puncto Religionis, des Heiligen Reichs Religion-Friedens nicht weniger hinführo theilhaftig verbleiben werde, als sie dessen vorhin, biß auf diese zerrüttete unseelige Zeiten des Heiligen Römischen Reichs, genossen hat.

1645.
Octob.

So haben gleichwohl auch zum XXIV. Ihro Churfürstliche Gnaden dero hochgeehrte Herren Vorfahren, Chur-Fürsten zu Mayns, und das hochlöbliche Erzb-Stift, ausser was uns nummehr angedräuet werden will, und in diesen turbis Imperii in neulicher Zeit sürgangen, sonder Zweifel, in Ansehung derer, aus dem heilsamen Religions-Frieden und andern Reichs-Constitutionibus bissero angeführten fundament, hiesige Stadt bey dem Exercitio Augspurgischer unveränderter Confession ungehindert gelassen, und sie deshalb noch nie universaliter perturbiret und angefochten, oder solches zu thun gedräuet, ob sie gleich sonst unterm Schein, als wann Ihro Churfürstliche Gnaden und dero Erzb-Stift die Landes-Fürstliche Superiorität über diese Stadt zustünde, mit uns und unsern Vorfahren am Stadt-Regiment, viel Streitigkeiten, und darunter auch ihr Absehen auf die Religion, gehabt haben mögen.

Dagegen aber und zum XXV. haben allzeit Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, samt dem hochlöblichen Fürstlichen Hause Sachsen, sich dahin löblichst und löblich bemühet, daß wir bey dem werthen, wahren Worte Gottes erhalten werden möchten; immassen höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht allein sonst die Zeit Ihrer lobwürdigsten Churfürstlichen Regierung, sondern auch jüngst bey der Pragerischen Friedens-Tractation, aufs sorgfältigste gethan.

Und wie uns zum XXVI. ganz unwissend, ja ungehdret ist, daß über dem so klaren Artical des heilsamen Augspurgischen Religion-Friedens, in §. Es soll auch kein Stand &c. Versic. Und soll hiemit &c. jemahls einiger Zweifel oder Disputat, viel weniger Krieg und Unfriede, erwecket; also können, wollen und sollen wir auch in Ewigkeit nicht denken, daß derselbe wegen des Pragischen Frieden-Schlusses, an hiesigem Ort aufgehoben, und daher demselben das Höchste Guth, nemlich das offbesagte freye ungehinderte Augspurgischer Confessions Exercitium, nummehr über kurz oder lang, entzogen werde.

Dahero und als zum XXVII. Ihro Churfürstliche Durchlauchten, durch Dero fürnehmen Rath und Ober-Auffseher der Graffschafft Hennenberg, den Wohl-Edlen und gestrengen Ludwig Ernst Marschall, offberührten Pragerischen Friedens-Schluß, und die Neben-Urkund, nemlich mehrberührten Extract aus dem von den Kayserlichen und Churfürstlichen Sächsischen Räten und Gesandten unterschriebenen Protocoll, sub dato Prag den 16. Junii Anno 1635. am 8. Julii ehest gemeldten Jahrs, hiesiger Stadt insinuiren lassen, und aus der Durchlesung sich befunden, daß darinn der Religion mit keinem Worte gedacht worden, massen die Beylage, sub

N. VII. N. VII. mit mehreren ausweist; so hat uns an unserm Ort ebener massen zu vigiliren gebühren wollen, damit durch uns nichts veräuget, noch verwahret, und dadurch vieler 1000. Menschen und der sieben Posterität ewiges Heyl und Seelen- Wohlfahrt verlohren werden möchte. Und haben derowegen Ihrer

N. VIII. Churfürstlichen Durchlaucht wohlgedachtem Herrn Gesandten, am 9. ejusdem ein sonderbares Memorial, nach Inhalt der Beylage, sub N. VIII. zugesellet und zum fleißigsten gebeten, Ihre Churfürstliche Durchlaucht unterthänigst zu bewegen, damit gnädigste Special-Erklär- und Versicherung der Religion halben erfolgte, und also hiesige Stadt bey dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession, ohne Eintrag, in allen Kirchen, und disfalls von Niemand, besondern vom Erzb-Stift

1645. Stifft Maynz, unter keinerley Prætext, künfftiger Zeit turbiret und gefährret werden möchte. 1645. Octob.

N. IX. Worauf zum XXVIII. Ihre Churfürstliche Durchlauchten in einem, an offte wohlmercketen Herrn Ober-Ausscher, zu Leipzig den 12. ejusdem abgegangenen Befehl, sich gnädigst also erkläret, wie es die Beilage, sub N. IX. mit sich bringet.

N. X. Ingleichen haben wir zum XXIX. bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten fürter durch Unsern Syndicum, D. Ernestum Gothofredum Kornberger, unterthänigst und zum beweglichsten bitten lassen, damit der Stadt dißfalls eine solche Versicherung, darauf sie sich beständig verlassen könnte, wiederfahren möchte: Darauf dann Ihre Churfürstliche Durchlauchten die gnädigste Antwort gegeben, daß durch mehr angeregte Neben-Urkund oder den Extract des Pragerischen Protocolls, sie zur Nothdurfft versichert wäre, wie solches aus der Beilage, sub N. X. erscheinet.

Aber es hat leider, und zum XXX. über alle unsere Zuversicht die That ausgewiesen, daß solche Bergewisserung alsbald anzusechten kein Fleiß gespahret, und von etlichen fürnehmen der Päbßlichen Religion zugethanen Rechts-Gelehrten allhier, ohne Scheu ist vorgeben worden: Es wäre dieselbe tanquam res inter alios acta, ohnkraftig, hergegen in des Pragerischen Friedens-Schlusses §. Was der Römischen Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhmen, ic. wider hiesige Stadt eine ausdrückliche Decision vorhanden, indem die darinn angeführte Regul auch Ihre Churfürstlichen Gnaden zu gut kommen, und nach derselben die Stadt, so viel die Religion betrifft, geachtet werden müste.

Dardurch denn zum XXXI. in effectu die zweene unterschiedliche Articul und Satzungen im heilsamen Religion-Frieden Anno 1555. (denn vor zweene solche, und nicht vor einen Articul, haben sie auch die alten Catholiquen lauter erkannt, als der Chur-Eölmische Canciler in seinem obbenannten Buch) nemlich der viel besagte §. Es soll auch kein Stand ic. und der andere darauf folgende §. Wo aber uns ic. über einen Hauffen geworffen, sowol der darinn und in obgemeldtem Speyerischen Reichs-Abtschied Anno 1544. vorhandene Unterschied, zwischen den Unterthanen, die vor Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen berechtiget gewest, und der Augspurgischen Confession halben können geschürmet, geschützet und vertheidiget werden, und unter andern, bey denen solche Macht, und eine so fürnehme Gerechtigkeit sich nicht findet, wil aufgehoben, und der Stadt das so lange Zeit hergebrachte Exercitium Religionis abgestrieket werden.

Uber das und zum XXXII. bringen die Worte offterwehnten Ihre Churfürstlichen Gnaden Schreibens, in der Beilage, sub N. II. genugsam mit sich: Weil in der Neben-Urkund oder dem Extract des Protocolls, der Religion hiesigen Orts nicht ausdrücklich gedacht worden; so hätten wir uns auch derselben halben daraus keiner Versicherung zu versehen; Ingleichen, daß Ihre Churfürstlichen Gnaden Geist- und Weltlichen Juribus zuwider wäre, nachzugeben und zuverstatten, daß die freye Übung der Augspurgischen Confession allhier ohngehindert solle gelassen werden, es könnte und vermöchte auch nicht die Neben-Versicherung, tanquam res inter alios acta, Ihre Churfürstlichen Gnaden oder Dero Erb-Stifft, zu einem præjudicialischen Verfang gereichen.

Und ist zum XXXIII. ferner bekandt, als dem von lebt verstorbenen Römischen Kayserlichen Majestät, unserm auch weyland allergnädigsten Herrn, im Jahr 1629. publicirtem Edict, wegen der Städte, die jeso ipso actu nicht in die Zahl der Reichs-Städte, sondern unter die Geistliche Obrigkeit wollen gerechnet werden, eine sehr nachdenckliche Clausul einverleibet gewesen, daß dasselbe Edict, auf mehr höchstermehdter Ihre Churfürstlichen Gnaden sonderbaren Befehl, Dero Beamte, wider uraltes Herkommen, offenbar angeschlagen, und bis auf Königlich Majestät zu Schweden erste Ankunfft sorgfältig verwahren lassen, mit ohngescheuetem Fürgeben, daß dessen Execution wider die Stadt ergehen sollte.

1645.
Octob.

Ingleichen bringen zum XXXIV. nicht allein die Beylagen, sub N. II. & III. mit sich, sondern wir erfahren es auch sonst in der That vielfältig, daß mit den neuerlichen Prædicatis der Lands-Fürstlichen Obrigkeit, und denen davon dependirenden Hoheiten, ungeachtet unsers beständigen Widersprechens, je mehr und mehr fortgefahren, und ohne Scheu vorgewendet wird, daß Ihre Churfürstlichen Gnaden und Dero hochgedachtem Erzbischoff, die vollkommene Superiorität in Geist- und Weltlichen Sachen, über hiesige Stadt zusehe.

1645.
Octob.

Daher dann, und vors XXXV. zu Erhärtung solches neuerlichen Vorgebens, in mehr angedeuteter Beylage N. II. es bey diesem Streit, der uns, wegen noch entstehender genugsamer Versicherung der Religion, im mehr besagtem Chur-Maynischen Schreiben principaliter angekündigt worden, keines weges verbleibet, sondern auch die alte vieljährige und noch im Rechten hangende Controvers der Lands-Fürstlichen Maynischen Obrigkeit halben, mit zu Hülff genommen, und der im Jahr, 1515. mit dem Cardinal und Erzbischoffen zu Maynz, Herrn ALBERTO, aufgerichtete Vertrag allegiret wird.

- Da doch zum XXXVI. offenbahr, daß 1) solcher vermeynte Vertrag in dem Jahr 1510. angefangenen, und in dem Jahr 1515. bey noch währendem Aufruhr vorgangen, auch nicht freywillig, sondern mit Zwang erhalten, und dahero gemeinlich der Mittel-Brief genennet worden ist, 2) sind darinn die Worte Landes-Fürst, oder Landes-Fürstliche Obrigkeit gar nicht gebraucht worden. 3) Ist folgende ihr einverleibte Clausul sehr denckwürdig und kräftig. „Ob die Unsern zu Erfurth obgemeldt, über kurz oder lang, einige Freyheit oder Privilegien, solcher Reise oder Dienste halber, von unsern Vorfahren und Stifft Maynz, in redlicher Form ausgegangen oder gegeben, finden würden, daß alsdann dieser Vertrag gefallen, todt und abseyn, und sollen die Sachen, der Dienst, Folge und Reise halber, hinfür laut und Inhalt derselben gefundenen Freyheiten gehalten werden und bleiben, alle Gefährde hindangeset; massen die Beylage N. XI. ausweiset. 4) Haben die damahlige Rätthe und Vormündere von der Gemeinde sich befahret, daß von Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und I. J. J. F. F. G. G. höchstblühlichem Hause zu Sachsen und andern Interessenten, dergleichen neuerliche Obligation nicht würde gut geheissen, sondern deswegen ihnen zugeset werden, und derhalben eben an dem Tage, da der Vertrag datiret worden ist, in höchstgedachten Herrn Cardinals und Erzbischoffen Rahmen, dessen damahls allhier anwesende Rätthe und Beamte, ihnen sonderbahre Reversalen heraus gestellet, wovon sub N. XII. wahre Abschrift beygelegt ist. 5) In dem nächst darauf gefolgtm Jahre hat sich durch Gottes gnädige Schickung der Aufruhr geendet, und sind mit Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit auch I. J. J. F. F. G. G. höchst-gehrten Herren Vorfahren, gedachte Rätthe und Vormündere, nach gepflogener mühesamer Handlung in der Raumburg, endlich zu Buttelsedt am Montag nach Allerheiligen verglichen worden. 6) Unlängst hernacher hat sich Herrn Adolphs, Erzbischoffen zu Maynz, Verschreibung, die eine zur Zeit gedachten Aufruhrs in der Cämmerey gelesene Raths-Person verwahret gehabt, wiederum, und darinn höchstgedachtes Erzbischoffen klares Zeugniß, nach Ausweis der Beylage, sub N. XIII. gefunden, daß mehr höchst-gedachtem Erzbischoff Hülffse oder Dienst zu thun, hiesiger Stadt alter Freyheit und Herkommen zuwider, und also der angezogene Vertrag an sich selbst nichtig und todt, sondern es allerdings bey solcher erkannten und bekantnen Freyheit gelassen wäre, massen es auch dabey sein Verbleiben gehabt.
- N. XI.
- N. XII.
- N. XIII.

Und ob uns zwar zum XXXVII. unbewußt, warum und zu was Ende das Wort Landes-Fürsten, in obberührter Neben-Urkunden oder dem Extract des Pragerischen Protocolls, mag geset worden seyn: so weist doch der Contextus klärllich aus, daß darunter nicht die Herren Erzbischoffe zu Maynz gemeynet, wie solches der klare Inhalt solcher Neben-Urkund, davon Copey in der Beylage, sub N. VII. zu finden ist, an sich selbst darthut, sondern es wird hiesige Stadt an einem, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz am andern, und die alte von Kaysern und Königen, und ihren

1645.
Octob.

ihren Landes-Fürsten habende Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, am dritten Theil, solchergestalt gesetzt: daß die Stadt Erfurt von Churfürstlicher Gnaden zu Mayns, wider ihre alten von Kaysern, Königen und ihren Landes-Fürsten habende Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten nicht solle graviret werden; was nun von den tertiis redet, und zu verstehen ist, ist nicht auf den andern Theil zu ziehen, auch nicht vermuthlich, daß wohlgedachte Churfürstlich-Sächsische Herren Räthe solcher gestalt dasjenige mit ausdrücklichen Worten würden eingeräumt haben, dem zu unterschiedenen mahlen vom höchstblichen Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen zum zierlichsten ist widersprochen worden.

1645.
Octob.

XXXVIII. Nichts desto weniger werden in mehr gemeldter Beilage Num. II. beydes offtfesagter Vertrag und die Neben-Urkund oder Protocoll, zu Erweisung der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, zu dem Ende angezogen, daß dieselbe nicht leiden wollte, nachzusehen und zu verstaten, damit offerwehntes Exerccitium der unveränderten Augspurgischen Confession, ferner allhier verbleiben möchte.

XXXIX. Und damit Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit und J. J. J. F. F. G. G. desto mehr gnädigst und gnädig zu vernehmen, daß die vom Erz-Stift Mayns prärendirte Landes-Fürstliche Obrigkeit über hiesige Stadt, nicht gestanden noch eingeräumt wird; so wollen wir auß kürzeste hiermit unterthänigsten und unterthänigen Bericht thun, worauf die zwischen hochgedachtem Erz-Stift und hiesiger Stadt, der Reichs-Steuern halben schwebende Rechtfertigung beruhet. Nachdem in Sachen prætensi primi & secundi Mandatorum, die im Jahr 1557. und 1566. respectiv bewilligte Türcken-Steuer betreffend, am 15. Sept. in folgenden 1585. Jahr ein definitiv-Urtheil vor mehr hochermeldtes Erz-Stift, wider hiesige Stadt eröffnet und ausgesprochen, aber hernacher dieselbe, als mercklich beschwehret zu werden besorgend, dawider am 22. Sept. Anno 1599. eine Supplication gerichtlich übergeben lassen, und darinn ihr, wider solch Urtheil, gegen das Erz-Stift eine Citationem entweder zu vollkommener und ordinari Ausführung ihres habenden Rechts, oder zur eventual-Restitution in integrum gebethen, und nach weitläufftiger darüber gepfogener ventilation, endlich am 9. April 1605. dem Syndico hiesiger Stadt, durch ein Urtheil, sein der Restitution halben beschehenes Begehren abgeschlagen, aber doch die durch ihn gebetene Ladung zu vollkommener und ordinari Anführung des Possessorii oder Petitorii erkannt worden, darauf er solche Ladung unverlängt in der Causley zu Spener fertigen, gebühlich verkündigen lassen, gerichtlich reproduciret, und zugleich einen libellum articulatum überreichet; so hat des Erz-Stifts Anwald darauf hauptsächlich nicht gehandelt, sondern das Erz-Stift durch extra-judicial Berichte, endlich so viel erlangt, daß hochgedachtes Cammer-Gericht mehrberührte Ladung, als wenn sie ohne Ergänzung des Protocolls erkannt worden wäre, durch einen Bescheid wiederum cassiret, und hergegen eine Citation ad deducendum Petitorium erkannt hat. Und weiln wider solch höchst-beschwehlich Urtheil, die Stadt eine Revisionem gebührender massen eingewendet, und in solchen Process sich auszuführen getrauet, daß sie in voriger Zeit, auch die Reichs-Anlagen immediate dem Reich erlegt habe; so gestehet sie um so vielweniger, daß sie dem Erz-Stift Land- und Stifts-Steuern, Anlagen, Reise und Folge zu entrichten und zu leisten schuldig sey, am wenigsten aber wird die prärendirte Landes-Fürstliche Obrigkeit in genere gestanden. Und ob zwar im Jahr 1615. und dem folgenden, möglichster Fleiß ist angewendet worden, daß nicht alleine obangeregte Rechtfertigung, die Steuer betreffend, sondern auch alle andere zwischen mehr hochgedachtem Erz-Stift und hiesiger Stadt schwebende Streitigkeiten und Irrungen, gütlich möchten beygelegt und verglichen werden, so ist doch hernach im Jahr 1630. die gütliche Handlung von Ihre Churfürstlichen Gnaden aufgekündigt, und, auf was Mittel der Ausführung oder Vergleiches sonst die Sache gesetzt werde, durch die Zeit selbst gemußamt an den Tag gegeben worden. Diemeil nun bisanhero erzehlter maassen, als von Anno 1556. her principaliter und expresse die Landes-Fürstliche Obrigkeit gesucht werden wollen: Alß wird ja hiesige Stadt vor Gott und aller rechtliebenden Welt entschul-

1645.
Octob.

entschuldiget und ohne Verdacht seyn, wann sie desomehr aufs allerunterthänigste und unterthänig bittet, daß sie zum wenigsten der Religion halber, mit einer gemüßsamem beständigen und jederzeit erweislichen Versicherung versehen, und in Puncto der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, Anno 1605. den 9. April durch des Cammer-Gerichts Urtheil und Recht zuerkannter massen, der Weg Rechtens wieder eröffnet, und die Stadt mit ihrer ordentlichen erhaltenen Ausführung des Possessorii und Petitorii, wie recht, und denen Reichs-Constitutionen gemäß, gehdret; immittelst aber, und weil sie gegen Ihre Churfürstliche Gnaden und das Erb-Stift Mayns, gleich und Recht zuleiden erbdtig, vermöge des ersten und letzten Articuls in den Concordaten mit dem höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen, dabey gnädigst und gnädig geschützet und vertheidiget werden möge, bevorab, weil auch dessen höchstgeehrte Vor-Eltern, dergleichen zu gestatten und darzu still zu schweigen, jederzeit hochverständiges Bedenken getragen.

1645.
Octob.

Über dieses auch, und zum XL. bekandt, daß mannigmal auch die klaren und offenbahren Fürsungen des Religion-Friedens, und höchst auctorisirte stattliche Kayserliche Special-Decreta; als das Decretum FERDINANDI I. Imperatoris, so doch, des Chur-Eöllnischen oberwähnten Canslers Berichte nach, Ihre Churfürstliche Durchlauchten Groß-Herrn Batern, Churfürst AUGUSTI Churfürstliche Durchlauchten, gnädigster Friedliebender Wohlmeynung, gegen esliche Stände und Städte des Heiligen Römischen Reichs, impetret und ausgewürket haben sollen, wider unruhiger Leute machinationes, den Stuch endlich nicht halten können oder wollen.

Ist nun das in und bey so beschaffenen stattlichen Asseruationibus des Heiligen Römischen Reichs, und Römischer Kayserlichen oder Königlich Majestät selbst gesehen, wie vielmehr möchte es zum XLI. dieser Stadt wiederfahren, da noch dergleichen Sicherung nicht vorhanden, und von Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Mayns nur in einem freundlichen Entschuldigungs-Schreiben ist vermeldet worden; es wäre derselben niemahls in Sinn gekommen, einige Aenderung mit der Religion vorzunehmen.

Dem da schon zum XLII. Ihre Churfürstliche Gnaden der gnädigsten Meynung seyn mag, daß disfalls hiesiger Stadt kein Streit erwecket, sondern sie der Religion halber ohnbeunruhiget bleiben soll: so würden doch gedachte Leute Sie zur Aenderung des hierinn habenden Sinnes zu bewegen, keinen Fleiß sparen, und künftiger Zeit, bevorab, wenns an Römischer Kayserlicher Majestät ausdrücklicher allergnädigsten Confirmation, des hochwürdigen Dohm-Capituls zu Mayns schriftlichen Consens, und also die Stadt an einem hierüber ertheilten genugsamen Documento ermangelte, allerley Einreden und Ursachen vorzuwenden Gelegenheit finden, und eben so leicht und noch leichter angereget, von Ihre Churfürstlichen Gnaden beschene Erklärung anfechten und bestreiten, als es jezo mit offtanführter Neben-Urkunde erfolgt ist.

XLIII. Hergegen aber mangelt es oft höchstermeldter Ihre Churfürstlichen Durchlauchten und hochgenannten Ihrer Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden verhoffentlich nicht an bequemen Mitteln, dadurch sie wegen gnugsamer beständiger Versicherung dessen, vor so langer Zeit von Göttlicher Allmacht und Güte hiesiger Stadt verliehenen, und bishero gnädig erhaltenen höchst-edlen Schatzes, derselben gnädigste und gnädige Beförderung, in Churfürstlicher Milde und Fürstlicher Gnade, die höchsterwünschte Beförderung erweisen möchten.

Werden derhalben hiermit und zum Beschluß Ihre Churfürstliche Durchlauchten und Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden abermahls unterthänigst und unterthänig gebethen, Sie geruhen zuzörderst an solcher Behelligung kein ungnädigstes und ungnädiges Mißfallen zu tragen; dieses, so in höchster Eyl aufgesetzt worden, anders nicht zu vermercken, denn daß es allein zu dem Ende geschehen, damit

1645.
Octob.

damit etlicher massen unterthänigst und unterthänig berichtet würde, in was äußerster Gefahr, wenn die rechte Versicherung dieses Punctes halben entstehen sollte, so wol oberwehnte jeso lebende, als die Nachkommen gerathen würden, auch zu derselben, hiesiger Stadt gnädigst und gnädig behülfflich zu seyn, welches der liebe Gott Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten und Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden mit Zeitlichen und Geislichen Seegen reichlich vergelten wird: Und solches in unterthäniger Devotion, mit danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Ihre Churfürstlichen Durchlauchten und Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden demüthigste treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst, und seynd darneben, wofern eines oder des andern Punctes halben, mehrere Erläuterung gnädigst und gnädig begehret würde, solche einzuschicken erbödig. Geben Erffurth den 31. Octobr. 1637.

1645.
Octob.

Der Rath daselbsten.

Beilage N. I.

Extract aus der, auf Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen am 6. Julii im Jahr 1637. an die sämtliche Räte Vormünder von Viereln, Handwerker, und deren vor den Thoren zu Erffurth, abgelassenen Ermahnungs-Schreiben, am 28. ejusdem von denselben unterthänigst erfolgten Antwort:

N. I.
Extract der
Erffurthischen
Antwort auf
das Chur-
Sächsische Er-
mahnungs-
Schreiben.

Den Inhalt aber mehr berührter gnädigsten Schrift, haben wir samt und sonders aus Verlesung, mit unterthänigster Reverenz zur Gnüge eingenommen, und sowol jeso, als hiebevord zum öfftern in unterthänigster Danckbarkeit uns erinnert, mit was hoher wohlmeynender Sorgfältigkeit, Eure Churfürstliche Durchlauchten in währender Pragerischen Friedens-Handlung äußerst bemühet gewesen, und ihr treulichst hat angelegen seyn lassen, damit wir und unsere Nachkommen bey unsern alten von Kaysern, Königen und sonst habenden Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten, zu förderst bey der freyen Übung der Augspurgischen Confession, in allen denen Kirchen, darinn sie von ermeldter letzten Unruhe sich befunden, gelassen werden und verbleiben möchten. Darneben behalten wir im frischen Andencken, was hierauf würcklich erfolgt ist, und welchergestalt bey unterthänigster Acceptation des auf angeregter Handlung erfolgten Schlußes, wir uns bezeuget, und gegen Eure Churfürstliche Durchlauchten unterm Dato den 14. Julii des Jahres 1635. unterthänigst erkläret, erboten und verpflichtet. Wie nun Dieselbe an Ihrem hohen Orte, es recht Christ- und Väterlich mit hiesiger Stadt gemeynet, im gewissen Vertrauen, sie sollte durch die gnädigst eingeschickte Neben-Urkunde dismahls genugsam versichert seyn; also wäre hiebey höchlich zu wünschen, daß obberührte Versicherung bey andern in gleichem Ansehey hätte verbleiben können. Es hat aber bald hernacher oberwähnte Neben-Urkunde von keiner Wichtigkeit, sonderlich dafür wollen gehalten und öffentlich ausgegeben werden, daß darauf nichts, und sonderlich des höchst wichtigen puncti Religionis halber, wir uns zu verlassen hätten.

Dahero es auch des Hochwürdigsten unersr gnädigsten Herrn, des Herrn Erzbischoffen und Churfürstens zu Mayns Churfürstlichen Gnaden, so weit beygebracht worden, daß Sie in einem zu Eblin am 12. Februar. 1636. datirten, und auf Dero sonderbahres gnädigstes Begehren, uns allen öffentlich verlesenem Schreiben, derselben per expressum widersprochen und angedeutet, die Urkunde hätte die Krafft nicht, daß oberwähnte Übung der Augspurgischen Confession uns sollte gelassen werden, sondern sie könnte, tanquam res inter alios acta, Ihre Churfürstlicher Gnaden und Dero Erz-Stift zu präjudicirlichem Verfang nicht gereichen. Solches hat nicht allein bey uns allen, die wir eheistgedachter Confession zugethan sind, sondern auch bey vielen andern eine merkliche Bestürzung und grosses Nachdencken verursacht. Denn wie Eure Churfürstliche Durchlauchten am meisten darauf gesehen, daß künftiger

Zweyter Theil.

F

Zeit

1645.
Octob.

Zeit hiesiger Ort, dieses höchsteden und alle der Welt Güter weit übertreffenden Klei-
nods nicht entbehret werden, oder daran Schaden leiden möchte: Also mehr betrübt
und schmerzlich ist es zu vernehmen gewesen, daß solcher gestalt der Grund also bald
hat wollen umgerissen, mehrbesagte Versicherung darnieder geschlagen, und, daß dar-
auf in diesem Puncto ganz nicht zu trauen wäre, öffentlich fürgegeben werden. ic.

1645.
Octob.

Beilage N. II.

Extract aus des Herrn Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz Chur-
fürstlicher Gnaden, am 12. Februar. Anno 1636. an Rath's-Meister
und Rath zu Erfurth, abegangenen gnädigsten
Schreiben.

N. II.
Extract Chur-
Maynsischen
Schreibens
an die Stadt
Erfurth de
12. Febr. 1636

Also wollen wir uns hingegen auch versehen, es werde unserer habenden Lan-
des-Fürstlichen Obrigkeit, nach Inhalt des tempore ALBERTI Cardinalis auf-
gerichteten Vertrags und hieroben mentionirten Neben-Recesses, nichts nachthei-
liges von euch erzwungen, oder die ausgedruckte klaren Worte derselben ferner exten-
diret werden, gestalt Wir dann unsern Geist- und Weltlichen Obrigkeitlichen Juribus
zuwider, zumahl nicht nachgeben noch gestatten können, daß ihr nach Inhalt der
in Druck öffentlichen publicirten Anordnung, wegen des angestellten Danck-Fests,
andern der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen des Reichs, im Friedens-
Schluß gleich geachtet, und daneben die freye Übung der Augspurgischen Confession
euch ungehindert gelassen werden solle. Welches alles Wir hiemit per expressum
widersprechen. Dann Wir wol eines andern, und sonderlich dessen gemüßlich
versichert seyn, daß diejenigen, welche zu diesem gemeinnützigen Friedens-Schluß bester-
massen cooperiret, vielmehr ihr eigentliches Absehen gehabt haben, wie die im Röm-
schen Reich entstandene schädliche Krieges-Empdr- und darauf erfolgende vielfältige
Blutsürgung vermahleinst cessiren, auch alle entstandene Miß-Verständniß zwischen
denen Ständen und Gliedern des Reichs, hin- und bengeleget; insonderheit aber
ein jeder des feinigens, wie zuvor bey ruhigen Zeiten, wieder habhaft werden, als
wie etwan schädliche und ganz hochpräjudicirliche Eingriffe zwischen der Obrigkeit
und ihren ohnmittelbahren Unterthanen, de novo erweckt und fomentiret werden
sollen. Dammhero Wir auch an seinem Ort gestellet seyn lassen, was einer Neben-
Versicherung halben, welche tanquam res inter alios acta, Uns oder Unserm Erz-
Stift zu einem präjudicirlichen Verfang nicht gereichen kan oder mag, von euch
ganz ungerheimer Weise auf die Bahn gebracht werden wil ic.

Beilage N. III.

Unterschiedene Extracte aus der am 22. Julii Anno 1636. wider die, von Ih-
ro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Geist- und Weltlichen Beamten, zu
Erfurth pretendirete insufficientem Restitutionem, von den Rätthen,
Vorständen der Viertele und Handwerckern und deren vor den
Thoren, überreichten Schrift.

N. III.
Extracte aus
der Erfurtti-
schen Schrifte
gegen die von
Maynz praz-
tendirete Re-
stitution.

Des dritten, das Barsfüßer-Closter betreffenden Haupt-Puncts halben, mögen
Ihro Churfürstlichen Gnaden gleichgestalt sehr widerige und verhasste Berich-
te gethan worden seyn. Denn so viel erstlich den Friedens-Schluß an sich selbst con-
cerniret, so hat derselbe die Verwandniß, damit Ihre Churfürstlichen Gnaden und
Dero hochlöblichem Erz-Stift, hiesige Stadt von uralter Zeiten hero zugethan, im
geringsten nicht geändert, vielweniger uns dahin angewiesen, daß Ihre Churfürstliche
Gnaden als einen Landes-Fürstlichen Ober-Herrn, wir als gehuldigte oder wie her-
nacher an einem andern Ort gedachter Schrifte gesezet wird, eigene Erb-Untertha-
nen hinsühro erkennen, und derowegen auch das, so von Geistlichen Gütern am 12.
Novembris Anno 1627. in der Stadt Besiß gewesen, wiederum abtreten sollten.

Viel

1645.
Octob.

Vielmehr aber ist es an dem, daß angeregter Friedens-Schluss alles dñsfalls im vorigen alten Stande gelassen, und Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, so wegen der sämtlichen Evangelischen hierum gehandelt und geschlossen, auch vermöge der uralten Concordatorum für hiesige Stadt gnädigst gesorget, derselben durch einen sonderlichen Gesandten den Friedens-Schluss und die Neben-Urkund, zu dem Ende, weil hiesige Stadt desselben in allen Clausula fähig zu achten, insinuiert, und sie daneben versichern lassen, daß in Geist- und Weltlichen Sachen keine Aenderung vorgehen, sondern es bey dem vorigen Stand, bevorab, wie er im vorgedachten Jahr gewesen, ferner sollte gelassen werden. Welche gnädigste Zusage und Versicherung wir allerseits unterthänigst angenommen, und nicht zweiffeln, daß es dabey beständig verbleiben werde. Zu mehr höchstgedachten unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Churfürstlicher Gnaden, haben wir gleichfalls jederzeit die unterthänigste Zuversicht gehabt, und seynd auch annoch darinn begriffen, daß sie mit obangeregter uralten Verwandniß zu Frieden, und ohne Neuerung es dabey verbleiben zu lassen gnädigst gemeynet seyn werden.

1645.
Octob.

II.

Bev diesem Punkt wird wiederum wegen des Frieden-Schlusses sehr verhaßt angezogen, ob wären desselben wir, als Ihre Churfürstlicher Gnaden Unterthanen, in diesem passu nicht fähig.

Nun verneinen wir zwar die Verwandniß, damit Ihre Churfürstlichen Gnaden und Dero hochlöblichen Erz-Stift, hiesige Stadt, vermöge uralten Herkommens, und dero darauf gegründeten Verträgen unterthänigst zugethan, im geringsten nicht, und sind auch ganz nicht gemeynt, darwider etwas fürzunehmen. Dieser Assertion aber, daß solcher Verwandniß halben wir mehrberührten Friedens-Schlusses, in jezo gedachten und andern Fällen, nicht fähig seyn sollten, widersprechen wir zum zierlichsten, und wird dieselbe durch das, so bey dessen oberwehnter gnädigster Insinuation und unterthänigster Annehmung allhier vorgelauffen, selbst, wie auch durch die aus der Natur genommene Ursache genugsam widerleget, welche ohngezweifelt erfordert, daß dieser Stadt, so wegen der Kriegs-Beschwerden ohnverschuldeter Weise zum tieffsten ist hinein gesteket worden, auch der aus dem Frieden entspringende Nutz nicht zu schmälern noch zu geringeren sey.

III.

Und wie bey Ihre Churfürstlichen Gnaden Dero Herren Beamte, über den Rath sich heftig zu beschwehren nicht unterlassen würden, da er nur im geringsten von dem von uralter Zeit hergebrachten Seylo zu weichen, und denselben zu ändern sich unterstünde: also werden Sie auch verhoffentlich bey sich genugsam befinden, daß gleichgestalt der Stadt nicht verantwortlich seyn will, daß sie darzu still schweige, und die neuen Prædicata, deren Sie von Tag zu Tag mehr gebrauchen, und daher auch angeregte Zoll-Gerechtigkeit, nunmehr Ihre Churfürstlicher Gnaden hohes Landes-Fürstliche Zoll-Regal tituliren, beliebe, sondern ihr vielmehr gebühre, solchen Prædicatis gebühlich zu widersprechen, massen auch solche Contradictio dessenthalben, so nicht allein in diesem Passu, sondern auch sonst zum öfftern in mehr berührter Schrift neuerlich vorgegangen, hierdurch bester jedoch geziemender massen verrichtet wird.

IV.

In dem Schluss mehrgedachter Schrift befinden sich mehrmahls überaus viele schwere Beschuldigungen, damit bey Ihre Churfürstlicher Gnaden, dem ersten Ansehen nach, zwar den Rath allein, aber in der That selbst, da die Umstände recht erwogen werden, die ganze Stadt zu verunglimpfen sich mag unterstanden worden seyn.

Die erste beruhet eigentlich darauf, es sollte hiesige Stadt, als eine Tochter des Maynsischen Stuhls, deroer von demselben nun über 700. Jahr, und also zu sagen von zweyter Theil.

1645.
Octob.

ihrer Wiegen her, ihr in geist- und weltlichen Sachen erwiesenen, gleichsam mütterlichen Treue und Gutthätigkeit uneingedenck gewesen seyn, dahero hochgedachtem Erz-Stift einen Streit über den andern moviret, und an desselben Obrigkeitlichen Juribus sich nicht wenig vergriffen haben, wie solches alles aus unterschiedlichen mit ihr aufgerichteten Verträgen gnugsam erscheine.

1645.
Octob.

Hierauf wird mit gutem Bestande geantwortet, daß die Gutthaten, so von den Herren Erz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz und dero mehr hochgedachtem Erz-Stift, hiesiger Stadt von Zeiten zu Zeiten begegnet sind, zwar mit unterthänigstem Danck erkannt, gerühmet und in kein Vergessen gestellet werden, dem aber dabey eingemengten Vorgeben wegen Vertrauung des Stadt-Regiments, und so sonst in andere Wege hiesiger Stadt kundbahren walten Zustand, und dero sonderbahren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und erbaren Gewohnheiten widrig seyn mag, wird nicht unbillig zum zierlichsten, jedoch mit gebührender Bescheidenheit, nicht weniger als von den Vorfahren geschehen, nochmahls hiermit widersprochen; wie dann auch demjenigen, darinn Ihre Churfürstlicher Gnaden will vorgebildet werden, als sollte einzig und allein der Rath zu den, zwischen dem hochlöblichen Erz-Stift und hiesiger Stadt entstandenen Streitigkeiten und Irrungen Ursache gegeben haben, sehr entgegen ist, was der höchst-löbliche Kayser Friedrich der Dritte Christmildesten Andenkens, in seinem am 23. August. 1479. datirten allergnädigsten und bey oberwehnten Gegen-Anschlag sich befindenden Schreiben, mit diesen klaren Worten bezeuget, daß höchstgedachter Herr Erz-Bischoff DIETHERUS in mancherley Wege Neuerungen, Beschwehungen, und mehr Rechts, dann ihm zustehend, Herkommen und bey seinen Vorfahren gehalten sey, allhier fürzunehmen und zu gebrauchen sich bestiffen, und daraus mehr hochermeldtem Erz-Stift und hiesiger Stadt Irrung und Unrath entstanden wäre. Zur Hinlegung solcher erregten Irrungen, Streitigkeiten und Spähne, ist der im Jahr 1483. zwischen dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigen Herrn ALBERTO Churfürsten, und mehr hochgedachten Erz-Stifts Administratore, unserm weyland gnädigsten Herrn, und hiesiger Stadt ein Haupt-Vertrag aufgerichtet, und darin alsbald im ersten Articul auch dieses versehen worden, daß Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero Nachkommen und Stift Maynz, den Rath und die Gemeinde allhier und ihre Nachkommen, bey allen und jeglichen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gnaden, Freyheiten, Rechten und erbaren Gewohnheiten, was sie deren vom Stift Maynz hergebracht haben, wollten bleiben lassen, zu ewigen Tagen, und ihnen darin keinen Abbruch oder Einträge thun, in keine Wege. Da es nun dabey sein Bewenden gehabt hätte, so würden gewißlich nach solcher Zeit weniger Streitigkeiten vorgefallen seyn, weil es aber mehrmahls Leute gegeben, die sehr unruhig und in der Meynung gewesen, es wäre dem Herrn Erz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz viel damit gedienet, wenn bey Ihre Churfürstlichen Gnaden und dero Erz-Stift, der Rath und die Gemeinde auf allerley Begebenheit mit ungleichen Berichten verunglimpffet, alle ihre Actiones aufs übelste gedeutet, dadurch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Widerwillen und Ungnade bewogen, ingleichen der Rath und die Gemeinde mit mancherley Neuerungen beschwehret, und angeregte Obrigkeiten, Herrlichkeiten ꝛc. ihnen merklich geschwächt oder auch ganz entzogen würden: so hat es nicht anders ablaufen können, denn daß die Streitigkeiten und Irrungen merklich gewachsen und zugenommen; welches doch auf dißmahl weislaufftig zu deduciren ziemlich verhasst, und derhalben nur dieses unabwendlich zu unserer unterthänigsten Entschuldigung aufs kürzeste berühret worden ist ꝛc.

Beilage N. V.

Fernere Extracten aus obberührter Schrift, den punctum Restitutionis betreffend.

N. V.
Fernere Ex-
tracte aus ge-
dachter
Schrift.

I.

Und obwohl, daß mehr höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden mit der allbereit würcklich erfolgten Restitution der, Ihre und mehr hochermeldtem Erz-Stift zusie-

1645.
Octob.

zustehenden Geist- und Weltlichen Güter, Recht und Gerechtigkeiten (so zwar nicht solche zu dero Kriegs-Zeit occupiret gehabt, hernacher mit grosser Beschwerde ihr sind eingeräumt worden) und denen, in der Stadt Rahmen unterschiedlich beschehenen unterthänigsten Bezeugungen auch schrift- und mündlichen Erklärungen und Erbieten, gnädigst zufrieden seyn würden, wir allerseits in unterthänigster Hoffnung und Zuversicht gestanden: so vernehmen wir doch sehr ungerne, daß dieselbe mehr höchst-ermeldter Ihro Churfürstlichen Gnaden also seynd vortragen worden: „als ob die Stadt dardurch in Petitorio, unnöthiger Dinge sich aufhalten, und ihre „fundamenta auf allerhand unbegründete Präsupposita setzen thäte: da doch hierbey, wie hernacher mit mehreren berührt werden soll, niemahls dergleichen intention, sondern vielmehr der aufrichtige Vorsatz, dem aufgerichteten Pragerischen Friedens-Schluß treulich nachzukommen, bey uns allerseits vorhanden gewesen, und annoch sich befindet.

1645.
Octob.

Hey mehr höchst-ermeldter Ihro Churfürstlichen Gnaden, mag auch hierin ungleicher Bericht eingelangt seyn, ob wären die von Derselben, zeithero wegen dieses Wercks halben an den Rath abgegangene unterschiedene gnädigste Erinnerungs-Schreiben, dem gesanten Rath oder gemeiner Bürgerschaft, die doch hierbey fürnehmlich interessiret, nicht vorgekommen.

Es ist uns aber allerseits gnugsam bewust, daß mit angeregten gnädigsten Schreiben, und denen darauf erfolgten unterthänigsten Antworten, dem Herkommen gemäß, und solcher gestalt, wie es hiebevord, da Ihro Churfürstliche Gnaden und Dero höchst-geehrte Vorfahren am Erg-Stift, und die weyland auch gnädigste Churfürsten und Herren zu Sachsen, gleichfalls in sehr wichtigen Sachen, an hiesiger Stadt eines oder das andere gnädigst gesonnen lassen, üblich gewesen, unverrückt gehalten, davon nichts verschwiegen, sondern alles treulich, aufrichtig, und ohne einzige Zurückhaltung, verlesen, darauf die in solchen wichtigen Fällen gewöhnliche Consultationes angestellet, und dem gemachten einmüthigen Schluß nach, die unterthänigste Erklärung und das Erbieten gethan werden.

Und wie Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigste Meynung hierbey gewesen, daß Dero Befugniß, und die biß außs 1630. Jahr, vor Ankuft des Königes in Schweden continuirte Possession alles dessen, so Ihrer Churfürstlichen Gnaden bißhero de facto soll vorenthalten worden seyn, sowol in dem neulicher Zeit bey öffentlichem Rathsitzen insinuirten gnädigsten Schreiben, als auch in anfangs berührter Schrift, uns allen umständlich kund gemacht werden, und also Niemand der Unwissenheit hernach sich zu beschwehren haben möchte: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß Ihro Churfürstliche Gnaden, so klaren befundenen Dingen nach, sich in fernere Weitläufigkeit, oder Schrift-wechslung einzulassen, durchaus nicht gesonnen, sondern wollte vielmehr dasjenige, so bey einem oder andern nachfolgendem Punkt angeedeutet, und Ihro Churfürstlichen Gnaden gnädigst befehlender Wille und endliche Meynung wäre, des Raths und gemeiner Stadt schuldiger gehorsamen Bezeugung erwarten, oder sie würden, in dessen nachmahliger ohnverhoffter Verbleibung, erachtet ihrer zum hochlöblichen Erg-Stift geleisteter theuren Pflicht, endlich gezwungen, sich anderer gehöriger ernster Mittel, deren sie viel lieber geübriget seyn wollten, zu gebrauchen.

Also verhoffen wir auch sämtlich unterthänigst, daß Ihro Churfürstliche Gnaden darüber kein ungnädiges Mißfallen empfinden, sondern vielmehr, als ein höchstgerühmter Liebhaber der Gerechtigkeit und mildester sanftmüthiger Churfürst und Herr, Ihr gnädigst belieben lassen werden, daß wir in dieser unterthänigsten Deduction, zu Rettung der Stadt kundbaren Unschuld, einmüthigst außs kürzeste berichten, wie es um dasjenige, so wider dieselbe bey Ihro Churfürstlichen Gnaden mit sehr scharffer, jedoch Gottlob! ohnerfindlicher Beschuldigung, in unterschiedenen Punkten fürgebracht worden, eigentlich beschaffen, und dagegen klärllich darthun, daß Ihro Churfürstlichen

1645.
Octob.

then Gnaden oder Dero mehr hochgedachtem Erz-Stift, im geringsten etwas zu entziehen, oder de facto vorzuenthalten, Ihro Churfürstlicher Gnaden Weitläufigkeit zu verursachen, und Sie dadurch zur Ungnade zu bewegen, wir gar nicht gemeint sind: sondern allein mit einmütigem Vorsatz dahin trachten, daß, unbeschadet Ihro Churfürstlicher Gnaden Rechten, die Stadt zu dieser mühseligen Zeit erhalten, von dem endlichen Untergang errettet und bey dem ihrigen gelassen werden möchte.

1645.
Octob.

II.

Solchem nach so viel den ersten Punct, die Universität belanget, können wir allerseits, daß dieselbe unter die Stücke, deren Restitution angeregter Friedens-Schluß erfordert, gehöre, auch die Stadt, solcher ihr zustehenden und bisshero ohne verlegt erhaltenen Herrlich- und Gerechtigkeit, sich auf dießmahl nicht begeben, und hernacher deswegen an das Peritorium weisen lassen könne, aus dieser erheblichen Ursachen anders nicht ermesen: Alldieweil Stadt- und Landkündig, daß, hiebevord unterthänigst berichteter massen, solche der Stadt jederzeit rechtmäßig zugestanden, auch von dem Könige zu Schweden nicht occupiret noch verändert, sondern unverlegt als eine aus ihren fürnehmsten Gerechtigkeiten, im vorigen Stande gelassen worden: Doch ist alsbald bey Annehmung des Friedens-Schlusses, die unterthänigste Erklärung geschehen, und wird nochmahls von uns allen anhero bester massen erwiedert, daß mehr höchstgedachter Ihro Churfürstlicher Gnaden Jus, so sie bey mehrgemelter Universität haben, zu bestreiten, oder wider dasselbe etwas zu attentiren, zu behaupten, oder zuzueignen, auf der Stadt seiten sich gar nicht unterstanden, sondern es allerdings, ohne einzigen Eintrag dabey gelassen wird, wie es oft höchstgemelte Ihro Churfürstliche Gnaden immediate vor- und zu Ankunfft des Königs in Schweden gehabt ic.

II.

Ferner haben wir mit sehr grosser Bestürzung vernommen, daß Ihro Churfürstlicher Gnaden will vorgebildet werden, als sollte die Befestigung der Stadt und das Jus Armorum in derselben, und was demselben anhängig, Ihro Churfürstlicher Gnaden, nicht aber dem Rath zustehen, und derselbe solcher Gerechtigkeit hiebevord sich entäußert, und erst nach mehrberührter Ankunfft des Königs in Schweden, die unbesugte Befestigung angefangen, und darbey sehr ungleiche, Ihro Churfürstlicher Gnaden Obbrigkeithen Gerechtigkeiten ganz nachtheilige Intencionen gehabt haben: dann ja solchergestalt in effectu nichts anders, als die Stadt ihrer fürnehmsten Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten zu wehren gesucht wird. Alldieweil Land- und Reichs-kündig, daß zu Befestigung der Stadt nicht erst in jehiger, sondern schon in der vor undenklichen, und etliche Secula durchgehenden Zeit, der Anfang und Fortstellung gemacht, auch deswegen mit Erbauung vieler Thürme, Mauern, Wälle, Wasser-Graben und dergleichen, grosse Arbeit und Fleiß angewendet, auch weit ein mehrers, als in neulichsten Jahren geschehen, daran verfertigt, und solches alles niemahls von dem hochlöblichen Erz-Stift, sondern jederzeit von der Stadt selbst oder ihrentwegen von dem Rath verrichtet, und solches von hochgedachtem Erz-Stift nicht gewehret worden ist, noch mit Bestand hat können gewehret werden.

Solche kundbare Gerechtigkeit hat der damahlige Rath allhier, allbereit vor 156. Jahren in der Schrift, so er wider Herrn DIETHERI, Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz, Anschlag publiciren lassen, öffentlich allegiret, und ist am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in Causis Con- & Reconventionum, bey dem 6. und 7. Articulo peremptoriali, von allen darüber abgehörten Zeugen einmütig ausgesaget worden, daß der Rath solche Gerechtigkeit von uralter Zeit her gebracht, und in steter Übung erhalten hätte, welche hernacher fort und fort auch noch zu der Zeit, nachdem das jehige so lang beharrete Kriegs-Wesen sich angefangen, continuiret, und noch kurz vor des Königs in Schweden erster Ankunfft, an den Wällen und Mauern gebessert, und etliche Werke ganz neu aufgeführt worden.

Wey

1645.
Octob.

Beilage N. VI.

1645.
Octob.Extract aus mehrgemeldter Schrift, den Punctum der Aussätze
betreffend.N. VI.
Extract selbiger
Schrift, den Punct der
neuen Aussätze
betreffend.

Hierinn geschicht auch dem Rath zu viel, wenn bey Ihro Churfürstlichen Gnaden sich über ihm beschwehret werden will, als sollte er zu äußerstem Ruin und fast unerträglicher Servitut hiesiger Bürgerschaft, wegen dessen, so in der Wagen und sonst an Ungeld und Accis eingenommen wird, allerley Aussätze gemacht haben. Dann dieselben mit nichten von des Rathes absonderlicher Anordnung, sondern von unserer aller wohlbedächtiger gesammter und einmüthiger Einwilligung herrühren, und um der Stadt Wohlfahrt willen, da sie anders nicht gar hat zu Trümmern gehen sollen, aus unabwendlicher Noth haben müssen angestellet werden. Ohne ist es zwar nicht, daß sie sehr hart ist mitgenommen worden, und deswegen wir alle von Herzen wünschen, daß nach Gottes gnädigem Willen, die so lange Zeit continuirte Land-Straff förderlichst aufhören, und dann diese gemeine Beschwerde wiederum aufgehoben werden möchte; alldieweil die Vernunft es lehret, daß zu unnüthiger Fortstellung dessen, so ihm und den seinigen verdriesslich ist, keiner begierig und geneigt seyn kan. Doch ist es um solche Aussätze, wie männiglich allhier bewußt, nicht also beschaffen, daß hierin dem Rath die Bürgerschaft solchergestalt könnte entgegen gesetzt werden, daß sie diese beschwehren sollten, jener aber davon befreyet wäre; sondern sie treffen die Rathes-Personen eben sowol, als die nicht im Rath sind, und zwar etliche aus des Rathes Mittel, die weitläuffrige Haushaltungen haben, vielmehr und hefftiger, als andere Bürger, denen im Hause so viel nicht aufzugehen pfeget. Es wird auch weder Ihro Churfürstlicher Gnaden noch Niemand anders Rechten, hierdurch einiger Eintrag gethan, sondern man verbleibet auf der Stadt seiten, in den Schranken der Rechten, und überschreitet dieselbe dißfalls im geringsten nicht; dann die Gerechtigkeit dergleichen Aussätze, ohne Ihro Churfürstlicher Gnaden und Dero hochlöblichen Erbs-Stifts Vorbewußt und gnädigste Einwilligung zu machen, und dadurch die Stadt aus Nöthen zu retten, derselben jederzeit zugestanden, und deswegen ohndeneckliche Verjährung vorhanden ist.

Und ob zwar in dem vorigen Seculo sie dergleichen Aussätze aus unvermeidlicher Noth gemacht, von mehrehöchstemannter Ihro Churfürstlicher Gnaden höchstgeehrten Herren Vorfahren, und Dero mehr hochermeldtem Erbs-Stift Streit erwecket, und hierüber an hochgedachtem Cammer-Gericht eine langwierige Rechtfertigung geführt worden ist: so hat doch dasselbe endlich hierin für die Stadt geschvoren, sie von der angestellten Klage absolviret, und dadurch ihr die uhralte dißfalls habende Gerechtigkeit bestätigt. Derselben allein, aber keiner in den gemeinen Rechten und heilsamen Reichs-Constitutionen verbotenen Anlagen, hat sich die Stadt, zu Erhaltung Dero Wohlfahrt, bißhero gebraucht.

Beilage N. VII.

Extract aus dem, von den Kayserlichen und Churfürstlich-Sächsischen Rätthen und Gesandten unterschriebenen und besiegelten Protocoll, sub
dato Prag den 16. Junii Anno &c. 1635.N. VII.
Extract des
von Kayserl.
und Sächsi-
schen Gesand-
ten, zu Prag
originalisir-
ten Proto-
colli.

Daß die Stadt Erfurth, wann sie sich der Gebühr accommodiren, und der Schwedischen Besatzung erledigen wird, von Churfürstlicher Gnaden zu Manns-wider ihre alte von Kaysern und Rdnigen und ihren Landes-Fürsten habende Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, nicht solle graviret werden: hierunter aber ist kein Schwedisch Privilegium gemeynet, sondern dergleichen alles, als von ihm selbst nichtig, ausgeschlossen.

Bey

1645.
Octob.

Beilage N. VIII.

1645.
Octob.

Der Stadt Erfurth Memoriale an den Chur-Sächsischen Abgesandten, die Special-Versicherung der Religion in der Stadt Erfurth betreffend.

N. VIII.
Erfurthisches
Memorial an
Chur-Sach-
sen die Speci-
al-Versiche-
rung der Reli-
gion zu pro-
curiren.

Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, uners gnädigsten Churfürsten und Herrn, hochverordneter Rath, Ober-Aufseher in der Fürstlichen Graffschafft Henneberg, und fürnehmer Gesandter.

Unser großgünstiger hochgeehrter Herr wird hiermit nochmalts bestes Fleißes gebeten, bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst zu erinnern, und zu befordern, daß wegen der allbereits angedeuteten höchst-erheblichen Ursachen, die noch ausführlicher können deduciret werden, sonderlich weil in dem übergebenen Extract des Neben-Recesses, die Stadt Erfurth betreffend, der Religion ausdrücklich nicht gedacht wird, daß von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht forderlichst, zu Facilitirung dieses höchst-wichtigsten Wercks, gnädigste Special-Erklär- und Versicherung der Religion halben erfolge, daß, dem vorig unterschiedenen unterthänigen Bitten gemäß, die Stadt ferner bey dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession, ohne Eintrag, in allen Kirchen, da sie es hergebracht, gelassen, und disfalls von Niemand, sonderlich dem Erbs-Stiftt Mayns, unter keinerley Prætext vors künfftige turbiret und gefährdet werden möchte. Signatum Erfurth am 9. Julii An. 1635.

Der Rath daselbst.

Beilage N. IX.

Extract Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen gnädigsten Befehls, sub dato Leipzig den 12. Julii Anno &c. 1635. unter Dero Churfürstlichen eigenen Hand Subscription.

N. IX.
Extract Chur-
Sächsischer
Instruction
die Special-
Versicherung
der Religion
in der Stadt
Erfurth be-
treffend.

Aus dem Extract des unterschriebenen und besiegelten Protocolls erscheinet genugsam: Daß, wann die Stadt Erfurth sich der Gebühr accommodiret, und der Schwedischen Besatzung entlediget, sie von des Herrn Churfürsten zu Mayns Liebden, wider ihre alten Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, nicht solle graviret werden. Demnach nun das Exercitium Augspurgischer unänderter Confession von vielen und langen Jahren hero, bey ihnen unzweiffentlichen hergebracht, muß zu dem grundgütigen Gdt das feste Vertrauen gestellet werden: Er werde vermittelt seiner Göttlichen ewigen Providenz, alles also guberniren und schicken, daß, weil es die Glori seines Allerheiligsten Rahmens, und Conservation reiner gesunder unverfälschter Lehre betrifft, sie dabey unberübet möge gelassen werden, bevoraus, da im Friedens-Schluss klärlich versehen, was etwa in demselben und den Neben-Recessen keine sonderbare Decision hat, daß es dessentwegen, bey den heilsamen Reichs-Constitutionen oder bey Verordnung gemeiner Kayserlichen Rechte, verbleiben soll: In welchen aber, wie bekant, alte Verträge und hergebrachte Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, vor beständig und bey Kräften erkannt werden ic.

Beilage N. X.

Extract aus Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, am 11. August Anno 1635. zu Leipzig, der Stadt Erfurth Syndico, D. Ernesto Gochofredo Nürnberggen, ertheilten schriftlichen Resolution.

N. X.
Extract Chur-
Sächsischer
Resolution,
daß Erfurth
in der Prag-
schen Neben-
Urkunde, we-
gen der Reli-
gion gung ge-
sichert sey.

Und nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst nicht unwissend, wie eiferig ihre höchstgeehrten in Gdt ruhende Christliche Vorfahren, hochlöblichen Andenkens, der Stadt Erfurth in puncto Religionis jederzeit sich angenommen; so haben sich Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, die Zeit Ihrer geführten Churfürstlichen Landes-Regierung, angelegen seyn lassen, in Dero Fußstapffen höchst-rühmlichst zu treten, und Ihro Christliche Sorgfalt gleichfalls dahin zu extendi-

1645.
Octob.

tendiren, daß an dem Exercitio ungeänderter Augsbürgischen Confession die Stadt unperturbiret verbleiben möchte, worinnen Sie dann gnädigst zu continuirem erbdtig, und achten hierüber dafür, daß Rath und gemeine Stadt durch das Pragerische Protocoll am dato des 16. Junii nächst erschienen, zur Nothdurfft versichert seyn, dann darinnen wird der Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten ingemein gedacht, und nur die Schwedischen darvon ausgezogen, daraus klar und offenkundig, daß die übrigen Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, Geistliche und Weltliche, bey Kräfften bleiben, und daß darwider Rath und gemeine Stadt nicht sollen graviret werden.

1645.
Octob.

Beilage N. XI.

Vertrag zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erfurth, bey noch währender Unruhe in der Stadt errichtet, Anno 1515.

N. XI.
Vertrag zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erfurth de Anno 1515.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz und des Stifts Magdeburg Erzbischoff, Churfürst, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff, Churfürst, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen &c. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe für Uns, unsere Nachkommen und Stift Maynz &c. Als sich vergangener Zeit, zwischen etwan dem Ehrwürdigen in Gott Vater, Herrn Bertholden, Erzbischoffen zu Maynz, und Churfürsten, unserm Vorfahren am Stift Maynz, löblicher Gedächtniß, eins, und den ehrsamem, unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Räthe unser Stadt Erfurth anders theils, Verhaltung etlicher Folge, Reise und Dienste haben, der gemeldter unser Vorfahr gegen gedachten Bürgermeistern und Rath in Forderung gestanden, erhoben und entstanden, welche bisshero unvertragen anhangend blieben sind: daß wir uns, als Erzbischoff zu Maynz, und der Stadt Erfurth rechter Erb-Herr, mit Verwilligung der würdigen und ehrsamem unserer lieben andächtigen Dechant und Capitels unsers Thum-Stifts zu Maynz, mit den ehrsamem unsern lieben getreuen, obgemeldten Bürgermeistern, Räten, Vormündern von Vierteln und Handwerckern und ganzer Gemeinde gemeldter unser Stadt Erfurth, und sie sich wiederum nicht uns, solcher Irrung und Spahn, Folge, Reise und Dienst betreffende, gürtlich vereinet und vertragen haben, und thun das gegenwärtiglich in Krafft dieses Brieffs, wie hernach folget; nehmlich, daß Bürgermeister, Räte, Vormünder, und Gemeinde gedachter unser Stadt Erfurth, uns, unsern Nachkommen und Stift Maynz, als ihren rechten Herrschafften, in unsern und unsers Stifts Maynz anliegenden Nöthen und Sachen, auch des heiligen Christlichen Glaubens, dergleichen in des Heiligen Reichs Zügen und Geschäften, darin wir, unser Nachkommen oder Stift Maynz von Päpstlicher Heiligkeit, oder des Heiligen Reichs wegen, neben andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs jederzeit erfordert oder ermahnet werden, mit- und neben andern unsern und unsers Stifts Maynz Unterthanen, auf unserer Nachkommen oder Stift Erfordern und Gesinnen, nach ihrem Vermögen, ohngefährlich folgen, reisen und dienen sollen, getreulich, inmassen ihre Vorfahren und Eltern, unsern Vorfahren und Stift Maynz gereiset, gefolget, und gedienet haben, und zu thun schuldig gewesen sind.

Item, so und wann Wir, unsere Nachkommen oder Stift Maynz, von unsern und unsers Stifts Maynz, Bunds- und Einungs-Verwandten, die Uns, unsers Stifts Lande und Leute, nach Laut und Inhalt ihrer Einung und Verwandniß zu retten, und zu entschütten, jederzeit schuldig sind, hinwiederum in Krafft solcher Einung, Bündniß und Verwandniß, so sie mit und gegen Uns hätten, um Hülffe ange sucht würden, sollen Uns die unsern zu Erfurth obberührt, in demselben nach ihrem Vermögen, wie obstehet, getreulich zu reisen und zu dienen auch schuldig seyn. Doch sollen und wollen Wir die, so Uns die obgemeldten, die unsern zu Erfurth, jederzeit zu Dienst schicken werden, andern nicht verleihen oder verschicken, auch unsere Bürger,
Zweyter Theil. Ein

1645.
Octob.

Einwohner und Stadt Erffurth, vor männlichen zu Recht handhaben, schirmen und vertheidigen, inmassen andere unsers Stiffts Bürger und Unterthanen, alles getreulich und ungefährlich.

1645.
Octob.

Und ist insonderheit hierinnen abgeredet und betheidiget, ob die unsern zu Erffurth obgemeldt, über kurz oder lang einige Freyheit oder Privilegia solcher Reise oder Dienste halben, von unsern Vorfahren und Stifft Maynz in redlicher Form ausgegangen oder gegeben, finden würden: daß alsdenn dieser Vertrag gefallen, tod und abseyn, und sollen die Sachen der Dienst, Folge und Reise halber, hinfür laut und Inhalt derselben gefundenen Freyheiten gehalten werden und bleiben, alle Gefährde hindan gesetzt. Des zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun hängen.

Und wir Lorenz Truchses von Hamersfelden, Dechant, und das Capitel gemeinlich des Thum-Stiffts zu Maynz, bekennen in Krafft desselben Briefs, daß dieser obgeschriebene Vertrag mit unserm guten Wissen und Willen aufgerichtet und gemacht ist, und willigen den alles seines Inhalts gegenwärtiglich in krafft diß Briefs: haben des zum Bekänntniß unsers Capitels Insiegel, daß wir zu den Sachen gebrauchen, neben des obgenannten unsers gnädigen lieben Herrn Insiegel lassen hängen an diesem Brief: der gegeben ist zu Nischaffenburg auf Mittwoch nach dem heiligen Pfingst-Tage. Anno Domini Millesimo, quingentesimo, decimo quinto.

(L.S.) Mandato Reverentissimi ac Illustrissimi Principis

Georgius Beycker, Secretar.
ac Consiliarius D. subscr.

(L.S.)

Beilage N. XII

Chur-Maynzische Reverales, die Stadt Erffurth, wegen des errichteten Vertrages, über die Folge und Reisen, bey dem Sächsischen Hause und sonst zu vertreten.

N. XII.
Chur-Maynzische Reverales der Stadt Erffurth erteilet.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz, und des Stiffts Magdeburg Erzbischoff, Churfürst, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff, und Primas, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen etc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, für Uns und unsere Nachkommen des Stiffts Maynz: Als Wir Uns mit den Ehrsamten, unsern lieben getreuen, Bürgermeistern, Räten, Vormündern von Vierteln und Handwerckern und der Gemeine unsrer Stadt Erffurth, und sie wiederum mit Uns, sich der Folge und Reise halber, so sie Uns, unsern Nachkommen und Stifft Maynz jeder Zeit thun sollen, gütlich, vertragen haben, nach Inhalt des Vertrags darüber mit unsern auch unsers Dom-Capitels zu Maynz Insiegeln ausgegangen, des datum weiser zur Nischaffenburg auf Mittwoch nach dem heiligen Pfingst-Tage Anno domini millesimo quingentesimo decimo quinto: Daß Wir ihnen gnädiglich zugesaget und versprochen haben, und thun das in krafft dieses Briefs, wo sie, ihre Nachkommen oder Erben, über kurz oder lang, solches Vertrags halber von den Fürsten von Sachsen, den ausgetretenen oder ausgewichenen Bürgern aus Erffurth oder jemand anders besprochen, beredt oder angefochten würden, in was gestalt das geschehe, daß Wir sie auf ihr Ermahnen und Erfuchen, in solchen gnädiglich vertreten, verantworten, vertheidigen, schützen und schirmen, ihnen auch unsere gnädige Hilfe in solchen mittheilen, und thun sollen und wollen, ohne Wiederrede und Gesehrde. Des zu Urkund, so haben Wir unser Insiegel an diesem Brief thun hängen, der

1645. der gegeben ist zu Aschaffenburg auf Mittwoch nach dem heiligen Pfingsttage, An. 1645.
 Octob. Domini millesimo quingentesimo quinto decimo &c. Octob.

Mandato Reverendissimi & Illustrissimi
 Principis &c.

(L. S.)

Georgius Seydler, Secretarius ac
 Consiliarius D.

Beilage N. XIII.

Chur-Maynzische Verschreibung, daß die Stadt Erfurth dem Stifft
 Maynz Folge und Reisen zu leisten, nicht verbunden sey.
 de Anno 1463.

N. XIII.
 Chur-Mayn-
 zische Ver-
 schreibung
 wegen Folge
 und Reisen
 de An. 1463.

Wir Adolph von Gottes Gnaden, Erwehlt und Bestätigt zu Maynz,
 des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlar und Churfürst, be-
 kennen öffentlich in diesem Briese, und thun kund allermänniglich, als unser heiligster
 Vater der Pabst PIUS der Andre, mit Rath der ehrwürdigsten der Heiligen Römischen
 Kirchen Cardinale, und Bewilligung unsers gnädigsten Herrn, des Römischen
 Kayfers, Dietherich von Isenburg um seiner schweren Ubertretung und anderer red-
 licher Ursachen willen, des Stiffts zu Maynz entsetzt, und Uns mit demselben unserm
 Stifft zu Maynz versehen, und in gleichen desselben unsers Stiffts Städten, Landen,
 Leuten, Praelaten, Geistlichen und Weltlichen Unterthanen, bey hohen schweren Pöden
 geboten haben, Uns für ihren rechten Herrn und Erz-Bischoff zu Maynz aufzuneh-
 men, zu halten, und mit allen desselben unsers Stiffts Zugehörungen, Rechten und Gefäl-
 len zu gewarten und gehorsam zu seyn, nach laut der Päbstlichen und Kayserlichen Bullen
 und Brieffe, darüber ausgegangen, des klärlichen Inhalts, darauf die Würdigen und
 Ehrfamen unsere liebe Andächtige, Dechant, Capicul unsers Dom-Stiffts mit der ge-
 meinen Pfaffheit, und denen, die desmals Bürgere zu Maynz waren, auch andere unsers
 Stiffts Städte, Schlosse, Lande, Leute, Geistliche und Weltliche Unterthanen, ein merckli-
 cher Theil, als Gehorsamen des Heiligen Stuls zu Rom und Heiligen Römischen Reichs,
 Uns mit gewöhnlicher Zierung und Lobesang, vor ihren rechten Herrn und Erz-Bischoff
 zu Maynz aufgenommen, erkannt, gehalten, und Gehorsam gethan haben.

Und nachdem die Ehrfame, Unsere liebe Getreue, Raths-Meister, Räte, und
 ganze Gemein Unserer Stadt Erfurth, Uns dermassen aufzunehmen, etliche Zeit,
 sich darauf zu erfahren, verhalten, und nun nach genüglicher Erfahrung, die sie bey
 Unserm Heiligsten Vater dem Pabst, und andern trefflichen darum geüchet haben,
 als Gehorsamen des heiligen Stuls zu Rom, des heiligen Römischen Reichs und
 getreue Unterthanen Unsers Stiffts zu Maynz, Uns desgleichen auch vor ihren
 Herrn und Erz-Bischoff zu Maynz erkannt und aufgenommen, fürder an Uns, als
 einen Erz-Bischoff zu Maynz zu halten erbothen, Unserm Hoff-Gerichte und Recht
 zu Erfurth mit allen ihren Zugehörungen, Unsere und Unsers Stiffts Pflichten
 und Gefällen, zu Unsern Händen lassen folgen; so haben Wir solche ihre gute Mey-
 nung, auch besondern Günst und guten Willen, so Wir zu denselben Unsern lieben
 Getreuen von Erfurth lange Zeit getragen haben, angesehen, und allen Unwillen,
 den Wir solches Verzugs und Aufhalts wegen, und auch deshalb, daß sie Un-
 sern Hof daselbst etliche Zeit bestellet, und die Gefälle haben lassen aufnehmen, und
 was sich deshalb verlauffen hat, gegen den Räten, ganzer Gemeinde, und
 allen Geistlichen und Weltlichen zu Erfurth, in den Sachen verdacht sind, gehabt
 haben, ganz abgestellt, und darauf verziehen, und verziehen auch darauf gegenwärtig-
 lich in Krafft dieß Brieffs, ausgenommen Johann von Allerblumen, Ber-
 nern, Waldewin, Kilian von Islein, Heinrich Pulzcher und Heinrich
 Nydhard, die den Päbstlichen und Kayserlichen Geboten, als denen Obristen Häh-
 tern der Christenheit, vor andern würckliche und ungehorsame Wiederwärtigkeit;
 Zweyter Theil. G 2 Hin-

1645.
Octob.

Hinderung und Beschädigung zugefügt haben, auch darauf denen von Erfurth von dem würdigen Meister *Petro Ferrien*, Päpstlichem Oratore und Sendte, Bothen eine gemungliche Absolution bestellet und lassen werden, und Wir wollen auch die von Erfurth bey allen Freyheiten und Herkommen unverletzt bleiben lassen, des Stiffis Verschreibung halten, ihnen des Versicherung und Verschreibung nach Nothdurfft darüber geben, als unsere Vorfahren gethan haben, und ob jemand sie darwieder mit Neuerung, oder andern ungewöhnlichen Fürnehmen, das vor-mahls nicht gewesen oder unbillig wäre, beschwehren wolte, nach allem unsern Vermögen vertheidigen.

1645.
Octob.

Und ob Uns einige Freyheit von eigenem Willen oder anders verliehen würde, daß die von Erfurth Uns, wieder ihre alte Freyheit und Herkommen, Hülfte oder Dienste thun sollen, der wollen Wir wider sie nicht gebrauchen, und Unsern Hof und Gerechtigkeit zu Erfurth von unserm Stiff und der Stadt nicht veräußern, sondern es damit halten, nach Laut der Päpstlichen Bullen, die von Erfurth jesund von Unserm heiligsten Vater dem Pabst PIO dem Andern, darüber erworben haben.

Auch wollen Wir, weil die Sache zwischen dem von Jfenburg und uns nicht ausgetragen ist, zu Erfurth nicht einreiten, auch vor dem Einreiten um Gebrechen und Irrung, was die von Erfurth und Wir zegen einander hätten, abgeredt haben, Uns deren unterstehen, oder auf ziemlichen Austrag zu vertragen, und es damit halten, als es bey Unseren Vorfahren auch gehalten, und gewöhnlich gewesen ist.

Wir wollen auch wissentlich keinen Amtmann zu Erfurth setzen, der die von Erfurth merklichen beschädiget, und wider sie gethan habe, sondern unvertheidigt und allezeit geflossen seyn, nach die, so am redlichsten gethan haben mögen, die friedlich und unpartheyisch sind, zu sehen, und zu Amt-Leuten zu Erfurth zu setzen, die anhalten, sich gegen denen von Erfurth freundlich und ziemelich zu halten, und so Wir einigen, der nicht aufrichtig, zu Unfrieden und Unbilligkeit zwischen Uns und denen von Erfurth zu machen geneigt wäre, wissentlich befinden würden, den wollen Wir darzu halten, solches abzustellen, oder, den verändern, ausgeschieden alle arge List und Gefährde.

Und diß zu wahren Urkunde haben Wir unser Insiegel thun hängen an diesen Brief, der geben ist in unserer Stadt Mäyns, am Freytag St. Agneten Tag, nach Christi Geburt, im Jahr 1463.

N. II.

Der Stadt Erfurth Schreiben an Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, ihre Gravamina wieder Chur-Mäyns betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr!

N. II.
Der Stadt
Erfurth
Schreiben an
Friedrich Wil-
helm, Herzo-
gen zu Sach-
sen etc.

Welchergestalt nicht allein noch vor aufgehendem Licht des heiligen Evangelii, sondern auch vielmehr nach demselben, des höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, gnädigsten und gnädigen Erb-Schutzes, gemeine Stadt und Bürgerschaft allhier, sich zum höchsten zu erfreuen gehabt, und damenhero jederzeit, bevorab aber bey befundener Wiedertwärtigkeit wegen der Religion, ihre Zuflucht dahin genommen, auch daselbst mehrmahls würckliche gnädige Hülfte, und mächtigen Beystand erlangt habe, dessen erinnern wir uns zuvörderst nochmahls billig mit unterthänig-Danck-nehmigen Gemüthern: machen uns auch hiernächst keinen Zweifel, sondern leben vielmehr der unterthänigen tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es werden E. F. G. nach Dero Höchst- und Hochseeliger Herren Vorfahren Exempel, bey begebenden Gelegenheiten, solche hochrühmliche Fürstliche Affection gegen uns, ganze gemeine Stadt, Bürgerschaft und Unterthanen, zu continuiren gnädig geruhen.

Wann

1645.
Octob.

damit etlicher massen unterthänigst und unterthänig berichtet würde, in was äußerster Gefahr, wenn die rechte Versicherung dieses Punctes halben entstehen sollte, so wol oberwehnte jeso lebende, als die Nachkommen gerathen würden, auch zu derselben, hiesiger Stadt gnädigst und gnädig behülfflich zu seyn, welches der liebe Gott Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten und Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden mit Zeitlichen und Geislichen Seegen reichlich vergelten wird: Und solches in unterthäniger Devotion, mit danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Ihre Churfürstlichen Durchlauchten und Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden demüthigste treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst, und seynd darneben, wofern eines oder des andern Punctes halben, mehrere Erläuterung gnädigst und gnädig begehret würde, solche einzuschicken erbödig. Geben Erffurth den 31. Octobr. 1637.

1645.
Octob.

Der Rath daselbsten.

Beilage N. I.

Extract aus der, auf Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen am 6. Julii im Jahr 1637. an die sämtliche Räte Vormünder von Vierkeln, Handwerker, und deren vor den Thoren zu Erffurth, abgelassenen Ermahnungs-Schreiben, am 28. ejusdem von denselben unterthänigst erfolgten Antwort:

N. I.
Extract der
Erffurthischen
Antwort auf
das Chur-
Sächsische Er-
mahnungs-
Schreiben.

Den Inhalt aber mehr berührter gnädigsten Schrift, haben wir samt und sonders aus Verlesung, mit unterthänigster Reverenz zur Gnüge eingenommen, und sowol jeso, als hiebevord zum öfftern in unterthänigster Danckbarkeit uns erinnert, mit was hoher wohlmeynender Sorgfältigkeit, Eure Churfürstliche Durchlauchten in währender Pragerischen Friedens-Handlung äußerst bemühet gewesen, und ihr treulichst hat angelegen seyn lassen, damit wir und unsere Nachkommen bey unsern alten von Kaysern, Königen und sonst habenden Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten, zu förderst bey der freyen Übung der Augspurgischen Confession, in allen denen Kirchen, darinn sie von ermeldter letzten Unruhe sich befunden, gelassen werden und verbleiben möchten. Darneben behalten wir im frischen Andencken, was hierauf würcklich erfolgt ist, und welchergestalt bey unterthänigster Acceptation des auf angeregter Handlung erfolgten Schlußes, wir uns bezeuget, und gegen Eure Churfürstliche Durchlauchten unterm Dato den 14. Julii des Jahres 1635. unterthänigst erkläret, erboten und verpflichtet. Wie nun Dieselbe an Ihrem hohen Orte, es recht Christ- und Väterlich mit hiesiger Stadt gemeynet, im gewissen Vertrauen, sie sollte durch die gnädigst eingeschickte Neben-Urkunde dismahls genugsam versichert seyn; also wäre hiebey höchlich zu wünschen, daß obberührte Versicherung bey andern in gleichem Ansehey hätte verbleiben können. Es hat aber bald hernacher oberwähnte Neben-Urkunde von keiner Wichtigkeit, sonderlich dafür wollen gehalten und öffentlich ausgegeben werden, daß darauf nichts, und sonderlich des höchst wichtigen puncti Religionis halber, wir uns zu verlassen hätten.

Dahero es auch des Hochwürdigsten uners gnädigsten Herrn, des Herrn Erzbischoffen und Churfürstens zu Mayns Churfürstlichen Gnaden, so weit beygebracht worden, daß Sie in einem zu Eblin am 12. Februar. 1636. datirten, und auf Dero sonderbahres gnädigstes Begehren, uns allen öffentlich verlesenem Schreiben, derselben per expressum widersprochen und angedeutet, die Urkunde hätte die Krafft nicht, daß oberwähnte Übung der Augspurgischen Confession uns sollte gelassen werden, sondern sie könnte, tanquam res inter alios acta, Ihre Churfürstlicher Gnaden und Dero Erz-Stift zu präjudicirlichem Verfang nicht gereichen. Solches hat nicht allein bey uns allen, die wir eheistgedachter Confession zugethan sind, sondern auch bey vielen andern eine merkliche Bestürzung und grosses Nachdencken verursacht. Denn wie Eure Churfürstliche Durchlauchten am meisten darauf gesehen, daß künftiger

Zweyter Theil.

F

Zeit

1645.
Octob.

Hinderung und Beschädigung zugefügt haben, auch darauf denen von Erfurth von dem würdigen Meister *Petro Ferriero*, Päpstlichem Oratore und Sende, Boten eine gemungliche Absolution bestellet und lassen werden, und Wir wollen auch die von Erfurth bey allen Freyheiten und Herkommen unverletzt bleiben lassen, des Stiffis Verschreibung halten, ihnen des Versicherung und Verschreibung nach Nothdurfft darüber geben, als unsere Vorfahren gethan haben, und ob jemand sie darwieder mit Neuerung, oder andern ungewöhnlichen Fürnehmen, das vor-mahls nicht gewesen oder unbillig wäre, beschwehren wolte, nach allem unsern Vermögen vertheidigen.

1645.
Octob.

Und ob Uns einige Freyheit von eigenem Willen oder anders verliehen würde, daß die von Erfurth Uns, wieder ihre alte Freyheit und Herkommen, Hülfse oder Dienste thun sollen, der wollen Wir wider sie nicht gebrauchen, und Unsern Hof und Gerechtigkeit zu Erfurth von unserm Stiff und der Stadt nicht veräußern, sondern es damit halten, nach Laut der Päpstlichen Bullen, die von Erfurth jesund von Unserm heiligsten Vater dem Pabst PIO dem Andern, darüber erworben haben.

Auch wollen Wir, weil die Sache zwischen dem von Jfenburg und uns nicht ausgetragen ist, zu Erfurth nicht einreiten, auch vor dem Einreiten um Gebrechen und Irrung, was die von Erfurth und Wir zegen einander hätten, abgeredt haben, Uns deren unterstehen, oder auf ziemlichen Austrag zu vertragen, und es damit halten, als es bey Unseren Vorfahren auch gehalten, und gewöhnlich gewesen ist.

Wir wollen auch wissentlich keinen Amtmann zu Erfurth setzen, der die von Erfurth merklichen beschädiget, und wider sie gethan habe, sondern unvertheidigt und allezeit geflossen seyn, nach die, so am redlichsten gethan haben mögen, die friedlich und unpartheyisch sind, zu sehen, und zu Amt-Leuten zu Erfurth zu setzen, die anhalten, sich gegen denen von Erfurth freundlich und ziemelich zu halten, und so Wir einigen, der nicht aufrichtig, zu Unfrieden und Unbilligkeit zwischen Uns und denen von Erfurth zu machen geneigt wäre, wissentlich befinden würden, den wollen Wir darzu halten, solches abzustellen, oder, den verändern, ausgeschieden alle arge List und Gefährde.

Und diß zu wahren Urkunde haben Wir unser Insiegel thun hängen an diesen Brief, der geben ist in unserer Stadt Mayns, am Freytag St. Agneten Tag, nach Christi Geburt, im Jahr 1463.

N. II.

Der Stadt Erfurth Schreiben an Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, ihre Gravamina wieder Chur-Mayns betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr!

N. II.
Der Stadt
Erfurth
Schreiben an
Friedrich Wil-
helm, Herzo-
gen zu Sach-
sen etc.

Welchergestalt nicht allein noch vor aufgehendem Licht des heiligen Evangelii, sondern auch vielmehr nach demselben, des höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, gnädigsten und gnädigen Erb-Schutzes, gemeine Stadt und Bürgerschaft allhier, sich zum höchsten zu erfreuen gehabt, und dammenhero jederzeit, bevorab aber bey befundener Wiedertwärtigkeit wegen der Religion, ihre Zuflucht dahin genommen, auch daselbst mehrmahls würckliche gnädige Hülfse, und mächtigen Beystand erlangt habe, dessen erinnern wir uns zuvörderst nochmahls billig mit unterthänig-Danck-nehmigen Gemüthern: machen uns auch hiernächst keinen Zweifel, sondern leben vielmehr der unterthänigen tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es werden E. F. G. nach Dero Höchst- und Hochseeliger Herren Vorfahren Exempel, bey begebenden Gelegenheiten, solche hochrühmliche Fürstliche Affection gegen uns, ganze gemeine Stadt, Bürgerschaft und Unterthanen, zu continuiren gnädig geruhen.

Wann

1645.
Octob.

Wann dann sowohl zu vorhero, als auch bey den jetzigen leidigen Kriegen, viele Augspurgische Confessions-Berwandte, der Religion halber, allerhand Gefahr und Bedrängnissen haben gewärtig seyn müssen: und um deswegen nunmehr neben uns, nach so lang ausgestandener grosser Noth, ihr einziges Absehen und Hoffnung auf die zu Osnabrück bevorstehende Friedens-Tractaten stellen, und wir an jezo vernommen haben, welchermassen auch das Hochfürstliche Haus Sachsen, etliche ihrer fürnehmen hochgeehrten Herren Rätthe dahin abzuschicken gnädig entschlossen seye: als können wir nicht vorbehey, dießfalls in vorigem unterthänigen Vertrauen nochmahls zu beharren, und damenhero mit E. F. G. als unserm gnädigen Erb-Schutz-Herrn, das uns höchst-angelegene Negotium Religionis in Unterthänigkeit zu communiciren, und darüber Dero hochvermünfftiges gnädiges Einrathen bestes Fleisses zu bitten.

1645.
Octob.

So viel demnach die Haupt-Sache an ihr selber betrifft, befindet man aus den alten Urkunden, daß unsere Vorfahren am Stadt-Regiment, Zeit des allgemeinen Pabstthums, an das Erb-Stift Mäynß sich zu nahe gethan, und zu mehrmahlen, wann sie, als ein selbiger Zeit ohnstreitiger Reichs-Stand, auf Reichs-Tage citiret, oder sonst mit Reichs-Anlagen belegt worden, durch Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mäynß u. ihre Stelle vertreten, auch zugleich, neben Deroselben ihre Reichs-Anlagen mit überreichen lassen, woraus denn endlich erfolget ist, daß die nachgehende Herren Erb-Bischöffe und Churfürsten zu Mäynß damenhero exemptionem erzwingen, und hiesiger Stadt quæstionem status moviren wollen; massen sie denn, bey publication der letzten Reichs-Matricul, sonder Zweifel aus Angeben, ausgelassen, also aus dem Numero der Reichs-Städte excludiret worden. Und hat man den Schaden, so daraus entstanden, Anfangs nicht eben zu spühren gehabt, ausser was sich erst nach Veränderung der Religion entdecket, als da befunden worden, daß der in Anno 1555. aufgerichtete Religions-Frieden nur auf die Stände des Reichs restringiret, und also andere Augspurgischer Confessions-Berwandte, ohngeachtet sie bald Anfangs zur Religion getreten, ausgeschlossen werden wollen.

Und wiewohl aus denen Reichs-Acten und damahls gehaltenen Protocollen gemugsam erscheinet, daß die Augspurgischen Confessions-Berwandte Stände sich zum höchsten bemühet, damit die Freyheit der Religion nicht eben so genau auf die Stände des Reichs eingeschräncket werden möchte: und da solches bey Abfassung des Religions-Friedens nicht zu erhalten gewesen, endlich dahin laboriret, daß denemjenigen der Augspurgischen Confession Zugethanen, die da entweder gar keine Stände des Reichs sind, oder aber denen Ihres Status halben Quæstio moviret worden, durch das Decretum Regis, post Imperatoris FERDINANDI &c. möchte geholffen werden, worauf denn auch dieselbe sowohl als hiesige Stadt ihr festes Vertrauen gestellet; so hat doch der Ausgang leider gemugsam ausgewiesen, welcher massen ehestgedachtes Decretum, durch das Scriptum Dillingense, *Compositio Pacis* genannt, angefeindet, und wegen der in obangeregtem Religions-Frieden befindlicher Clausulæ Derogatorix, von Gegentheilen vor null und nichtig geachtet, ja endlich in Anno 1629. durch das, von der lezt-verstorbenen Römischen Kaiserlichen Majestät, unserm weyland allergnädigsten Herrn, publicirte Edict gar cassiret worden.

Ob auch wohl unsere Vorfahren am Rath dafür gehalten, daß man vermittelst gültlicher Beylegung derer sonst zwischen Ihro Churfürstlicher Gnaden zu Mäynß, und dieser Stadt enthaltenen vielfältigen irrigen Puncten, allhier der Religion wegen gewisse Sicherheit erlangen könnte: um deswegen dann von Anno 1615. her, von ihnen sehr schwere und wichtige Tractaten angetreten, auch die Versicherung der Religion auf jener Seiten, vermassen scheinbarlich promittiret worden, daß Krafft sonderbarer Pabstlicher Concession, die Stadt deroselben allsecuriret werden sollte: so hat man doch leider erfahren müssen, als nach Publication ehestgedachten Kaiserlichen Edicts, die Augustiner-Münche um Restitution ihres Closters allhier angehalten, und der damahlige Rath nicht allein, auf klare privat-Trans-

action

1645.
Octob.

action mit gedachter München Provinciali und Guardiano, sondern auch auf die Chur-Mainzische Nachlassung sich beruffen: daß Dero Zeit ein fürnehmer Kaiserlicher Beamter, wegen der Mönche an den Rath geschrieben, seine Antwort ohngescheuet dahin gerichtet: daß auch Päpstliche Concession dißfalls anderer Gestalt nicht, denn nur donec melior reformandi occasio se oberret, zu verstehen wäre.

1645.
Octob.

Wann auch gleich Zeit wärender Tractaten des Pragerischen Friedens-Schlusses, Jhro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen und Dero hochgeehrte Herren Räte, von unsern Vorfahren am Räte unterthänigst und dienstlich ange- langet worden: damit ja gemeine Stadt in solchem Friedens-Schlusse nicht allein ih- rer weltlichen Privilegien sondern auch der Religion halber, genugsam versichert werden möchte: höchst-gedachte Jhro Churfürstliche Durchlaucht es auch gnädig dahin gewürcket, daß ein kurzer dahin gehender Neben-Recess aufgerichtet worden: wofern der Rath und die Stadt der Schwedischen Guarnison sich entbrechen wür- den, daß sie sodann nicht alleine aller ihrer Privilegien, sondern auch aller geistli- chen Freiheit, versichert seyn solten: hierauf der Rath sich höchlich bemühet, und der Schwedischen Guarnison mit guter Manier loß worden, auch darneben die damahls inhabende Chur-Mainzische Güthere zu restituiren sich erbotthen, und hin- gegen bey Jhro Churfürstlicher Gnaden zu Mainz, daß er hinwiederum krafft ehest- gedachter Neben-Urkunde, bey allen seinen Privilegiis, nicht allein weltlichen son- dern auch geistlichen und sonderlich der Religion, geruhig gelassen werden möchte, un- terthänigst angehalten: so haben sich doch Jhro Churfürstliche Gnaden unterm dato Cölln den 12. Febr. Anno 1636. expresse erkläret, daß solches res inter alios acta, und Sie um deswegen der Stadt die Freiheit des Exercitii Religionis Augustanae Confessionis zuzulassen nicht verbunden wären.

Sonst haben wir zwar nochmahls auf den §. im Religion-Frieden: Es soll auch kein Stand ic. unsere Zuflucht gesehet, biß so lang etwan durch den am hochlöbli- chen Kayserlichen Cammer-Gericht, Rechtshängigen Process, die Quæstio Status oder Controversia Exemptionis & Matricula möchte erdteret werden. Weil wir aber hierdurch nur ex bona & necessaria quadam consequentia versichert sind, und viel lieber sehen und wünschen möchten, daß dißfalls aus einem Principio directo genugsame Sicherung erfolgen könnte, zumahl, da in dieser so lange beharrlichen Kriegs- Unruhe, hiesige Stadt bey dem gemeinen Evangelischen Wesen, ein so überaus großes zugeziet: Als tragen zusehender zu Göttlicher Allmacht wir das feste ungezweiffelte, sodann zu den sämtlichen höchst- und hochlöblichen Ständen der Augspurgischen Con- fession, das unterthänigste und unterthänige Vertrauen; hingegen mit unfehlbarer Gewissens-Versicherung, des höchsten Schazes der Religion erfreuet zu werden, und haben um deswegen diese jetzige occasion der vorhabenden Friedens- Tractaten nicht gern außer acht lassen wollen.

Wiewohl auch in dem, mit der höchstlöblichen Cron Schweden Anno 1636. ge- troffenen Accord ausdrücklich versehen ist, daß bey Abhandlung des Friedens diese Stadt namentlich mit eingeschlossen werden soll: so muß man dennoch in Sorgen stehen, wenn es dergestalt wie bey dem Religions-Frieden und dem Pragerischen Frie- dens-Schlusse geschehen, bey der Restitution auf die in der Reichs-Matricul begrif- fenen Stände verbleiben sollte, daß es schwehr zugehen möchte, dieser Stadt halber ein sonderbares Principium zu setzen; haben derowegen zu Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero höchstlöblichem Fürstlichen Hause, in obangeregtem unterthänigen Vertrauen wir unsre Zuflucht nehmen, und hierunter Dero hochvermüthiges gnädiges Einrathen gebrauchen wollen: wie nemlich und was weise doch, gemeine Stadt der Religion halber zum sicherlichsten versichert werden möchte? Ob es nicht mit der Augspurgi- schen Confession verwandten Stände gesammter Hand, gnädigst und gnädig dahin zu vermitteln seyn wolle: daß neben den unstreitigen Ständen des Reichs, auch an- dere, so entweder gar nicht Reichs-Stände, oder von etlichen wegen vorgeschützter Li- tispens-

1645.
Octob.

tispensenz, massen hiesiger Stadt wiederfähret, nicht dafür geachtet werden, gleichwohl aber in geruhigem Besiz des Exercitii Augustanae Confessionis begriffen sind, zugleich mit versichert; oder wo ja dieselbe und also auch hiesige Stadt solcher gestalt der Evangelischen Religion nicht vergewissert werden könnten: ob es nicht zu erhalten seyn wollte, daß diese Stadt quoad Statum in integrum restituiret, der Reichs-Matricul, woraus sie nulla sua culpa vel delicto, sondern durch ihrer Widerwärtigen Anstifften also bloß de facto, ausgemustert worden, wieder einverleibet werden, und also zur Sicherung der Religion ein unstreitig fundament erlangen möchte. Und da es schon das Ansehen gewinnen wollte, ob möchte hierdurch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, an ihren allhier habenden Gerechtigkeiten Abbruch geschehen, so ist doch dasselbe unsre Meynung gar nicht, sondern wollten Derselben wir nichts desto minder alle Rechte und Gerechtigkeiten, so Sie rechtmäßig hergebracht und bishero ruhig besessen, gerne ferner gönnen: Allermassen Dieselbe hiebevorn, da die Stadt Erfurth noch unstreitig eine Reichs-Stadt gewesen, und von männiglich dafür gehalten worden, sich solcher Rechten, wie auch bey der Stadt Maynz ehe dieselbe eximiret worden, geschehen, gebraucht: denn eben solcher massen werden nochmals den Herren Erz- und Bischöffen zu Eöln, Speyer und Worms ic. ihre Rechte gegönnet, ob schon dieselben Städte daneben unstreitige Reichs-Städte sind.

1645.
Octob.

Diesen allen nach, gelanget an Eure Churfürstliche Gnaden unsere unterthänige bestgesessene Bitte: Sie wollen nicht allein dieses nebst Dero Hochgeehrten Herren Bettern, denen auch Durchlaughtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Wilhelmten und Herrn Ernstten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, unsern gnädigen Fürsten und Herren Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden, welche wir hierunter gleichfalls unterthänigst angelanget, ihrem hocheleuchteten Fürsten-Berstande nach, in ein gnädiges Bedencken nehmen, sondern auch Ihre fürnehmen Herren Rätthe, so wegen Dero Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Sachsen, zu den obhandenen Friedens-Tractaten sollten verschicket werden, gnädig dahin instruiren: Damit zum Fall in etwas der Stadt widriges daselbst vorgehen sollte, dasselbe aufs beste verhütet, auch der Person, so, auf künftige Anmeldung des Königlich-Schwedischen Legati, Herrn SALVI, hiesige Stadt abordnen möchte, mit gutem Rathe, und möglichstem Beystande bezugsprungen werde. Welches der allgütige Gott Eurer Fürstlichen Gnaden, mit zeitlichen geistlichen und ewigen Segen, reichlich vergelten wird: und solches in unterthänigster Devocion, und danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Eurer Fürstlichen Gnaden demüthige treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst. Geben unter unserm Stadt-Secret, den 25. Februarii Anno 1645.

Dem Durchlaughtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelmten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ic.

Unsern gnädigsten Fürsten und Herren.

Lit. A.

Extractum ex Aureæ Bullæ CAROLI IV. Titulo Primo: Qualis esse debeat Conductus Electorum & a Quibus?

Lit. A.
Extract der
gülden Bul-
le, daß Er-
furth eine
Reichs-
Stadt sey, be-
treffend.

Decernimus, & præsentî Edictò Imperiali, perpetuo valituro, sancimus, ex certa scientia, & de Imperiali potestatis plenitudine, ut quotiescunque & quancocunque, futuris temporibus, necessitas sive casus electionis Regis Romani in Imperatorem promovendi emerferit, & Principes electionem hujusmodi, juxta antiquam & laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, unusquisque Princeps Elector, si & quando super hoc fuerit requisitus, quoslibet Principes Coelectores suos, vel ipsorum Nuncios, quos ad electio-

1645.
Octob.

electionem ipsam transmiserint, per Terras, Territoria & LOCA SUA, & etiam ultra, licet longius poterit, conducere teneatur, & eis absque dolo præstare conductum, versus civitatem, in qua talis Electio fuerit celebranda, & ab illa etiam redeundo, sub poena perjurii & perditionis, pro illa duntaxat vice, suæ vocis, quam in Electione hujusmodi fuerat habiturus. Quas quidem penas eos vel eum, qui in præstando memorato conductu rebelles seu rebellem, negligentes vel negligentem se præbuerint, eo ipso decernimus incidisse.

1645.
Octob.

Statuimus insuper & mandamus aliis Principibus, feuda a sacro Imperio Romano tenentibus, quocunque nomine censentur, nec non Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, Nobilibus, & Ignobilibus, Civibus & Communitatibus Castrorum, Civitatum & Locorum sacri Imperii universis, ut eodem tempore, dum videlicet Regis Romanorum in Imperatorem promovendi, Electio celebranda occurrerit, unum quemque Principem Electorem, ab ipsis vel eorundem aliquo conductum hujusmodi postulantem, vel ejusdem Nuncios, quos ad Electionem ipsam direxerit (ut præfertur) per Territoria sua, & alias, quanto potuit remotius, absque dolo, modo præcedenti conducant. Si vero huic nostræ Constitutioni contraire præsumserint, subscriptas ipso facto penas incurrant.

Et postea.

Ducem vero Saxonix, Sacri Imperii Archimarschallum, tenebitur conducere Rex Bohemix, Moguntinensis & Magdeburgensis Archiepiscopi; Item Bambergensis & Herbipolensis Episcopi, Marchio Misnensis, Landgravius Hassiæ, Item Fuldenfis & Hersfeldensis Abbates, Burggravius Nürnbergensis, Item illi de Hohenlohe & de Wertheim, de Bruneck, de Hanau, de Falckenstein, item Civitates Erfordia, Mülhausen, Nürnberg, Rotenburg & Wyndesheim: Et hi omnes proxime nominati Marchionem Brandenburgensem, Sacri Imperii Archi-Camerarium, similiter conducere tenebuntur.

Lit. B.

Ehurfürstliches Ausschreiben an die Stadt Erfurth, die Hussiten-Steuer betreffend. de Anno 1427.

Lit. B.
Ehurfürstliches
Ausschreiben an
Erfurth, de
Anno 1427.

Von Gottes Gnaden, Conradt zu Maynz, Otto, zu Trier, Dietrich, zu Cöln, Erzbischoffen Erzbischoff Ludwиг, Pfalz-Gräfe bey dem Rhein und Herzog in Bayern, Friedrich, Herzog zu Sachsen und Marggraf zu Meissen, und Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, und Burgckgräfe zu Nürnberg.

Unsern Gruß zuvorn, Ehrfahme, weisen guten Freunde, wie es nehest mit dem Zoge über die Hussen und Kezer hinein gen Böhmen leider mißergangen, und der Christenheit zu Nuße nicht geschicket worden ist: Zweiffeln wir nicht, ihr seyd des eigentlich und gänglich unterrichtet. Wann nun die vorgenannten Hussen und Kezer grosse Freude und Keckheit davon empfangen haben, und von Inblasing des Feindes der Menschen, der sie befeßen hat, in ihren verdammten bösen Kezereyen, Ubelthat und Bosheit, damit gräßlich gestärcket seyn werden, sich frevellicher, muthwilliger und schwerlicher wider den allmächtigen Gott, unsern Herrn Jesum Christum, alle Christen Menschen, und den ganzen Christen Glauben, je mehr und mehr zu setzen, und ihre verdammte Kezerey und Bosheit zu Verdammis ihrer Seelen zu behärten: Daß alle Christen Fürsten geistliche und weltliche, in welchem Staate, Ehren und Wesen die sind, und auch Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und allen Christengläubigen billig zu Herken gehen, und sie dem zu widerstehen, darzu reitzen und erwecken soll, dem allmächtigen Gott, unserm Herrn Jesu Christo, seiner werthen

Mut.

1645.
Octob.

Mutter Marien, der himmlischen Königin und allem himmlischen Heer zu Lobe und Ehren, dem ganzen Christen-Glauben und Christenheit zu Stärkung, und unserm gnädigen Herrn dem Römischen Könige und dem Heiligen Römischen Reich zu Ruh und Frommen.

1645.
Octob.

Darum auch unser Herr der Cardinal von Engeland, von unserm heiligen Vaters des Pabsts und seines Gewalt wegen, als ein Legat Uns Churfürsten und allen andern Fürsten, Geistlich und Weltlich, Grafen, Herrn, Freyen, Rittern, Knechten, und auch Euch und andern Städten und dem Heiligen Römischen Reich und darinnen gehörig, beschrieben und beruffen hatte, auf den Sontag nach Martins-Tag, nächstvergangen, gen Franckfurth zu kommen zu Rathe zu wenden und zu beschließen, wie und in welcher Maasse, auch mit was Wegen, den vorgenannten Hussen und Kegnern zu Böhmen, aller bequemlichst, nützlichst und beste zu widerstehen wäre. Das hat der vorgenannte unser Herr Cardinal und auch Wir und andere Fürsten, Geistlich und Weltlich, Grafen, Herren, Freyen, Ritter, Knechte und auch Fürsten und Herren Freunde und Boten, die jekund auf dem Tag zu Franckfurth gewesen seyn, die Sache vorgenommen, haben wol vierzehn ganzer Tage täglich darüber gesehen, und die mit zeitlichem Rathe betrachtet, und haben zulezt mit gemeinem Rathe einen Anschlag begriffen und geschlossen, als dem dem vorgenannten unserm Herrn dem Cardinal, Uns und allen andern vorgenannten Fürsten und Fürsten-Freunde, Grafen, Herrn Freyen, Rittern und Knechten bedüncket, allerbequemlichst und best seyn, damit den vorgenannten Hussen und Kegnern Widerstand möge werden: Als dem die Zeugnisse ausweiset, die wir Euch hiermit senden, und die auch vor männiglichem, der die hören wollte, zu Franckfurth öffentlich gelesen ist worden.

Und hierum so begehren, bitten und ermahnen wir Euch, daß ihr wollet ansehen und betrachten diesen grossen Frevel, Gewalt, Ubelthat und Schmachheit, so die vorgenannten bösen Hussen und Keger zu Böhmen, dem allmächtigen Gott, seiner werthen Mutter Marien, der himmlischen Königin, allen Gottes Heiligen, und allen himmlischen Heer, zu Verschmähnisse und Lästerung, und zu Verwüstung und Verführung Christlichen Glaubens, und alles ehrbaren Wesens, Geistlich und Weltlichen Staates, lange Zeit begangen und gethan haben, und leider von Tage zu Tage je mehr und mehr unterstehen zu thun, mit dem, daß sie das Heilige Sacrament unter die Füße schütten, und darauf treten, Crucifix und andere Bilder zerhauen, mit Abbrechung und Verwüstung Stifft, Elöster, Kirchen und Clausen, und Priester, Münche, und andere Geist- und Weltliche Christen-Leute zu verbären, zu tödten, und unchristlich zu ermorden: Und das ihr allen den von öffentlichen die vorgeschriebene Verhandlung verkündigen wollet lassen, sie damit zu erwecken und zu ermahnen, ihre Hülff und Steur zu dem Widerstehen, dazu zu geben und zu thuende, in der Maass, in der Zeit, und an die Stadt, als der Begriff und Schrift, die wir Euch hiermit senden, erweisen, und auch mithin bestellet, daß dem also nachgegangen werde, und geschehe. Und davon empfahe Ihr von dem allmächtigen Gott Dank-nehmen, Lohn und groß Lob und Ehre von der Christenheit. Und begehren hierauf eure bescheidene Antwort mit diesem Boten. Gegeben zu Franckfurth, den Dienstag nach St. Andreas-Tag Anno Domini vicesimo Septimo.

Den Ehrsamten und weisen Bürgermeistern und Rath der Stadt Erffurth, unsern guten Freunden.

§. XI.

Chur-Pfäl-
tische Defi-
deria um des-
sen Restitu-
tion.

Die von Chur-Pfälzischer Seite um dessen Restitution, übergebene Remonstracion und Protestation, sub N. I. wie auch der Chur-Pfälzischen Gesandten anderweitige Vorstellung, diesen Punct betreffend, sub N. II. ist aus folgenden zu ersehen.

Zweyter Theil.

S

N. I.

1645.
Octob.

N. I.

1645.
Octob.Diät. Osnabr. d. 24. Octobr.
1645.Pfalz-Gräfens Carl Ludewigs Remonstration und Protestation, dessen
Restitution betreffend.N. I.
Pfalzgräfen
Carl Lude-
wigs, Remon-
stration und
Protestation.

Wir Carl Ludewig, von Gottes Gnaden Pfalz-Gräfe beym Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erzb-Truchses und Chur-Fürst, Herzog in Beyern ꝛc. fügen hiermit männiglich, Standes Gebühr nach, zu wissen; ob zwar sowohl Wir für uns selbst, als auch andere, durch publicirte und wohlgegründete Schriften der ganzen Christenheit, sonderlich aber männiglich im heiligen Römischen Reich kund gemacht, und klärlich vor Augen gestellt, was gestalt, nach seeligem Ableben unsers in Gott ruhenden hochgeehrten Herrn Vaters, Christmildesten Andenkens, die Chur-Pfälzische Lande, samt deren Anhängigkeiten, darauf gewidmeten Chur-Würden, Erzb-Truchses Amt, Stimm und Regalien, wie die Uns gleich von unserer Geburt-Zeit verfangen, in Krafft aller Rechten, der Güt-denen und anderer Käyserlichen Bullen, Reichs-Verfassungen, und unvermeidlichen Herkommens, ex pacto & providencia Majorum & Familæ, nec non vi primavæ, perennis & simultaneæ Investituræ & Jure Primogenituræ, auf Uns als Primogenitum, unsere Brüder und Agnaten nach der Sip-Zahl und Ordnung, kundlich und rechtmäßig erwachsen, gelanget und verstatmet, Wir Uns auch deren sowol auf dem begebenen Fall, als auch nach erlangtem völligen und Regierungs fähigen Alter, würcklich genähert, in rechtmäßige Possession genommen, also daß Uns dieselbige weder disputirlich gemacht, noch auch, durch einiges Possessoris factum, disposition oder delictum wie das auch (vergleichen doch nicht vorhanden) Nahmen haben möchte, ohne unser Zuthun, und eigen Verwircken, gekränkct, geschwächet, oder auf einigerley Weise verrückt, weniger mit eigenmächtiger Thätigkeit, oder ex plenitudine potestatis entnommen und vorenthalten werden mögen: daß nichts desto weniger andere, sonderlich aber unser Vetter, der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst, Herr Maximilian, Pfalz-Gräfe beym Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Beyern ꝛc. und dessen Ministri, sich hefftig bemühet und unterfangen, Uns deren, aus lauter Gewaltthätigkeit und mere de facto zu entwehren, zu turbiren, und biß auf diese Stunde mit stark-gewaffneter Hand vorzuenthalten, auch hin und wieder, und mit Nahmen zu Münster, noch auf diese Stunde unsers Tituls Stimme und Stelle, und was denen anhanget, bey den Sessionen, Consultationen und anderstwo zu gebrauchen, und unter solcher Qualität allenthalben einzubringen.

Nachdem Wir Uns nun jetziger Zeit solcher Gewaltthätigkeiten, mit einiger wohl-befugten Gegengewalt nicht zu entbrechen vermögen, dennoch aber, wie Wir verhoffentlich bey Niemand zu verdencken, von unsern wohlbesugten Rechten nichts nachgeben, noch solchen Unfug und eigenmächtige Usurpationes, mit Stillschweigen gut heißen geheßen, oder einigerley Weise zusehen können; so thun Wir hiemit unsere hiebevorige vielfältige Contradictiones dargegen erholen, und abermahls solenniter widersprechen, auch alle Uns gebührende und vorschlägige Rechte und Mittel tam juris, quam facti, expresslich und bester maßen vorbehalten, und auf keinerley Weise und Wege, Uns des geringsten begeben wollen.

Wann es auch fürs 2) bey den angestellten Friedens-Tractaten dahin kommen, daß nunmehr, nach Zurücklegung etlicher Præliminar-Punkten, zu dem Werk selbst geschritten, und davon deliberiret werden kan, und kein Zweifel ist, es werde dabey, nach Veranlassung der ausgehändigten Propositionen, von Restitution der Stände des Reichs, und mit Nahmen auch der unserigen, und unsers nun eine lange Zeit hero gedruckten Hauses (als die Wir von der Käyserlichen Majestät durch Dero Salvos Conductus mit dazu eingeladen seynd) gehandelt und deliberiret wer-

1645.
Oaob.

werden, aus dem vorher gehenden aber, und der selbst redenden notorietät Reichs- und Welt-kündig, mit was Gewaltthätigkeit sich des Herzogs in Bähern Liebden gegen Uns angedrungen, an Unsere Lande und darauf haffende Chur-Würde, Jura und Regalia gemacht, wie denn nicht weniger noch mehr andere ansehnliche Stücke davon zerstückelt, unter verschiedene Stände ausgetheilet, und von denselbigen biß annoch auf diese Stunde, mit gleichmäßiger Gewaltthätigkeit vorenthalten werden; so geleben Wir zwar des guten Vertrauens und Hoffnung, es werden alle diejenigen, deren hohe Principalen einigerley gestalt, an den eingenommenen Chur und Landen participiren, und entweder derent- oder auch wegen gemeines Hauses interessiret seyn können, von selbst, allen Götts-Natur- und Weltlichen Rechten nach, ihrer Gebühr, und der Vernunft selber sich erinnern, und Bedenkens tragen, sich bey den Deliberationen, wann von unserer Restitutions-Sache geredet, consultiret oder gehandelt werden solle, finden zu lassen, und denen beizuwohnen: bitten aber auch zugleich, auf allen Fall, da einer oder mehr sich nicht absentiren solte, der oder dieselbigen, dem Herkommen und Stylo gemäß, und alle Nichtig- und Wiederrechtlichkeit zu vermeiden, abweisen und absondern zu lassen, wiedrigensfalls Wir nicht zu verdencken, daß Wir Uns dargegen und über solche unverhoffentliche nullitäten bedingen, und alle beneficia Juris und andere zugelassene Mittel vorbehalten thun.

1645.
Octob.

Wie nun solches, aller natürlichen Billigkeit nach, sich geziemet, und Wir von selbst zu geschehen verhoffen, auch nur zum Fall und Übersuß davon Anreg- und Erinnerung thun wollen; als ersuchen Wir hiemit alle diejenigen, bey denen solche unvermeidliche Erinner- und Bedingungen und Recusationes geschehen, und den Sachen diensam seyn können, dieselbigen nicht allein für sich wohl und gutwillig auf- und anzunehmen, andern zu communiciren und darauf ad Acta zu registriren, sondern auch unsern Bevollmächtigten darüber nachrichtlichen Schein und Urkund ertheilen und ausfolgen zu lassen.

So Wir hinwegwiderum gegen männiglich Standes Gebühr nach, mit freundlichem günstigen; und geneigtem guten Willen zu verschulden und zu erkennen, erbietig sind. Geben London den 19. Sept. Anno 1645.

Present. d. 19. Oct. 1645.

Carl Ludewig 1c.

N II.

Der Chur-Pfälzischen Gesandten Vorstellung, die Pfälzische Restitution betreffend.

N. II.
Chur-Pfälzischer Gesandten Memoriale.

Nachdem aus der, von den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, auf der hochlöblichen Cronen gethane Propositiones, den löblichen Ständen des Reichs den 17. Septembr. nechsthin; ad deliberandum ausgehändigten Antwort so viel erhelleth, daß, respective bey dem 3. 4. und folgenden Articulu, zu Beruhigung des Römischen Reichs, eine solche Amnestie, wie die in Anno 1641. zu Regenspurg, zusamt allen einverleibten Exceptionen und Limitationen, abolita sola suspensione effectus, ins Reich publiciret worden, vorgeschlagen und placitiret, also damit die so lang ungetriebene Pfälzische Sache abermahl von deren, und so hoch desiderirter gemeiner Restitution ausgefeket und abgefordert werden will;

Als hat der Durchlauchtigst- und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Ludwig, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchses und Churfürst 1c. unser gnädigster Herr, uns Dero Dienern gnädigst befohlen, darbey der Gebühr und in Zeiten Dero Nothdurfft und hohes Interesse zu beobachten, möglichstens zu verwahren und fleißig vorzustellen, darbey aber Seine Churfürstliche Durchlaucht sich ohnschwehr die Gedancken zu machen, daß man dieser Orten der Intention nicht ist, einiges Hauptwerk und Standes Interesse in unnöthige Disceptation kommen zu lassen: Sie auch so wenig gemeyn, das ihrige dahin zu bringen

Zweyter Theil.

S 2

gen

1645.
Octob.

gen, oder ausser dem Beneficio Restituenda, einiger anderer Weitläufigkeit und sonderlichen Tractaten zu unterwerffen, daß Sie sich vielmehr dargegen bestermassen verwahret haben will: sondern alles auf solche Mittel und Wege richten zu helfen, dardurch demahleinst die ganze werthe Christenheit, und insonderheit das heilige Römische Reich, unser geliebtes Vaterland, mit allen dessen abgematteten Ständen und zerrissenen Gliedern, zu einem lang erwünschten Fried- und Ruhestand erfreulich gelangen, die blutige Waffen gestillet und die grausame Stürzung des theuren Christen-Bluts förderst abgewendet werden möchte.

1645.
Octob.

Nachdem aber die Vernunft und der gemeine Zustand bezeuget, und männiglich, auch die Wiederige selber, erkennen müssen, daß zu so gemeinem durchgehenden Ruhestand nicht zu gelangen; es werde dann diese so lang untriebene, und mit lauter eigenmächtiger Gewaltthätigkeit gedruckte Pfalz-Sache zugleich zu vorigem Stand gebracht und alle fernere Bedrückung abgethan: so ergiebt es sich von selbst, daß die vorgeschlagene, und mit so vielen Exceptionen und Limitationen beschwehete Amnestie kein Weg noch Mittel seyn kan, den vorgesezten gemeinnützigen Zweck einer durchgehenden Beruhigung glücklich zu erheben, und zugleich die benachbarte Cronen und Republicquen ihrer Securität und darbey führenden hohen Interesse zu versichern; sondern viel billiger bey dem Weg und Mittel einer universal und unlimitirten Amnestie, und Redressirung aller Stände, und mit Nahmen Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero uralten Hauses, in den Stand, wie die sich vor dießen unseeligen Motibus, und mit Nahmen in Anno 1618. befunden, wie von den hochlöblichen Cronen rühmlich vorgeschlagen, zu lassen, zu amplectiren und mit denen werckstellig zu machen.

Zumahl da Seine Churfürstliche Durchlaucht auf das hohe Recht, welches fürnehmlich Ihr, und neben Deren auch Dero Herren Gebrüdern, und so vielen übrigen Agnaten, ex primo statim nativitatis momento, nach denen, in den Rechten und Reichs-Satzungen, Investituren und Pactis Familiae begründeten Primogenitur-Rechten, aufgewachsen und so tief radicaret, daß es deren, durch einigen Possessoris factum, Disposition oder Delictum, man gebe denen auch Nahmen, wie man wolle, nach denen in Deutschen Landen üblichen Rechten, nicht verrücket oder geschwächt werden mag, und nicht ein geringes Eigenthum oder gemein Beneficium und schlecht Lehen, sondern ein hohes, und zu des Reichs Sorgfalt mitbelastigtes Chur-Fürstenthum und Feudum Imperii quam maxime Legale betrifft, auch sowohl auf eine gewisse Familiam der Herren Pfalz-Grafen am Rhein, als denselbigen Landen, vermdg der Guldenen und anderer Kayserlichen Bullen und Pactorum Familiae, unabsonderlich gegründet ist; sich, so bald es zum Fall kommen, der Landen samt aller Hoheit und Gerechtigkeit würcklich unterzogen, und durch Favor der hochlöblichen Cron Schweden, als sie dieselbige den Usurpatoren mit Krieges-Macht abgedrungen, in Possession und Administration nehmen lassen, auch hernachmahls sich, durch öffentlichen Druck, darzu erkläret, und selbige, biß noch zu, immer animo continuiret: aber hernach von den Usurpatoren, mit ahermaliger Gewalt der Waffen, und lauter de facto, ohne einigen Anlaß und Ursach, davon verdrungen worden, und werden Ihr noch biß auf diese Stunde, durch lauter Gewaltthätigkeit vor-Sie aber mit ihren Herren Gebrüdern und Anderwandten, wie von Kind auf, also noch immer, in einem schweren Exilio enthalten.

Derentwegen Sie auch, samt hoch-erwehnten Deren Herren Gebrüdern und übrigen Agnaten, um soviel destomehr auf dieser höchsten Billigkeit bestehen, daß Sie optimo maximo jure, ante omnia & cum omni causa, restituiret, und zu ihren Land und Leuten, zusamt darauf unabsonderlich gewidmeter Chur-Würden und aller Hoheit, wieder völlig gelassen werden sollen: alsdann Sie erbötig einem jedweden darüber Rede und Antwort und genugsame Satisfaktion zu geben; Im mehrerer Erwegung, daß die traurige Erfahrung bißhero am Tag geleet, daß alles,

was

1645.
Octob.

was amnoch mit den blutigen Waffen im Römischen Reich vorgelauffen und verfochten, zum Theil zur Vindict, und zum Theil zu einigem Privat-Vorthail gerichtet gewesen; den übrigen Ständen aber mit continuirlicher Unterhaltung solcher Blut-stürgenden Waffen, zu Dero total Ruin ausgeschlagen: daß dammenhero desto billiger, dieselbe durchgehends abzustellen und zu eines oder des andern Vorthail nicht länger zu fomentiren, oder der gemeine durchgehende Ruhestand, desto weniger auf und in Unsicherheit zu halten.

1645.
Octob.

Nachdem dann die hochlöbliche Cronen den Grund des gemeinen Ruhestands, und eines jedweden Securität, auf eine Universal-unlimitirte und durchgehende Amnestie und Restitution in den Stand, wie der vor diesen leidigen Motibus gewesen, festig und rühmlich geleet; so geleben oft höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht des beständigen hohen und guten Vertrauen, Sie werden so löblich vorgesezten Zweck zu behaubten nicht unterlassen, und darbey, so viel auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero uralttes Haus betrifft, zu dessen billige Restitution, Restabilir- und wieder-Aufhelfung, unabsetzig, und ohne Einräumung einiger von den Niedrigen beflissener Weiterung oder gefährlicher Ausstellung, bestehen, alle löbliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs aber, Sie darinnen, zu einem unsterblichen Nachruhm und Verhütung ihres selbst eigenen und ihrem Nachkommen leicht aufwachsenden Präjudicii, kräftig secundiren, damit allen übrigen Anlaß und Zunder zu einiger Unsicherheit und Weiterung abwenden, also die noch immer Lohe-brennende Kriegs-Flamme, und den unaufhörlichen Blut-Fluß unsers geliebten Vaterlandes Deutscher Nation, dardurch es nun ins 28. Jahr, fast gar zu einem Total-Untergang ermattet worden, mit einem beständigen durchgehenden Ruhestand, und vieler Millionen, darnach sehnlich seufftenden Seelen Erquickung, endlich dämpfen und stillen, zugleich aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht wieder zu Kräfften und Mitteln bringen helfen: damit Sie neben denen, dem heiligten Römischen Reich ihre Schuldigkeit, wie Sie jederzeit darzu erbietzig gewesen, treulich erweisen, und sich gegen sie, die hochlöblichen Cronen und Stände, deren Ihr dadero aufwachsenden Obligation, mit dancknehmlichen Gegenbezeugungen, darzu Sie sich jederzeit wird willig erfinden lassen, entledigen möchte.

Präsent. d. 19. Octobr.
1645.

Chur-Pfälzische Abgeordnete.

§. XII.

Der Käyserliche
Gefandten
den Visite,
dem Duc de
Longueville
gegeben.

Sonnabends, den 21. Octobr. gaben die Kayserliche Gefandten endlich dem Französischen Ambassadeur, Duc de LONGUEVILLE, die Visite, worbey folgendes Ceremoniel observiret wurde: In des Herzogs Hof stunden zu beyden seiten, dessen Hellebardiers, und hinter selbigen desselben Edelleute und Hof-Bedienten: So bald die Kayserliche Gefandten mit ihrer Gutsche hinein gefahren, kam ihnen der Herzog alsobald entgegen, empfieng sie an der Gutsche, und begleitete sie sämtlich zur linken Hand gehend, bis in sein Audienz-Zimmer. Als sie hinein kamen, fanden sie daselbst dessen beyde Collegen, den Comte d'AVAUX und SERVIEN, darauf ihnen gebührende Session und Ober-

hand gegeben wurde. Der Kayserliche Principal-Gefandte, Graf von Nassau redete am ersten den Duc de LONGUEVILLE, in Französischer, und folgendes in Lateinischer Sprache an, und nennete ihn allezeit in secunda persona: *Monsieur* und *Vous*. Nach geendigter Visite, wurden sie wiederum von dem Duc de LONGUEVILLE, bis an die Gutsche begleitet, welcher so lange dabey wartete, bis sie fortfuhren. Dienstags den 24. ejusdem erstattete der Duc de LONGUEVILLE die *Revisite*: und weil die Kayserliche Gefandten besorgten, er möchte sich von seinen Trabanten mit dem Ober-Gewehr begleiten lassen; schickten sie deswegen an den Comte d'AVAUX, daß solches unter-

Duc de Longueville giebt die Re-Visite.

§ 3

bleiben

1645.
Octob.

bleiben möchte, welches auch geschähe. Die Kayserliche Gesandten empfingen ihn ebenfalls an der Gutsche, und waren seine beyde Collegen, die Grafen AVAUX und SERVIEN, bey ihm. Nach genommener Session hielt der Duc de LONGUEVILLE eine sehr zierliche Rede, in Französischer Sprache, worinnen er sonderlich seines Königs und der Königin Friedens-Begierde rühmete: darauf der Graf von Nassau ebenfalls Französisch, und nachgehends Bolnar Lateinisch antwortete. Das denkwürdigste in des Herzogs Rede war, daß er sagte, „Ihro Majestät der Kayser möchten dahin sehen, daß man sich mit den Protestirenden vergleiche, denn darinn bestünde des Reichs Beruhigung. Die Kayserliche Gesandten antworteten darauf: „Ihro Kayserliche Majestät würden es darunter an nichts erwinden lassen, wie man ja aus Dero Responsonibus ad Propo-

siciones Coronarum ersehen könnten: der vornehmste Punct komme auf die Gravamina an, welche mehrentheils in essentiam Religionis Catholicae einlieffen, und das Gewissen berühren: sie sähen kein ander Mittel, als daß der im Prager Frieden gesetzte terminus, noch auf eine Anzahl Jahre prolongiret werden möchte, und würde ja hoffentlich die Eronne Frankreich durch ihre Assistenz vor die Protestirenden, der Catholischen Religion einiges Präjudicium nicht zuziehen lassen. Die Franzosen declarirten darauf, einer nach dem andern, daß sie solches ebenmäßig vor das beste Mittel hielten, und wollten sie ihres Orts, alles dazu beytragen: worauf, und nach einigen, in puncto Satisfactionis generaliter gewechselten Reden, selbige wieder Abschied nahmen, und von den Kayserlichen an die Gutsche begleitet wurden.

1645.
Octob.

§. XIII.

Die Hessen-Casselschen Gesandten treiben den Admissions-Punct bey denen Kayserl. Gesandten.

Damit die Hessen-Casselsche Gesandten an sich nichts erwinden lassen möchten, was zu Beförderung des Admissions-Puncts gereichen könnte, so fanden sie sich beyderseits, nemlich der von KROSIGK und D. VULTEJUS bey den Kayserlichen Gesandten, den 30. Octobr. ein, und stellten vor: „Sie wären schon längst willens gewesen, denselben vorzutragen, was gestalt ihre gnädigste Fürstin und Frau, alle ihre Intention, Willen und Meynung dahin gerichtet habe, daß demal ein friedlicher Zustand im Reich wieder hergestellt werden möchte; hätten aber solches bishero anstehen lassen müssen, weil sich allerhand Preliminar- und Neben-Quæstiones ereignet hätten, wurdurch die Haupt-Handlung ins Stecken gerathen sey. Nun aber wäre ihnen von ihrer gnädigsten Fürstin und Frauen der ausdrückliche Befehl zukommen, sich selbst bey den Kayserlichen Gesandten anzugeben und zu contestiren, wie Dero Intention und Meynung niemals gewesen sey, auch noch nicht wäre, durch ihre Waffen der Römischen Kayserlichen Majestät Hoheit anzugreifen, oder wie-

der des Heiligen Reichs Verfassung etwas zu unternehmen, sondern wäre vielmehr gänzlich gemeynet, mit und neben andern Ständen des Reichs, ihre Vota und Consilia, zu dessen Beruhigung, Ehre und Wohlfahrt anzuwenden, und die fremden Eronen gleichergestalt dazu vermögen zu helfen. Sie hätten aber mit Bedauern vernommen, daß etliche Reichs-Stände, sich unterfangen hätten, ihre, des Hauses Hessen-Cassel, Admission zu den Reichs-Räthen zu disputiren: dahero sie die Kayserliche Gesandten aufs beste ersucht haben wollten, es in die Wege zu richten, damit diese Quæstion aufs eheste ihre Erledigung bekommen möchte: welchenfalls sie nochmals erbietig wären, im Rahmen ihrer gnädigsten Fürstin, alle Möglichkeit anzuwenden, zu Beruhigung des Reichs alles beyzutragen, wollten sich auch nicht entgegen seyn lassen, in Sachen, die etwa der Frau Landgräfin Privat-Interesse betreffen möchten, sich von den Raths-Gängen abzuthun, jedoch, daß solches von ihrem Gegentheil auch geschehen möge.

§. XIV.

1645.
Octob.Der Kayserl.
Gesandten
Antwort dar-
auf.

Die Kayserliche Gesandten gaben den Hessischen, durch den Mund des Legati Voltmars, zur Antwort: „Ihro Kayserlichen Majestät wäre bishero nichts lieber gewesen, denn daß sich alle und jede Stände des Reichs, gegen Dieselbe, als das allerhöchste Oberhaupt, der Gebühr bequemen möchten, derowegen sie auch ihres theils, einem jeden Thür und Thor zu öffnen, niemals ermangelt hätten: so erhellete auch aus den, vor kurzer Zeit, den Ständen ad deliberandum zugestellten Kayserlichen Respon-sionibus, wie Ihro Kayserliche Majestät, nicht allein insgemein gegen alle Reichs-Stände, sondern auch benamntlich gegen die Frau Landgräfin, sich also gnädigst erkläret hätten, daß man an Ihro Majestät vor dißmahl und nach Beschaffenheit der jetzigen Läuften, nicht wohl ein mehrers suchen noch begehren könnte, dahero Deroselben sehr unlieb sey, daß man die gemeine Consultationes mit solchen Neben-Disputaten und Impertinentiis aufhielte. Daß sie, Hessische Gesandten, Nahmens ihrer Frau Principalin, sich von selbst so wohl erkläret, das sey zwar ganz gut: es wäre aber mit blossen Worten nicht genug, sondern es müßten auch die Werke damit correspondiren; sie könnten leichtlich erachten, nachdem bishero die Hessischen Waffen, mit der Crone Frankreich und Schweden Kriegs-Heeren wirklich vereiniget gewesen, und dadurch die Kayserliche Exercitus aller Orten feindlich verfolgt worden wären, daß es Ihro Kayserliche Majestät anderster nicht, als vor eine solche Feindschaft hätten aufnehmen müssen, die zu Abbruch Ihrer Majestät Autorität und Gewalts dienete: dahero die Erklärung gegen sie nicht also ausfallen mögen, wie sie es wohl an ihrem Ort vermeynet haben möchten. Wie dem allem aber, so bleibe es dabey, daß Ihro Kayserliche Majestät eine rechte Vereinigung des Reichs von Herzen sucheten: und erwarteten sie, Kayserliche Gesandten, deswegen noch weitern Befehl, wie die empor gestiegene Mißverständnisse gedämpft werden möchten. Daß übrigens sie, Hessische Abgesandten, erbietig wären, in Sachen, die ihrer Frau

§. XIV.

Principalin eigenen Nutzen betreffen, aus dem Rath abzutreten, das wäre von selbst billig, und in allen dergleichen Handlungen, üblichen Herkommens. Wer aber ihre Gegentheile seyn sollten, welche auf solchen Fall ebenmäßig bey seits zu gehen hätten, das wäre ihnen, den Kayserlichen, bis dahero unbekannt gewesen: würde sich aber, auf begehenden Fall, von selbst schon äußern. Hierauf wurde der Discours auf den Satisfactions-Punct geleitet, da dann die Hessische Gesandten declarirten, daß, wann solche Materia in den Reichs-Räthen vorkommen würde, sie gewislich erweisen wollten, daß das Haus Hessen es mit des Heiligen Reichs Conservation aufrecht und redlich meynete: Die Schweden wollten sich noch zur Zeit zu demjenigen nicht bekennen, was in den Schönbeckischen Tractaten gemeldet wäre: jedoch ließen sie sich ver-lauten, daß sie ihre Præensionen auf billige Dinge setzen wollten; Die Franzosen hätten sich ebenmäßig auf keine Particularia heraus gelassen, machten jedoch eine Distinction zwischen Ihro Kayserlichen Majestät als Admischtem Kayser, und als Herzogen in Oesterreich, vermeynten dabey, Ihro Majestät hätten sich bey gegenwärtigen Krieg sehr augmentiret, wie in specie, mit dem Königreich Böhmen gesehen wäre. Die Kayserliche Gesandten beantworteten diesen Punct dahin, daß sie von solcher vermeyntlichen Distinction wohl berichtet wären, es hätte aber solche Beschaffenheit damit, daß solche qualitates in eodem subiecto concurrentes, absque distractione subiecti, nicht könnten separiret werden. Daß Oesterreich ein Stand des Reichs sey, wäre bekannt, und den Franzosen genugsam demonstret worden; daß aber das Königreich Böhmen eine besondere, durch diesen Krieg erlangte Conquere seyn sollte, da würden die Circumstantiæ sehr ungleich proponiret. Dann, posito casu, non concessio, es wäre solches ein Wahl- und kein Erb-Königreich; so sey jedoch notorisch, daß Kayser FERDINANDUS II. durch ordentliche Handlung dazu gekommen, und per injustam factionem, durch Pfalz-Grav Friederich, davon vertrieben worden wäre; dannen-

1645.
Octob.Discours über
den Satisfactions-Punct.

34

1645.
Nov.

dannhero wäre Derselbe nach dem Natur- und Völkler-Recht befugt gewesen, sich dabey zu manutreniren; wie dann der Französische Legatus, Duc d'ANGOU-LESME, auf dem Unions-Tag zu Ulm,

selbst, des Pfalz-Grafens Action vor unbillig gehalten habe. Womit sich die Hefsen hinwieder beuhrlaubten, und den Admissions-Punct besens recommendirten.

1645.
Nov.

§. XV.

Beschweh-
rung des
Cammer-Ge-
richts über die
Französische
Einquarti-
rung.

N. I.

Das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer, hatte zwar schon vor einiger Zeit seine Beschwerde über die Einquartierung und andere Kriegs-Pressuren, wie ab N. I. erhellet, angebracht; weil aber die Gravamina mehr zu- als abgenommen, so liesse dasselbe nochmaln, durch den Syndicum zu Osnabrück, bey den Reichs-Ständen um Hülffe beweglich ansuchen, welche darauf eine besondere Consultation hielten, und per Deputatos, aus dem Churfürsten-Rath, durch Mainz und Bayern, dann aus dem Fürsten-Rath, durch Oesterreich, Bamberg und Culmbach, den Kayserlichen Gesandten zu Münster, am 6. Nov. folgende Vorstellung thun ließen:

„Es möchten diese, durch die Mediatores, den Französischen Plenipotentiarius, die harte Beschwerde, welche das Cammer-Gericht von den Franzosen erduldet, vortragen, und selbige dahin behandeln lassen, daß sie den Maréchal de TURENNE erinnern möchten, dem Cammer-Gericht diejenige Salva Guardia, so demselben vorhin von dem Duc d'ENGUEN ertheilet worden wäre, unverletzt zu halten, alle, solchem Gericht anverwandte Personen, wie die Rahmen haben möchten, mit Einquartierung, Contribution und allen andern Kriegs-Pressuren unbelästigt zu lassen, ihnen auch solchen Schutz und Schirm zu halten, damit sie ihren obhabenden Functionen und Aemtern ungehindert obliegen möchten. Weil aber dennoch der Sachen hierdurch nicht gänglich geholfen seyn dürfte; so hielten sie vor ein gutes Mittel, wann mit Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Belieben, die Stadt Speyer in neutralen Stand gesetzt würde, welches um so unbedenklicher sey, als selbige ohnedem kein solcher Platz wäre, der dem einen oder an-

Vorgeschlagene
Neutralität der Stadt
Speyer.

dem Theil grossen Vortheil geben könnte: dieses möchten also die Kayserliche Gesandten, durch die Mediatores an die Franzosen bringen, weil sonst zu befürchten stehet, daß bey fortdauernder Kriegs-Bebrängniß, die bey dem Cammer-Gericht noch vorhandene wenige Personen gar fortgehen möchten, welchen Abgang man künftig sehr hoch, in Administration der Cammer-Gerichtlichen Justiz, würde entgelten müssen, und schwerlich mehr zu anderweiter Ersekung gelangen können. Die Kayserliche Gesandten erklärten sich sofort, die benöthigte Ordre an den Vi Comte de TURENNE auszuwürcken; so viel aber die Neutralität beträfe, wäre bereits auf dem Reichs-Tag zu Regensburg und auf dem Deputations-Tag zu Franckfurth, von solchem Punct vielfältig gehandelt, niemahn aber ein gänglicher Schluß darinnen gefasset worden. Und obwol die Stadt an sich selbst eben kein wehrhafter Posten sey; so wäre doch der Status rerum an sich selbst also bewandt, daß sich so ein als anderer Theil solcher Stadt wohl bedienen könnte, und stünde daher zu besorgen, daß, wann schon Ihre Kayserliche Majestät in die Neutralität willigten, jedennoch die Franzosen, selbige, eveniente casu, schwerlich halten würden, eben, wie sie jezo des Duc d'ENGUEN Salva Guardia nicht respectireten: dadurch würde man disseits um die Passage über den Rhein gebracht, welcher bey Speyer etwas enger und besser, als zu Philipsburg zu passiren sey: Endlich wäre zu betrachten, daß man mit Durchfuhr- und Überfegung der Armaden, dergleichen Plätzen ohnehin nicht allzuhart zuzusetzen pflege, damit selbige desto weniger ausgezehret würden. Doch wollten sie davon an Ihre Kayserliche Majestät gehörigen Bericht erstatten.

N. I.

1645.
Nov.

Dicat. Osnabr. d. 3. Sept.

1645.

N. I.

1645.
Nov.

Des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Vorstellung, wegen der Einquartierung ic.

Præmissis præmittendis &c.

Welchergestalt des Hochpreislichen Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer Hochansehnliche Herren Präzidenten, Assessoren und sämtliche Bediente, eine zeithero mit den oneribus bellicis, als Einquartierung, Contributionen, allerhand unerträg- und unersehlischen Exactionen, Insolentien und andern Pressuren, continuirlich belasset, und amnoch unaufhörlich einem solchen unerträglichen oneri sich unterwerffen müssen, solches alles werden der Hochansehnlichen anwesenden Chur- und Fürstlichen, auch anderer des Heiligen Römischen Reichs Stände Herren Abgesandte, Plenipotentiarii, Räte und Botschafften, wie es denn an ihm selber weltkundig, mitleidig vernommen haben.

Ob nun zwar hoch- und wohlgedachte Herren Präzidenten, Assessoren und sämtliche Bediente, angezogener continuirlichen Drangsalen halber, den Gerichten und Justiz-Sachen ferner nicht allein nicht vorzustehen vermögen, sondern auch, unershoffenden falls dieselben keiner Entlassung oder Exemption fähig oder genießig werden sollten, sie nothdränglich den Ort gänglich verlassen, und dieses des Heiligen Römischen Reichs höchstes Kleinot, welches, nach so vieljähriger desselben Chur-Fürsten und Ständen Sorgfalt, rühmsamlich erworben und conserviret worden, zu gänglichem Untergang gerathen lassen müsten: gleichwol aber bey diesem hochimportirenden, und des ganzen Heiligen Römischen Reich und demselben incorporirten Ständen concernirendem Negotio, der schweren Eyden und Pflichten, womit demselben sie, hoch- und wohlgedachte Herren Camerales, verwandt und verbunden, sich erinnern, und daher diese höchste Justiz zur Defolation gerathen zu lassen, für der Posterität nicht zu verantworten noch zu justificiren wäre, sich daneben wohlweglich zu Herzen gezogen; also eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, den anwesenden Hochansehnlichen Herren Chur- und Fürstlichen auch andern des Heiligen Römischen Reichs Plenipotentiaris, dieses höchsten Gerichts Nothdurfft, und sonderlich um Erlang- und Erreichung desselben restauration, conservation und exemption de meliori zu recommendiren.

Und dann, wie Reichskündig 1) dis höchste Prætorium zu des Heiligen Römischen Reichs Sachen allein gewidmet, 2) den Actionibus & Consultationibus bellicis niemals sich einiger massen impliciret, 3) an demselben und dessen beständiger Conservation, allen Reichs Ständen, um Erhaltung sowol des hochimportirenden Archivi, als anderer vornehmer Originalien und Acten, den Partheyen zum höchsten gelegen, gestalt dann 4) und zwar die geringere, mit unaussprechlichen Seuffzen und Thränen herzlich beklagen würden, wann dieselben ihrer hoffenden Justiz contra potentiores, unerschuldeter Dinge gleichsam verlustig, bevorab, des in Jure Divino & Naturali, instar defensionis radicirten, und denen injuria Judicis oppressis, heylsamlich vergünstigten Beneficii Appellationis priviret, und dieselben also recht- und hilflos gelassen werden sollten; Zumahl dann 5) die Herren Camerales notorie communes Imperii Romano-Germanici Ministri, indem dieselben der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch insgemein aller des Reichs Unterthanen Sachen Advocando, Patrocinando und Decidendo anvertrauet wären und würden, und sonst 6) allerseits kriegenden Theilen ein zumahl geringes abginge, und keiner Wichtigkeit ist, wann dieselben die Herren Cameralen etwan in 150. Personen bestehend, eximiren und befreyen würden; auch ohne dem 7) des Heiligen Römischen Reichs Stände einen unsterblichen Nachruhm setzen werden, wann dis

Zweyter Theil. J höchste

1645.
Nov.

höchste Gerichte, sonderlich bey diesen obhandigen und vorsehenden Friedens-Tractaten conserviret und restauriret werden würde:

1645.
Nov.

So ersuchet solchem allen nach, die hochansehnliche anwesende Herren Abgesandten und Plenipotentiarios, hiesiger Stadt Osnabrück Syndicus, D. Johann Heinrich Böger, Krafft habender Commission unterdienst- und dienstlich, dieselben wollen geruhen, bey so beschaffenen Sachen und derselben Ponderosität und Wichtigkeit nach, mehrhochgedachte Herren Camerales nicht allein in Dero billigmäßigem Suchen Exemptionis, de meliori recommendiret zu halten, sondern auch um Erlangung deroeselden beständige und beharliche Exemption und Conservation, bey allerseits kriegenden Theilen, sonderlich aber aniso Ihrer Königlich Majestät von Frankreich oder Dero Generalen, ihr hochgeltende und vermögende Collecten einzulegen, wodurch mehrangezogene höchste und zumahl unschätzbare Justiz, und zugleich des Heiligen Römischen Reichs höchstes Regale und Kleinot, erhalten wird. Und erachten sich hoch- und wohlgedachte Herren Präsidenten und sämtliche Camerales obligat und schuldig, eine solche grosse Favor und Mühwaltung, um die hochansehnliche Herren Abgesandten samt und sonders und einen jeden in particulari, in allen möglichen Occasionen hinweg zu remuneriren und zubeschulden, und verbleibet im übrigen

Deroeselden

Signat. den 1. Septembr.

Anno 1645.

Unterdienstwilligster Knecht
und Diener,Johann Heinrich Böger, D. &
Civitatis Osnabrugensis
p. t. Syndicus.

§. XVI.

Kaiserliche
Widerung
über den Ad-
missions-
Punct.

Der beschwerliche Admissions-Punct blieb inzwischen, wegen derer an beyden Congress-Orten geäußerten differenten Meinungen, noch immer in suspensio. Zu dessen Erledigung aber half nicht wenig, als die Mediatores den Kaiserlichen Gesandten am 18. Nov. eröffneten, wie sie von dem Schwedischen Legato SALVIO verstanden hätten, daß die Protestirende, folgenden Tags, ihre Deputatos von Osnabrück nach Münster, mit ihrem ad Responsiones Casareas abgefaseten Gutachten, samt ihren Gravaminibus abschicken würden, darinnen 3. Haupt-Puncten abgehandelt wären.

(1) *De Religione*, da sie, die Protestanten, ein *uti possidetis*, über die imhabende Geistlichen Güter, *in perpetuum*, dergleichen die Admissionem ad Sessionem & Votum im Reich, prætendirten.

(2) *De Justitia*, da sie vier Parlamenten (wie die Mediatores es nannten,) und Reichs-Gerichte, als erstlich, den Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, zweitens, das Cammer-Gericht, drittens,

eines in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, und viertens, eines in dem Westphälischen Crayß, haben wollten.

(3) *De Politis*, wobey sie die Confirmation des Hansee-Bunds, verlangten. Dieses apprehendirten die Kaiserliche Gesandten, und notificirte solches der Legatus Bolmar, so fort an das Chur-Mainzische Directorium, und stellte zu bedencken, ob bey solcher Bewandniß rathsam seyn werde, sich in Puncto Admissionis weiter in Consultation einzulassen: Dann sollte man ad affirmativam schließen, und hernach die Protestanten sich nicht mehr zu dem Revers verstehen wollen; so würde es den Catholischen nicht nur schimpfflich, sondern auch propter consequentiam, schädlich sey: wann auch schon die Protestirenden, den verlangten Revers einwilligten, so würde solches doch nunmehr ohne Nutzen seyn, da das Gutachten schon abgefaset wäre, dahero die Protestanten ihre Vora darauf richteten und also nachmahln solchen Schluß Collegialiter behaupten würden.

§. XVII.

1645.
Nov.Die Catholi-
schen Stände
zu Münster
willigen unter
gewissen Con-
ditionen in
die Magde-
burgische Ad-
mission.

Die Catholischen Stände zu Mün-
ster, welche deswegen in dem Capuciner-
Kloster zusammen kamen, fasseten Sonn-
tags den 19. Nov. einen Schluß, und er-
öffneten solchen, des Nachmittags den Kay-
serlichen Gesandten, per Deputatos Or-
dinarios Catholicos, Chur-Maynz
und Chur-Bayern, dann Oesterreich,
Bayern, Bamberg und Constanz,
dabun: „So viel die Admission von Mag-
„deburg anlange, da wären sie im Nah-
„men Gottes zufrieden, und hätten per
„majora geschlossen, daß dessen Depu-
„tirte, gegen Ausstellung des anerborenen
„Reversus, jedoch also und dergestalt bey
„diesem Friedens-Congressu ad Sessio-
„nem & Votum admittiret werden soll-
„ten, daß solche Admission allein auf den
„Inhaber des Erz-Stifts Magdeburg
„verstanden und restringiret, von andern
„selbigen Stifts Inhabern aber, dieser
„Actus weder jetzt noch künftigt, bey an-
„dern Reichs-Zusammenkünften zu eini-
„ger Consequenz niemals angezogen
„werden sollte: Nachsthem sollten die
„Magdeburgischen Deputati ihre Session,
„nicht von wegen des Erz-Stifts
„Magdeburg, sondern nur als Deputati
„des Herzogs Augusti zu Sachsen, haben,
„dahero auch selbige nicht auf der Geistli-
„chen, sondern auf der Weltlichen Bank,
„unter und neben andern von dem Hause
„Sachsen anwesenden Gesandten, den Sig-
„nehmen, auch von dem Oesterreichischen
„Directorio des Fürsten-Raths, um ihre
„Stimme und Votum, suo tempore &
„loco, mit diesen Worten: Herzogs Au-
„gustens zu Sachsen Gesandte, aufge-
„rufen werden: Endlich, so sollten nicht
„allein die Magdeburgische, sondern auch
„andere Deputati derer Protestanten, so
„ihnen Revers unterschreiben, und daß sie
„denselben genehm halten wollen, sich obli-
„giren: Es wäre auch gut, wann man durch
„die Mediatres, von den Cronen eine At-
„testation erlangen könnte, oder wenigstens

§. XVII.

„dieselbe ihre Parole von sich geben möch-
„ten, daß sie, das exemplum der Magde-
„burgischen Admission, weiter nicht auf die
„Admission anderer dergleichen Stifts-
„Inhabere ziehen wollten. Was aber
„hiernächst Hessen-Cassel, Baaden-
„Durlach und Nassau-Saarbrücken
„belange, weil die Kayserliche autorität
„dabey am meisten interessiret sey; so hät-
„ten zwar die Stände darunter Deroselben
„keine Ordnung zu geben, wollten jedoch ge-
„horsamst eingerathen und gebeten haben,
„Ihro Kayserliche Majestät möchten in
„deren Admission auch in soweit einwilli-
„gen, daß selbige in Sachen, welche den
„Statum Imperii publicum betreffen, e-
„benfalls ad Consultationes ungehindert
„zugelassen werden möchten, zumahl, da sie
„sich erboten hätten, des Reichs gemeines
„Beste mit beobachten zu helfen, und in
„ihren Privat-Angelegenheiten sich der Ses-
„sionen zu enthalten. Darneben möchten
„die Kayserliche Gesandten, beyder Cro-
„nen Plenipotentiarios durch die Media-
„tores erinnern, mit ihren Replis for-
„dersamst heraus zu gehen, und mit derglei-
„chen Neben-Streitigkeiten das Haupt-
„Werk weiter nicht aufzuhalten; Sie, die
„Catholici Staus, hätten gleich selbigen
„Tags, bey geschlossener Consultation, den
„Bambergischen Deputatum, D. Gobe-
„lium erucht, diesen ihren gefassten
„Schluß alsobald dem Nürnbergischen De-
„putato, D. Delhasen, weil sie beysammen
„logirten, zur Nachricht anzuzeigen, damit
„durch dessen Zuthun, die Protestirende zu
„Offinabrueck von vorhabenden präjudi-
„cirlichen Resolutionibus möchten abge-
„halten werden: jedoch wollten sie dabey
„die Kayserliche Gesandten ersuchen, so-
„wohl ernannten D. Delhasen, als den
„Culmbachischen, Darmstädtischen und
„Württembergischen Gesandten vor sich zu
„erfordern, und ihnen solche gefasste auch
„Kayserlicher seits genehm gehaltene Re-
„solutio, anzuzeigen.

1645.
Nov.

§. XVIII.

Der Kayserl.
Gesandten
Begehr.

Die Antwort der Kayserlichen Ge-
sandten darauf, war diese: „Ihro Kay-
serliche Majestät hätten ganz gerne gese-
hen, daß entweder dieser Admission-
Zweyter Theil.

„Streit gänzlich wäre vermieden geblie-
ben, und die Stände beyder Religionen,
„in den Haupt-Consultationen, so, wie
„es die Nothdurfft erfordert, fortgefahren
„hät-

1645.
Nov.

„hätten, oder man hätte die einmahl ge-
 „faßte Resolution durchtreiben sollen.
 „Dieweil aber der Catholischen Chur- und
 „Fürsten Räte und Botschaffren, um be-
 „sorgender Weitläufigkeit willen, sich ei-
 „nes andern entschlossen; so wüsten sie,
 „die Kayserliche Gesandten, keine andere,
 „als diese Resolution darauf zu ertheilen,
 „daß nemlich Ihre Kayserl. Majestät an ih-
 „rem Ort zu einiger dismembration oder
 „Trennung der Stände, Anlaß zu geben nicht
 „gemeynet wären, sondern viel lieber hät-
 „ten, daß dieselben des Heiligen Römischen
 „Reichs Nothdurfft, bey diesen Friedens-
 „Tractaten sämtlich und einhelllich be-
 „rathschlagten helfen möchten. Ließen
 „sie es also, soviel Magdeburg und Hes-
 „sen-Cassel anlangt, bey dem angeführten
 „Concluso und Gutachten der Stände, be-
 „wenden. Wann auch Hessen-Cassel,
 „des Vaterlandes Nutz und Wohlfarth,
 „wie einem treuen Deutschen Patrioten
 „und verpflichteten Fürsten des Reichs ge-
 „bühret, in acht nehmen wolle; so würde
 „selbiges ein solches in puncto Satisfac-
 „tionis mit der That beweisen können:

„dahero, und wann man sich darauf zu ver-
 „lassen habe, besser sey; dieselbe bey solcher
 „Consultation ebenfalls zu lassen, als
 „davon auszuschließen. Was aber Dur-
 „lach und Saarbrücken betreffe, da wä-
 „re nicht ohne, daß Ihre Kayserliche Ma-
 „jestät einen Unterscheid machten, und da-
 „für hielten, weil selbige Stände, von dem
 „Prager-Frieden durch einen Neben-Re-
 „cess ausgeschlossen, ihnen aber per Am-
 „nestiam die Thür dazu wieder eröffnet
 „worden sey; dieselben sich dahero, mit An-
 „nehmung sothanen Friedens, anjeho der
 „Session und Stimme im Reichs-Rath, so
 „ihnen sonst anderwärts nicht disputiret
 „würde, selbst theilhaftig machen, und des-
 „sentwegen, wenigstens ihre Erklärung ge-
 „gen die Kayserliche Gesandten, abstatten
 „sollten. Sie, Kayserliche Gesandten, woll-
 „ten nechst dem aus der Sache mit ihren
 „Collegen zu Dinsbrück communiciren;
 „weniger nicht, den zu Münster anwesenden
 „Protestirenden Gesandten, das obgemel-
 „te Conclusum Catholicorum Statuum
 „vorhalten.

1645.
Nov.

§. XIX.

Eröffnung
davon an die
Protestiren-
de Gesand-
ten zu Mün-
ster.

Des folgenden Montags den 20. Nov.
 ließen die Kayserliche Gesandten, zu
 Münster, den Culmbachischen, Wür-
 ttembergischen, Hessen-Darmstädti-
 schen und Nürnbergischen Gesandten
 vor sich erfordern, und hielten ihnen die
 obige Meynung in Puncto Admissionis
 vor, mit dem Erinnern, sie woltens also an
 ihre mit verwandte Stände bringen, und
 selbige dahin ermahnen, daß man sich des
 Reverlus gegen einander vergleichen, und
 darauf ohne längern Anstand mit gesam-
 ter Hand zu den Consultationen schrei-
 ten möchte. Dieselben antworteten dar-
 auf: daß sie zwar vor ihre Personen sich
 dieser Resolution, gegen Ihre Kayserli-
 che Majestät allerunterthänigst, gegen die

Kayserliche Gesandten aber unterthänig
 und dienstlich bedanketen, als worüber
 ihre Herren Principales sehr sorgfältig
 gewesen wären, daß in deren Verbleibung
 allerhand schwere Angelegenheiten erfol-
 gen dürfften. Alldieweil sie aber hierin-
 nen in nichts instruiert wären, so wollten
 sie gleichwol nicht unterlassen, ihren Mit-
 Ständen Evangelischer Religion, solches
 zu überschreiben, bäten aber, die Kayser-
 liche Gesandten möchten zu mehrerer Au-
 torität, ihnen entweder solche Resolution
 in Schrifften zuzustellen, oder doch wenig-
 stens ihren Collegen nach Dinsbrück zu-
 zuschreiben belieben, daß dieselbe gleicher-
 gestalt den Protestirenden alldort solches
 anfügen möchten.

§. XX.

Hessen-Cas-
sels Ad-
mission fomt
zur Dichtig-
keit.

Es ließen auch die Kayserliche Ge-
 sandten selbigen Nachmittags die Hessen-
 Casselsche Deputatos vor sich erfordern,
 und zeigten ihnen an, was die Catholischen
 in Puncto Admissionis vor sie geschlo-

sen hätten, woben es auch Ihre Kayser-
 liche Majestät allergnädigst bewenden lie-
 sen: dieselben aber würden hiemit noch-
 mahln erinnert und ermahnet, ihre Con-
 silia und Vota, dem geschenehen Erbietem
 gemäß,

1645.
Nov.

gemäß, in alle wege, zu Conservation
Ihro Kayserlichen Majestät. Hoheit, und
des Heiligen Reichs Frommen und Nutz,
zu dirigiren, sich auch davon in keinerley
Weise abwendig machen zu lassen, sondern
vielmehr die Treue und Pflicht, welche ein
jeder Fürst und Stand des Reichs Ihro
Kayserlichen Majestät eo ipso schuldig sey,
zu beobachten, und sich also zu erzeigen, daß,
wann es ad Punctum Satisfactionis de-
rer Cronen kommen sollte, man auch wahr-
nehmen möchte, daß man sich alsdann,
wann davon zu handeln, auf sie zu verla-

sen habe. Die Hesses-Casselsche De-
putirten bedanketen sich dieser Anzeige
zum höchsten, und versicherte nachmahln,
daß sie in ihren Votis sich also erzeigen
wollten, daß es Ihro Kayserlichen Maje-
stät solcher Admission nicht gereuen sollte,
und wollten sonst, bey vorkommenden Prä-
vat-Sachen des Hauses Hesses-Cassel,
sich gerne entäußern, nicht weniger den
Baaden-Durlachischen und Nassau-Saar-
brückischen Deputirten zusprechen, daß
sie ihre gebührende Declaration, vor ihrer
Admission, ebenfalls thun sollten.

1645.
Nov.

§. XXI.

Zerrung über
das Conclu-
sum Catholi-
corum, in
puncto Ad-
missionis.

Gleich darauf aber kam der Chur-
Mainzische Gesandte D. Krebs, zu de-
nem Kayserlichen, mit der Anzeige, es hät-
ten sich bey ihm die vier obgemeldten Pro-
testantischen Deputati angegeben und re-
ferirret, daß sie zwar von den Kayserlichen
Legatis, die Resolution super admit-
tendis vernommen hätten, solche aber lau-
tere ganz anders, als welche erst gestern,
von dem Bambergischen Deputato, *Go-
belio*, dem Nürnbergischen, *D. Delhasen*,
sey bekannt gemacht worden: sie besorg-
ten also, es würde sich mit Magdeburg
stossen, darum, 1) daß er nicht als *Admi-*

nistrator oder Erzbischoff, sondern als
ein Herzog zu Sachsen, und zwar auf der
Weltlichen Banc, admittiret werden
sollte: und 2) daß auch andere Protes-
tische den Magdeburgischen Revers
mit unterschreiben sollten. Er D. Krebs
aber, habe ihnen geantwortet, diese Condi-
tiones kämen von den Protestanten selbst
her, und würden Catholici ehender alles
zu trümmern gehen lassen, als sich zu einem
mehrern erklären; worauf jene acquiesci-
ret hätten, und allein auf eine limitirte
Admission der Durlachischen und Saar-
brückischen Deputirten, gefallen wären.

§. XXII.

Handlung zu
Osnabrück
über den Pun-
ctum Admis-
sionis.

Dieses alles gieng zu Münster, in
materia Admissionis excludendorum,
also vor. Zu Osnabrück aber, gab es
dissfalls unter den Protestirenden etwas
mehrere Bedencklichkeiten. Dann mitt-
ler Zeit sandte sich der Oesterreichische
Gesandte, obgedachter massen, daselbst ein,
und wolte das Directorium in dem da-
sigen Fürsten-Rath antreten: Es ließen
ihm aber die Protestirende Stände, per
Deputatos, nemlich den Sachsen-*Al-
tenburgischen* und der *Wetterauischen*
Grafen Gesandten, erimern, daß er sol-
ches Directorium ehender nicht antre-
ten könne, biß vorhero der Admissions-
Punct seine Erledigung würde erlangt
haben. Darauf stellet der Oesterreichi-
sche Gesandte, den beyden Deputatis, ei-
nen Extractum des zu Münster, inter
Catholicos, gehaltenen Protocolli zu,
mit Vermelden, daß es nummehr auf ei-

nen Revers der Magdeburgischen Gesand-
ten ankäme, wozu die ingredientien, in
solchem Protocol anzutreffen wären. Es
hielten aber die sämtliche Reichs-Ständ-
liche Gesandten davor: „Man könne un-
„möglich zugeben, daß der Magdeburgi-
„sche Revers auf die Art und Weise, als
„man es zu Münster verlangte, eingerich-
„tet würde, weil dem Statui Reipublicae
„Germaniae gänglich zuwider sey, daß ei-
„niger Fürst im Fürsten-Rath votiren
„sollte, welcher doch keine Immediat-Lan-
„de und Leute zu regieren habe; solcher-
„gestalt würden bald so viel Fürsten ge-
„macht und in den Fürsten-Rath intro-
„duciret werden, daß die alten Fürstlichen
„Häuser gänglich unterdrückt, und von
„Land und Leuten votiret werden möch-
„ten; wie dann in frischem Andencken
„schwebt, daß auf dem jüngsten Reichs-
„Tag zu Regensburg, der Fürst zu Eg-
„gen-

1645.
Nov.

„genberg oder Crummow, ingleichen der
„Fürst zu Lobkowitz in den Fürsten-Rath
„hätten intrudiret werden wollen, ohnge-
„achtet beyde weder Güter noch Fürsten-
„thum gehabt, die dem Reich immediate

„unterworfen, und davon sie, wie andere
„Reichs-Stände, Onera tragen könnten.
Der angezogene Extractus Protocolli
lautete folgender massen:

1645.
Nov.

Extract des Münsterischen Protocolls, unter was vor Bedingung Magdeburg, Hessen-Cassel ic. zu admittiren seyn.

Extract
Münsteri-
schen Proto-
colls.

Erstlich betreffend den Herrn Administratorem des Erzbischoffs Magdeburg, könnte derselbe 1) nicht in qualitate oder intuitu desselbigen Erzbischoffs, sondern amore boni publici, allein als ein Herzog zu Sachsen, auch 2) nicht auf der Geistlichen sondern Weltlichen Fürsten-Banck, und zwar in specie zwischen den Fürstlichen Sächsischen, jedoch mit hernachfolgenden Cautelis und præcautionibus, pro nunc und alleine bey gegenwärtigem Friedens-Congressu, ad Sessionem & Votum admittiret werden.

Daß 1) Ihre Fürstliche Gnaden, Herzog AUGUSTUS zu Sachsen und Dero Descendenten, diese ihre jetzmahlige Admissio zu ewigen Zeiten, bey künftigen Allgemeinen oder andern Reichs-Conventibus, zu keiner Consequenz ziehen, noch 2) diese particularis Admissio von andern Erzbischoffs- und Stifftens-Inhabern Augspurgischer Confession, oder andern Fürsten und Ständen, so das Jus Suffragii nicht hergebracht, weder bey gegenwärtigem Conventu noch künftigen Zeiten, zu einiger Nachfolge nicht gezogen, noch einiger dergleichen Stände oder Stifftens-Inhaber im Reichs-Rath admittiret, sondern pro 3) solches alles durch einen Revers præcaviret, solcher Revers aber von den Fürstlichen Magdeburgischen, und sämtlicher Augspurgischer Confessions-Verwandter Stände-Gesandten vollenzogen, ferner 4) in ipso Consilio des Herrn Administratoris Legati anderster nicht, als Herrn Herzogens AUGUSTI zu Sachsen Gesandten, ad votandum, vom Oesterreichischen Directorio, aufgerufen und befraget; sodann 5) und schließlich bey der Eron Frankreich und Schweden Plenipotentiaris, bey jetzmahliger des SALVI Anwesenheit alhier, durch die Herren Mediatorens, zu gleichmäßiger Asseruration und Versicherung, daß sie nemlich diese particularis Admissio zu keiner Consequenz ziehen, noch andere dergleichen Præcedenten dißfalls assistiren wollten, disponiret, auch zugleich ersucht werden sollten, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, mit weitem Obstaculen und die Tractatus remorirenden Einwürffen, zu verschonen, damit man also ohne weitere Verzögerung, mit rechtem Eifer und Ernst zu der Haupt-Handlung schreiten möge.

Was nun diessinnach und vor das andere Hessen-Cassel betrifft, nachdemmahlen Ihrer Kayserlichen Majestät Authorität und Hoheit bey dessen Admissio vornemlich interessiret, so wollte man sich von Ihro Majestät Hochansehnlichen Commissariis, wann Sie in desselben Fürstlichen Hauses Admissio condescendiren würden, nicht separiren, man solche auch zugleich sie, die Kayserlichen Herren Commissarios, gebürlich anlangen und ersuchen, quoad hanc Admissioem also zu verfahren, wie es die hohe Nothdurfft erfordert, und denselben einrahten, daß die Hessen-Casselsche, wie sie selbst begehren, nur in denselben Sachen, welche das Publicum, & politicum Imperii Statum concerniren, zugelassen werden, in ihren selbst eigenen oder derer Eronen Interesse und die Militaria betreffenden Sachen aber, a Sessione & Voto supercediren sollten.

Anlangend schließlich Baden-Durlach und Nassau-Saarbrück, könnte es deren Admissio halber, wie jeso bey Hessen-Cassel, gehalten werden ic.

§. XXIII.

1645.
Nov.Magdeburgisches
Erbie-
ten zu einem
anderweitem
Reversis.

§. XXIII.

1645.
Nov.

Damit aber doch die *Admissions-Sache* zum Stande kommen möchte, so ward eine andre *Notul* abgefasset, nach welcher *Magdeburg* einen *Revers* ertheilen wollte, wider welchen der *Oesterreichische Gesandte* nichts hauptsächlich einzuwenden wuste, sondern davon nach *Münster* communication zu thun über sich nahm. Der *Revers*, welchen *Magdeburg* bewilligte, war folgenden Inhalts:

Notul des *Reversus* in puncto *Admissionis*, welchen *Magdeburg* bewilliget.

Demnach eine zeithero bey denen, zwischen *Kayserlicher Majestät* unserm allergnädigsten Herrn an einem, und beyden *Hochlöblichen* wider Dieselbe in *Waffen* begriffenen *Eronen*, auch *Dero Bundes-Verwandten* und *Adharenten* andern Theils, an denen dazu bestimmten Orten angestellten *Allgemeinen Friedens-Handlungen*, sich zwischen beyder *Religionen Hochlöblichen Fürsten-Mächten*, über der *Admission* des *Hochwürdigen, Durchlauchten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTI, Postulirten Erzbischoffes zu Magdeburg, Primaten durch Germanien, Herzoges zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen* &c. ad *Vorum & Sessionem*, etwas *Differentien* eräugnet, indem man *Münsterischen*, und zwar *Catholischen* theils, der *Meynung* gewesen, daß durch dergleichen *Zulassung*, der *Haupt-Sache* des *prätendirenden Geistlichen Vorbehalts* und anderswegen, etwas *præjudiciret*, und ihnen dadurch *Nachtheil* zugezogen werden möchte; also und damit durch dieses *Werk* die *Haupt-Sache* nicht gehindert, sondern *schleunig angetreten*, und durch *Gottes Gnade* zu gutem Ende gebracht werden möge, haben *Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten, Herrn Herzoges AUGUSTI zu Sachsen, Herren Abgesandte*, sich in *Krafft* dieses dahin verbindlich gemacht, es sollen die bey diesen *Friedens-Tractaten*, des *Erz-Stifts Magdeburg* wegen, gebrauchende *Session* und *Stimme*, weder jetzt noch *instkünfftig*, in *Possessorio & Petitorio*, den *Herren Catholischen* zu einigem *Præjudiz*, *Verfang* oder *Nachtheil* nicht *allegiret* noch *angezogen*, sondern dafür *geachtet* werden, als ob dergleichen *alhier* nie nichts *geschehen* oder *vorgegangen*, und es daher nach *Endung* dieser *Tractaten*, *dasern*, welches *Gott* gnädiglich *verhüte*, dieselbe sich ohne *Frucht* *zerschlagen*, und unter den *Gravaminibus* auch dieser *Punct* der *Erz- und andern Stifter* wegen, zwischen *allerseits im Heiligen Reich approbirten Religions-Genossen*, nicht in *richtigen Vergleich* gebracht würde, alles wiederum in *solchem Stande* stehen und *beruhen* soll, wie dieses *Werk* vor diesen *gestanden* und *begriffen* gewesen, *gestaltfam* sich dann auch zu *mehrer Versicherung*, daß *hierunter* von *Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten* nichts *widriges* *gesuchet* werde, *Dero Herren Gesandte* sich *erbotten*, die *Session* vor *dismahl* auf der *Weltlichen Bank* zu *nehmen*, daß also *hierdurch* der so *hochnothwendigen Friedens-Handlung* ihr *stärcker Lauff* *gelassen* werde, doch in *alle Wege* und *unbegeben* *anderweit* *habender* und *gerechtfamer Befugniß*, welcher *swol* bey *Abhandlung* der *Gravaminum*, als *sonsten* *ausser* diesem *Actu*, dem *hochlöblichen Erz-Stift Magdeburg* und dem *Evangelischen Theil*, in *einigerley Weise* oder *Form* *competiren* und *zusehen* mag, denen *hierdurch* im *geringsten* kein *Abbruch* *geschehen* oder *beygefügt* *seyn* solle, alles *getreulich* und *sonder Gefahr*.

Dessen zu *mehrer Urkund* &c.

§. XXIV.

Der Evangelischen
Gesandten zu
Münster. Meynung
in puncto
Admissionis.

N. I.

Die zu *Münster* anwesende *Protestirende Gesandten* aber suchten den *Admissions-Punct*, bey den *Osnabrückischen Gesandtschaften*, nach der *Kayserlichen Intention*, zu *befördern*: daher selbige in *folgendem Schreiben*, N. I. ihnen *ausführlich* zu *erkennen* gaben, *wohin* *eigentlich* zu *Münster* die *Meynung* in diesem *Stück* *gerichtet* sey, *wobey* sie eine *andere* *Formulam Reversus*, N. II. *anzusetzten*, wie *solchen* *Magdeburg*, ohne *præjudiz* *ausstellen* könnte, auch die *Catholici* damit *zufrieden* *seyn* würden.

N. II.

N. I.

1645.
Nov.

N. I.

1645.
Nov.

Der Evangelischen Gesandten zu Münster Schreiben nach Osnabrück, wie die Catholischen den Revers von Magdeburg eigentlich verstehen.

Wohl-Edle ic.

Der Münster-
rischen Evan-
gelischen Ge-
sandten
Schreiben ü-
ber den Ver-
stand des
Magdebur-
gischen Re-
versus.

Wir müssen aus allen allhie hin und wieder gehenden Discursen, als auch insonderheit, was von unsern großgünstigen hochgeehrten Herren (D. Delhafsen) an mich, den Brandenburg-Culmbachischen, jüngsthin überschrieben worden, fast so viel vermercken, daß entweder das in dem Catholischen Chur- und Fürsten-Rath hiebevorn in puncto Admissionis gefallene, und von dem hochlöblichen Chur-Magdeburgischen Directorio, dem Oesterreichischen Abgesandten, Herrn D. Richterpergern, nach Osnabrück überschickte Conclufum, nicht, wie es im Rath gefallen, verfaßt, oder in dessen beschehener Eröffnung ein Irthum und Fehler vorgegangen, oder aber der Revers, wie er allhie verfaßt, aufgesetzt, und endlich von den sämtlichen Catholischen placidiret, nicht hinüber gesandt, oder doch nicht in der Form, wie er allhie begriffen, den Herren Deputirten von den Evangelischen Ständen vorgeleget worden seyn müsse.

Wir haben demnach nicht unterlassen können, aus getreuer guter Wohlmeinung, und ob man doch demaleinst aus dieser so hochbeschwerlichen Sache kommen könnte oder möchte, besagten Revers, wie er allhie aufgesetzt, und auszufertigen begehret wird, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren zu dem Ende zuzuschicken, ob sie ihnen belieben lassen wollten, sich darin zu ersehen, und aus demselben, wohin die Intentiones eigentlich gerichtet, nicht allein besser zu vermercken, sondern auch darauf ein und anderen notwendigen Gebrauch zu machen, und alle vorfallende Mißverständniß aus dem Wege zu räumen helfen.

Wir befinden aus allem, daß das Werk auf diesen dreyn Difficultäten vornemlich bestehen wil, 1) zwar, daß die Magdeburgische Herren Gesandte von ihres gnädigsten Herrn wegen, die Session nicht anders, als ein Herzog zu Sachsen, auf der Weltlichen Banck, einnehmen, 2) aber, daß die Evangelische Gesandten an statt der anerbotenen operæ, sich zu gänglicher Abtreibung der andern Evangelischen Inhaber der Reformirten Geistlichen Stifter, im Fall sich selbige gleichfalls um die Session und Vota anmelden würden, würcklich und zwar 3) diese in perpetuum zur Renunciation angehalten werden, die andern Evangelische Stände aber, vermittelst der Subscription, sich gleichfalls darzu verbündig machen sollten.

Das erste nun belangend, hätten wir unserß theils wünschen mögen, daß ein solches allseits ohnmöviret geblieben wäre, in Hoffnung, wenn es in der Generalität gelassen, daß daraus diese jetzige Difficultäten nicht erregt worden wären, daß aber die Catholischen es darauf gestellet, haben wir unserß theils weder hindern noch verwehren können, wollen jedoch nicht zweiffeln, (massen wir auch unserß theils daran nichts erlassen) es solle sich vielleicht noch ein Mittel finden, dieser Difficultät zu helfen, und es auf ein solch Expediens zu bringen, daß die Herren Magdeburgischen damit werden content seyn können; wiewohlen unsern hochgeehrten Herren nicht unbewußt, das eben diß, einer seits den Herren Catholischen ihre in puncto principali gehabte Sorgfalt zu benehmen, anderseits aber die Herren Magdeburgischen ad admissionem Voti & Sessionis zu bringen, das Mittel oder Medium zu seyn erachtet worden, Ihre Fürstliche Durchlauchten diß Orts abstractive zu consideriren, so aber dahin gestellet wird, und geben dabey unsern großgünstigen Herren, jedoch allein für uns, dienstlich zu bedencken, ob nicht der Weg, aus diesem Werk zu kommen, dieser wäre, wann in dem Revers die Worte (als Herzogens zu Sachsen) gänglich ausgelassen würden.

Den andern Punkt betreffend, ist derselbe einzig und allein auf die bloße Assistentz und dahin gerichtet, daß wann ein Evangelischer Inhaber der Reformirten Geistlichen Stifter

1645.
Nov.

Stifter sich um Stimme und Session, und zwar allein bey dieser wählenden Friedens-Handlung anmelden, und dieselbe präcediren wollte, daß man sich Evangelischer seits deren nicht, sondern vielmehr zu deren Abhaltung, conjunctis consiliis & animis der Catholischen annehmen solle. Diß ist ja offenbar keine obligatio facti alieni, und weiß sich unser hochgeehrter Herr (D. Heher) großgünstig zu erinnern, daß man bey der allhiefigen mündlichen Conferenz, eben diese Worte gegen einander gebrauchet hat, dahero wir auch annoch nicht sehen können, wie man sich dessen so hoch zu difficultiren hätte, in Ansehung, daß es viel ein anders ist, zu stipuliren, einen würcklich abzuhalten, daß er sich seines zu haben vermeynenden Rechts nicht annehme, welches dann die Herren Catholischen den Herren Evangelischen im wenigsten nicht anzumuthen begehren, auch darum, quia facti alieni esset, mit Fuge nicht können anmuthen, ein viel ein anders aber, einander zu assistiren, daß er abgehalten werde; und sehen wir nicht, nachdem man allhie allerseits gleichwol einander dergleichen Assistenz, und daß man hie und Osnabrückischer seits, auf solchen Fall mit einander für einen Mann stehen wolle, mit Worten erboten, was man für groß Bedencken haben sollte, ein solches auch manu & sigillo von sich zu geben.

Des dritten Puncts, und zwar der perpetuirlichen Renunciacion, ist weder zuvor von den Catholischen mit einem Wort gedacht, vielweniger davon etwas in den Aufsat des Revers gebracht worden, hat auch einiger Catholischer noch diese Stunde den wenigsten Gedanken dahin nicht, weder den Herren Magdeburgischen noch andern Inhabern, dergleichen perpetuirliche Renunciacion anzumuthen, es könnte aber unferß Erachtens diesem ganzen Werck also geholffen werden, wann alles auf diese extra-ordinari Friedens-Tractaten gerichtet, und der §. Über diß 2c. also formiret würde; Über diß sollen und wollen auch der Augspurgischen Confession zugehane Chur- und Fürstliche Gesandten, sich bey diesen wählenden Friedens-Handlungen, nicht allein keines andern 2c. 2c.

Wann wir dann vermercken, daß es Catholischer seits, auf eine Deputation und weitere mündliche Conferenz mit den Herren Evangelischen zu Osnabrück, gestellt werden möchte; Als haben wir nicht umgehen können, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren solches zu dem Ende zu erkennen zu geben, damit man sich doch allerseits weiter nicht irre machen lassen, sondern gewiß dafür halten wolle, daß man Catholischer seits, mit dem Aufsat, wie unsern hochgeehrten Herren derselbe hiemit von uns zukommt, sich ohnfeslbar wird contentiren lassen. Können dabey die obermeldeter Orten gethane Erinnerungen, wie wir hoffen, statt finden, wird dadurch das Werck etwas mehrers erläutert, und wollten wir dafür halten, das dadurch der Sachen dermahlen gänzlich wird zu helfen seyn; Unsere großgünstige, hochgeehrte Herren dienstlich bittend, aller dienstlicher Orten es dahin zu unterbauen, daß man sich auf solchen Schlag dermahlen endlich mit einander vergleichen, darauf die Deputirte von Osnabrück ihre Herüberkunft uneingestellt zu Werke richten, und dadurch dem so hoch-nothwendigen Friedens-Negotio, durch Fortsetzung der Deliberationen ein seliger Anfang gegeben werden möge. Unsere hochgeehrte Herren werden sich um das Publicum hoch meritiren, und wir seynd denselben 2c. Datum Münster den 24. Novembr. Anno 1645.

An Herrn D. Georg Achatium Hehern, 2c. Fürstlich Sachsen-Beymarischen, und D. Delhasen 2c. Nürnbergischen Abgesandten.

Unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren
dienst-ergebene
Joh. Müller. Andreas Burchardt.

N. II.

Anderweitige Formula Reversus vor Magdeburg, zu Münster aufgesetzt.

N. II.
Anderweite
Formula Re-
versus vor
Magdeburg.

Demnach bey gegenwärtigen vorschwebenden General-Friedens-Tractaten, etliche Monath hero, zwischen den zu Münster und Osnabrück sich aufhaltenden Catho-
Zweyter Theil. lischen

K

1645.
Nov.

lischen und Evangelischen Chur- und Fürstlichen Gesandten, über die Admision Herrn AUGUSTI, Herzogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, als Inhabern des Erz-Stiftes Magdeburg, ad Votum & Sessionem ziemliche Differentien, zu nicht geringer Verzöger- und Aufhaltung der Haupt-Sachen, verhalten; Als ist endlich auf unterschiedlich vorhergegangene Schrift-Wechselung und Conferentien, zu Beförderung des Haupt-Wercks, die Sache dahin vermittelt, abgeredet und verglichen worden:

1645.
Nov.

Daß nemlich für diesmal und bey diesem vorhandenen Friedens-Werck, hochgedachter Ihre Fürstliche Gnaden, als Herzogen zu Sachsen, Herren Abgesandte, sich auf der Weltlichen Fürsten-Band, zwischen den Herren Sächsischen, der Session und Stimme gebrauchen, jedoch aber vergestalt, daß solche Admissio demjenigen, was bis dato wegen des Erz-Stiftes Magdeburg, in dem Heiligen Römischen Reich ratione Sessionis & Voti herkommen, specie tenus zu verstehen, im geringsten nicht präjudicial seyn: vielmehr solches auf künftigen Reichs-Conventen, bis zu gänglicher Hinlegung dieses Streits, in einige Consequentiam oder Nachfolge gezogen, sondern bey dergleichen Reichs-Versammlungen, daferne unterdessen durch die Friedens-Handlung oder anderweite amicabilem compositionem aut viam aequitatis vel juris, der Sachen nicht im Haupt-Werck abgeholfen, und zu seiner Richtigkeit gebracht werden sollte, solche in ihrem alten Stand, esse und Wesen gänglich verbleiben, daß auch Ihre Fürstliche Gnaden diesen, bey gegenwärtigen Friedens-Handlungen vorgegangenen Actum zu keinem Präjudicio oder Vortheil, tam ratione Possessorii quam Petitorii, nicht zu allegiren oder anzuziehen, sondern da dasselbe geschehen wolte, solches alsobald für eine lautere Nullität und Nichtigkeit gehalten, über biß, daß wegen des Geistlichen Vorbehalts, bis zu dessen endlicher Erledigung, dieser vorgegangenen Admision ganz ungehindert, wie es zuvor gewesen, verbleiben, und künftig dieser Actus bey allen und jeden Reichs-Versammlungen anderster nicht, als pro Non-Actu angesehen, gehalten und geurtheilet werde.

Überbiß sollen und wollen auch der Augspurgischen Coeession zugethane Chur- und Fürstliche Gesandten, sich nicht allein keines andern Erz-oder Stiftes, jetzt-bedeuteter Religions-Anverwandten Herren Inhabere, noch anderer Stände Abgesandten, welche keine Session im Reichs-Rath hergebracht, im Fall die ebenmäßige Admision präetendiren sollten, annehmen, sondern zu deren Abhaltung conjunctis viribus, animis, consiliis, den Catholischen sowol bey den Cronen als sonst aller Orten assistiren. Dessen zu Urkund haben neben hochgedachten Herrn Herzog AUGUSTI Herzogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände anwesende Botschafften und Gesandte sich unterschrieben, als wegen ic.

§. XXV.

Trennung
zwischen den
Cronen
und Reichs
Ständen.

Zunächst eröffnete der Französische Ambassadeur, Duc de LONGUEVILLE, dem Schwedischen Legato SALVIO im Vertrauen, wie der Kayserliche Gesandte Wolmar seine Consilia dahin richtete, eine Separation zwischen den Cronen und den Reichs-Ständen zu machen, dero Behueff die Kayserlichen den punctum Satisfactionis, aufs allererste zur Handlung bringen wollten, guter Hoffnung, wann die Cronen samt und sonderß, ihre Satisfaction erlanget hätten, so würden sie ihr privatum, dem Interesse der Reichs-Stände wohl vorziehen, und könnte man sodann mit den Scacibus desto leicht-

ter durch- und zu recht kommen; Duc de LONGUEVILLE erwähnte dabey, man sollte dergleichen Separation ja möglichst verhüten, sonst würde einer sowol als der andere den kürzern ziehen. Die Franzosen verlangten zu ihrer Satisfaction, das Elßas, welches den Kayserlichen sehr befremdet vorkam, die dagegen, publice und privatim, vieles einwendeten, sonderlich, daß Elßas, den unmündigen Prinzen des Erz-Herzogs LEOPOLDI zustünde, welche gleichwol mit dem Krieg nichts zu schaffen gehabt hätten, und wäre der älteste, welcher nun 18. Jahr alt sey, entschlossen, die Regierung seiner Lande

Der Kayserlichen
Beschwerung über die
Französische
Prætenzion
auf Elßas.

nun.

1645.
Nov.Schweden
pretendiret
Pommern,
wogegen sich
Brandenburg
setzt.

nimmehro selbst anzutreten. Die Schweden ließen sich vermercken, daß ihnen Pommern besonders wohl anstünde, dagegen aber die Chur-Brandenburgische Gesandten mit Nachdruck redeten, und öffentlich andeuteten, der Churfürst würde Pommern nimmehro hergeben, es gehe auch wie es wolle. SALVIUS aber sagte, es hätten Chur-Brandenburg, die Herzoge zu Mecklenburg und die vier Ober-Crayse, den König in Schweden ersuchet, seine Waffen ins Reich zu setzen und ihnen zu assistiren, wogegen ihm allerhand Versprechung geschwehen wären, die nun erfüllt werden müsten: Der vorige Churfürst zu Brandenburg hätte sich An. 1636. auf dem Collegial-Tage, neben andern Churfürsten, vor einen Feind der Cron Schweden erkläret, am Ende werde es sich schon finden, wer das Spiel bezahlen solle &c. Damit aber jedoch die Schweden ihren *Satisfactions-Punct* desto füglicher anbringen möchten; versuchte es SALVIUS bey den Evangelischen *Scatibus*, es möchten diese in ihrem Gutachten auf die Kayserliche Resolution, insonderheit des *Satisfactions-Puncts* dergestalt mit gedanken, wie sie vor billig hielten, daß den Cronen *Satisfaction* geschwehen möge. Es wurde ihm aber geantwortet, Evangelici hätten bißhero nicht anderer geglaubet, als daß die Cronen von ihnen keine *Satisfaction*

Die Schweden suchen ihren *Satisfactions-Punct* durch die Stände zu proponiren.

verlangeten: wolte demnach den Evangelischen nicht gebühren, den Kayser und dessen Adherenten, mit ihrem Präjudicio und Gutachten zu prägraviren; die Cronen könnten auch viel besser, ihre Nothdurfft selbst vortragen, ohne, daß sie darunter der Reichs-Stände Assistenz nöthig hätten; der Fürsten und Stände Abgesandten müsten Ihre Kayserliche Majestät als das Ober-Haupt veneriren, und könnten demnach mit einem unzeitigen *Judicio* nicht herfürbrechen. SALVIUS urgirtte darauf, man möchte doch nur in genere, die *Quæstionem: An?* resolviren, und sagen, daß der Cronen *Satisfaction* für billig gehalten würde. Man antwortete aber, dieses müste in *sensu composito*, und also consideriret werden, daß dabey der *Debitor* samt dem *Debitor* benennet würde: Sollte man *divisim* der Schuldigkeit geständig seyn, so möchten vielleicht *Catholici* regeriren: Es sollten die Evangelischen die gestandene Schuld bezahlen: Wolte man aber fürbringen: es hielten *Evangelici* zwar vor billig, daß den Cronen *Satisfaction* gegeben würde, sie, die Evangelischen, aber wären nicht schuldig, einige Zahlung zu thun; so würde man die *Satisfaction* dem Kayser und den *Catholicis* gerade anheim weisen. Dammhero blieb dieser *Punct* vor bißmal ausgeföhret.

1645.
Nov.

§. XXVI.

Discours
zwischen den
neuen Kayserlichen
Gesandten und
Salvio, über die
Religions-
Freiheit in
den Kayserlichen
Erb-Ländern.

Bev Anwesenheit des Schwedischen Legati SALVI in Münster, gaben ihm die Kayserliche Gesandten eine *Visite*, wobey ein nachdencklicher *Discours*, wegen derer in den Kayserlichen Erb-Ländern, sich befundenen Protestanten geführt wurde, welcher aus einer besonders erstatterten *Relation*, nach den darinnen angeführten *Formalien*, hiemit vorgetragen wird. Nemlich, als die Kayserliche Gesandten dem SALVIO zu Gemüth führten, wie sehr Ihre Kayserliche Majestät zum Frieden geneiget wären, welches man unter andern, nur aus dem letztern publicirten *Edicto Cassatorio Suspensionis Amnestie*, wahrnehmen könnte; so arripirte SALVIUS die Gelegenheit, von dem Zustand der Evangelischen Stände in den Erb-Ländern zu reden, mit Vermelden:

Zweyter Theil.

„Daß gleichwol bey solchem *Edicto Cassatorio* nicht nur die Erb-Lände, sondern auch das Pfälzische Wesen ausgenommen sey; Nun wisse man aber, daß die Evangelischen in den Kayserlichen Erb-Ländern, ihre Religions-Freyheit mit Geld erkaufft, und sich lange Jahre in ruhiger Possession dißfalls befunden hätten: folgendes aber wären sie mit Gewalt aus dem Lande geschaffet, und denenselben zum theil ihre Güter, welche sie *intra præfixum*, nicht hätten verkauffen können, eingezogen worden; Ihre Kayserliche Majestät würden nun als ein milder Fürst, hierunter ein Mittel zu treffen, und solcher Klage abzuhelffen geruhen; die Protestirenden im Reich ließen sich diesen *Punct* sehr zu Herzen dringen, und die Cron Schweden könnte sich des-

K 2

„set

1645.
Nov.

„sen unmbglich entziehen: massen solche
„Exulanten, Glieder eines Christlichen
„Leibes wären, und nicht hülflos gelassen
„werden könnten; In dem Religions-
„Frieden sey das *Jus Emigrandi*, als ein
„Beneficium geordnet; bey dieser Gele-
„genheit aber wäre es in *Penam* & *O-*
„„dium verwandelt, und den Evangeli-
„schen als eine Straffe appliciret worden;
„Nächst dem schiene es, ob wollten Ihre
„Kaiserliche Majestät nur alleine *Pacem*
„*Internam* in Imperio, unter den Stän-
„den haben, den *Pacem Externam* aber
„zurück stellen: welches aber nicht ange-
„hen werde, sondern es müste der Friede
„in- und ausserhalb des Reichs, univer-
„saliter geschlossen werden.

Der Legatus Volmar erwiederte da-
gegen: „Wie zwar nicht ohne sey, daß in
„dem angezogenen Edicto Amnestiae die
„bemerckten beyden Exceptiones befind-
„lich wären: man würde aber, wann die
„Sache in Grund eingesehen werde, kei-
„ne gegründete Ausstellung dagegen zu
„machen haben. Dann das Pfälzische
„Wesen habe seine eigene sonderbare Be-
„schaffenheit, und gehöre hieher gar nicht.
„Mit den Kaiserlichen Erb-Königreich-
„und Landen aber, habe es eine ganz an-
„dere Verwandtniß, als mit dem Deut-
„schen Reich; dann Ihre Kaiserliche Ma-
„jestät wären von etlichen ihrer Erb-Va-
„fallen und Unterthanen, auf unbillige
„Weise, mit Rebellion und Aufruhr an-
„gegriffen worden, daher Dieselben, als
„ein rechtmäßiger Erb-König und Landes-
„Fürst, mit denjenigen Peenen und Straf-
„sen gegen die Verbrechere, billig hätten
„verfahren können, wie es sich de Jure
„Gentium & Regnorum gebühre;
„Was die Religion in den Erb-Lan-
„den betreffe, da sey wiederum eine grosse
„Differenz: In dem Königreich Böh-
„men, wären neben der Catholischen Re-
„ligion, die Hussiten- und Picarder- Se-
„cten hauptsächlich eingeschlichen, von den
„Augsburgischen Confessions-Verwand-
„ten aber, nicht eben gar zu viel darinnen
„befindlich gewesen; In Oesterreich hin-
„gegen hätten sich neben den Augsburgi-
„schen Confessions-Verwandten, die Cal-
„vinisten in grosser Menge eingeschleicht.
„Nun wollte man nicht hoffen, daß die
„Crone Schweden, solche Secten, wie die
„Calvinische, Hussitische und Picardi-
„sche, oder in Hungarn die Anti-Trini-

„tarii wären, protegiren oder in Frey-
„heit gesetzt wissen wollte. Von der Cro-
„ne Frankreich hingegen, wäre es um so
„weniger zu vermuthen, wider die Catho-
„liche Religion also zu handeln. Daß aber,
„neben solchen Secten, auch das Exerci-
„tium der Augspurgischen Confession sey
„abgeschaffet worden, das rühre von den
„Rebellionen her, welche von selbigen
„Religions-Genossen wären angesponnen
„worden, sintemal sie sich an die Böhmi-
„sche Faction gehänget, Kriegs-Volck ge-
„worben, einen öffentlichen Feld-Zug wi-
„der ihren Erb-Herrn und Landes-Fürsten
„geführt, ja Denselben gar in der Stadt
„Wien belagert hätten, und sey fast an
„dem gewesen, daß sie thätliche Hand an
„Ihn zu legen, sich hätten vermessen wol-
„len. Daß nun Ihre Kaiserlichen Majes-
„tät in Gott ruhender Herr-Vater, darauf
„hin, solche Mißhändler mit Privation
„ihres vermeinten Religions-Privilegii,
„auch sonst in andere Wege gestraffet hät-
„ten; dadurch wäre nichts wider den Re-
„ligions-Frieden gehandelt worden, maf-
„sen ja eben die Protestirende Chur- und
„Fürsten selbst, dergleichen Ausschaffung,
„in ihren Fürstenthumben und Landen
„ebenfalls hievor practiciret, und diese
„Maxime eingeführet hätten, daß ein
„Unterthan entweder seines Herrn
„Religion nachfolgen, oder das Land
„räumen müste. Dannerhero könne
„Ihre Kaiserlichen Majestät nicht übel
„ausgebeutet werden, daß Sie sich eines
„gleichen Rechts in ihren Erb-Ländern ge-
„brauchet: wie dann solches, bey Aufrich-
„tung des Prager Friedens, Ihre Chur-
„fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen genug-
„sam wäre remonstrirret worden, Diesel-
„be auch darauf sich beruhiget hätten;
„was aber von einer Pena, bey der auf-
„gelegten Emigration, angeführet wer-
„de, da würde hoffentlich die Crone
„Schweden, Ihre Kaiserlichen Majestät
„keine Maaß noch Ziel darunter vorschrei-
„ben, noch Ihre die Landes-herrliche Ge-
„walt benehmen, mithin vim & nervum
„Imperii solviren wollen, da bekannt
„wäre, daß ohne dergleichen Mittel kein
„Imperium, keine Respublica, kein
„Principatus bestehen könne, sondern al-
„les in eine Anarchie und Zerrüttung
„gerathen müste; wann ferner von eini-
„gen vorgegeben würde, sie hätten die Re-
„ligions-Freyheit in den Kaiserlichen Erb-
„Lan-

1645.
Nov.

1645.
Nov.

„Länden erkauft; so wüßte man Kayserlicher seits nichts davon, könnte aber wol seyn, daß sie darentwegen in die Cansley viele tausend Thaler verschmieret hätten, hingegen würde mit Bestand nicht bezubringen seyn, daß deswegen, ein förmlicher Kauff, per modum Contractus mit einigem Herrn oder Landesfürsten, jemal wäre aufgerichtet worden.

Der Legat SALVIUS antwortete darauf: „Seine Königin begehre diejenigen Religionen, welche von Dero Glaubens-Bekanntniß abweichen, niemals zu manutuniren, dieneil aber das in den Erb-Länden passirte, insgemein als eine Entziehung der gehalten Privilegien, angezogen würde; so hätte die Königin sich nicht entbrechen können, demjenigen, welche Ihr gebietet hätten, darunter beizustehen. Es könnte wohl seyn, und bliebe an seinem Ort gestellt, daß Ihre Kayserliche Majestät von etlichen mächtigen beleidiget worden seyn; man müßte aber solches nicht die Unschuldigen, wenniger das gemeine Evangelische Wesen entgelten lassen: Ihre Kayserliche Majestät möchten sich doch, auch gegen diejenigen, von denen Sie beleidiget worden wären, in etwas überwinden, zumahl was Böhmien belange, dessen Stände gar nicht eingesehen wollten, daß solches ein Erb-Königreich sey. Da ihm nun Volmar in die Rede fiel, und meldete, daß die Böhmischen Stände gar nicht, sondern nur diejenige Faction solches vorgäbe, welche dem Kayser FERDINANDO II. die aufgesetzte Crone gerne wieder abgenommen hätte, die übrigen alle aber das Erb-Recht keinesweges in Zweifel zögen; so replicirte SALVIUS: „Er liesse es dahin gestellt seyn: Ihre Kayserliche Majestät aber hätten den Ruhm eines milden Regenten, und wären auch alle Fürsten aus dem Hause Oesterreich der Milde und Gütigkeit zugethan, daher die benachbarten Reiche Dero Imperium wol gedulden könnten: Jedoch wäre denen Cronen gleichwol daran gelegen, daß ins künfftige solche Fürsorge geschehe, damit nicht etwa einer einmal einer so grossen Gewalt mißbrauchen möchte. Das Römisch-Deutsche Reich wäre gleichsam in mediterrane anderer Christlicher Königreiche und Republicken gelegen: wann dieses Reich in seinem Equilibrio verbleibe, so könnten

„andere Reiche gleichfalls ruhig bestehen, und ihrer Sicherheit genießen: bey der vorigen Regierung aber habe man erfahren, daß ohne Vorwissen der Reichs-Stände, die Crone Schweden mit Krieg angegriffen, und in Preussen und Holstein eingefallen worden wäre: wieder dergleichen Beginnen müßte allerdings nöthige Vorsehung geschehen.

Volmar, gab zur Antwort: „Es würde disfalls einer weitem Provision gar nicht bedürffen, weil ja bekannt genug sey, was in allen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, von CAROLO V. an, bis auf jetzt regierende Kayserliche Majestät, de Jure Belli & Pacis, disponiret, imgleichen, was davon in den Reichs-Constitutionen und Abschieden versehen sey; Aus keiner Historie werde man zeigen können, daß einiger Römischer Kayser vom Hause Oesterreich, sine Consilio Statuum Imperii, jemal einen Krieg, nomine Imperii Romani angefangen habe: Kayser FERDINANDUS II. selbst, habe nichts anders, als bellum mere defensivum geführt, indem Welt-kündig sey, wie unbillig Derselbe von Pfalz-Grafen Friederich wäre angegriffen worden: Ihre Kayserliche Majestät würden es herzlich gerne bey der Pragerischen Victorie auf dem weissen Berg, haben bewenden lassen, wo nicht die Union in Deutschland sich der Sache theilhaftig gemacht, auch immer ein Stand nach dem andern, dem Pfalz-Grafen zu Lieb und Dienst, neue Motus erregt hätte, bey welchem Zustand Ihre Kayserlichen Majestät Waffnen auch in Preussen, wider den König in Schweden wären gezogen worden, jedoch keineswegs in der Absicht, einen hauptsächlichen Krieg wider die Crone Schweden anzuhoben, sondern nur der Crone Pohlen, als einem verwandten und benachbarten König, Assistentz und Beystand zu leisten.

SALVIUS antwortete hierauf weiter nichts, sondern fiel auf einen andern Punkt, nemlich, wie die Reichs-Stände sich beklagten, daß Ihre Kayserliche Majestät eine absolutam potestatem Judicandi in Religions-Sachen, an sich gezogen, und auf diese Art das Edictum Restitutorium de Anno 1629. hätten ausgehen lassen: Dieses wollten die Reichs-Stände nicht dulden, sondern ver-

K 3

lange

1645.
Nov.

1645.
Nov.

langeten vier *Summa Judicia Aequalia*, nemlich den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, das Cammer-Gericht zu Speyer, eines in dem Westphälischen, und das vierdte in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, deren jedes seinen eigenen District haben sollte.

Volmar regerirte: „Dieses wären Dinge, welche auf einen ordentlichen Reichs-Tag gehöreten, wiewol der Sa- che durch dergleichen Mittel nicht würde, allerdings geholfen werden: dann daß Ihre Kayserliche Majestät in *Causis Controversiarum Ecclesiasticarum*, *Legitimus Judex* wären, das bringe der Religions-Frieden und alle Praxis selbst mit sich: Wann hingegen die Stände, solcherley Controversias, alleine und allemal *per Pares utriusque Religionis* wollten tractiret haben; so würde man nie zu einigem Austrag kommen, weil jede Parthey auf ihrer Meynung beharren dürfte; wollte man endlich nur allein die gütsliche Handlung, in dergleichen Fällen zulassen; so würde allemal der Aggressor und Spoliator den mehresten Vorthail davon haben, und, nach der natura Transactionum, wenigstens etwas mit davon ziehen, welches *res pessimi exempli* und eine rechte Quelle *fururarum turbarum* seyn würde. Es verlaute zwar auch, die Protestirenden gingen auf ein *Uti possidetis*, und wollten vor ihre Bischöffe gerne *Sessionem* & *Votum* im Reich haben: Man würde es nun Catholischer seits anhören, wohin und wie weit solches *Postularum* gehe, und, wann man jenseits nicht *intolerabilia* proponirte, so würde man gerne alle billige Mittel zum Frieden ergreifen, und statt finden lassen: doch wäre förderst darauf zu sehen, daß man

1645.
Nov. „in die *fundamenta ipsa Religionis* keinen Eingriff thue: Dabey geschähe dem SALVIO Eröffnung, wessen sich Catholici, in puncto *Admissionis* resolviret hätten: welches er gerne vernahm, und zugleich, wegen Baaden-Durlach und Nassau-Saarbrücken sagte, es sey nicht mehr als billig, daß deren Deputirte sich bey den Kayserlichen Gesandten angeben, und nomine *Principalium*, des Gehorsams und Respects gegen Ihre Kayserliche Majestät, gleich anderen Ständen, Versicherung thun und sich *submittere* müßten.

Am Ende that auch SALVIUS von dem *Satisfactions-Punct* selbst Anregung, mit Vermelden, die Kayserliche Gesandten würden ohne Zweifel gehöret haben, was man diß Orts von der Satisfaction der Crone Schweden, spargirte. Darauf die Kayserliche Gesandten antworteten: Sie hätten freylich vieles davon vernommen, und habe es ihnen Chur-Brandenburg selbst geklaget, was wegen Pommern prärendiret werden wolle: darauf sprach SALVIUS: *Vox Populi, Vox DEI*, anzudeuten, daß gleichsam *inspiratione quadam divina*, die Crone Schweden das Pommern-Land prärendire: weil er aber doch zugleich meldete, daß dieses, Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich ohne Schaden seyn sollte: so fragten ihn die Kayserliche Gesandten: Wer dann wohl Chur-Brandenburg vor Pommern satisfaciren sollte? darauf SALVIUS erwiederte: „Man müste ein *Bonum Vacans* suchen, als etwa ein gutes Bisthum, welches ohnehin keinen Erb-Herrn hätte: Womit dieser Discours, um solchen nicht weiter einreisen zu lassen, sich geendiget hat.

§. XXVII.

Ceremoniel
bey der Re-
Visite des
Legati Vol-
mars an den
Duc de Lan-
gueville.

Sonntags den 26. Novembr. ertheilte der Kayserliche Gesandte VOLMAR, dem Französischen Ambassadeur Duc de LONGUEVILLE die Re-Visite; der Duc empfing denselben an der Gutsche, und begleitete ihn, linker Hand gehend,

in sein Zimmer, alwo VOLMAR die Oberhand hatte; dieser gab ihm den Titul: *Altezza*, und empfing von ihm: *Excellence*; Volmar redete Italiänisch, und der Duc Französisch: die Zurück-begleitung geschähe auf gleiche Weise.

§. XXVIII.

1645.
Nov.

§. XXVIII.

1645.
Nov.

Des Grafens von Trautmannsdorff, als ersten Kayserlichen Gesandten, Ankunft in Münster.

Mittwochs, den 29. Nov. langete der Graf von Trautmannsdorff, Ihre Kayserlichen Majestät Obrist-Hof-Meister, und Geheimder Rath, Nachmittags zwischen 1. und 2. Uhr in Münster, jedoch incognito, an, und stieg in des Grafens von Nassau Quartier ab. Folgenden Tages stellte er den dasigen Kayserlichen Gesandten einen Kayserlichen Befehl, d. d. Ling, den 4. Octobr. zu, des Inhalts, daß Ihre Kayserliche Majestät ihn zu

Der Principal-Gesandten zu den gegenwärtigen Friedens-Handlungen verordnet, und mit Vollmacht versehen hätten, mit Befehl, daß die übrige Gesandten, die von neuem, auf ihn und sie umgefertigte Kayserliche Plenipotenz, durch die Mediatores, oder, wie es sonst am besten gefunden würde, den Franzosen exhibiren, und ferner mit ihm das Friedens-Negotium betreiben sollten.

§. XXIX.

Wichtigkeit der Frage: wer eigentlich die Subjecta belligerantia seyen.

Währenden Friedens-Deliberationen aber, hörten die Kriegs-Bedrückungen in Deutschland nicht auf, ungeachtet man auf dem Congress selbst nicht einig war, wer dann eigentlich die Subjecta Belligerantia wären? Diesen Punct sahe man Evangelischer seits, als ein grosses fundament der Friedens-Handlung an, ne Coronæ occupata retinerent, aut a Statibus Evangelicis sibi desiderarent satisfieri, si ullo pacto hostium numero haberentur. Chur-Brandenburg vermeynte ebenfalls, wann der Satisfactions-Punct von den Evangelicis überhaupt könne abgewandt werden, so würde keine Ansprache wegen Pommern geschehen. Der Fränckische Crayß, welcher von allen Seiten gepresset wurde, behau-

prete öffentlich, er stehe mit keinem in Feindschaft, und sollte dahero billig verchonnet werden: Es wurde aber gleichwol derselbe von allen Theilen mit exactionen hart beschweret, dahero durch bewegliche Schreiben, sowol an den König in Frankreich, sub N. I. dann die Frantzösische Gesandten zu Münster, sub N. II. als auch an die Schwedische Legaten zu Osnabrück, sub N. III. und an das Churfürstliche Collegium, sub N. IV. nur um Milderung der Pressuren angefochtet wurde, weil doch deren gänzliche Enthebung nicht zu hoffen stünde. Die angezogene 4. Schreiben waren in folgenden terminis verfasst; denen zugleich der Crayß-Receß, N. V. beygefüget zu finden.

N. I.

Dictat. Bamberg d. 9. Sept.
An. 1645.

Des Fränckischen Crayßes Schreiben an den König in Frankreich, die continuirenden Kriegs-Bedrückungen betreffend.

Christianissime & Potentissime Rex, Domine Clementissime.

N. I. Des Fränckischen Crayßes Schreiben an den König in Frankreich.

Plurimæ sunt exque gravissimæ causæ, cur præ aliis Romani Imperii Provinciis, Franconia Circulus a Gallicis Exercitibus sibi minus periculi metueret, æquum fuerat arbitrari. Cum enim inter ipsorum nostrosque Majores nulla hæctenus intercesserint odia, nulla dissidia, sed multo magis amicitia perpetua, eaque ut in gentibus, quæ quamvis sedibus disjunctæ sint, eadem præclari generis origine, atque nobilitatis nomine, non illubenter censentur. Hoc decus nos quidem omni officiorum genere semper colere studuimus, & quanquam in Romani Imperii classe navigantes bellicis involuti procellis, cum cæteris Provinciis jactemur, nos invitos renuentesque in hanc verius tractos esse tempestatem quam progressos, palam possumus profiteri. Pace nempe optima rerum a nobis semper laudata, & in defi-

1645.
Nov.

desideriis unica fuit, & ne in sterilibus nobis exaresceret, dum illam serio, per quoscunque labores quærendam judicamus, quasi de navi in scapham transeuntes, jam ante semestre omnium primi, ad speratæ Pacis Tractatus, omni præcisâ mora spretoque periculo, Legatos nostros mittere non dubivimus, quibus illud unum & perpetuum mandatum est, ut, quæ consilia tranquillitatem publicam magis promoverent, ea amplecterentur, iis adhererent insisterentque. Ad hæc accedit, quod interea de nostris facultatibus, res frumentaria expedienda sit, sive quicquam aliud, quod in potestate nostra positum fuerit, & honeste communicari potuerit, non ægre Gallicis Exercitibus contulerimus. Tum aliunde ejusdem nominis Confœderatis, quibus hujus Provinciæ pars maxima pactam constitutamque mensuram contributionem pendit, nullam hostilitatis causam jam diu dederimus, aut imposterum dandam statuamus. Et cum unicum impedimentum proximum quieti nostræ obesse videri possit, unum nempe aut alterum in visceribus nostris Cæsareanum præsidium, utriusque dimissionem ex animo exoptantes, vehementer sollicitamus. Atque etiam a Cæsarea Majestate prægnatibus rationibus impetrare conamur, ut integer Circulus, tam ab hybernis quam æstivis stationibus liber atque immunis, imposterum speratæ quieti relinquatur. Ita ut nihil a nobis sive domi sive foris unquam prætermisum sit eorum, quæ Provinciæ nostræ favorem apud externos, aut benevolentiam conciliatura credebantur: quæ cuncta faciunt, ut tanto majore fiducia ad Regiam Majestatem Vestram hanc nostram supplicationem dirigamus, rogemusque, ut dum negotium Pacis tractatur, urgeatur, conficitur, Franconiæ Circulus, cujus integri unica voce loquimur, ac manu scribimus, non ea, qua hostiles regiones solent, ratione censeatur vexeturque, sed eam experiatur clementiam, quam amica æque & cognata Provincia sperare potest. Quod nobis tunc primum concessum intelligemus, si Regia Majestas Vestra Suam hanc in nos benevolentiam Duci de Anguin aliisque Præfectis, quorum interest, per literas significare dignata fuerit &c. Datae Bambergæ d. 19. Sept. 1645.

1645.
Nov.Ad Christianissimum
Regem Franciæ.

N. II.

Des Fränckischen Crayses Schreiben an die Französischen
Plenipotentiarios zu Münster.Illustrissime & Celsissime Princeps, Illustrissimi &
Excellentissimi Domini.N. II.
Ej. Schreiben
an die Frans-
kössische Ab-
gesandte.

Quamquam Gallicæ Coronæ Præfectis universis singulisque, sive bellum geratur, sive de pace agatur, studia nostra atque instituta probari non incerti sumus; Nos eadem silentio prætermittere præsentium temporum ratio non sinit, sed in compendium contracta repræsentare suadet; quod quidem tanto libentius facimus, quanto minus de Christianissimi Regis proposito nobis metuendum esse persuasum habemus. Ejus enim Clementissimis literis ad Pacis Tractatus invitati, ad quos Legatos nostros haud cunctanter expedivimus, a Celsitudine Vestra & Excellentissimis Dominationibus Vestris non tantum humanissime eos exceptos esse, cum iis, quoties res ita postulat, peramanter communicari gaudemus; atque ita non inanem esse Francorum cum nostra Gente originis atque generis historiam gratulamur. Hæc nos certe benevolentiae semina impense colimus, quod ipsos exercituum Duces non inficiari credimus. Ubi enim annonæ atque comæatuum ratio postulavit, facultates, & si quid amplius sine nostro dedecore peti & concedi potuit, communicata esse fatebuntur, dum apud nos unus-

1645.
Nov.

unusquisque sine strepitu, aut armorum tumultu militares turbas in finibus suis sæpius conspexerit. Adeoque quies nobis approbata est, ut Galli-
ci nominis Confederatos menstruo tributo potius pacare jam diu cœpe-
rint plerique nostrum, quam cum ullo publicas privatasve inimicitias ex-
ercere. Nec prætermittendum est, quod unius aut alterius præsidii, qui-
bus quies nostra retardari videtur, dimissionem a Cæsarea Majestate con-
emus impetrare, adhibitis non levibus argumentis, de quorum robore at-
que persuasione non desperamus. Ea autem mente atque instituto hæc om-
nia fiunt, bellumque, quo communi quodam totius Europæ fato invol-
vimur, fugimus, ut Pacem nos meruisse judicemur, quæ nobis unica
cordi & in deliciis semper fuit; sanctis vero desideriis nostris, nemo inter
mortales Celsitudine Vestra & Excellentissimis Dominationibus Vestris
plus favere potest. Nam præterquam quod ipsis a Christianissimo Rege
non minor authoritas collata est, quam quæ ad tranquillitatem nostram
condendam ac stabiliendam necessaria est: si res nostræ Exercituum
Ducibus proponendæ forent, iique ut fines nostros agrosque a belli mole
immunes præstare velint, etiam atque etiam rogandi fuerint: quis in Cel-
situdinis Vestræ & Excellentissimarum Dominationum Vestrarum patroci-
nio potentissimo non confidit? Ipsa nempe sanguinis atque affinitatis
jura causam æquissimam apud Celsissimum Ducem Anguianum, nec non
Illustrissimum Turenensem, Christianissimi Regis Exercituum in Ger-
mania Marschallum, efficacissime commendabunt nostro quidem emolu-
mento æternum æstimando colendoque. Datæ Bambergæ d. 9^o Septembris
Anno 1645.

1645.
Nov.

Celsitudinis Vestræ & Excellentissimarum Dominationum Vestrarum
Observantissimi & ad officia
paratissimi
Franconici Circuli Principum aliorum,
que Statuum Consilarii &
Legati.

N. III.

Des Fränckischen Craysses Schreiben an die Schwedische Gesandten,
um Mäßigung der Contributionen.

Illustrissimi & Excellentissimi Domini.

N. III.
Ej. Schreiben
an die Schwed-
ische Abge-
sante.

Studia nostra per eos, quos jam diu Monasterii habemus Legatos,
circa optatam Pacem, non perfunctorie demonstrata esse non dubitamus.
Atque eo nomine Franconiæ Circulum, sive desideratæ quietis ulla aura
affulgeat, sive diutius in perturbati Orbis caligine versetur, non parum
favoris ac benevolentia apud vestrarum partium Duces meruisse confidi-
mus.

Iis enim hæcenus copias nostras, quas communicare non dedecuit,
turbarum odio, ubi ratio belli postulavit, a nemine nostrum denegatas
esse, certum est, præterquam quod nonnulli, nec inferioris status inter
nos, dum Suecico militari ærario menstruum tributum haud cunctanter
pendunt, jamdiu omnem rixandi & excurrendi occasionem præscindere
peroptarunt; Nostrumque omnium in eo versatur præsens cura ac sollici-
tudo, ut unum alterumve Cæsareanum præsidium, quo adversa arma vi-
dentur irritari, mature e visceribus nostris eductum, totum Circulum
hunc, tam ab hybernis quam æstivis stationibus liberum atque immunem
præliminari tranquillitate frui sinat. Quod admotis urgentibus rationibus
a Cæsarea Majestate impetrare conamur, nec de successu desperamus.

Zweyter Theil.

¶

Quæ

1645.
Nov.

Quæ cum ita sint, non fert fortuna præsens, vt per nos ipsos hæc eadem Illustrissimis & Excellentissimis Dominationibus Vestris irrepræsentata maneat. Cum enim ipsorum prudentia atque auctoritas nobis ignota non sit, si ea, quæ e re nostra sunt, intellexerint, meliora impostero sperare audebimus. Nec vota nostra ad iniqua assurgunt, aut ad impossibilia extenduntur. Hæc est enim eorum summa, ut dum Pacem unice colimus, Illustrissimæ & Excellentissimæ Dominationes Vestræ nos ea non indignos esse pronuncient: sed res nostras Exercituum Præfectis Generalibus Ducibusque ita commendent, ut Franconiæ fines agrosque immunes atque intactos præstare velint. Quæ felicitas si universis absolute contingere nondum potest; eos, quos belli necessitas eo adegit, ut sub tributorum onere vitam trahere debeant, hæc saltem consolatio sequatur, ut certa, definita, ac tolerabili Contributione censeantur, & dum eam persolvunt, nihil gravius experiantur; neque, ut hæctenus factum est, tot mutationibus obnoxii atque damnare exilio, aut in sylvas ad ferarum latibula confugere cogantur. Coronæ etenim Suevicæ non minus utile quam nobis ipsis futurum est, si benigne de Franconico Circulo, sine longiori mora constitutum fuerit. Quod vehementissime rogamus optamusque. Data Bambergæ d. 19 Septembris Anno 1645.

1645.
Nov.

Illustrissimarum & Excellentissimarum Dominationum Vestrarum
Ad officia paratissimi
Franconici Circuli Principum aliorum-
que Statuum Consilarii &
Legati.

N. IV.

Des Fränckischen Crayses Schreiben an das Churfürstliche Collegium.

N. IV.
Ej. Schreiben
an das Chur-
fürstliche Col-
legium.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen, des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichen Herren Churfürsten, zu denen nacher Münster und Osnabrück veranlaßten General-Friedens-Tractaten abgeordnete, vortreffliche und hochansehnliche Botschafften, Råthe, und Gesandte ꝛc.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, auch Hoch-Ehrwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Gnådige, Wohl-Edle, Gesehrengte, Best- und Hochgelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Des Fränckischen Crayses armseeliger betrübter Zustand, und nach gestalt der jetzigen beschwerlichen Låufften sehr üble Situation, ist unsers Ermessens vorhin inn- und außser Reichs, beneben dem, daß dessen einverleibte treu gehorsame Fürsten und Stände fort und fort von allen kriegenden Partheyen, vornemlich dahero und daß dieselbe nicht genugsam geschüzet werden können, hefftig angefochten worden, dergleichen bekandt, daß es keines weitem Ausführens, sondern vielmehr heylsamer und sehr nothwendiger Remedirung um so viel ehender bedarf, damit gehorsame Fürsten und Stände unter solchen Drangsaalen zumahlen nicht gar zu Boden getrieben, und zu ganz untüchtigen Gliedern gemachet werden mögen.

Diesem grausamen Wesen und Unheil aber vorzukommen und zu steuern, da haben unsere gnådigste, und gnådige Fürsten und Herren Principaln auch Obern, dem Werth schon lang nachgedacht, und seyn nach vielfältiger reiflicher Überlegung der Sachen, und der darbey sich ereigneter Umstände, in die Gedancken gerathen, daß hierzu, wiewol aus äußerster Noth, dieses das beste Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich nütz- und erspriesslichste Mittel seyn möchte, wann

1645.
Nov.

wann dieselben sich allernädigst belieben ließen, hinfuro und bey noch währendem Krieg, des Crayßes gleichwol einen als den andern Weg, gegen Reichung eines erträglichen Stücke Geldes, nicht allein von allen Einquartierungen zu verschonen, sondern auch die in Schweinfurth, Meynungen, und anderswo im Crayß liegende Quarntionen, vorab bekandt, und bey andern mit dergleichen besetzt gewesenen Reichs-Städten die Erfahrung gegeben, daß selbigen mit beständiger Vorschützung der Kayserlichen Besatzungen, so starck zugesetzt, belagert und bezwungen worden, abführen; dahingegen man erbietig, sothane Plätz anderwärts von allgemeinen Crayß wegen, woferne diejenige Stände, denen selbige zugehörig, solches selbst zu thun bedencken trügen, besetzen, oder da solches nicht zu erhalten, die bey noch währendem Krieg neu gemachte Lußfwerke, zu gedachtem Schweinfurth, und Meynungen demoliren zu lassen; ingestalten dergleichen dann auch denen andern kriegenden Partheyen schon zuverstehen geben, und bey ihnen um ebenmäßige Verschonung angehalten worden.

1645.
Nov.

Diweilen aber unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren, Principalen auch Obern, dieses schwere Werke, sowol bey allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät, als denen in diesem Krieg interessirten Cronen, und deren Herren Generalen, allein zu erheben nicht getrauen, dahingegen es doch ihre höchste unvermeidliche Nothdurfft erfordern thut; als ist in Nahmen Deroselben an Eure Fürstliche Durchlauchten, Hochehrwürden Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edlen Gestreng- und unsere Hochgeehrte Herren unser gebühlich Ersuchen, für unsere Personen unterthänig und dienstlich Bitten, dieselbe geruhen statt derselben hohen Principalen der Hochlöblichen Herren Churfürsten, Höchst-Hoch- und Wohlgebohrnen unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren Principalen auch Obern, zu desto ehender Erlangung ihres vorgestrecketen Ziels der suchenden Verschonung, nicht allein an allerhöchstgedachte Römißche Kayserliche Majestät, mit einer wohlersprießlichen Recommendation zustatten zukommen, sondern auch solches Negotium um mehrer falicitirung willen, erst höchsternamnter beyder Cronen in locis Tractatum zu Münster und Oßnabrück anwesenden Herren Legatis, absönderlich außs beste zu recommendiren.

Wie nun dardurch Eure Fürstliche Durchlauchten Hoch-Chrwürden Hoch- und Wohlgebohrne Wohl-Edlen Gestrengen und unsere Hochgeehrte Herren, mehr Höchst-Hoch- und wohlermeldten unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren Principalen auch Obern, einen respective sehr angenehmen freundlichen Dienst, Freundschaft auch gnädigsten gnädigen Willen und Gefallen erweisen, als werden Sie es um dieselbe himwiederum gebührend zu beschulden, zu erkennen, und zu verdienen nicht unterlassen. Wir für unsere wenige Personen aber seynd es ohne das zu thun so schuldig als willig. Datum Bamberg den 13. Septembris Anno 1645.

An das Hochlöblichste Churfürstliche Collegium.

N. V.

Dictat. Bamberg den 9. Septembr.
1645.

Fränckischer Crayß-Recess, dd. 13. September 1645.

N. V.
Fränckischer
Crayß-Recess.

Nachdem des Hochlöblichen Fränckischen Crayßes ausschreibende Herren Fürsten, die unumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen, wegen allerhand gemeinen Crayß An- und Obliegen eine abermalige Versammlung anzustellen, und darauf dieselbe, von denen am End benannten Ständen beschicket worden, andere aber zum theil in Schriften sich vernehmen lassen;

Als ist nach abgelegter Proposition in die erste Umfrag kommen, ob nunmehr, weilen es in locis Tractatum Pacis Universalis so weit kommen, das circa modum & formam consultandi, Collegialis forma eines Reichs-Tags amplectirt
Zweyter Theil. ¶ 2 wor-

1645.
Nov.

worden, die Crayß-Legation fallen oder noch ferner continuiren sollte? In dem man sich nun erinnert, daß selbige ohne das zu Erhaltung des denen Fürsten und Ständen competirenden juris Suffragii principaliter angesehen gewesen, solcher Zweck aber, nunmehr (Gottlob) in dem die Römische Kaiserliche Majestät die Stände ad loca Tractatum beschreiben und dieselben benebens erinnert, entweder selbst abzuordnen, oder andern Vollmacht aufzutragen, erreicht worden, hat man durchgehend dafür geachtet und geschlossen, daß sothane Crayß-Legation bey so gestalten Sachen aufzuheben, und denen Gesandten noch von diesem Convent aus, zu schreiben, jedoch sie benebens wegen gehabter langwierig-sorgsam- und gefährlicher Reiß, auch gehabter Mißverwaltung, nach abgestatteter Relation und geleister Rechnung, auf ein Recompens in reditu zu vertrösten, gleichwol vor allen Dingen, und damit die Revocation cum reputatione Circuli beschehen, und die Abgeordneten nicht vergebendlich aufgehalten werden mögen, fernere Nothdurfft durch anderweiten Wechsel zu übermachen, massen dann das derentwegen abgelassene Schreiben, sub lit. A. mit mehrem ausweiset. Darbey sich gleichwol die Stände nicht allein erbotten, sondern auch für nothwendig ermessen, das ob schon die Crayß-Gesandtschaft gefallen, dennoch einen als den andern Weg der Crayß-Stände Deputirte, jedesmahls fleißig und vertraulich mit einander correspondiren sollen und wollen: auf das auch die Crayß-Gesandten um so weniger aufgehalten, und der nothdürfftige Wechsel beschleunigt werde, ist vor billig und denen vorigen Crayß-Schlüssen gemäß erachtet worden, daß ein jeder Standt an denen zu solcher Legation verwilligten, 2. gangen Römern Monathen noch hinterständige Restanten, zwischen hier und Michaelis schiers künfftig, ohne einige Saumsaal oder Exception, wie die Rahmen haben möge, unfehlbarlich in die Crayß-Cassam übermachen, mit angehengter Commination, wofern durch eines oder andern Standes Nicht-zuhalten, mehrgedachte Gesandten, wider Willen des Crayßes halben in locis Tractatum länger verbleiben müßten, daß dieselbe sothane falls schuldig seyn sollen, die verursachte fernere Unkosten allein zu ersehen, wornach sich ein jeder zu richten. Und obwol Würzburg und Nürnberg erinnert, wegen gethaner fast dreyjährigen Spesa, bey dem jüngsten Frankfurtschen Deputations-Convent ihnen von angeregten beyden Römern Monathen eins gutwillig nachzusehen; so hat man doch verschiedener Motiven halber damit zu wilfahren Bedenkens getragen, massen jegbenannter Stände Abgeordnete zu dem ende loco Resolutionis ein Extractus Protocolli, wie lit. B. ausweiset, zugestellet worden, darwider aber die Herren Würzburgische und Nürnbergische Abgeordnete protestirt haben.

1645.
Nov.

Anlangend nun den andern Punct des Ausschreibens und Proposition, wegen des von den Herren Churfürstlichen Gesandten zu Münster und Osnabrück neuerlich, und im Reich nicht herkommener Reiß, affectirenden Prædicats Excellenz, mit welchem sie, vor andern Fürsten und Ständen Gesandten, tractiret seyn wollen, hat man nicht ermangelt, davon zu deliberiren, ob ihnen den Herren Churfürstlichen Legatis, angeregtes Prædicat zu attribuiren, oder was sonst darwider für ein Expediens, wordurch gleichwol das heilsame Friedens-Werck, nicht in mehrers stecken gerathe, zu ergreifen, und man zwar, bedorab an seiten der Fürstlichen hohen Stifft und Häuser, darvor gehalten und noch hält, das sich äußersten, jedoch nächst vorhergehender vertraulicher Conferenz mit andern Crayß-Gesandten, förderist den Directoriis im Fürsten-Rath, und anderer hohen Fürstlichen Häuser Gesandten zu bemühen, damit es doch bey dem alten Deutschen Herkommen und gewöhnlichen Titeln verbleiben möge: so hat man nichts desto minder doch in eventum geschlossen, wofern je kein Erinnern und remonstriren verfangen, sondern die Herren Churfürstliche Legati, auf das Prædicat Excellenz beharren wollten, daß zwar amore & desiderio Pacis, ihnen dergleichen, wiewol nur gegen einen wohl clausulierten Revers, bey diesen Friedens-Handlungen zu geben, da sie aber wider besser verhoffen, solcher auch recusiren sollten, sich mit Protestationen und Contradictionen aufs beste zu verwahren sey.

Nach

1645.
Nov.

Nach diesem ist der dritte Propositions-Punct, wie doch die von der Cron Frankreich Armada der Zeit diesem Fränckischen Crayß anscheinende Gefahr verantwortlich abzuwenden, in Umfrag gestellet worden, worauf man geschlossen, weils je die Cron Frankreich zu verschiedenen mahlen von sich geschrieben, welchergestalt dieselbe mit Fürsten und Ständen des Reichs in ungueten nichts zu thun, dergleichen diese ebenmäßig gegen Derofelben contestirten, daß der König in Frankreich, und Ihrer Majestät Legati zu Münster, sowol auch der Duc de Anguien, mit Einführung mehrer Motiven in Schrifften respective zu bitten und zu ersuchen, des Fränckischen Crayßes Fürsten und Stände, weils dieselbe meistentheils albereit in Schwedischer Contribution stehen, massen auch schon ehe dessen ein solches begehret worden, zu verschonen. Eben auf diesen Schlag, sollte nicht minders an die Königin in Schweden, den Reichs-Canslar Orenstierna, die Schwedische Legatos zu Dsnabrück, und den General-Feldmarschall Torstensohn geschrieben, und in specie gegen denselben angezogen werden, das kein Accord mehr, wann schon die Cron Schweden contribuierende Stände, die übernommene und verglichene Contributiones, ohne einigen Abgang entrichteten, observiret und gehalten, sondern manchmal ohn einig gebende Ursach retractiret würden, und seynd jettermeldte Schreiben, sowol an den König in Frankreich, als Königin in Schweden, sub. lit. C. D. und mutatis mutandis an beyder Cronen Legatos zu Münster und Dsnabrück, den Duc de ANGUIEN, den Schwedischen Reichs-Canslar Orenstierna, und den General-Feldmarschall Torstensohn abgegangen.

1645.
Nov.

Nachdem auch die Land verderbliche Plackereyen, gewalthätige militarische Executiones und Einquartierungen, je länger je mehr überhand nehmen, wodurch aller Handel und Wandel, bevorab der Feld-Bau gesteket und verhindert wird, seithero auch ein räuberisch zusammen gerottirtes Gesindele etliche hundert starck in Land, insgemein die Maußbuben genannt, darzu sich einlangenden gewissen Bericht nach, albereit theils Wildtpret-Schützen und viel von denen kriegenden Partheyen ausgetretene Soldaten geschlagen, noch darzukommen: Als hat man bey diesem Convent in Deliberation kommen lassen, wie solchem Unheil und ferner anscheinender Gefahr nachdrücklich zu steuern, worauf insgemein dafür geachtet worden, daß billig zu deren Hintertreibung von gesamtem Crayß wegen vertraulich zusammen zusehen, und damit ferner nicht zu seyren sey, gestalt dann auch zu dem End, und damit in eventum erfolglicher Kayserlichen Verwilligung, Ihrer Majestät Guarnisonen abgeldet werden mögen, von etlichen Krieges-verständigen ein Entwurff, sub lit. E. F. beschehen, mit was und wie viel Reuterey und Fuß-Volk sich ein jeder Standt gefast zu halten hätte. Wie aber der mehrere Theil der Gesandten ratione numeri & modi nicht instruiret gewesen; also haben sie es ad referendum genommen, welches denn der Sachen Wichtigkeit nach, gebilliget, jedoch zugleich veranlaßet worden, daß sich ein jeder Standt, deren Abgeordnete diesen Punct zum Hinterbringen gestellet, innerhalb 14. Tagen von dato dieses anzurechnen, unfehlbarlich und categorisch erklären, unter dessen gleichwol wegen obgeregter Strassen-Räuber, die Maußbuben genannt, sodann der Placker und Wildtpret-Schützen, im Nahmen des gangen Crayßes ein Patent, nach den tenor lit. G. publiciret, und hin und wieder in der Stände territoris zu mehrer Wissenschaft angeschlagen werden soll. Da auch die Soldatesca die Stände über ihr Gebühr und Bewilligung treiben, und die angedrohte militarische Execution vornehmen wollte, hätte ein jeder, so gut er könnte, dasselbe zu verwehren, und sich gegen seinen benachbarten Mit-Ständen des heiligen Reichs Executions-Ordnung zu bedienen, weßwegen dann die Stände, die Nothdurfft bey den Ihrigen werden zu verfügen wissen, und zugleich in Krafft dieses Crayßes Abschieds erinnert werden. Auf das auch eins und anders von der Römischen Kayserlichen Majestät, und Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern und andern kriegenden Partheyen, oder Dero Herren Generalen, nicht ungleich aufgenommen und in Mißverstandt gezogen werde: soll bey ohne das vorhabender Schickung an Ihre Kayserliche Majestät, davon hernach ein mehrers gemeldet wird, wie ingleichen gegen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, und der andern kriegenden Partheyen Generalen, durch

1645.
Nov.

Zuschreiben der Herren Ausschreibenden Crayß-Fürsten, die Con- und Protestation geschehen, daß sothanes zusammen seyn einzig und allein zu obiger Intention, und Niemandes Offension angesehen.

1645.
Nov.

Bev angeregter Legation an Kayserliche Majestät, welche mit gnädiger Einwilligung Ihre Fürstlichen Gnaden zu Bamberg, deroelben Hof-Marschall, Herr Oberster Peter Jaab, dem Crayß zu Ehren, übernommen; soll principaliter auch die höchst-schädliche Zergliederung der Stände abermahln gehandelt, und um deren demahlige Cassation, wie nicht weniger nach gestalt jehiger Läußten, um Verstatung einer Neutralität, sodann Abführung der in Schweinfurt und Weinungen befindlicher Kayserlichen Guarnisonen, allerunterthänigst angehalten, und sich hingegen erbietig gemacht werden, bedeute Posten von allgemeinen Crayß wegen, woferne diejenigen Stände, denen selbige angehörig, und es in eum eventum frey stehen sollte solches selbst zu thun, Bedencken trügen, zu besetzen. Falls aber solch offertum nicht wollte statt finden, die demolirung der bey jehigem Krieg gemachten Außenwercke fürzuschlagen und eifrigst zu sollicitiren, gestalt dann auf diesen und andere angeregte Punkte, vom Directorio die Instruction nechstens verfasst, und des Herrn Margrafen Christianß zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, als mit ausschreibendem Fürsten, um sich darinn zu ersehen, vor der Original-Ausfertigung zugesandt werden soll. Und ist das Churfürstliche Collegium zu eines und andern mehren Facilitirung, Lit. H. um Intercessionales an Kayserliche Majestät angelanget worden.

Indem auch wol zu mutmassen, man werde die Befreyung des Fränkischen Crayßes von würcklichen Quartirungen, ohne Bewilligung eines ansehnlichen Stück Geldes, am Kayserlichen Hofe nicht erhalten, die Herren Abgesandten aber circa quantum, wie viel nemlich Kayserlicher Majestät von Crayß-wegen zu offeriren seyn möchte, nicht instruiret gewesen: Als ist veranlaßt worden, daß sich darauf ein jeder Stand, innerhalb 14. Tagen von dato dieses Recesses anzurechnen, gegen dem Directorio unfehlbarlich erklären, und zu schleuniger Fortsetzung dieser so hoch-nothwendigen Legation, darzu sich dann der Herr Deputirte erbietig gemacht, in eben selbigem termin, seine ihm an 400. darzu destinierten Reichs-Thaler, vermöge lit. G. angehörendes Contingent in die Crayß-Cassam übermachen, und sich damit keineswegs faumfelig erzeigen solle, auf daß einem und andern keine schwere Verantwortung zu wachse.

Was sonst wegen der von mehr-höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern an diesen Crayß, vermöge Besluge mit Lit. K. L. bezeugeten, nochmals ingesonnenen Magazin Getreides und einer ergiebigen Anzahl Pferde, sodann auf des Kayserlichen General-Commissariats Verwalters Peurl eingebrachte verschiedene Postulata (wobey gleichwol die Herren dismembrirte Stände sich expresse erkläret, des sie stante dismembratione weder erst noch künfftig sich zu dergleichen verstehen können) für ein Schluß gefallen, geben Lit. M. N. zu erkennen, bey welcher Materie sich die Stadt Schweinfurt, wegen des Ladronischen Regiments in eventum verwahrt haben will, auch Culmbach und Onolzbach an die Stadt Rotenburg und Winßheim Schreiben, Lit. O. P. aus gewissen darin angezogenen Ursachen, wie ingleichen Rdmshildt an den Obristen Pick und Rdnigseck, auch des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg an Chur-Bayern, Q. R. S. erhalten.

Als nun ferner bey dieser Versammlung vorkommen, daß sich ein Sparrischer Hauptmann, Stihl genant, unterstanden, wegen einer im Rahmen des Herrn General-Wachtmeisters Sparrens, an die Stadt Schweinfurt in Puncto etlicher, wiewol nicht schuldiger Servitien und Fourage suchender Prætension, ermeldter Stadt auf diesen Crayß-Convent abgeschickte Deputirte, durch den Obristen Krugge der Zeit zu Gerolshofen in Quartier liegenden verarrestiren zu lassen, und dadurch das Jus Gentium grblich violiret, hat man vor billig und nothwendig ermessen, solchen affront und despect an wolgedachten Herrn General-Wachtmeister, laut Lit. T. gelanget zu lassen, und denselben um geziemende Abstraffung zu erfuchen.

Und

1645.
Nov.

Und ob wol bey dieser Versammlung des Heiligen Reichs Stadt Notenburg mit einem Memorial, Lit. V. einkommen, und darin bey jegiger ihrer Noth, um künftige Verschonung und Assistenz mit Früchten gebeten, die Herren Abgeandte auch mit Ihro sonderbare Condolenz getragen, haben sie doch, weils der Zeit ein jeder Stand mit sich selbst genug zu thun, wider Willen nichts eingehen noch verwilligen können.

1645.
Nov.

Überdies und demnach Lit. X. und Y. von der Stadt Nürnberg glaubhaffter Bericht eingelaufen, es auch die unbetrüglige tägliche Erfahrung, mehr denn gut ist, selbst bezeuget, daß eine geraume zeithero, in diesen Crayß allerhand geringhaltige Scheide-Münze häufig eingeschlichen, hingegen die guten groben Sorten, als Goldgilden und Thaler sich verlohren, und an deren statt neben vorerwehnter Scheide-Münze, die beschnitte ganze Philips- und halbe Thaler auch Kopffstücken ins Land gebracht worden, wodurch zu besorgen, wofern dieses eingerisene Unwesen nicht in Zeiten gestillet, daß daraus tractu temporis ein solch Ungemach, und höchst-schädliche confusio entstehen dürfte, welcher nachgehends, so leichtlich und bald nicht wieder zu remediren seyn möchte: Als ist per majora für gut befunden und geschlossen worden, daß zwar zu Verhütung grossen Schadens, den Unterthanen dergleichen Scheide-Münze nicht so öffentlich gleich zu verbieten, sondern 1) ein jeder Stand in dessen Territoriis es eingeschlichen, die Seinige warnen solle, sich deren in gewisser Zeit zu entschütten. 2) Sollte ein jeder Stand durchgehends in seinem Gebiet, ebenmäßige Warnung wegen der beschnitzen ganzen und halben Königs-Thaler, auch Kopffstücken, sodann anderer unbekandter Französischen und Englichen ungewichtiger silbernen Münz-Sorten, sich deren gleichergestalt in präfigirenden termin abzutun, publiciren lassen, und nach dessen Endigung verordnen, daß ein Königs-Thaler, so nur den Halt eines Thalers, und ein halber Königs-Thaler nur den Halt eines halben Thalers hätte, höher nicht, dann für einen Thaler und respective einen halben Thaler, die aber drunter und weniger hielten, gar nicht angenommen, sondern verruffen, und in den Tiegel geworfen werden, die gewichtige Königs-Thaler aber, ein als den andern Weg, wie billig in ihrem alten Valor verbleiben sollten. Auf daß man auch den eigentlichen Halt der Königs-Thaler, ob selbige gewichtig oder wie viel davon abgehe, um so gewisser haben, und sich darnach richten könne, hat des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg auf vorhergehendes Ersuchen, auf sich genommen, nechstens in gerechtes Gewicht verfertigen, und jedem Stand, so es begehren würde, davon eines und mehr zukommen zu lassen. 3) Sollten die gute Goldgilden, weils dieselbe respectu des Ducatens zu 2. Thaler der Proportion nach, etwas zu geringgültig, auch daher deren wenig mehr der Zeit gesehen, und Zweifels ohne verschmelzet worden, connivendo in einnehmen und ausgeben für und um 26. Bagen, den Thaler zu 18. Bagen, und um 2. Gilden 10. Kreuzer, den Thaler zu ein und einen halben Gulden, die Meher aber und andere dergleichen Gold-Gulden nur um 24. Bagen, den Thaler zu 18. Bagen, und denselben zu 1½ Gilden gerechnet, um 2. Gilden toleriret werden. 4) Damit auch die mit dem Münz-Regal versehene Stände, sich dessen um so besser mögen bedienen, und etlichen gewinn-süchtigen Leuten ihre eine zeithero verübte Ungebühr, ferner nicht verstatet, oder nachgesehen werde: Als sollte nicht weniger ein jeder Stand, krafft dieses Crayß- und verschiedener Reichs-Abschiede, schuldig und verbunden seyn, den Gold- und Silber-Kauff, wie in gleichen das probiren, abtreiben, granulieren und schmelzen der Reichs-Sorten, sodann alles Silbers und Goldes den privatis, worunter gleichwol die Goldschmiede, jedoch weiter nicht, dann so viel ihnen des Heiligen Römischen Reichs Policen-Ordnung zuläßt, ausgenommen werden, durch offene Patente zu verbieten. Wobey zu wissen, was massen man sich, nach vernommenen Gutachtens des General-Wartheins, und anderer peritorum in arte, des Silbers und Goldes, weil derentwegen eine zeitlang ziemliche Gefährde gespühret worden, dahin von Crayßwegen verglichen, daß die Mark fein Silber 2½ Reichs-Thaler, und eines Ducatens schwer Gold 2. Thaler 3. Kreuzer beyde aufs höchste und nicht drüber gelten sollen. 5) Sollten diese jetzt-gemeldte Punkte, denen mit dem Fränkischen Crayß in Münz-Sachen correspondirenden Ständen, aus Ursachen in erforderter Eil wegen bekandter Unsicherheit, weder zu einem ordi-

nari

1645. nari noch extraordinari Probation - Tag zu gelangen, in Schrifft communici- 1645.
Nov. ret, und sie zur Nachfolge, und Mit-Ubereinstimmung erinnert werden, gestalt durch
Lit. Z. gesehen.

Bei welchem Paß auch für billig erachtet worden, daß der General-Crayß-War-
dein, so mit einem Memorial wegen seiner an den Crayß, ratione Salarii und son-
sten habender Præension, Lit. A a. eingelaget, von denen zum Münsterischen
Legations-Kosten verwilligter zweyer Römischer-Monath hinterständigen Restan-
ten, wann vorher die Nothdurfft den Crayß-Gesandten zu Münster und Osnabrück
übermacht worden, klag-los gestellet, wie auch davon die Fürstliche Bambergische Cans-
ley ihrer 205. Gluden halben contentiret, solches den Crayß-Cassiren nachrichtsam-
lich angefügt werden sollte.

Als ebenmäßig beym Beschluß dieser Crayß-Versammlung, wider den Postmeister
zu Nürnberg, indem er seinem Amt nicht, wie sich gebühret, abwartet, abermahlige
Beschwerden fast von allen Ständen vorkommen: so hat man rathlich und nothwend-
ig zu seyn ermesen, der Fürstlichen Gräfin von Taxis, Lit. B b. zu schreiben, mit dem
Anhang, wosfern nicht remediret, und bessere Anstalt gemacht werden sollte, daß Für-
sten und Stände nicht vorüber könnten, es gar an die Römisch-Kayserliche Majestät
gelangen zu lassen; womit sich dieser Crayß-Convent geendet. Signatum Bam-
berg 17. Sept. Anno 1645.

§. XXX.

Annotationes über der
Evangelico-
rum Beden-
cken, die Kay-
serliche und

Über das, von den zu Osnabrück sub-
sistirenden Evangelischen Abgesandten,
gestellte Bedencken, die Kayserlichen und
Königlichen Responsiones, Propositio-
nes und Resolutiones betreffend, wurden

von einem gewissen Fürstlichen Gesandten,
nachgesetzte Annotationes und Declaratio-
nes eingeschicket, welche um mehrerer Er-
läuterung willen, hier angefügt werden.

Königl. Pro-
positiones
und Resolu-
tiones be-
treffend.

Present. d. 20. Novembr.

Anno 1645.

Fürstliche W s s s Annotationes über der zu Osnabrück subsistirende
den Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten Bedencken, die
ausgestellte Kayserliche und Königliche respective Propositiones
und Resolutiones betreffend.

Introitus placet.

Ad Proœmium.

§. Und als denn ic. Man will verhoffen, wenn sich die Herren Osnabrück-
schen Legati mit hiesigem Chur- und Fürsten-Rath conformiret, es werden die
Herren Schwedischen Plenipotentiarii mit solcher Erklärung zufrieden seyn, falls
Sie aber dabey nicht acquiesciren wollten, sind die Friedens-Tractaten derentwe-
gen nicht aufzuhalten, noch das Vaterland in jessigen Jammerstand zu lassen.

§. Es ist auch ic. Ist dabey nichts zu erinnern, & res inter alios acta.

§. Es haben auch ic. Placet. Man stellet dabey zu weiterm Nachdenken,
ob nicht die Herren Französischen Plenipotentiarii zu bitten, ihre weitere Erklärung
auch in Latenischer Sprache von sich zu geben, damit nicht etwa in translatione, ra-
tione sensus, geiret und Mißverstand causiret werde.

Allenthalben aber ist billig von Chur-Fürsten und Ständen, sowol der Kayserlichen
Majestät als den Cronen und deren Plenipotentiarien, vor der Friedens-Begierde
Contestirung, hoher Dank zu sagen, um Continuation, und daß man um der
dabey sich eräugenden Difficultäten willen, davon nicht außsehen wolle, zu bitten,
damit doch dermahleins der so hoch erwünschte Scopus erhalten werden möge.

Ad

1645.
Nov.

Ad Artic. Suec. & Gall. I.

1645.
Nov.

Der ist in solchen beyden Propositionen also gefast, daß man dabey nichts zu erinnern hat. In Cæsarea vero Resolutione duo considerantur. 1) Daß inter Partes dissidentes Rex Hispaniarum Catholicus neben dem Duce Lotharingiæ absolute & illimitate gesetzt, 2) daß daß tempus belli auf annum 1630. restringiret, und nicht ad Annum 1618. in welchem die Böhmeische Unruh entstanden, zurück gezogen wird. Placet ergo principium, placet §. Was nun ic. §. Es haben auch die Cronen ic. wie auch §. Die Herren Kayserlichen Commissarii &c. als welcher mit den andern billig zu connectiren.

Regem Hispaniarum quod attinet, hat man omnibus modis zu verhüten, daß man sich ex parte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, in selbige Händel, aus was für einem Schein es auch gesucht werden möchte, nicht einmischen thue. Und ob zwar Rex Hispaniarum, quoad Burgundicum Circulum constituit, pro membro Imperii billig zu halten; so ist doch von Kayser MAXIMILIANO II. RUDOLPHO II. und MATHIA I. gswürdigster Gedächtniß, neben Chur-Fürsten und Ständen des Reichs mit grosser Fürsichtigkeit verhütet worden, daß man sich des Niederländischen Krieges niemahlen theilhaftig machen wollen, welches also auch noch omnibus modis, ne opus fiat perpetui laboris & nunquam subsecuturi finis, zu præcaviren, und Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, damit die Externa ab internis Imperii causis separiret verbleiben, Chur-Fürsten und Stände nicht in ewigen Krieg eingefochten, sondern das Reich am allerersten unter sich selbst, und dann mit beyden Cronen, Franckreich und Schweden, gänzlich vereiniget werden.

Placet ergo §. Die Herren Kayserlichen Legati &c. durchaus, cum hoc additamento, wenn mit Gottes Hilfe ein feiliger Schluß gemacht, daß nicht unbillig seyn werde, daß das in sich selbst unirte und verglichene Reich, auch diejenige Streitigkeiten, welche auswärtige Cronen, Potentaten und Gewalte unter sich haben, wenn sie es anders begehren, durch billigmäßige friedliebende Mittel hinzulegen, durch eine gewisse Deputation interponendo sich bemühen thue.

Was Ducem Lotharingiæ concerniret, ist sich Ihrer Fürstlichen Durchlaucht als eines Fürsten des Reichs, und als der Vormaur gegen Franckreich, so weit es sich thun lästet, nicht unbillig anzunehmen, es wird auch darinnen behutsam zu verfahren und wohl vorzusehen seyn, daß sich des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände derjenigen Sache nicht beladen, um derentwillen die Cron Franckreich gegen den Herzogen in Krieg ausgebrochen, vielweniger derselben Defension sich unternehmen, sondern solche, als darum mehrentheils Chur-Fürsten und Stände auch ohne das keine Wissenschaft niemahlen getragen, auf sich beruhen lassen, auch sonst ratione hochgedachtes Herzogen Restitution, mehrers nicht suchen noch sich einlassen, so weit sich das Interesse Imperii erstrecket, die Landschaften aber, so der Herzog von der Cron Franckreich, und das Reich damit nichts zu thun hat, gänzlich ausgesetzt und excludiret werden: im übrigen läst man es bey dem §. Die Fürsten und Abgesandte ic. auch bewenden.

Das bey diesem ersten Articulo in der Kayserlichen Resolution ad Gallicam Propositionem erwähnte Armistitium betreffend, heisset es billig, omne Armistitium Exitium, das Reich hat des Friedens und keines Armistitii von nöthen, so sind die Media zu längerer Sustentation der Soldatesca gänzlich hinweg, und stehet vorhin bey den armen Unterthanen alles auf der Desperation. Solten aber, wie man darzu wenig Hoffnung haben kan, die Cronen dahin incliniren, und durantibus Tractatibus & pleno eorum cursu, ein Armistitium bewilligen wollen, möchte vielleicht an Seiten Kayserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Stände, so hohes Bedencken dabey nicht getragen werden, wann forderst um
Zweyter Theil. M solchen

1645.
Nov.

solchen Armisticii willen, die Generalis Amnistia & Restitutio Statuum nicht differiret und aufgeschoben, sondern dieselbe vor allen Dingen resolviret und exequiret, das Armistitium auch nicht auf eine lange geraume Zeit hinaus extendiret, sondern auf das längste auf einen Monat 5. oder 6. restringiret, dabey aber auch die Vorsehung gethan würde, daß ausserhalb der besetzten Haupt-Plätze, darinn die ordinari Guarnisonen zu lassen aber nicht zu verstärken, die Armeen und Waffen benderseits auf viele Meilen von einander abgeführt, die Interims-Unterhaltung der Militiæ trefflich moderiret, und damit insonderheit diejenigen Stände, welche bißhero sub pretextu necessitatis & rationis belli, viel Tonnenn über ihre Proportion gelitten und beygetragen, verschonet, ihnen die nothwendige Respiration gelassen, und hingegen auf andere, so bißhero in Ruhe geseßen, und die ohnaußdrückliche Beschwerden der Quartirung nicht empfunden, geletet, forderst aber zu Erhaltung der Commerciën gute Disciplina gehalten werde.

1645.
Nov.

Ad 2. Propositionis Suec. & 2. & 3. Propositionis Gall. Articulos.

Diese Articulos, wie sie von den Cronen gesetzt, hält man der Sachen allerdings gemäß, ist auch mit dem Principio der Osnabrückischen Resolutionen darauf, ganz gleichstimmig, man erinnert allein, daß künfftig dem Friedens-Vergleich, den Worten: *Heredes & Successores*, das Wort: *respective*, so von den Kayserlichen Plenipotentiariën wohl in acht genommen worden, inseriret werden möge: desgleichen mit dem, was in den §. Wegen der Königl. Majestät in Hispanien etc. wohl und hoch-vernünftig angeführet worden, ebenmäßig durchaus einig, wollte allein bitten, daß den Verbis: daß die Römische Kayserliche Majestät sich etc. nach dem Exempel der hochlöblichen Vorfahren am Reich, insonderheit Kayser MAXIMILIANI II. RUDOLPHI II. MATHILÆ I. & ad verba: jezo oder künfftige, wie auch die Niederländische Kriege etc. addiret würde: stehet jedoch etc.

So concordiret man auch mit dem, was in §. Die Herren Kayserlichen Commissarii etc. und daß nemlich der in der Kayserlichen Resolution auf den 3. Articulus Propositionis Gallicæ beschohene Vorbehalt ausgelassen werde, vermeldet wird, aus angezogenen Ursachen, und daß es andert nicht, als künfftige Zweifel, Scrupel und Zunder zu mehrem Feuer geben dürfte, durchaus, und Kayserlicher Majestät und Dero Herren Plenipotentiariën darum gebührend und angelegentlich zu ersuchen.

Ad Art. 3. Propof. Suec. & 4. 5. 6. Propof. Gall.

Die betreffen 1) eine Generalem Amnistiam & Restitutionem omnium Interessatorum 2) in specie Regnum Bohemiæ cum annexis, Domum Palatinam, Württembergicam, Badensem, Augustam Vindelicorum, und daß 3) alles in den Stand gesetzt werde, wie es in Anno 1618. gewesen. Hierauf befindet man trefflich wohl erinnert, was bey diesen Articulis in principio der Osnabrückischen Resolutionen ex parte Evangelicorum, als ob dieselbe allein einer Amnistie von nöthen hätten, vermeldet wird.

Ipsam Generalem Amnistiam betreffend, weil die Cronen von geschlossenem Prager Frieden an, bis auf heutigen Tag, sich am allermeisten über der Exclusion unterschiedlicher Fürsten und Stände beschwehret, Deroselben vollkommene Restitution zu vorigen Würden, Länden und Leuten, und damit das Equilibrium im Heiligen Römischen Reich wieder einzuführen, beynahend den vornehmsten Prætext des so erbärmlichen Reichs-verderblichen Krieges seyn lassen, also daß auch um solcher und anderer mehr wichtigeren Ursachen willen, per commune Conclusum Imperii zu Regensburg eine Amnistia geschlossen, auch seithero zu Franckfurth eingerathen worden, auch die Historien bezeugen, daß alle bella intestina, wie dieser Krieg gewesen, niemahlen mit besserm Bestand und Nutzen, als per universalem Amnistiam

1645.
Nov.

am & oblivionem aller ex omni parte sürgangener Handlungen, hingelegt und so-
piret worden, und nicht dafür zu halten, daß ein von Herzen friedbegieriger Christ
im Reich zu finden seyn werde, welcher solchem Reichs-Schluß entgegen, solche Uni-
versalem Amnistiam, als conditionem sine qua non, weiter in einig Disputat oder
Zweiffel ziehen, und damit dem Reich den so hochnöthigen Frieden länger vorzuent-
halten sich unternehmen sollte; also ist auch zu Stiftung eines beständigen sichern
Friedens und Wieder-Aufrichtung vorigen Vertrauens, kein richtigers Fundament zu
sehen als vor allen Dingen eine solche Amnistiam, die da sey Universalis, gleich
durchgehend, ohne einige Limitation, Restriction, Distinction oder dergleichen,
welche da concernire forderst alle hohe Häupter, welche bey diesem Krieg impliciret,
alle Chur-Fürsten und Stände Geist- und Weltlich, auch alle derselben Rätthe, Die-
ner, Officianten, welche so toga vel sago hierunter jemahlen bedienet gewesen, oder
noch seynd, samt ihren Weib und Kindern und Gesinde, vom höchsten biß auf den
geringsten; in Krafft welcher Amnistia sie auch sollen restituiret werden, an Leib,
aller Dignität, Ehr und Würden, Land und Leuten, Haab und Gütern, Geist-
und Weltlichen Stiftern, Ebstern, Präbenden, Graf- Herrschafft- Pfandschafft-
ten, Städte, Schloßern, Päß und Bestungen mit darin befindlichem Geschüs, Am-
munition und andern Mobilien, auch Lehnschafften, Erbschafften, Recht und Ge-
rechtigkeiten, wie die immer Rahmen haben mögen, ungehindert aller derentwegen
unter diesem langwährenden Krieg vorgangener particular-Tractaten, Verglei-
chungen, Contracte und darüber außgefertigter Obligationen und Reversalen, als
welche anderst nicht, als occasione dieses Krieges ertheilet, auch darüber seithero
ausgestellter Urtheilen, ertheilter Decreten, Befehl, oder Commissionen, unterlaf-
fener Lehns-Empfangnissen, des sürgeschützeten Rechts in Petitorio, oder derglei-
chen, als welches alles nichts anders, als ein laurerer Zunder und Materie neues
Misstrauens, Krieg und Empörung zu erwecken, anzuzünden und aufzublasen, und
demnach sorgfältig und vorsichtig zu verhüten seyn wird, welches auch auf der Ver-
storbenen Erben, ratione ihrer, occasione des Krieges entzogener oder confiscir-
ter Güter zu verstehen, mit allen darzu gehörigen Archivis und Documentis, also
daß so fern davon ichwas hinerhalten, und etwa hernach contra restitutos in eini-
gerley wege, vor Gericht oder sonst, produciret oder angezogen werden wollte, sol-
ches für gang von Unkräften, null und nichtig zu halten, auch darauf nichts zu er-
kennen, doch mit Aufhebung aller derentwegen aufgewandter Unkosten, aufgehobe-
ner Nützung, erlittenen Schaden und Interesse: welcher plenaria Restitucioni auch
alles dasjenige unterworfen, was per Decreta & Sententias notorie nullas, da
man weder Juris ordine servato procediret, noch super causa legitime cogno-
sciret, ex Foro incompetente, oder durch erpracicirte Executions-Commisio-
nes, welche in wichtigen Land und Leute betreffenden Sachen ertheilet, und bloß al-
lein in exequendo, absque ulla causa cognitione, bestanden. In Summa, daß
vermittelst dieses Friedens und Universal-Amnistie, forderst die Römische Kayser-
liche Majestät, unser allergnädigster Herr, in Der hohen Kayserlichen Thron und
Gewalt, doch in den Schranken der Kayserlichen Wohl-Capitulation, Süldenener
Bull, und Grund-Gesäße des Reichs, bestätiget, von Chur-Fürsten und Ständen
für das einige Oberhaupt veneriret, denen Cronen, Frankreich und Schweden, ihre
hohe Königlische Würden und Souverainität, Chur-Fürsten und Stände bey ihrer
Præminenz, Dignität und Libertät gelassen, und also dem heiligen Römischen
Reich und Deutscher Nation, seine ruhige Freyheit, Ehr und Zierde, mit ruhiger
schönen Harmoni wiederbracht, und alles wieder in den Stand, wie es sich Anno
1618. in statu tam Ecclesiastico quam Politico, vor entstandener Böhmischer Un-
ruhe trefflich wohl befunden, gesetzt, und dabey beständig und in perpetuum er-
halten werde.

1645.
Nov.

Das Königreich Böhmen und annexa betreffend, wäre zuoberst zu vernehmen,
was die Cron Schweden unter dem Wort: *annexis*, verstanden haben wollte. Je-
nes belangend, wäre forderst in acht zu nehmen, ob und was das Königreich Böh-
men, oder die bey dem Werk interessirte Stände, sowol ratione Electionis, als
Zweyter Theil. M 2 Reli.

1645.
Nov.

Religionis, restituiret zu werden, suchen möchten, dergleichen, aus was fürm Fundament und rationibus Politicis desselbe beschehe, ob sie sich auf ihren Majestät-Brief, mit ihrem Blut und Geldt erworbene Lands-Compactaten, Verträge, Privilegia, Abschiede, Reverfalen, Possession vel quasi hergebrachten Exercitii Religionis, gründen oder anders dergleichen fürschützen werden. Einmahl hat man selbige dessen zu Heilbrun und Franckfurth, so münd- als durch schriftliche Resolutionen versichert, und ist wol zu sorgen, daß wenn selbigem Werck nicht gehoffen, daß man sich selbiger Orten keines gewissen und beständigen Friedens zu versichern, sonderlich auch gegen Schlesien, weilen bekandt, wie hoch die Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen dessentwegen gegen selbigen Fürsten und Ständen, noch diese Stund in obligo stehen thut. Dahero denn wohl zu wünschen, daß alle Mißverstände, so dieser Sachen hinterbleiben möchten, und künfftig zu neuer Unruhe Gelegenheit und Anlaß geben könnten, für dißmahl ex fundamento aufgehoben, sopiret, und also allenthalben ein beständiger Grund beständigen Friedens geleyet werden möge.

1645.
Nov.

Die Wältsische Sache belangend, ist nimmermehr zu hoffen, daß das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, zu einigem sichern Frieden oder Ruhe zu bringen, es sey denn dieselbe auch beygelegt, dahero in allewege dahin zu sehen, daß selbige Sache bey diesen Tractaten nicht ausgestellt, sondern gleichfals zu ihrer Final-Erdrterung gebracht werde.

Würtenberg betreffend, wil man hoffen, daß man allerseits gesinnet seyn werde, Ihrer Fürstlichen Gnaden alles, es sey Geistlich oder Weltlich, Eigenlehen, oder Pfandschaft, so derselben occasione dieses Belli entzogen, wieder zu restituiren, und dieselbe cum omni & pleno jure, insonderheit aber mit denen selbigem Hause entzogenen Archivis und Documentis, in den Stand zu setzen, darin es sich Anno 1618. oder wenigst 1627. befunden.

Gleicher Billigkeit ist, daß auch Baaden-Durlach in seinen alten Stand, darin es Anno 1618. gewesen, restituiret werde.

Wie ingleichen nicht allein die Stadt Augspurg, sondern auch alle andere Städte, als insonderheit in dem Schwäbischen Crayß, Rauffbayern, Ravenspurg, Wibrach, Lindow, denen durch geschwinde schnelle Commissiones, Urtheil und dergleichen, Präjudiz und Nachtheil in Ecclesiasticis und Politicis zugezogen worden, in den Stand zu setzen, darin sie Anno 1618. gewesen.

Insonderheit aber hat man sich wol vorzusehen, daß man sich auf die, in An. 1641. bey damaligem Reichs-Tage publicirte Amnistiam nicht einlasse, als welche allein auf die Exclusos a Pace Pragensi & postmodum gravatos gerichtet, nicht Universalis, sondern ganz limitata ist, und hat man aus der jüngst publicirten Amnistie zu sehen, weissen sich die Status Restituendi darauf zu verlassen haben, und daß daraus anders nichts, als neue Proceße, Klagen, Mißverstände, Mißtrauen und allerhand hohe Beschwehrligkeiten erfolgen können, also höchstens vordrthen, und Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, daß Sie von oftgedachtem Anno 1618. bis jeso eine ganz ohnlimitirte, nullisque conditionibus vel Personarum vel Rerum Provinciarumve restringirte Universalem Amnistiam allermänniglich ertheilen, ohnverweilet publiciren und zu Werke stellen lassen wolle.

Man läßt auch geschehen, zu tentiren, daß man utrinque die angeedeutete *Deposita*, dem Publico zum Besten, condoniren möge, wienol es hart, schwer und fast unbillig scheinert, weil man in Imperio in intestino bello geleyet, und also kein Theil den andern pro hoste zu halten gehabt hat, und bekandt ist, quod in Depositis bona fides exuberare debeat.

Ist sonsten im übrigen auch der Meynung, daß aller Schaden, so ein oder der andere Theil in *Mobilibus* & se moventibus gelitten, weil die Restitution impossibel fallen würde, verschmerget, und deswegen keiner gegen dem andern einige weitere

1645.
Nov.

tere Forderung haben solle. Man hält auch dafür, daß alles, was in politicis, inter Status, *vi metuque armorum*, adeoque majoris mali *transigret* worden, wieder zu cassiren; stehet aber an dem an, ob solches auch auf die Unterthanen zu extendiren, ob *infinitatem vitandam*.

1645.
Nov.

Ad Art. 5. & 6. Suec. Propof. cum quo concordat 7. 8. 9.
Prop. Gall.

Was darinnen de *Electioe Regis Romanorum, vivente Imperatore*, vermeldet wird, ist billig ad Auream Bullam und dahin zu stellen, was im Reich herkommen, und dessen Nothdurfft erfordern wird, und wird zu Fürkommung aller künftiger Beschwerrlichkeiten nüz und gut seyn, daß, wenn es im Reich ad casum *Electiois* kömmt, Fürsten und Stände insgesamt, oder Crayß-weiß, vernommen werden, auch ihre Erinnerungen bey dem Churfürstlichen Collegio, mit gebührender Manier einzuwenden, was insonderheit *ratione Capitulationis* dabey in Acht zu nehmen seyn wolle; ohngeachtet wohl zu sorgen, daß ein solches von dem Churfürstlichen Collegio vor eine Neuerung aufgenommen werden dürffte, Fürsten und Stände aber zu Verhütung künftiger Beschwerrlichkeiten, Unterhaltung beständiger Ruhe, Friede und Einigkeit, auch guten Vernehmens zwischen beyden Collegien, hoch daran gelegen seyn will.

Von Kayserlicher Majestät ist zu hohem Danck allerunterthänigst zu acceptiren, daß Sie sich in ihren auf die Französische und Schwedische Propositionen, in vorgefesten Punkten, von sich gegebenen Resolutionen allergnädigst erklären, Churfürsten und Stände bey ihren *Regalien*, Hoheiten, Würde, Dignität, Superiorität, alten Rechten und Gerechtigkeiten, Prærogativen, Libertäten, Privilegien, *Jure Suffragii in negotiis Imperii*, und was von solchen allen dependiret, insonderheit aber auch dem *Jure Fæderum cum Exteris*, pro cujusque Status *conservatione & securitate faciendorum*, da selbige nicht wider die Kayserliche Majestät und das Reich, auch jenige Pflicht, damit Kayserlicher Majestät und dem Reich jeder Stand zugethan, verbleiben zu lassen. Daß Sie sich auch erklären, Churfürsten und Stände, wider die Reichs-Constitutiones, die Guldene Bull und deren Inhalt, unter was Schein es auch beschehen möchte, nicht zu graviren oder zu beschwehren, sondern dieselbe samt und sonders dabey zu beschützen und zu manutenuiren. Daß Sie sich auch noch weiter declariren, wenn in dem Heiligen Römischen Reich neue Leges, Gesetze und Ordnungen zu machen, wenn die alte zu interpretiren oder zu declariren, zu mutiren oder zu emendiren, wenn Krieg anzufangen und zu führen, oder Krieges-Bereitschafft anzuordnen, wenn Friede oder Bündnisse zu stiften, wenn Anlagen und Contributionen anzusehen, wenn Krieges-Volk einzulegen, Quartier zu machen, die Stände mit Durchzügen und andern Krieges-Beschwehungen, wie dieselbe der Krieg nach sich zu ziehen pfleget, zu belegen, neue Festung im Reich zu erbauen, und dergleichen anzustellen, daß solches anders nicht, als mit Borbewußt, auch freyem Consens und Einwilligen Churfürsten und Stände des Reichs, und darzu allein auf ordentlichen Reichs-Tägen und Versammlungen der Churfürsten und Stände des Reichs, beschehen solle.

Es ist auch Kayserliche Majestät nicht allein unterthänigst zu bitten, daß, solchen allergnädigsten Kayserlichen Resolutionen zufolge, alles, was bißhero denselben zuwider, sonderlich durch ebenbürtige und Mit-Stände vorgenommen worden, abgestellt werde, sondern es ist auch dahin zu sehen, daß alle solche allergnädigste Resolutionen dem künftigen Friedens-Schluß wohl, deutlich, klar und ausführlich derogestalt einverleibet werden, daß man künftig mit Gottes Hülffe alles ungleichen Verstandes, und dannhero besorgenden Unfriedens und Mißhelligkeit geübriget seyn könne.

Daß man aber Kayserlicher Majestät zumuthen wolle, die Kayserliche *Reservata* und *Propria Jura* zu designiren, stehet man, gewisser Ursachen wegen, diß Orts sehr an, hält vielmehr dafür, wann obiges alles wohl erläutert, und künftig die Kay-

1645.
Nov.

ferliche Capitulationes darnach gerichtet werden, daß den Sachen damit genugsam und durchaus geholffen seyn werde.

1645.
Nov.

Es erklären sich zwar Kayserliche Majestät auch allergnädigst, wann ein Stand seiner Dignität, Ehre und Würde zu entsetzen, daß gegen demselben in solchem Fall anders nichts, denn nach dem Inhalt der Reichs-Constitutionen und Kayserlichen Wahl-Capitulation, beschehen solle; So thut die jüngste Capitulation der Fürsten und Stände zwar auch Meldung, dennach aber Fürsten und Stände jederzeit davor gehalten, wie noch, daß dergleichen, ohne Vorbewußt und Einwilligung sowol Chur- als Fürsten und Stände des Reichs, nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, nothwendig beschehen solle und müsse; erstbesagte jüngste Capitulation auch vermag, daß dergleichen *Proscriptiones* wenigstens mit Vorwissen der Herren Churfürsten beschehen solle: als wird eine Nothdurfft seyn, damit auch dieses Orts aller künftiger Streit verhütet werden möge, es dahin zu richten, daß solche Sanctio mit klaren Worten dahin gesetzt werde, daß wenn sich dergleichen Fall begeben, daß ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs, seiner Ehre, Dignität, Würde, Hoheit, und von der Kayserlichen Majestät und dem Reich habenden Churfürstenthümern, Landen und Leuten zu destrukiren, daß solches von Kayserlicher Majestät anders nicht, den mit Vorwissen, Consens und Einwilligung aller Churfürsten und Stände des Reichs, und zwar auf ordentlichem Reichs-Tag, zu Werck gerichtet werden solle.

So wird dahin gestellt, ob Kayserliche Majestät, um *Demolition* der Bestungen Philipsburg, Bennfelden und *St. Peter* zu Osnabrück, allergnädigst zu bitten. Ist aber der Meynung, wenn dergleichen Bestungen verhanden, so wider der Stände Privilegia, allein ad æmulationem gebauet, daß Kayserliche Majestät durch Churfürsten und Stände des Reichs, von den dabey interessirten Ständen ihre Klagen, Privilegia und Jura vernehmen, und alsdann *ratione demolitionis*, ob dieselbe zu thun oder nicht, sich eines einmüthigen Conclufi dergleichen, der Standt auch, dem die demolition auferlegt, schuldig seyn solle, solchen gemeinen Reichs-Schluß sub *pcena banni* gehorsamlich zu geleben und nachzusetzen.

Es ist auch billig, daß von Chur-Fürsten und Ständen gegen Kayserliche Majestät diese allerunterhängigste Erklärung beschehe, daß sie erbietig und willig, Ihrer Kayserlichen Majestät, als ihrem allerhöchst-geehrtesten Oberhaupt, alle Ehre, Respect und gebührenden Gehorsam zu erweisen, auch nicht gemeynet seyn, Derofelben einigermassen zu nahe zu treten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihrer Kayserlichen Majestät, vermöge der Reichs-Satzungen, allein gebühret und darinnen als *summo Principi* reserviret worden: Es haben sich aber hingegen auch Chur-Fürsten und Stände wegen Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterhängigst zu getrüsten, daß Ihre Kayserliche Majestät selbigen dagegen bey ihrem allergnädigsten Erbieten, sie bey allen ihren Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten zu conserviren, allergnädigst manuteniren werden, wo man *utrinque* in solchen terminis verbleibet, hat man sich aller beständigen Einigkeit und Friedens im Reich, mit Gottes Hülffe ohnfehlbar zu getrüsten.

So ist auch billig, daß den Herren Churfürsten gelassen werde, was demselben, vermöge der Goldenen Bulle und Reichs-Constitutionen, allein gebühret, doch daß dasselbe *ultra expressa in Aurea Bulla & Constitutionibus Imperii*, nicht extendiret, noch Fürsten und Ständen etwas an ihren Hoheiten durch dieselbe entzogen, oder sonst etwas, so dem Herbringen im Reich, zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs nicht gemäß, an- oder zugemuthet, vielweniger behauptet werde.

Ad 7. Artic. Suec. Propof.

Kein beständiger Friede ist nimmermehr zu hoffen, nisi *Gravamina componantur tam Ecclesiastica quam Politica*, & præsertim *Justitie*, weil dann Königliche Majestät sich hierunter also allergnädigst erzeiget, wird
mit

1645. mit aller Macht zu laboriren seyn, daß dieselbe bey wählenden diesen Tractaten vor-
Nov. genommen, und zu gänglicher Erörterung gebracht werden.

1645.
Nov.

Ad 8. Propof. Sueciae, cum quo concordat Articul. 5. Propositionis Gallicae.

Dieser Articulus ist oben schon erörtert ad Articul. 4. Propof. Suec. dannhero gut und zu acceptiren, doch mit Erholung dessen, was auch bey solchem Articul vermeldet worden, und weils in der Kayserlichen Resolution, die Worte: *juxta publicatam Amnistiam*, gebraucht worden, man aber bereits ex publicatione siehet, daß selbige Amnistia ganz restricta & limitata, also wird nochmahlen eine Nothdurfft seyn, solches wohl in acht zu nehmen, und sich auf selbige Amnistie keines weges einzulassen, sondern eine solche zu stiften, welche keiner Exception oder Limitation unterwürffig.

So will man nicht hoffen, daß einigem Restituendo solle zugemuthet werden, den jetzigen Inhabern einige Interesse oder Expensas zu erstatten, wie es denn auch den Rechten ganz ungemäß wäre, genug ist es an dem, daß besagte Restituendi biß dahero der unmittelbar aufgehobenen und genossenen Fructuum entrathen müssen, und die Detentores selbige genossen haben.

Ad 9. Propof. Suec. & 10. Gall.

Concordat Cæsarea Resolutio cum Postulatis Gallicis & Suecicis: kan man sich, ohne Einflechtung in fremde Händel, damit das Reichs nichts zu thun, des Bringen von Portugall zu seiner Erledigung annehmen, ist es billig, weil er auf des Reichs Boden, und zwar bey diesem bello intestino, in Gefangenschafft kommen, nicht aus der Acht, in übrigen aber hat man sich in die, zwischen Hispanien und Portugall vorgehende Streitigkeiten nicht einzulassen.

Ad 10. 11. & 12. Propof. Suec. & Gall. 13. 14. 15.

Sind general und billig zu erwarten, was die Cronen in specie begehren und wohin sie ihre Postulata stellen wollen, darum sie auch zu ersuchen. Es sollte aber auch wohl nicht unrathsam seyn, den Cronen zu erkennen zu geben, daß man verhoffen wollte, sie werden von dem Reich und dessen angehörigen Ständen einige *Satisfaktion*, und insonderheit die Cron Frankreich, weder an Land und Leuten, noch an Geld zu beharren nicht gemeynt seyn. Die Cron Frankreich zwar, in Betrachtung selbige Cron und Königreich an Landen und Vermögen für sich groß und mächtig, bey Eintretung in die Confederation und Ergreifung der Waffen, anders niemalen nichts, als Restitutionem Germaniae & Principum atque Statuum Imperii in pristinam libertatem, und damit zugleich ihre eigene Securität gesucht, und mit Königlichem Versprechen, was durch Dero eigene oder gesamte des Bundes Waffen, auf des Reichs-Boden occupiret, auf erfolgenden Frieden, seinem rechten Herrn, oder wem es der allgemeine Friede würde zusprechen, ohn Entgeld wieder abzutreten und einzunantworten. Es haben auch die seithero ins Reich abgangeene unterschiedliche Königlische, nicht weniger der Herren Plenipotentiarien Residenten und anderer hoher Königlischen Ministrorum Schreiben, abgelegte Propositiones und geführte Contestationes, nichts anders als Restitutionem Germaniae & Principum atque Statuum, ohn einige Recompens und Schadloßhaltung, desideriret und vorgeben, allermassen der Königlische Extraordinaire Ambassadeur Mr. FEQUIERE, in seiner zu Franckfurth den 17. Julii Anno 1644. abgelegten öffentlichen Proposition, dessen, aus habendem special Königlischen Befehl, trefflich versichert, wen er sie unter andern notabiliter also angerebet: „Habe dannhero ausdrücklichen Befehl, denen Herren „in Ihrer Königlischen Majestät Nahmen zu vermelden, daß Ihr derselben Ruhe und „Wohlfahrt dermassen angelegen, daß Sie nimmermehr und zu keiner Zeit einig Be- „dencken haben werden, alle diejenige Orte, so zu obgemeldten Erg- und Bisthum
(intel-

1645.
Nov.

„(intellige Trier) wie auch zum Elsaß gehörig, dem Reich, bey künftiger Tracti-
 „rung eines allgemeinen Friedens, wieder einzuräumen, wollten auch bey Abhande-
 „lung eines allgemeinen Friedens keine andere Recompens oder Schadloßhaltung
 „pretendiren und begehren, als Sie die Ehre davon tragen, daß Sie den Herren auf-
 „richtig und mit tapffern Muth (gleich Ihrer Königl. Majestät Actiones allefamt
 „solchergestalt beschaffen) Beystand und Hülffe geleistet haben. So hat auch jüngst
 „verstorbene Königl. Majestät in Frankreich, der Königl. Majestät und Cron
 „Schweden Herrn Reichs-Canslern, in Person mündlich zu Compiegne versichert, des-
 „sen derselbe hernach in der Instruction an die Churfürstlicher Durchlauchten zu Sach-
 „sen seinen Abgesandten, de dato Leipzig den 1. Augusti 1635. gedacht, indem Sie da-
 „selbst mit diesen Formalibus vermeldet: Nun hätten Ihre Königl. Majestät dieses
 „zu jederzeit tesmoigniret und insonderheit gegen Ihrer Excellenz, wie sie die die
 „Ehr gehabt, Ihre Königl. Majestät in Compiegne anzusprechen, daß sie nichts
 „anders suchten, als einen Ehrbaren und Universal-Frieden im Reich und dessen
 „Nachbarschaft, suchten auch nichts, so dem Reich zuständig, ihr zu machen, be-
 „gehren auch nichts anders, als daß ein redlicher Tractat, da alle Interessirte bey-
 „gehört werden, vorgenommen werden möchte.

1645.
Nov.

Die Cron Schweden aber hat versichert, Ihrer Königl. Majestät geführte
 te Haupt-Intention sey jederzeit dahin gangen, dem Reich oder dessen Ständen an
 Land und Leuten nichts zu entziehen, sondern forderst *privatam illatam injuri-
 am* zu vindiciren, sodann die bedrängte Chur-Fürsten und Stände, als Freunde,
 Nachbarn und Religions-Verwandte, von anbedroheter *Servitut* zu liberiren, und
 in vorige Freyheit zu setzen: in mehrer Betrachtung, daß viel Land und Leut in Ex-
 teros *praesertim tam potentes* zu transferiren, *contra Leges Imperii Funda-
 mentales*; doch werden die Tractatus in einem und dem andern ein mehrers mit
 sich bringen.

Ad Art. 13. Prop. Succ. concordantem cum 16. Prop. Gall.

Hey diesem Puncto hat man anders nichts zu erinnern, sondern hält denselben der
 Sachen durchaus gemäß. Gleichwie aber oben bey der Universal-Restitution ge-
 meldet worden, daß die Restitutio auch cum *Archivis & Documentis*, so man von
 einem und dem andern hinweg genommen, geschehen solle, also möchte auch bey
 dem Puncto *Restitutionis* der Festungen erinnert werden, wenn dieselbe ihren
antiquis Dominis restituiret, daß zugleich auch alle von selbigen an andere Derter
 transferiretes, groß und klein Geschütze, so viel noch darvon verhanden, besagten Do-
 minis restituiret und widerstattet werden sollte, was Frankreich sonst wegen Lo-
 thringen dabey anhanget, dabey ist oben bey dem ersten Articul Meldung gethan
 worden, dahin sich referirend: So läßt man sich der Herren *Disinabricktischen* Gedan-
 cken wohl belieben, daß was von festen Plätzen, seit Anno 1618. wider der Stände Pri-
 vilegia und Verträge, oder zu derselben Unterdrückung aufgeführt worden, demo-
 liret werden solle.

Ad Art. 14. Propof. Succ. & 16. Art. Prop. Gall.

Hey diesem Puncto läßt man es allerdings bey der Schwedischen Proposition,
 und dem ersten Membro der darauf beschenehen Kayserlichen Resolution bewenden,
 ut *nempe miles penitus exauchoretur*, und könnte, da entweder Kayserliche Maje-
 stät oder andere Chur-Fürsten und Stände, nach gemachten Frieden, zu was Scheit
 es auch immer seyn möchte, etwas Volkes auf den Weinen behalten wollte, daraus
 anders nichts, als neues Mißtrauen, Mißverstand, Widerwille, und dann endlich neue
 Kriege erfolgen, welches aber omnibus modis billig zu verhüten, und Ihre Kayser-
 liche Majestät dafür allerunterthänigst zu bitten, doch ist hierunter nicht verstanden,
 was ein oder der andere Chur-Fürst oder Stand, zu Besetzung seiner Bestungen von-
 nöthen, dasselbe aber auch mehrers und weiters nicht, als was ordinarie zu derglei-
 chen Guarnilonen gehörig, mag von Chur-Fürsten und Ständen wohl behalten werden.

Will

1645.
Nov.

Will aber einer oder der andere sich in ausländischer Potentaten Krieges-
Dienst, doch daß dieselbe nicht wider das Reich geführet werden, nach diesem Frieden
begeben, wird es ihm zwar ohnverwehret seyn, doch daß es den Reichs-Constitutio-
nibus, præsertim de Anno 1570. nicht entgegen sey.

1645.
Nov.

Es wird aber auch dahin zu gedencken seyn, wie die *Militia* dergestalt aus einan-
der, oder etwan an ausländische weitentlegene Derter geführet werde, damit man sich
bey der Abdankung keiner Meuteration zu befahren, sonderlich aber ist auch dahin
zu sehen, daß alle Forderungen, so etwa ein oder ander Stand des Reichs, der eine
Armée auf den Weinen gehabt, und deren Satisfaktion und contentirung den
Ständen auftragen wollte, gänglich abgestellet, und keinem Stand wider den andern
dersgleichen Præntension zu führen gestattet oder zugelassen werde.

Ad Art. 15. Prop. Suec. & II. Gallic.

In den *Commerciis* und deren Libertät bestehet *vigor Reipublicæ*, ist also der-
selbe durchaus der Sachen gemäß, und omnibus modis zu amplectiren, übriges
und was für *Impedimenta* eingerissen, und abzuschaffen seyn möchten, wird *progres-
sus causæ* an Hand geben.

Ad Art. 16. Prop. Suec. & 16. Prop. Gall.

Ist der Sachen durchaus gemäß, wenn allein die Nomination förderlich
beschicht.

Ad Art. 17. Propof. Suec. & 12. Propof. Gallic.

Dieser Punkt ist von den Herren Schwedischen wohl eingerichtet: ist doch auch *ami-
cabilis Compositio*, ehe zu den Waffen geschritten wird, billig am allerfordersien zu
tractiren, und kan der *modus* noch bey diesen Handlungen bedacht werden: was de
legitima *juris disceptatione* vermeldet wird, hat dieselbe mit dem *Pace* nichts zu
thun, sintemalen dasjenige, quod ad *Pacem* pertinet, verhoffentlich klar wird er-
drtert werden, daß man *privatas lites* daraus zu machen keine Ursach haben wird.
Bey diesem *Articul* stehet zu bedenecken, ob nicht weitere *Assurations-Media* an
Hand zu nehmen, 1) *Confirmatio* auf einem *Allgemeinen Reichs-Tag*, 2) wahre Wor-
te *Königlicher Majestät*, *Chur-Fürsten* und *Ständen des Reichs* instar *Juramenti*,
3) *Infinuatio Camerae facienda*, 4) kein *Kayser* Macht habe darwider etwas zu
thun, oder die *Stände* von den *Pflichten ipso jure* ledig seyn sollen, 5) *Assistentia*
Statuum inter se invicem, 6) *Pœna violatæ Pacis Publicæ*, 7) *Privatio Di-
gnitatum*, 8) *Nullitates*, 9) *Pœna banni*, 10) *tollantur omnia Axiomata*
generalia: Hæreticis fides data non est servanda, Protestatio, toleramus &c.
vi metuque facta Transactio, 11) *deleatur das Dillingische Buch*, 12) *in cæteris*
salva sit Pax Religionis Anno 1555.

Ad Art. 18. Prop. Suec. & 12. & ult. Gall.

Billig ist es, daß der Frieden, gleich von dem *Momento* vergangener Auslieffe-
rung der Friedens-Tractaten, seinen Bestand habe, die *Instrumenta* aber also aus-
zufertigen, daß auch jeder *Crayß* wenigst ein *Exemplar* davon haben könne.